

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die Jahre 1979 bis 1982 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (Achter Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Erläuterungen	
1. Wirtschaftliche Ausgangslage und Erwartungen	4
2. Subventionen als Teil der Wirtschaftsförderung — Rahmen und Definition —	4
3. Grundsätze der Subventionspolitik	5
4. Abgrenzungsprobleme bei Subventionen	6
5. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen .	10
6. Zeitreihen und Vergleiche	11
II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1979 bis 1982	
1. Nach Aufgabenbereichen	19
a) Zusammenfassende Darstellung	19
b) Finanzhilfen des Bundes	21
c) Steuervergünstigungen	23

	<i>Seite</i>
2. In der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung	26
a) Zusammenfassende Darstellung	26
b) Finanzhilfen des Bundes	26
c) Steuervergünstigungen	29
III. Zielsetzungen und Auswirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen	
a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31
b) Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	32
1. Bergbau	32
2. Energie- und Rohstoffversorgung	33
3. Innovationsförderung	33
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	34
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	35
6. Regionale Strukturmaßnahmen	37
c) Verkehr	38
d) Wohnungswesen	39
1. Sozialer Wohnungsbau	39
2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	40
3. Wohngeld	41
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	41
5. Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau ...	41
6. Wohnungsbau in Berlin	41
e) Sparförderung und Vermögensbildung	42
IV. Angewandte Erfolgskontrolle bei Subventionen	43
V. Abbau von Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen sowie künftige Entwicklung	48

	<i>Seite</i>
Anlagen	
Anlage 1: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1979 bis 1982	51
Anlage 2: Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1979 bis 1982	171
Anlage 3: Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung seit dem 6. Subventionsbericht entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1979 bis 1982 (mit Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten)	258
Anlage 4: Wegfall von Finanzhilfen in den Jahren 1979 bis 1982 ...	299
Anlage 5: Wegfall von Steuervergünstigungen in den Jahren 1979 bis 1982	301
Anlage 6: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1977 bis 1980	303
Anlage 7: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Gemeinden in den Jahren 1974 bis 1976	304
Anlage 8: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1979 bis 1981	305
Anlage 9: Übersicht über Forschungsaufträge im Zeitraum 1979 bis 1982, in denen auch Subventionen Gegenstand der Untersuchungen sind	307

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 8. August 1979	8/3097	372/79

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Wirtschaftliche Ausgangslage und Erwartungen

1. Die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn der 80er Jahre ist bei hohem Lebensstandard gekennzeichnet durch Wachstumschwäche, noch zunehmende Arbeitslosigkeit, eine unbefriedigende Preisentwicklung und ein hohes Leistungsbilanzdefizit. Zu dieser Entwicklung haben mehrere tiefgreifende Veränderungen sowohl in der Weltwirtschaft als auch in der Bundesrepublik Deutschland beigetragen; sie stellen jeden Einzelnen, die Gesellschaft, die Wirtschaft, die Tarifparteien und den Staat vor große Herausforderungen:

- Die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich dauerhaft und nachhaltig verändert vor allem durch die Verknappung und drastische Verteuerung wichtiger Energieträger und Rohstoffe; allein die Ölpreisschübe 1973/74 und 1979/80 führten dazu, daß die Bundesrepublik Deutschland 1980 bei geringerem Verbrauch als 1973 mehr als das 4fache des damaligen Betrages für ihre Erdöleinfuhren zahlen mußte. Der Anteil der Nettoölrechnung am Bruttosozialprodukt ist von 1,1 v. H. im Jahre 1972 auf 3,9 v. H. im Jahre 1980 gestiegen.
- Der internationale Wettbewerb hat erheblich zugenommen, seitdem immer mehr in der Industrialisierung fortgeschrittene Entwicklungsländer, sog. Schwellenländer, nicht zuletzt dank ihrer niedrigeren Arbeitskosten ihren Anteil am Welthandel ausdehnen.
- Diese Veränderungen in den energiewirtschaftlichen Bedingungen und in der internationalen Arbeitsteilung erzwingen eine dynamische Anpassung der Wirtschaftsstruktur. Sie stellen große Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit und -bereitschaft sowie an das Leistungsvermögen und die innovative Kraft der deutschen Wirtschaft in allen ihren Bereichen.
- International wird dieser Prozeß erschwert durch die noch immer nicht überwundene Inflation und die Gefahr eines neuen Protektionismus.
- Die Binnenwirtschaft ist darüber hinaus neuen sozioökonomischen Bedingungen unterworfen, die auf veränderten Einstellungen der Gesellschaft zur Arbeit, zur Technik, zum Wachstum, zur Umwelt, zum Lebensinhalt und zum Staat beruhen.

2. Auch die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland wird in erheblichem Maße von den außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Die Bundesregierung bemüht sich, im Rahmen der internationalen Institutionen diese externen Bedingungen nach Möglich-

keit zu verbessern, sie kann sie jedoch nicht unmittelbar gestalten. Deshalb kommt es zur Lösung der bestehenden gesamtwirtschaftlichen Probleme insbesondere auf die internen Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen an, die von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft direkt verändert werden können.

- Die vergangene Investitionsschwäche hat zu einer Überalterung des Kapitalstocks in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Auch im Hinblick auf Struktur- und Beschäftigungsprobleme ist eine Verstärkung der Investitionstätigkeit in der Wirtschaft geboten. Strukturprobleme treten zudem in unterschiedlicher Konzentration zutage und verlagern sich auch regional.
- Steigende Energiekosten, die die Kapitalproduktivität weiter verringern, und die Erschließung alternativer Energiequellen erfordern entsprechende Anpassungen im Produktionsapparat.
- Die Zahl der Erwerbspersonen nimmt noch bis zur Mitte der 80er Jahre zu; für sie werden zusätzliche wettbewerbsfähige Arbeitsplätze gebraucht.
- Eine Reihe von technologischen Neuerungen, z. B. die Mikroelektronik, zwingen die deutsche Wirtschaft, auf den technischen Fortschritt zu reagieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Nutzung ihres Innovationspotentials zu sichern. Auch dies bedeutet, daß die Qualifikation und die Bereitschaft zu regionaler und beruflicher Mobilität der Arbeitskräfte gesteigert werden muß.

Zur Bewältigung der weltwirtschaftlichen und binnenwirtschaftlichen Schwierigkeiten bleibt es weiterhin in erster Linie erforderlich, die laufende Anpassung der deutschen Wirtschaft an die sich wandelnden Strukturen der Weltwirtschaft zu gewährleisten. Unter diesem Gesichtspunkt sind die ökonomischen Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung. Auch die Gesamtheit der Subventionen, die Gegenstand dieses Berichts sind, wie auch andere Formen der Einflußnahme auf das Wirtschaftsgeschehen sind im Hinblick auf die Strukturanpassung kritisch zu durchleuchten.

2. Subventionen als Teil der Wirtschaftsförderung

— Rahmen und Definition —

3. Die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ist in erster Linie Aufgabe der Unternehmen selbst. Anpassungsvorgänge sollen sich in der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland über die dezentrale Entscheidungsstruktur des Marktes vollziehen. Dabei ist davon auszugehen, daß Strukturwandel ein Wesensmerkmal jeder Wirtschaft ist. Zu den Grundsätzen unserer Wirtschaftsordnung gehört es, den Unternehmen im Inneren und auf dem Welt-

markt zu ermöglichen, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen aus eigener Anstrengung langfristig ihre Ertragskraft und damit ihre Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit zu sichern. Die deutsche Wirtschaft muß im internationalen Wettbewerb z. T. Kostennachteile gegenüber anderen Anbietern überwinden. Sie muß sich deshalb bemühen, Kosten — z. B. durch Verbesserung der Produktivität — gering zu halten und durch die Qualität ihrer Produkte, Zuverlässigkeit bei der Lieferung und optimale Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes zusätzliche Marktchancen zu erschließen. Von der Qualität und den Preisen der Güter der deutschen Wirtschaft wird es abhängen, ob es gelingen wird, in der deutschen Wirtschaft einen hohen Beschäftigungsstand wiederzugewinnen sowie den Lebensstandard zu sichern und zu verbessern.

Der Staat fördert die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft durch vielfältige Aktivitäten. Neben den unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft gerichteten Maßnahmen kommen auch vielfältige andere öffentliche Aufgaben mehr oder minder mittelbar der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugute, die nicht Gegenstand dieses Berichtes sind. So wird der Rahmen für jegliche Wirtschaftstätigkeit durch die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit gewährleistet. Die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern trägt auch zur Erschließung und Erhaltung internationaler Märkte für die deutsche Wirtschaft bei und sie soll längerfristig den internationalen Wirtschaftsaustausch verstärken.

Zu den wirtschaftlichen Rahmendaten gehört insbesondere auch die soziale Sicherung. Die soziale Sicherung und der soziale Frieden sind einerseits Voraussetzungen der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, indem sie u. a. den Produktionsfaktor menschliche Arbeitskraft schonen und regenerieren. Andererseits ist die soziale Sicherung Teil des Ergebnisses des Wirtschaftsprozesses und die Finanzierung ist insoweit abhängig von der Wirtschaftskraft.

Innerhalb der politisch-ökonomischen Rahmendaten wird effizientes Wirtschaften erst durch eine ausreichende Ausstattung an Infrastruktureinrichtungen, z. B. im Bereich der Nachrichtentechnik (Kommunikation), des Verkehrs, der Bildung und der Gesundheit möglich. Schließlich gehört es zum Aufgabenbereich des modernen Staates, Forschung und Entwicklung, insbesondere die Grundlagenforschung und die Erschließung neuer Verfahren und Technologien zu fördern, soweit ein gesamtwirtschaftliches Interesse besteht und die Risiken von den Wirtschaftsunternehmen nicht allein getragen werden können.

Über einige der genannten Aufgabenbereiche berichtet die Bundesregierung getrennt, etwa im Sozialbericht, im Forschungsbericht, im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik und im Bundesverkehrswegeplan.

4. Der vorliegende Subventionsbericht spiegelt also nur einen begrenzten Teil der staatlichen Aktivitäten wider, die mittelbar und unmittelbar der

Wirtschaft zugute kommen. Er hat die Aufgabe, die vorrangig auf die Unterstützung wirtschaftlicher Tätigkeit gerichteten Subventionen des Bundes systematisch darzustellen und dabei eine Prüfung ihrer Notwendigkeit und Wirksamkeit zu ermöglichen. Diese Überprüfung erstreckt sich u. a. auf die Gültigkeit der methodischen Grundlagen, auf die Zielsetzungen und Wirkungen von Fördermaßnahmen durch die verschiedenen Subventionsinstrumente, auf die Notwendigkeit ihrer zeitlichen Begrenzung und auf Abbauvorschläge. Der Subventionsbericht hat sich also nicht allein und unmittelbar mit der Frage zu befassen, welche Subventionen abgebaut werden können. Er soll auch versuchen, eine Bewertung der Effizienz und der Bedeutung, die Subventionen im Wirtschaftsgeschehen haben, zu ermöglichen. Er kann dann insoweit auch als Anregung oder Entscheidungshilfe dienen, welche Subventionen möglicherweise abgebaut werden könnten.

5. Unter Subventionen werden in diesem Bericht Finanzhilfen und Steuervergünstigungen verstanden. Finanzhilfen¹⁾ sind in der Subventionsberichterstattung in Anlehnung an § 12 StWG

Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, um

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen;
2. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern;
3. In wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen.

Steuervergünstigungen sind steuerliche Regelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen. Sie werden für die gleichen Zwecke gewährt wie Finanzhilfen.

3. Grundsätze der Subventionspolitik

6. Ziel der öffentlichen Subventionspolitik ist es dazu beizutragen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erhalten bleibt und neue Wachstumschancen genutzt werden. Der notwendige finanzpolitische Spielraum für wachstumsfördernde Ausgaben muß durch den Abbau nicht mehr berechtigter Subventionen und die Eingrenzung der Zuwachsraten öffentlicher Leistungen im konsumtiven Bereich erschlossen werden.

Für die Beurteilung der Wirksamkeit und der Berechtigung von Subventionen wird im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz verlangt, daß Subventionen so gewährt werden sollen, daß es den gesamtwirt-

¹⁾ Dieser Begriff der Finanzhilfe darf nicht mit dem im Artikel 104 a GG eingeführten gleichlautenden Begriff der Finanzhilfen an Länder und Gemeinden verwechselt werden.

schaftlichen Zielen (§ 1 StWG) nicht widerspricht. Positiv formuliert bedeutet dies, daß generell nur solche Subventionen Bestand haben dürfen, die geeignet sind, zum Erreichen dieser Ziele beizutragen. Die Prüfung im einzelnen erweist sich dabei häufig als ausgesprochen schwierig. Weiterhin gelten die grundsätzlichen Überlegungen zur Gewährung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (Subventionen), die die Bundesregierung im 7. Subventionsbericht (Tz. 53—58) veröffentlicht hat. Folgende Thesen sollen noch einmal hervorgehoben werden:

- Subventionen sind lediglich für Zwecke zu gewähren, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die ohne Subventionen nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können (Subsidiaritätsprinzip).
- Die Maßnahmen sollen im Unternehmensbereich so gestaltet werden, daß sie nur Anstöße für das angestrebte Verhalten der Betroffenen geben (Hilfe zur Selbsthilfe).
- Subventionen sollen aufeinander abgestimmt sein und sich in ihren Zielsetzungen sowie in ihren Auswirkungen nicht widersprechen. Auch im Verhältnis der Ebenen — EG, Bund, Länder und Gemeinden — ist eine möglichst wirkungsvolle Koordinierung der Politik — auch im Interesse eines geringen Subventionsniveaus — anzustreben.
- Die Gesamtbelastung der öffentlichen Haushalte durch Subventionen sollte möglichst niedrig gehalten werden; insbesondere kann bei Zuschüssen in geeigneten Fällen — wie z. B. bei den technologischen Schwerpunktprogrammen — eine bedingte Rückzahlungspflicht vorgesehen werden.
- Durch Ausgestaltung der Förderregelungen sollen Mitnahmeeffekte möglichst klein gehalten werden.
- Subventionen sollten grundsätzlich befristet werden; in bestimmten Fällen können auch im Zeitablauf abnehmende Anreize und Begünstigungen zweckmäßig sein. Wenn ein Subventionsziel nur durch eine unbefristete Maßnahme erreichbar erscheint, ist dies besonders zu begründen. Wird bei einer Subventionsmaßnahme das angestrebte Ziel innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erreicht, sind die Gründe dafür darzulegen. Gleichzeitig ist auszuführen, ob das Subventionsziel aufrecht zu erhalten ist. Eine Verlängerung der Subventionsmaßnahmen soll nur erfolgen, wenn besondere Gründe eine Zielerreichung innerhalb der verlängerten Frist als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Die Erfahrung lehrt, daß Subventionen die Tendenz haben, sich zu verfestigen. Die Bundesregierung hofft, daß vor allem von der Befristung der Subventionen eine gegenläufige Wirkung ausgeht. Subventionen, die ihrem Wesen nach als Mittel des Anreizes für eine Übergangszeit gedacht sind, werden heute vielfach als Teil eines „sozialen Besitzstandes“ gewertet. Versucht der Staat, derartige Leistungen abzuschaffen oder zu beschneiden, so werden seine Bemühungen zwar global begrüßt, im einzelnen jedoch

meist als Eingriff „in wohlerworbene Rechte“ abgelehnt. Diese Subventionsmentalität zu ändern, dürfte eine der Voraussetzungen dafür sein, die Subventionspolitik noch wirkungsvoller gestalten zu können.

7. Die Bundesregierung wird bei der weiteren Beurteilung der Wirkungsweise von Subventionen auch die Ergebnisse und Anregungen aus der Strukturberichterstattung einbeziehen.

8. Die Entscheidung für Beibehaltung, Ausdehnung oder Abbau von Subventionen ist u. a. deshalb schwierig, weil häufig mit einzelnen Maßnahmen die verschiedenen Zielsetzungen des StWG nicht gleichzeitig erreichbar sind. Hinzu kommt, daß diese Zielsetzungen auch kaum im Zeitablauf operational festlegbar sind. Darüber hinaus werden mit Subventionen neben den ökonomischen Zielen oft auch andere, außerökonomische Ziele verfolgt. Diese Ziele können in einzelnen Fällen sogar vorrangig vor den Zielen des StWG sein. Die Intensität, mit der die unterschiedlichen Ziele verfolgt werden, ergibt sich nicht aus exakt festlegbaren ökonomischen Berechnungen und Rangskalen, sondern ist nach aller Erfahrung das Ergebnis politischer Entscheidungen im Zeitablauf. Vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen und gesamtwirtschaftlichen Lage sowie der Haushaltssituation müssen daher auch die politischen Entscheidungen für oder gegen einzelne Subventionen in jedem konkreten Fall neu getroffen werden. Es gibt keinen sinnvoll anderen Weg in der Subventionspolitik als den, jede einzelne Subvention immer wieder neu auf Sinn und Notwendigkeit zu prüfen und in Frage zu stellen. Hierzu bietet der Subventionsbericht mit seinen Anlagen Datenmaterial und Bewertungshilfen. Darauf aufbauend sollen die notwendigen politischen Entscheidungen getroffen werden.

4. Abgrenzungsprobleme bei Subventionen

9. Für den Begriff der Subventionen gibt es in der wissenschaftlichen Literatur verschiedene mögliche Abgrenzungen, die nicht nur Unterschiede zwischen volkswirtschaftlichen und juristischen Subventionsbegriffen zutage treten lassen. Die Wahl des jeweiligen Begriffs hängt dabei weitgehend vom Zweck der Darstellung ab. So werden in statistischen Zusammenstellungen die Leistungen verschiedener Körperschaften als Subventionen erfaßt. Neben dem Bund, den Ländern und den Gemeinden werden auch die Europäische Gemeinschaft sowie nicht staatliche, aber öffentliche Träger oder Instanzen wie etwa die Haushalte der Bundesanstalt für Arbeit, des ERP-Sondervermögens und des Lastenausgleichsfonds angeführt. Außerdem werden oft auch solche Geldleistungen von privaten Haushalten und von Unternehmen an Unternehmensbereiche zugeordnet, die der Staat als Hoheitsträger veranlaßt hat, z. B. der Kohlepennig. Stellt man allein auf das Kriterium der Wirkungen beim Empfänger ab, macht es keinen Unterschied, welche Institutionen die Zahlungen leisten. Der Subventionsbericht der Bundesregierung hat jedoch den Gesetzesauftrag,

nur über finanzielle Hilfen *des Bundes* Auskunft zu geben. Hilfen der Länder, Gemeinden, des ERP-Sondervermögens und Hilfen der EG werden daher nur nachrichtlich aufgeführt. Sie sind nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen des Bundes.

Ebenso wie beim Bund sind auch bei den Ländern die Grenzen zwischen den allgemeinen Staatsausgaben und der besonderen Förderung durch Finanzhilfen oft nur sehr schwer feststellbar. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich, weil die bei den Haushaltstiteln angegebenen Zweckbestimmungen und Erläuterungen für eine sichere Beurteilung der Ausgabenansätze als Finanzhilfen nicht immer ausreichen. Wegen dieser Problematik ist die Übersicht über die Finanzhilfen der Länder mit einigen Unsicherheiten verbunden. Dennoch dürfte das zusammengefaßte Zahlenmaterial die Größenordnung der Finanzhilfen der Länder und damit zugleich ihre Bedeutung im Rahmen der gesamten Finanzhilfen der öffentlichen Hand einigermaßen zutreffend wiedergeben.

Noch schwieriger ist die Erfassung von Wirtschaftshilfen der Gemeinden. Dabei geht es neben direkten Finanzhilfen vor allem um die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile, etwa durch die Bereitstellung von Grundstücken, die Aussetzung von Bauauflagen etc. Derartige wirtschaftliche Vorteile spielen im gemeindlichen Bereich eine erhebliche Rolle, lassen sich jedoch nicht einmal annähernd erfassen und quantifizieren.

Eine sehr viel geringere Rolle kommt den direkten Finanzhilfen der Gemeinden zu, zumal — ebenso wie bei den Ländern — solche Finanzhilfen hier nicht erfaßt werden, die vom Bund (bzw. dem Land)

gewährt werden und den Länder- oder Gemeindehaushalt nur durchlaufen. Der Umfang der Finanzhilfen der Gemeinden ist von einem Forschungsinstitut für die Jahre 1974 bis 1976 untersucht worden. Es zeigte sich, daß diese Hilfen im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern nur von untergeordneter Bedeutung sind. Aus diesem Grunde würde angesichts des erheblichen statistischen Aufwands (es gibt rd. 8 800 Gemeinden in der Bundesrepublik) keine neuen Untersuchungen angestellt, zumal hierfür keine Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Von der EG fließen in die Bundesrepublik Deutschland überwiegend Finanzmittel für die Landwirtschaft (s. Übersicht 1). Im wesentlichen handelt es sich um Marktordnungsausgaben, die von 1977 auf 1978 um über 40 v. H. auf knapp 6¹/₂ Mrd. DM gestiegen sind und seitdem leicht sinkende Tendenz haben.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden im Zeitraum von 1977 bis 1980 nur Mittel für marktnahe Forschungsprogramme zugesagt, die Summen liegen jeweils unter 50 Mio. DM. Im Rahmen der Regionalförderung hat die Bundesregierung die Möglichkeit, für bestimmte nationale Förderungsmaßnahmen Erstattungen vom Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu beantragen. Diese Refinanzierung nationaler Maßnahmen wird nicht zu den Subventionen der EG hinzugezählt, weil die Leistungen an die einzelnen Unternehmen bereits bei den nationalen Maßnahmen in der Anlage 1 berücksichtigt sind.

10. Auch hinsichtlich des Empfängerkreises gibt es verschiedene Abgrenzungsprobleme des Subventionsbegriffs. Insbesondere geht es dabei um folgende Fragenkomplexe:

Übersicht 1

Die Entwicklung der in die Bundesrepublik fließenden EG-Finanzmittel
in den Jahren 1977 bis 1980

Bezeichnung	1977	1978	1979	1980
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
1) Abteilung Garantie EAGFL (Marktordnungsausgabe)	4 568,0	6 459,5	6 394,3	6 238,8
2) Abteilung Ausrichtung EAGFL	192,2	142,1	134,3	170,9
Summe I.	4 760,2	6 601,6	6 528,6	6 409,7
II. Gewerbliche Wirtschaft	17,8	15,3	33,7	45,5
Summe der direkten Hilfen der EG	4 778,0	6 616,9	6 562,3	6 455,2
<i>nachrichtlich:</i> Refinanzierung nationaler Maßnahmen (in den Anlagen 1 und 2 enthalten)	(104,5)	(223,4)	(223,0)	(241,1)

- Sind nur Zahlungen an Unternehmen oder auch solche an private Haushalte als Subventionen anzusehen?
- Sind Zahlungen an ganz- oder teilweise im wirtschaftlichen Eigentum der Gebietskörperschaft stehende Wirtschaftseinheiten Subventionen?

Der Begriff der Subventionen ist durch das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz, das die Subventionsberichterstattung des Bundes vorschreibt, nicht abschließend definiert worden. Die Beschreibung der Finanzhilfen durch den Gesetzeswortlaut (§ 12 StWG) schließt nicht nur finanzielle Hilfen für den Unternehmensbereich ein — die in der finanzwissenschaftlichen Literatur vornehmlich als Subventionen bezeichnet werden —, sondern auch die Möglichkeit, bestimmte finanzielle Hilfen an private Haushalte einzubeziehen. Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen vom 2. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen.“ Die Subventionsberichterstattung ist diesem Hinweis gefolgt. Es werden auch solche Aufwendungen des Bundes als Finanzhilfen erfaßt, die unmittelbar privaten Haushalten zufließen, mittelbar aber auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können und dieses in einem Ausmaß beeinflussen, das für die Erreichung gesamtwirtschaftlicher Zielsetzungen von erheblicher Bedeutung ist. Das trifft in besonderem Maße auf die finanziellen Hilfen des Staates zu, die breiten Bevölkerungsschichten Wohnraum zu verbilligten Wohnkosten verschaffen oder diese Wohnkosten im Einzelfall tragbar gestalten sollen, aber auch auf die finanzielle Förderung der Sparkapital- und Vermögensbildung.

11. Aus § 12 StWG ergibt sich, daß über Bundesmittel berichtet werden soll, die für die in Tz. 5. genannten Zwecke „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Die Bundesregierung hat hieraus abgeleitet, daß auch Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost nicht als Finanzhilfen anzusehen sind, weil Bahn und Post trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind. Zudem sind die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost überwiegend als Teil der Verkehrs- bzw. Kommunikations-Infrastruktur anzusehen, die nicht Gegenstand dieses Berichts sind. Die Bundesregierung hält daher an ihrer bisherigen Praxis fest, finanzielle Hilfen an Bundesbahn und Bundespost nicht im Subventionsbericht auszuweisen.

Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbeteiligung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich

sind. Sie sind insoweit nicht als Subventionen anzusehen.

12. Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung dieses Berichtes zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben Post und Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbaubau, ist weitgehend nicht Gegenstand dieses Berichtes, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind.

Hinsichtlich der Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien wird die seit dem Dritten Subventionsbericht benutzte Abgrenzung der produktivitäts- und wachstumsfördernden Finanzhilfen gegenüber der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung beibehalten. Entsprechend der in Tz. 5 wiedergegebenen Begriffsbestimmung werden nur solche Förderungsmaßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien als Finanzhilfen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dies trifft nur auf die sog. marktnahe Förderung (im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme) zu. Es handelt sich dabei um Projekte, bei denen der Staat sich in der Regel bis zu 50 v. H. an den Projektkosten beteiligt. Bei erfolgreicher Markteinführung sind die öffentlichen Mittel im allgemeinen zurückzuzahlen. Im Subventionsbericht werden deshalb ausnahmslos marktnahe Entwicklungsvorhaben und -bereiche erfaßt.

13. Schließlich ergeben sich verschiedene Abgrenzungsprobleme aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z. B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, daß es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muß. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen bei Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen.

Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht soll aber weiterhin von der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen her erfolgen, der formalen Abgrenzung der VGR kann also nicht gefolgt werden.

Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich. Deshalb wäre zu erwägen, diese in den Subventionsbericht aufzunehmen. Dabei ergibt sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar, zumal keine Geldleistungen abfließen, solange der Bund nicht in Anspruch genommen wird.

Die Leistungen des Bundes bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (1982: ca. 1,85 Mrd. DM) sind die Folge vertraglicher Verpflichtungen, denen z.T., vor allem bei Außenhandelsbürgschaften, versicherungsähnliche Leistungsverhältnisse zugrundeliegen. Der Teil dieser Leistungen, der für Unternehmen geleistet wird, die nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften weiterhin am Wirtschaftsgeschehen teilnehmen, könnte als Untergrenze der Wirtschaftsförderung durch Bundesbürgschaften angesehen werden und daher zu den Subventionen gezählt werden. Er ist jedoch kaum zu beziffern. Dabei müßte auch gegengerechnet werden, daß den Gesamtausgaben für Bürgschaften (Entschädigungen, Kosten) erhebliche Einnahmen (Prämien, Zinsen, Rückflüsse) gegenüberstehen. 1980 betragen die Ausgaben 945,1 Mio. DM und die Einnahmen 863,4 Mio. DM. Seit 1950 hat sich insgesamt im Bürgschaftsbereich sogar ein — rechnerischer — Gesamtüberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von ca. 1,8 Mrd. DM ergeben, so daß langfristig und über den gesamten Bereich gesehen, die Inanspruchnahme aus Bürgschaften nicht als Subvention angesehen werden kann.

14. Auch im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muß jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematisch oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen Ausnahmeregelungen zu unterscheiden. Beispielfhaft

hierfür ist, daß der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten — und damit nicht als Subvention — angesehen wird, dagegen aber z. B. der ermäßigte Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen oder etwa die Befreiung ärztlicher Leistungen von der Umsatzsteuer seit ihrer Einführung 1968 im Bericht als Subvention ausgewiesen werden. Die Beurteilung, ob eine steuerliche Subvention vorliegt, ist besonders dort schwierig, wo zur Steuervereinfachung Pauschalierungen vorgenommen werden. Wird von staatlicher Seite — wie etwa bei der Vorsteuerpauschale der Landwirtschaft — auch die Möglichkeit gegeben, anstelle der Pauschale durch Einzelnachweis zu einer günstigeren Besteuerung zu kommen und wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so ist es möglich, daß durch Pauschalierung ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

Weiter ist fraglich, ob der zahlenmäßige Ausweis der Steuermindereinnahmen bei den Steuervergünstigungen überall die wirtschaftsfördernde Wirkung der Subvention eindeutig wiedergibt. Die tatsächliche Subventionswirkung einiger Maßnahmen ist z.T. nur schwer erfaßbar. Einige Beispiele hierfür gibt es bei der Besteuerung des Wohnungsbaus, wo es z. T. schwierig ist abzugrenzen, welche Begünstigungstatbestände Subventionscharakter haben, zumal bei einem Vergleich mit der „normalen“ Besteuerung einzelne Vorschriften nicht isoliert, sondern nur im Gesamtzusammenhang beurteilt werden können. Die Bundesregierung hält — nicht zuletzt im Interesse der Kontinuität der Berichterstattung — daran fest, die steuerlichen Besteuerungstatbestände, wie etwa den § 7b EStG, nach der bisherigen Einordnung in den Subventionsbericht aufzunehmen. Bei der Interpretation dieser Einordnung ist aber darauf hinzuweisen, daß der wirkliche Subventionswert dieser Tatbestände nicht gleichbedeutend sein muß mit dem rechnerischen Entlastungsvolumen, sondern daß er u. U. bedeutend niedriger liegen kann.

Eine Steuervergünstigung wird in diesem Bericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Nach der seit dem 6. Subventionsbericht enger gefaßten Begriffsbestimmung werden steuerliche Ausnahmeregelungen dann nicht mehr als Steuervergünstigungen aufgeführt, wenn sie die (weit) überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen. Aus diesem Grunde werden z. B. der Arbeitnehmer- und der Weihnachtsfreibetrag nicht (mehr) als Steuervergünstigung ausgewiesen. Wegen des steuersystematischen Zusammenhangs mit den Freibeträgen für Land- und Forstwirte sowie freie Berufe erscheinen auch diese Freibeträge nicht (mehr) bei den Steuervergünstigungen, obwohl hier Subventionswirkungen zu vermuten sind.

Auch die durch die veränderte Begriffsbestimmung entfallenden Steuervergünstigungen werden weiterhin in einer gesonderten Anlage aufgeführt. Einerseits wird hierdurch dem Bedürfnis nach umfassender Information nachgekommen. Andererseits wird zu prüfen sein, ob alle entfallenden Maßnahmen in dieser Anlage noch zutreffend aufgeführt sind. In

diesem Zusammenhang wird sich die Bundesregierung auch grundsätzlich mit der Abgrenzung der berichtsrelevanten Steuervergünstigungen befassen.

Insgesamt machen die Beispiele deutlich, daß jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereiches durch den Staat bewertet werden kann. Insoweit können die quantitativen Darstellungen einzelner Maßnahmen in den Anlagen und ihre Addition nach Bereichen von ihren ökonomischen Wirkungen her zu teilweise nicht unproblematischen Ergebnissen führen. Von einigen Forschungsinstituten wird deshalb versucht, Aussagen über alle wettbewerbsverfälschenden Schutz- und Subventionsmaßnahmen für Wirtschaftszweige zu machen. In derartigen Konzepten werden neben den eigentlichen Subventionen u. a. auch Zölle, Zollbefreiungen („duty-free-shops“), Einfuhrkontingente, gezielte Wettbewerbsbeeinflussungen durch steuerliche Abgaben (Heizölsteuer), parafiskalische Abgaben und andere geldwerte Leistungen, wie etwa die Vergabe verbilligter Grundstücke für Industrieansiedlungen, in die Überlegungen mit einbezogen. Die ökonomischen „Protektionswirkungen“ dieser Maßnahmen sind z. T. jedoch kaum zu beziffern.

5. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen

15. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen sind nach § 12 StWG in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen zu gliedern.

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sind entsprechend dieser gesetzlichen Abgrenzung dann als Anpassungshilfen anzusehen, wenn sie geeignet sind, auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen hinzuwirken. Sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nicht an solche Bedingungen geknüpft, so werden sie als Erhaltungshilfen eingestuft.

Die Einstufung einer finanziellen Hilfe als Erhaltungshilfe bedeutet also lediglich, daß ihre Gewährung nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt ist. Sie läßt aber nicht den Umkehrschluß zu, daß es ihre wirtschaftspolitische Zielsetzung wäre, vorhandene Wirtschaftsstrukturen zu erhalten. Vielmehr spielen die in diesem Bericht als Erhaltungshilfen eingestufteten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vor allem als unterstützende Maßnahme für solche Betriebe und Wirtschaftszweige eine große Rolle, die sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel befinden und gleichzeitig Anpassungshilfen erhalten.

Soweit finanzielle Hilfen mit strukturverändernder Zielsetzung in besonderem Maße für das wirtschaftliche Wachstum von Bedeutung sind, werden sie als Produktivitätshilfen ausgewiesen. Zu den Produktivitätshilfen rechnen insbesondere Förderungsmaßnahmen für die anwendungsnahe industrielle Forschung und Entwicklung sowie das Aufspüren neuer Verfahren und Produkte.

Da Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen begrifflich nur Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige darstellen, werden in dieser Gliederung die übrigen finanziellen Hilfen, die vornehmlich privaten Haushalten zufließen, als sonstige Hilfen nachgewiesen.

16. Die Eingruppierung der Subventionen in dieses Schema ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

a) Schon bei der Einführung von finanziellen Hilfen ist keineswegs immer eindeutig geklärt, welche dieser verschiedenartigen *Zielrichtungen* vom Subventionsgeber verfolgt werden und welche im Vordergrund stehen.

b) Darüber hinaus kann sich im Zeitablauf die Zielsetzung wesentlich verändern: Ende der 60er Jahre ging es beispielsweise im Bergbau eher um die Milderung der Härten bei Stilllegungen: Die Hilfen, die gewährt wurden, dienten dazu, beim Anpassungsprozeß an die verminderte Nachfrage nach heimischen Bergbauprodukten keine bruchartigen Entwicklungen eintreten zu lassen, strukturverändernde Umstellungen waren an ihre Gewährung nicht gekoppelt. Zum Teil dienten die gleichen Hilfen seit Beginn der Energiekrise als Grundlage und Beitrag zur Anpassung und zu Produktivitätsverbesserungen im Bergbau, die den Bergbau in die Lage versetzen, sich durch hohe Investitionen an die neuen Erfordernisse anzupassen und seinen notwendigen Beitrag für die Energieversorgung in den nächsten Jahrzehnten zu leisten. Durch die veränderten weltwirtschaftlichen Daten ist zu Beginn der 80er Jahre nunmehr sogar eine Lage entstanden, in der der ehemals auf Erhaltungshilfen angewiesene Bergbau sich in seiner Wettbewerbsposition so weit verbessert hat, daß auf einen Teil der staatlichen Hilfeleistungen im Rahmen eines neuen Kohleförderungskonzepts verzichtet werden kann.

Die in der Wissenschaft hauptsächlich zitierten Ziele staatlicher Subventionsgewährung, nämlich „Verminderung von Anpassungsdruck“ und „Beschleunigung von Anpassungsprozessen“ können also innerhalb der gleichen Branche im Zeitablauf wechseln. Damit wird auch ein anderes in der Literatur vertretenes Konzept, nach dem die Subventionen hauptsächlich dem „Schutz alter Wirtschaftsbereiche“ und der „Förderung junger Industrien“ dienen, fragwürdig. Es unterstellt eine relativ statische Wirtschaftsstruktur mit scheinbar festgelegter „Zukunftsträchtigkeit“ einiger weniger Bereiche. Zumindest für die gewerbliche Wirtschaft gibt dies kein hinreichendes Abbild der derzeitigen Wirklichkeit und vor allem keine ausreichende Basis für in die Zukunft wirkende Maßnahmen zur Beeinflussung von Wirtschaftsströmen durch Subventionen. Es ist nämlich nur schwer vorhersehbar, welche Branchen größere Wachstumschancen als andere haben. Dies hängt nicht zuletzt von der unternehmerischen Fähigkeit ab, Zukunftschancen innerhalb einer Branche zu nutzen.

c) Die Unterscheidung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen ist auch insofern pro-

blematisch, als die unter einer bestimmten Bezeichnung zusammengefaßten Hilfen bei den einzelnen Unternehmen und zu verschiedenen Zeitpunkten sehr unterschiedlich wirken können. Zur Beurteilung der Wirkung einzelner Maßnahmen müßte daher jeder Wirtschaftsbe- reich mit Blickrichtung auf das einzelne Unter- nehmen disaggregiert werden. Die gleiche Hilfe kann bei dem einen Unternehmen einer Branche hauptsächlich Erhaltungscharakter haben und bei einem anderen Unternehmen Umstrukturie- rung und Produktivitätsfortschritt auslösen. In- sofern wird auch die in der Öffentlichkeit häufig gezogene Unterscheidungslinie in „schlechte“ Er- haltungshilfen und „gute“ Anpassungs- und Pro- duktivitätshilfen — zumindest als globale Aus- sage — fragwürdig.

Obwohl für die Beurteilung der Berechtigung von Subventionen die Unterteilung in Erhaltungs-, An- passungs- und Produktivitätshilfen keine ausrei- chenden Anhaltspunkte liefert, wurde an der durch § 12 StWG vorgegebenen Unterteilung der Subven- tionen festgehalten. Damit wurde u. a. auch dem Ge- danken Rechnung getragen, daß der Subventionsbe- richt als institutionelles Berichtswerk seine Aussa- gefähigkeit nicht zuletzt dadurch erlangt, daß er in vergleichbarer Form über längere Zeit fortgeführt wird und damit auch Zeitreihenüberlegungen er- laubt. Soweit Abweichungen im Zeitablauf nicht sy- stematisch zwingend erforderlich waren, ist einem einheitlichen Vorgehen in den Subventionsberich- ten seit 1966 besondere Bedeutung zugemessen wor- den.

6. Zeitreihen und Vergleiche

17. Erste Anhaltspunkte für die Beurteilung von Subventionen bestimmter Bereiche ergeben sich aus den Übersichten über Finanzhilfen und Steuer- vergünstigungen in langen Reihen. Die Subven- tionsberichte der Bundesregierung stellen seit 1966 die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in der seitdem angewendeten Abgrenzung umfassend dar. Die Entwicklung dieser finanziellen Hilfen des Bun- des ist in der Übersicht 2 dargestellt.

Die politische Auseinandersetzung über Entwick- lung und Struktur der staatlichen Einnahmen und Ausgaben wird häufig nur mit absoluten Zahlen und deren Steigerungsraten geführt. So wird z. B. ein ge- nerelles Unbehagen, daß die Subventionen „aus- ufern“, meist damit begründet, daß die Subventionen des Bundes sich von 1966 mit knapp 9 Mrd. DM bis 1980 mit ca. 27,5 Mrd. DM etwa verdreifacht haben. Dabei wird allerdings oft nicht berücksichtigt, daß es sich hierbei um nominale Zahlen handelt. Im glei- chen Zeitraum hat sich der Preisindex des Brutto- sozialprodukts von 87,2 (1966) auf 166,8 (1980) knapp verdoppelt, so daß die reale Steigerung der Subven- tionen in diesem Zeitraum sehr viel geringer anzu- setzen ist.

18. Im Rahmen des vorliegenden Berichts sind weitere Ansätze verfolgt worden, um zusätzliche Be- wertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Subven- tionen zu gewinnen. Diese im Vergleich zu früheren Subventionsberichten neu eingeschlagenen Wege sind teilweise methodisch noch nicht ausgereift. Sie können jedoch dazu beitragen, einen zusätzlichen Blickwinkel für die Subventionsdiskussion zu eröff- nen.

Um einen ersten Maßstab zu erhalten, der besser als absoluter Zahlen geeignet ist, Auskunft über wirt- schaftliche Sachverhalte zu geben, sind im folgen- den einige Verhältniszahlen (Subventionsquoten) gebildet worden. Dabei zeigt sich in der Übersicht 3, daß die Subventionen des Bundes, die absolut gese- hen zunehmen, im Verhältnis zum Bruttosozialpro- dukt seit 1970 einen eher abnehmenden Trend ha- ben (ohne EG-Zahlungen). Auch die Verhältniszah- len

Finanzhilfen (Bund)

Ausgaben (Bund)

und

Steuervergünstigungen (Bund)

Steueraufkommen (Bund)

nehmen tendenziell ab.

19. Die Übersicht 4 zeigt u. a. wie sich die *Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche* an den gesamten Subventionen des Bundes (Finanzhilfen des Bundes und auf den Bund entfallende Steuervergünstigun- gen) seit 1966 verändert haben.

Übersicht 2

**Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in der Zeit
von 1966 bis 1980
(in Mio. DM)¹⁾**

Aufgabenbereich	1966		1967		1968		1969		1970		1971		1972	
	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 299	37,6	3 155	31,3	3 876	30,7	2 782	23,9	4 755	31,8	4 889	28,6	4 070	22,9
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) ...	1 619	18,5	2 939	29,1	3 114	24,7	3 017	25,9	3 702	24,8	4 234	24,7	4 762	26,8
davon nach Bereichen														
1. Bergbau	366	4,2	865	8,6	1 080	8,6	618	5,3	532	3,5	428	2,5	597	3,3
2. Energie und Rohstoffversorgung	255	2,9	164	1,6	50	0,4	19	0,2	19	0,1	81	0,5	32	0,2
3. Technologie und Innovationsförderung ³⁾	43	0,5	50	0,5	63	0,5	75	0,6	150	1,0	179	1,0	176	1,0
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Luftfahrt, Stahl)	26	0,3	32	0,3	58	0,5	123	1,1	178	1,2	220	1,3	247	1,4
5. Regionale Strukturmaßnahmen	462	5,3	1 378	13,7	1 474	11,7	1 760	15,1	2 051	13,7	2 496	14,6	2 868	16,1
6. Kreditwirtschaft	156	1,8	183	1,8	107	0,8	115	1,0	196	1,3	231	1,3	244	1,4
7. Sonstige allgemeine Maßnahmen	311	3,5	267	2,6	282	2,2	307	2,6	576	3,9	599	3,5	598	3,4
III. Verkehr	521	5,9	516	5,1	756	6,0	939	8,1	906	6,1	937	5,5	1 093	6,2
IV. Wohnungswesen und Städtebau ...	1 787	20,4	1 855	18,4	1 859	14,8	1 448	12,4	1 610	10,8	1 899	11,1	2 551	14,4
V. Sparförderung und Vermögensbildung	1 414	16,1	1 429	14,2	1 644	13,0	1 972	17,0	2 695	18,0	3 772	22,0	3 873	21,8
VI. Übrige Steuervergünstigungen	136	1,5	190	1,9	1 357	10,8	1 478	12,7	1 285	8,6	1 383	8,1	1 390	7,9
Summe I.—VI.	8 776	100,0	10 084	100,0	12 606	100,0	11 636	100,0	14 953	100,0	17 114	100,0	17 739	100,0
<i>Nachrichtlich:</i> Marktordnungsausgaben ²⁾ , die jetzt von der EG finanziert werden	292		944		1 232		2 424		2 850		1 434		1 680	

1) 1966 bis 1980 Ist-Zahlen

2) 1966 bis 1970 geschätzt,

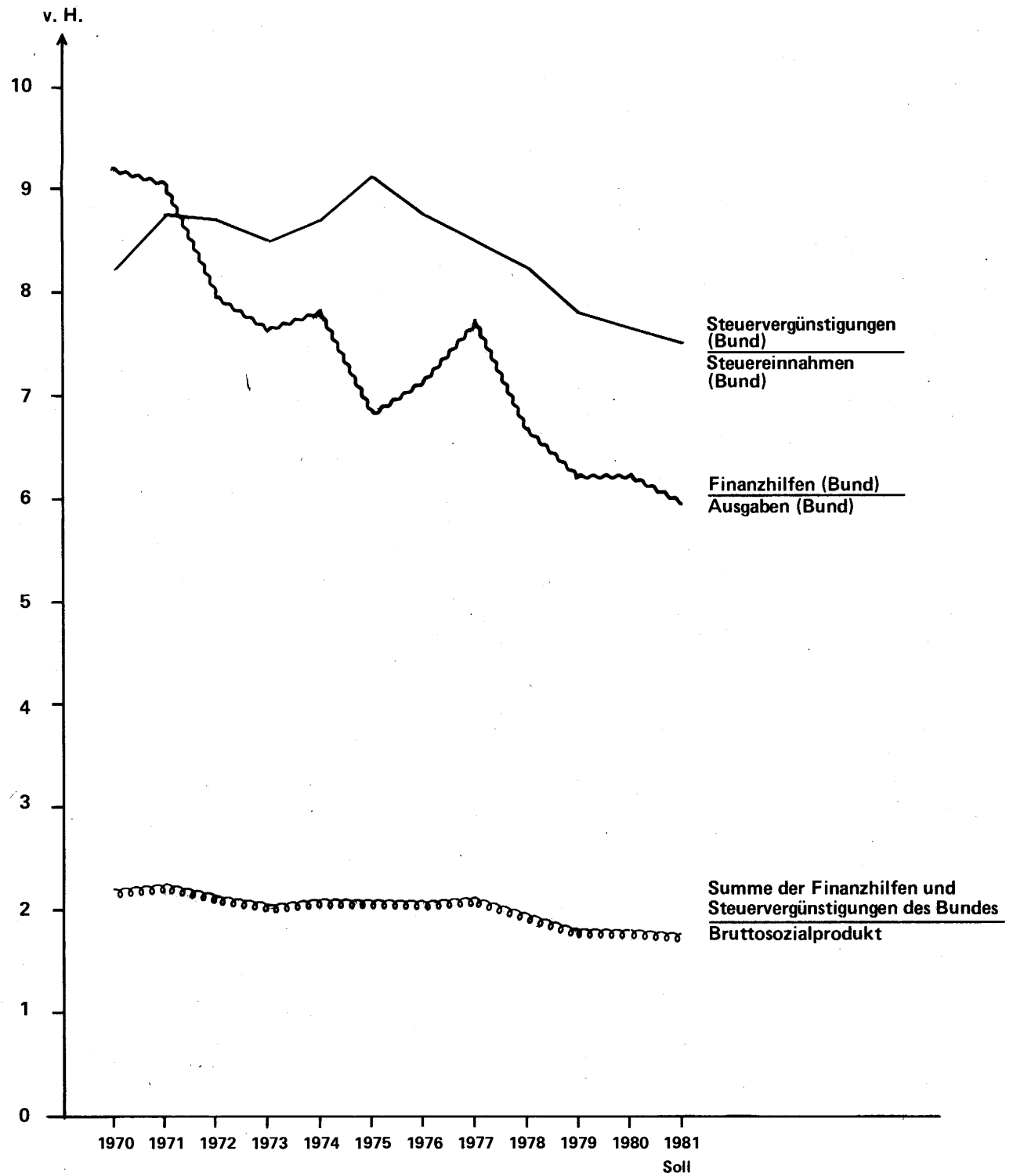
3) 1967 bis 1974 einschließlich EDV

Übersicht 2

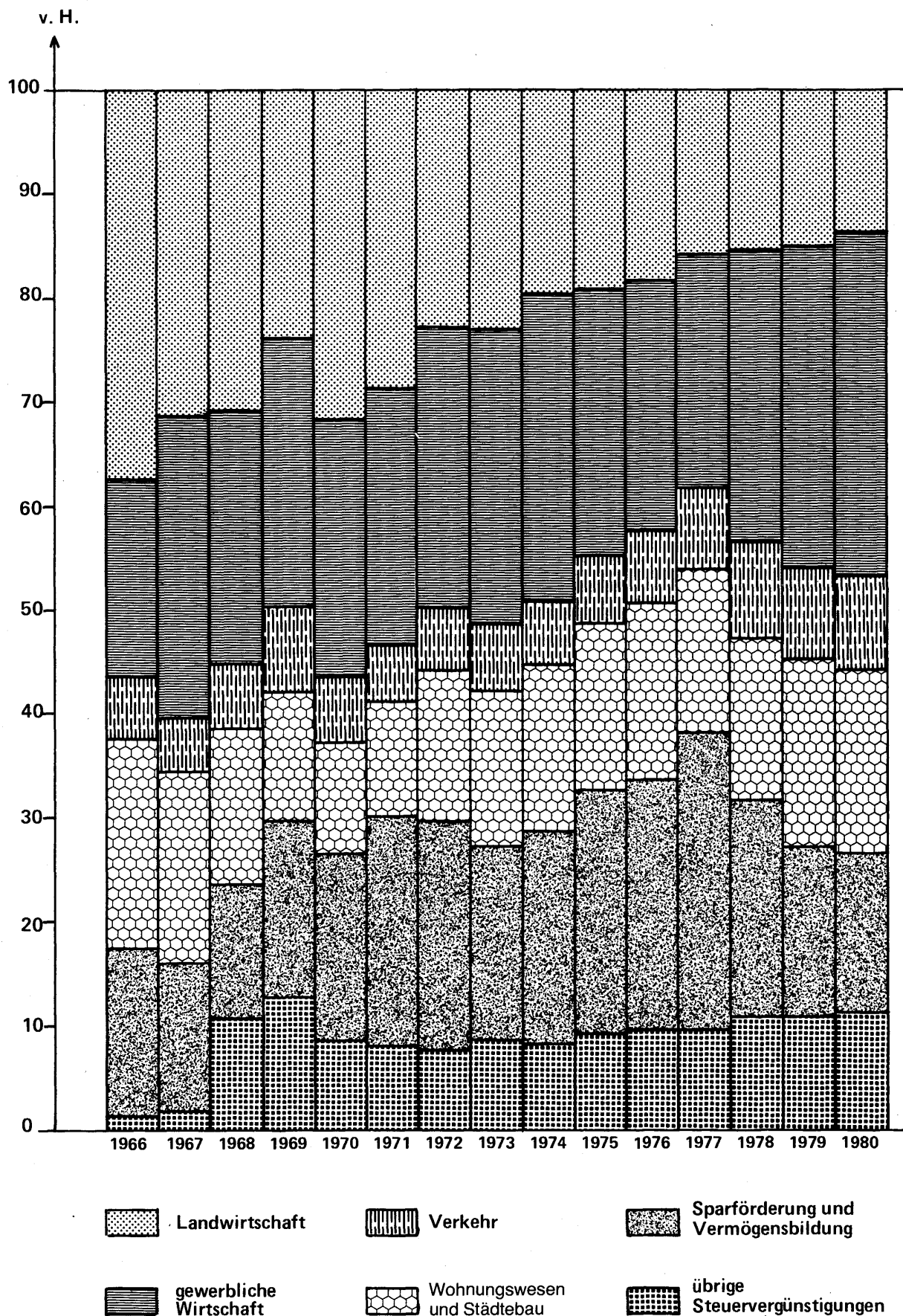
1973		1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980	
absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
4 382	23,0	4 095	19,7	4 172	19,2	4 292	18,4	4 052	15,8	3 926	15,5	3 858	15,0	3 673	13,4
5 369	28,2	6 119	29,4	5 564	25,6	5 607	24,0	5 742	22,5	7 109	28,0	8 024	31,1	9 163	33,5
990	5,2	1 373	6,6	1 019	4,7	897	3,8	1 087	4,3	2 177	8,6	2 241	8,7	2 587	9,5
50	0,3	229	1,1	357	1,6	214	0,9	238	0,9	174	0,7	258	1,0	278	1,0
243	1,3	211	1,0	143	0,7	127	0,5	175	0,7	156	0,6	459	1,8	527	1,9
278	1,4	333	1,6	379	1,7	367	1,6	180	0,7	348	1,4	519	2,0	675	2,5
3 083	16,2	3 256	15,6	2 954	13,6	3 358	14,4	3 252	12,7	3 409	13,5	3 699	14,4	4 249	15,5
210	1,1	260	1,3	294	1,4	154	0,7	155	0,6	171	0,7	190	0,7	207	0,8
515	2,7	457	2,2	418	1,9	490	2,1	655	2,6	674	2,7	658	2,5	640	2,3
1 245	6,5	1 296	6,2	1 403	6,4	1 626	7,0	1 980	7,7	2 300	9,1	2 276	8,8	2 467	9,0
2 859	15,0	3 302	15,9	3 490	16,1	3 939	16,9	4 000	15,7	3 963	15,6	4 598	17,8	4 774	17,4
3 534	18,6	4 231	20,3	5 076	23,3	5 588	24,0	7 283	28,5	5 292	20,8	4 120	16,3	3 996	14,6
1 661	8,7	1 774	8,5	2 051	9,4	2 268	9,7	2 511	9,8	2 795	11,0	2 842	11,0	3 308	12,1
19 050	100,0	20 817	100,0	21 756	100,0	23 320	100,0	25 568	100,0	25 385	100,0	25 718	100,0	27 381	100,0
2 520		2 199		2 168		3 066		4 568		6 460		6 394		6 239	

Übersicht 3

Subventionsquoten



Anteile der Subventionen (Bund) für einzelne Wirtschaftsbereiche



Dabei wird deutlich, daß sich der Anteil der Subventionen des Bundes für den Agrarbereich im Zeitablauf erheblich vermindert hat. Jedoch haben sich die Marktordnungsausgaben der EG seit 1966 kräftig erhöht. An dem Faktum der öffentlichen Subventionen hat sich also grundsätzlich nichts geändert; weiterhin müssen umfangreiche Finanzmittel für diesen Zweck ausgegeben werden (siehe auch Übersicht 1). Im Subventionsbericht wird jedoch nur auf die Subventionen des Bundes — und damit nur auf einen Teilbereich aller Subventionen — abgestellt. Innerhalb dieses Ausschnittes entsteht durch das Absinken der Subventionen des Bundes für den Agrarbereich ein unausgewogenes Bild. Um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, ist für die Kommentierung der Übersicht 4 die Summe der Subventionen des Bundes um die Subventionen für die Landwirtschaft bereinigt worden. Nach dieser Bereinigung ergeben sich für die übrigen Bereiche folgende Tendenzen:

- Der durchschnittliche Anteil der gewerblichen Wirtschaft an den so bereinigten Subventionen des Bundes betrug über den gesamten Zeitraum (1966 bis 1980) 34,4 v. H.: in den Jahren 1967 und 1980 lag er erheblich über und in den Jahren 1976 und 1977 erheblich unter diesem Durchschnitt. Es ist kein eindeutiger Trend zu erkennen. Tendenziell steigt vor allem in der zweiten Hälfte der 70er Jahre der Anteil der Hilfen für den Bergbau, insbesondere wegen der Dynamik der Kokskohlenbeihilfe. Den größten Anteil an den Bundessubventionen für die gewerbliche Wirtschaft haben seit 1967 die regionalen Strukturmaßnahmen mit einem Anteil (1980) von ca. 45 v. H. der Subventionen für die gewerbliche Wirtschaft bzw. ca. 15 v. H. aller Bundessubventionen.

Addiert man die Subventionen der übrigen Einzelposten der gewerblichen Wirtschaft auf, so ergibt sich für deren Anteil keine eindeutige Tendenz; die Jahreswerte schwanken um den Mittelwert von 7,8 v. H. der bereinigten Subventionen (Bund).

- Der Anteil der bereinigten Subventionen (Bund) für den Verkehr (Problematik Tz. 48) weist insgesamt einen leicht steigenden Trend auf.
- Der Anteil der bereinigten Subventionen für Wohnungswesen und Städtebau (Probleme s. Tz. 51 ff.) ging bis zum Jahr 1971 zurück und liegt seitdem bei durchschnittlich knapp 20 v. H.
- Der Anteil der bereinigten Subventionen für Sparförderung und Vermögensbildung geht seit 1977 infolge der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Einschränkung und wegen zyklischer Schwankungen zurück.
- Der Anteil der bereinigten übrigen Steuervergünstigungen liegt seit 1968 bei durchschnittlich 11,9 v. H. In den Jahren 1978 bis 1980 ist eine ansteigende Tendenz zu erkennen.

20. Eine solche Rangfolge der Subventionen erlaubt keine gesicherte Aussage über die augenblickliche Notwendigkeit von Subventionen in einzelnen Wirtschaftszweigen. Einen zusätzlichen Anhalts-

punkt für die Beantwortung dieser Frage kann evtl. die Relation

Subventionen (Bund) eines Wirtschaftszweiges
Wertschöpfung /. Subventionen (Bund) des Wirtschaftszweiges

geben, die als „Subventionsgrad“ bezeichnet werden soll (Übersicht 5).

Die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen sind dabei allerdings recht problematisch. Soweit im Bericht ausgewiesene Subventionen unmittelbar privaten Haushalten (dies gilt vor allem für das Wohnungswesen) bzw. nur mittelbar bestimmten Wirtschaftszweigen zufließen, ist die Zuordnung zur Wertschöpfung der Wirtschaftszweige fragwürdig (s. Tz. 10). Im Bereich des Wohnungswesens besteht das zusätzliche Problem, ob und inwieweit indirekte Auswirkungen der Subventionen auf die Bauwirtschaft zu vernachlässigen bzw. einzubeziehen sind. Hinzu kommt die Tatsache, daß z. B. im sozialen Wohnungsbau mit langjährigen Darlehen gearbeitet wird und die jährlich ausgewiesenen Beträge daher zu einem erheblichen Anteil von Entwicklungen der vorangegangenen Jahre beeinflusst sind. Ferner besteht im Bereich des Wohnungswesens die Notwendigkeit, die Wertschöpfung im Bereich der selbstgenutzten Wohnungen zu schätzen.

Trotz dieser Bedenken wurden auch für den Bereich des Wohnungswesens Subventionsgrade berechnet, um Anhaltspunkte für einen Vergleich mit anderen Sektoren zu erhalten. Dabei wird deutlich, daß der so berechnete Subventionsgrad für den Bereich Wohnungswesen in etwa dem der gesamten Volkswirtschaft entspricht.

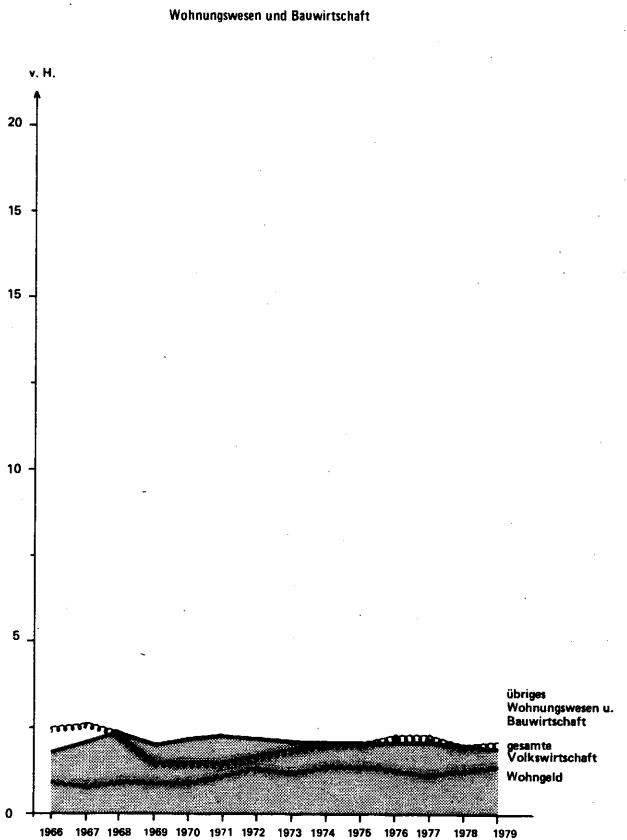
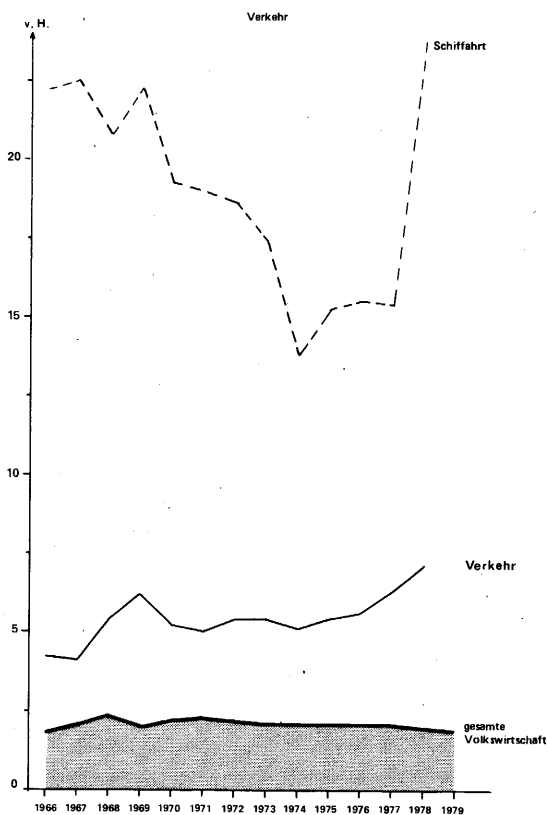
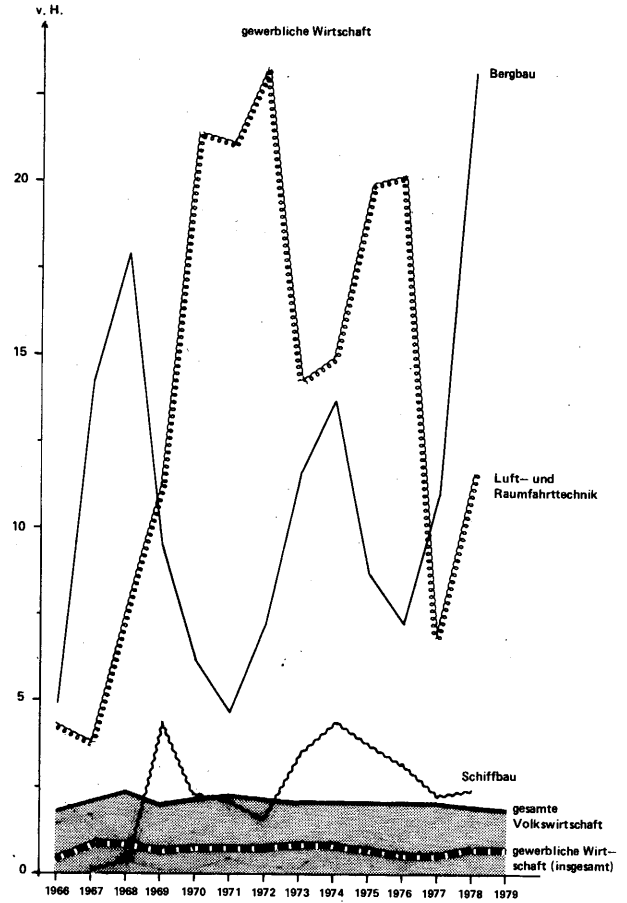
Auch im Bereich der Landwirtschaft sind die Zuordnungen einiger Positionen nicht ohne Abgrenzungsschwierigkeiten. So wird z. B. die Frage gestellt, ob Subventionen, die die Abwanderung aus dem Bereich der Landwirtschaft begünstigen, der Wertschöpfung der Landwirtschaft zugerechnet werden können. In den Anlagen sind derartige Maßnahmen wegen ihrer agrarstrukturellen Wirkungen den Subventionen für die Landwirtschaft zugeordnet. Um konsistent mit den Anlagen einen ersten groben Überblick über den Wert von Subventionen in einzelnen Wirtschaftsbereichen zu geben, sind die dort den einzelnen Bereichen zugerechneten Subventionen vollständig in die Berechnung der Subventionsgrade eingegangen. Ein Sonderproblem ist die Zurechnung der „übrigen Steuervergünstigungen“ (Übersicht 7, VI.) auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche. Ein verlässlicher Maßstab für diese Zurechnung ist nicht vorhanden. Daher sind nur die speziellen Steuervergünstigungen einzelner Wirtschaftsbereiche in die Berechnungen des Subventionsgrades eingegangen.

Mit diesen Vorbemerkungen soll deutlich werden, wie schwierig eine vernünftige Erfassung und Berechnung von Subventionsgraden ist.

Die Höhe des Subventionsgrades in einem einzelnen Jahr sagt im übrigen relativ wenig über die Notwendigkeit von Subventionen in einem Wirtschaftszweig aus. Ein besonders hoher Subventionsgrad in einem einzelnen Jahr kann vielmehr aktuelle Struk-

Subventionsgrade *)

Übersicht 5



*) Eigene Berechnungen auf der Grundlage der VGR; bei der Beurteilung der Relationen ist Tz. 20 zu berücksichtigen.

turprobleme oder z. B. in der Landwirtschaft spezielle Witterungs- und Ernteprobleme widerspiegeln. Auch Zufallsentwicklungen oder zeitliche Verschiebungen zwischen der Zahlung von Subventionen und ihrer Wirkung können eine Rolle spielen. Eine klarere Aussage ist dort möglich, wo es in bestimmten Bereichen über einen längeren Zeitraum einen anhaltend hohen Subventionsgrad gibt. In diesen Bereichen sind angesichts der Gefahr der Gewöhnung an Subventionen besonders kritische Maßstäbe an die Vergabe anzulegen.

21. Ein ähnliches Bild wie bei den Subventionsgraden zeigt sich bei der Übersicht 6 über die Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen. Die Übersicht weist aus, daß bis 1979 die Arbeitsplätze im Bergbau, in der Landwirtschaft, in der Luft- und Raumfahrttechnik und im Verkehrsbereich am höchsten subventioniert wurden. Die Marktordnungsausgaben der EG, die in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben können, stiegen in den 70er Jahren von ca. 1 300 DM auf ca. 4 100 DM je Erwerbstätigen im Agrarbereich. Diese Beträge werden jedoch aus methodischen Gründen nicht zu den Subventionen des Bundes hinzu addiert.

Auch die Aussagefähigkeit der Relation „Subventionen je Erwerbstätigen“ ist beschränkt. Die Abgrenzung der Erwerbstätigen nach Bereichen ist nicht unproblematisch. In einigen Wirtschaftsbereichen ist auch die Zuordnung der im Bericht ausgewiesenen Subventionen zu den Erwerbstätigen fragwürdig. Dies gilt in hohem Maße für den Bereich des Wohnungswesens, in dem die erfaßten Subventionen weitgehend haushaltsorientiert, nicht aber produktionsorientiert sind. Ebenso problematisch ist im Verkehrsbereich z. B. die Zurechnung der Transimpauschale im Berlin-Verkehr. Die Bundesregierung wird diesen und vergleichbaren Problemen (siehe auch Tz. 9ff.) in ihren weiteren Überlegungen zur Subventionsberichterstattung nachgehen. Darüber hinaus sind ähnliche Verzerrungen wie bei der Berechnung der Subventionsgrade wahrscheinlich. Auch sagt die Relation nichts über die Qualität und Dauerhaftigkeit der geförderten Arbeitsplätze aus. Dies bedeutet, daß bei den jeweils notwendigen Einzelentscheidungen für oder gegen Subventionen in den verschiedenen Bereichen die Relation „Subventionen je Erwerbstätigen“, ebenso wie die Subventionsgrade, nur erste Hilfestellung leisten, keineswegs aber als ausschlaggebender Entscheidungsmaßstab angesehen werden kann.

Übersicht 6

Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen *)
— in DM —

	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
1) Gesamte Volkswirtschaft	330	391	488	443	563	642	667	715	796	861	932	1 023	1 008	1 011
2) Landwirtschaft, Fischerei Forsten ¹⁾	1 182	1 196	1 536	1 162	2 102	2 280	1 997	2 243	2 176	2 289	2 462	2 448	2 442	2 514
3) Gewerbliche Wirtschaft ²⁾	107	197	207	195	235	269	305	343	401	381	389	397	489	544
darunter														
— Bergbau	915	2 457	3 450	2 046	1 716	1 390	2 066	3 750	5 363	3 980	3 588	4 492	9 186	9 536
— Energie- und Rohstoffversorgung ..	1 149	739	233	84	84	357	139	216	983	1 539	918	1 026	757	1 130
— Schiffbau	—	13	53	571	368	400	514	901	1 274	1 370	1 167	940	889	— ⁵⁾
— Luft- und Raumfahrttechnik	765	833	1 459	2 194	3 659	4 524	5 250	5 375	5 854	7 154	6 581	2 659	5 170	— ⁵⁾
— Kreditwirtschaft .	451	510	286	295	477	525	530	443	532	600	314	314	342	373
4) Verkehr ³⁾	951	1 437	2 021	1 704	1 624	1 650	1 891	2 114	2 200	2 440	2 878	3 542	4 035	3 877
5) Wohnungswesen und Bauwirtschaft ⁴⁾	593	665	635	457	513	572	749	880	1 060	1 204	1 419	1 502	1 395	1 595

*) eigene Berechnungen auf der Basis des Erwerbstätigen-Konzeptes des Statistischen Bundesamtes; bei der Beurteilung der Relationen ist Tz. 21. zu beachten.

¹⁾ Nationale Maßnahmen

²⁾ Gewerbliche Wirtschaft = Warenproduzierendes Gewerbe % Baugewerbe, zuzüglich Handel, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und 50 v. H. der sonstigen Dienstleistungen

³⁾ Verkehr = sonstiger Verkehr

⁴⁾ Wohnungswesen und Bauwirtschaft = Baugewerbe + 10 v. H. der sonstigen Dienstleistungen; Subventionen (Bund) = Subventionen Wohnungswesen % Wohngeld

⁵⁾ Angaben über Zahlen der Erwerbstätigen liegen noch nicht vor.

II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1979 bis 1982

1. Nach Aufgabenbereichen

a) Zusammenfassende Darstellung

22. Im Verlauf der Berichtsperiode ist auch in der Subventionspolitik immer deutlicher geworden, daß den wachsenden Anforderungen der Gesellschaft an den Staat bei gleichzeitig steigender Haushaltsenge zunehmend Grenzen gesetzt sind. Hierdurch wurde es notwendig, bei den seit Jahren durchgeführten ständigen Überprüfungen der Subventionen nunmehr wesentlich strengere Maßstäbe anzulegen. Diese neuen Maßstäbe traten deutlich zutage, als die Bundesregierung zusammen mit dem Bundeshaushalt 1981 das Subventionsabbaugesetz verabschiedete. Erhebliche weitere Anstrengungen zum Subventionsabbau sind im Zusammenhang mit der Vorlage des Bundeshaushalts 1982 und der mittelfristigen Finanzplanung unternommen worden. Diese Politik bremsst das Wachstum des Subventionsvolumens.

Würde im Jahre 1982 der Betrag für Sparprämien wegen der zyklischen Prämienausschüttung nicht aus dem Rahmen fallen, läge der Gesamtbetrag der Subventionen am Ende des Berichtszeitraums erheblich unter dem Niveau des Jahres 1980. Dieses Ergebnis trägt der zunehmend kritischer gewordenen öffentlichen Meinung gegenüber Subventionen Rechnung.

23. In Übersicht 7 werden die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum für die einzelnen Aufgabenbereiche zusammen dargestellt. Durch diese Darstellung der Gesamtförderung soll die Beurteilungsmöglichkeit der Subventionspolitik des Bundes in den einzelnen Aufgabenbereichen verbessert werden. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß es sich — wie an anderer Stelle dargelegt — bei den hier ausgewiesenen finanziellen Hilfen des Bundes nur um einen Ausschnitt aus dem Gesamtumfang der Subventionen handelt, daß also ein abschließendes Werturteil über den Gesamtumfang aller Subventionen bzw. aller wirtschaftsfördernden Maßnahmen im einzelnen Aufgabenbereichen anhand dieser Übersicht nicht möglich ist.

24. Im Berichtszeitraum steigt das aus Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes bestehende Subventionsvolumen von rd. 25,7 Mrd. DM im Jahre 1979 auf rd. 27,8 Mrd. DM im Jahre 1981 an, um dann auf rd. 27,2 Mrd. im Jahre 1982 zurückzugehen. Dieser Rückgang ist vor allem das Ergebnis des von der Bundesregierung vorgenommenen Abbaus von Subventionen. Die Steigerung im gesamten Berichtszeitraum fällt mit 1,5 Mrd. DM um 400 Mio. DM geringer aus als im vorhergehenden Berichtszeit-

raum, so daß auch die prozentuale Zunahme mit 5,7 v. H. im Berichtszeitraum deutlich hinter der mit 7,4 v. H. im letzten Berichtszeitraum zurückbleibt.

Die Entwicklung verläuft bei den Finanzhilfen einerseits und bei den Steuervergünstigungen andererseits fast entgegengesetzt. Während die Finanzhilfen im Berichtszeitraum leicht abnehmen, übertreffen die Steuervergünstigungen mit einer prozentualen Steigerung von rd. 12 v. H. erheblich den Steigerungssatz der gesamten Subventionen (5,7 v. H.).

Was das Verhältnis der Finanzhilfen zu den Steuervergünstigungen angeht, so zeigt sich, daß bei der gewerblichen Wirtschaft der Umfang der steuerlichen Hilfen im Berichtszeitraum immer größer ist als der der Finanzhilfen, während es beim Wohnungswesen umgekehrt verläuft. Dieses Bild ergibt sich nach den vorliegenden Zahlen der Jahre 1979 und 1980 auch, wenn man in den jeweiligen Bereichen die Finanzhilfen von Bund und Ländern zusammennimmt und sie den entsprechenden gesamten Steuervergünstigungen gegenüberstellt.

Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft spielen die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik mit einem Anteil von gut 50 v. H. die herausragende Rolle. Einen sehr viel geringeren Anteil (ca. 14 v. H.) der Hilfen nimmt 1982 der Bergbau in Anspruch. Dessen Anteil war im Jahre 1979 mit 28 v. H. noch genau doppelt so hoch. Eine merkliche Rückführung der Hilfen für den Bergbau — insbesondere der Koks-kohlenbeihilfe — wurde möglich, weil sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Kohle im Laufe des Berichtszeitraums verbesserten. Die finanziellen Maßnahmen für Energie- und Rohstoffversorgung sowie Innovationsförderung nehmen zusammen inzwischen einen Anteil von 12,5 v. H. ein. Der Anteil ist damit fast so hoch wie der des Bergbaus, während er zu Beginn des Berichtszeitraums nur 8,4 v. H. ausmachte. In dieser Entwicklung kommt die bewußt auf Zukunftssicherung ausgerichtete Politik der Bundesregierung zum Ausdruck. Nach der gewerblichen Wirtschaft rangiert das Wohnungswesen zahlenmäßig an zweiter Stelle der Aufgabenbereiche. Allerdings ist bei der Beurteilung dieser Rangfolge zu berücksichtigen, daß im Bereich des Wohnungswesens knapp 20 v. H. der ausgewiesenen Subventionssumme auf Darlehen entfallen, während in der gewerblichen Wirtschaft fast alle Subventionen in Form von Zuschüssen gewährt werden. In der Reihenfolge der Aufgabenbereiche nimmt die Sparförderung und Vermögensbildung den dritten Rang ein. Der kräftige Anstieg der Ausgaben für die staatliche Vermögensbildung in 1982

Übersicht 7

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1979 bis 1982

Bezeichnung	Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen in Mio. DM											
	1979			1980			1981			1982		
	davon			davon			davon			davon		
	insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten												
1. Landwirtschaft allgemein	3 534	2 834	700	3 511	2 922	589	2 801	2 380	421	2 592	2 256	336
2. Aufwendungen des Bundes im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG .	324	—	324	162	—	162	—	—	—	—	—	—
Summe I	3 858	2 834	1 024	3 673	2 922	751	2 801	2 380	421	2 592	2 256	336
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
1. Bergbau	2 241	2 139	102	2 587	2 457	130	2 452	2 304	148	1 189	1 041	148
2. Energie- und Rohstoffversorgung	258	219	39	278	234	44	378	330	48	518	465	53
3. Innovationsförderung	412	329	83	483	388	95	533	427	106	539	426	113
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	47	47	—	44	44	—	57	57	—	58	58	—
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche ...	519	519	—	675	675	—	862	862	—	771	771	—
6. Regionale Strukturmaßnahmen	3 699	314	3 385	4 249	329	3 920	4 373	234	4 139	4 522	201	4 321
7. Kreditwirtschaft	190	—	190	207	—	207	—	—	—	—	—	—
8. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	658	191	467	640	164	476	719	177	542	859	318	541
Summe II	8 024	3 758	4 266	9 163	4 291	4 872	9 374	4 391	4 983	8 456	3 280	5 176
III. Verkehr	2 276	1 092	1 184	2 467	1 271	1 196	2 536	1 331	1 205	2 319	1 108	1 211
IV. Wohnungswesen	4 598	2 672	1 926	4 774	2 720	2 054	5 588	3 366	2 222	5 448	3 074	2 374
V. Sparförderung und Vermögensbildung ...	4 120	2 315	1 805	3 996	2 256	1 740	3 937	2 250	1 687	4 521	2 900	1 621
VI. Übrige Steuervergünstigungen	2 842	—	2 842	3 308	—	3 308	3 584	—	3 584	3 842	—	3 842
Summe I bis VI	25 718	12 671	13 047	27 381	13 460	13 921	27 820	13 718	14 102	27 178	12 618	14 560

beruht auf der gegenüber den Vorjahren deutlich höheren Zahl freierwerdender Verträge nach dem Sparprämienengesetz. Da nach dem Subventionsabbaugesetz 1981 keine neuen Verträge nach dem SparPG gefördert werden, kann damit gerechnet werden, daß es sich um die letzte Welle von Sparverträgen handelt, die als Folge der Einführung des 3. VermBG 1969/70 etwa alle sechs bis sieben Jahre entsteht.

b) Finanzhilfen des Bundes

25. Die folgende Übersicht 8 ist eine zusammenfassende Darstellung der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Sie erlaubt einen schnellen Überblick, wie sich diese Finanzhilfen auf einzelne Wirtschaftsbereiche verteilen. Den größten Anteil erhält die gewerbliche Wirtschaft. Hier wird es 1982

Übersicht 8

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1979 bis 1982¹⁾
nach Aufgabenbereichen**

Bezeichnung	1979	1980	1981	1982
	Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Mio. DM			
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	2 834,5	2 922,2	2 380,8	2 255,8
Summe I	2 834,5	2 922,2	2 380,8	2 255,8
Z	2 339,2	2 409,6	1 984,4	1 891,0
S	292,4	323,8	264,6	238,1
D	202,9	188,8	131,8	126,7
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
1. Bergbau	2 139,0	2 456,9	2 303,7	1 041,2
2. Energie und Rohstoffversorgung	218,4	233,9	330,0	465,0
3. Innovationsförderung	328,6	388,2	427,5	425,5
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	47,4	44,3	56,7	58,0
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche ...	519,2	674,8	861,8	771,3
6. Regionale Strukturmaßnahmen	314,3	329,0	234,5	201,0
7. Sonstige Maßnahmen	191,3	163,8	177,1	317,9
Summe II	3 758,2	4 290,8	4 391,3	3 279,9
Z	3 557,6	4 094,1	4 016,3	2 734,2
S	89,8	100,8	144,3	315,3
D	110,8	95,9	230,7	230,4
III. Verkehr				
1. Schifffahrt	305,2	293,4	320,0	180,0
2. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR	510,6	694,8	709,7	719,5
3. Übriger Verkehr	276,3	282,8	301,0	208,0
Summe III	1 092,1	1 271,0	1 330,7	1 107,5
Z	987,4	1 160,0	1 210,7	1 107,5
S	104,7	111,0	120,0	—
D	—	—	—	—

noch Übersicht 8

Bezeichnung	1979	1980	1981	1982
	Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Mio. DM			
IV. Wohnungswesen				
1. Sozialer Wohnungsbau ¹⁾	1 343,6	1 341,8	1 770,4	1 538,5
2. Modernisierung und Heizenergie- einsparung	325,4	331,4	449,2	425,0
3. Wohngeld und sonstige Maßnahmen	950,3	1 008,9	1 100,0	1 059,0
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	52,6	38,2	45,9	51,8
Summe IV	2 671,9	2 720,3	3 365,5	3 074,3
Z	1 435,1	1 461,9	1 594,1	1 318,5
S	393,4	441,2	659,2	724,8
D	843,4	817,2	1 112,2	1 031,0
V. Sparförderung und Vermögensbildung	2 314,5	2 256,2	2 250,0	2 900,0
Z	2 314,5	2 256,2	2 250,0	2 900,0
S	—	—	—	—
D	—	—	—	—
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V. einschließ- lich der Beträge für Darlehensgewährung (= Haushaltsmäßige Belastung)²⁾	12 671,2	13 460,5	13 718,3	12 617,5
Z	10 633,8	11 381,8	11 055,5	9 951,2
S	880,3	976,8	1 188,1	1 278,2
D	1 157,1	1 101,9	1 474,7	1 388,1
<i>abzüglich:</i> Summe der darin enthaltenen Be- träge für Darlehensgewährungen	1 157,1	1 101,9	1 474,7	1 388,1
<i>zuzüglich:</i> Zinsbegünstigungen, die mit dem je- weils vorhandenen Darlehensbestand verbun- den sind (geschätzt)	1 400	1 430	1 470	1 500
VII. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	12 914,1	13 788,6	13 713,6	12 729,4

¹⁾ Einschließlich Zuschüsse für Investitionen nach § 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse vom 27. Dezember 1979 (Abwicklung) Ist 1979: 46,9 Mio. DM, Ist 1980: 16,6 Mio. DM, Soll 1981: —, RegEntw. 1982: —

²⁾ ohne frühere Anlage 2 des 7. Subventionsberichts, da die im Zeitraum 1979 bis 1982 veranschlagten Mittel nur noch der Abwicklung der betr. Konjunktur-Sonderprogramme dienen. Nachrichtlich: Ist 1979: 9,2 Mio. DM, Ist 1980: 2,5 Mio. DM, Soll 1981: 1,0 Mio. DM, RegEntw. 1982: 0,8 Mio. DM.

gegenüber 1981 allerdings den stärksten Rückgang mit rd. 1,1 Mrd. DM geben (– 1,26 Mrd. DM beim Bergbau, + 135 Mio. DM für Energie- und Rohstoffversorgung, + 130 Mio. DM für das KW-Mittelstands-Programm).

Die Bundesregierung hat am 27. April 1981 eine Anzahl von Beschlüssen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Wohnungsbau gefaßt. Sie ist der Auffassung, daß sich die Länder und Gemeinden verstärkt an dieser Aufgabe beteiligen müssen. Dennoch liegen die finanziellen Aufwendungen für den sozialen Wohnungsbau im Jahre 1982 mit rd. 200 Mio. DM noch über dem Stand des Jahres 1979.

Bei der Sparförderung und Vermögensbildung läßt die Entwicklung im Berichtszeitraum wegen der Fortwirkung des bisherigen Rechtszustandes noch nicht erkennen, daß in diesem Bereich mit dem Subventionsabbaugesetz und dem 2. Haushaltsstrukturgesetz von der Bundesregierung Beschlüsse von einschneidender Wirkung gefaßt worden sind, die sich erst im Verlauf der 80er Jahre in deutlich verringerten Mittelabflüssen auswirken werden.

Das Schwergewicht der Finanzhilfen (Übersicht 9) liegt im Jahre 1982 bei elf Hilfen mit jeweils über 300 Mio. DM, die zusammen mit einem Volumen von knapp 8 Mrd. DM etwa 63 v. H. des Gesamtumfangs der in der Anlage 1 ausgewiesenen Finanzhilfen umfassen.

Insgesamt sagt die absolute Höhe der Subventionen in einem Wirtschaftszweig wenig zur Beurteilung der Subventionen aus. Hierzu ist es vielmehr notwendig, die Ziele und Wirkungen einzelner Maßnahmen zu untersuchen. Auf den entsprechenden Abschnitt im Bericht wird hingewiesen.

c) Steuervergünstigungen

26. Die Übersicht 10 stellt die in der Anlage 2 aufgeführten Steuervergünstigungen nach Aufgabenbereichen zusammen. Sie zeigt etwa das gleiche Gesamtbild wie in den Jahren zuvor: Auch im Berichtszeitraum ist das steuerliche Förderungsvolumen bei der Landwirtschaft — u. a. aufgrund des abnehmenden Aufwertungsausgleichs und wegen der Neuregelung der Einkommensbesteuerung — sowie im Bereich von Sparförderung und Vermögensbildung rückläufig, während in den übrigen Aufgabenbereichen die steuerlichen Vergünstigungen ausnahmslos zunehmen, wobei das Ausmaß des Anstiegs in den einzelnen Bereichen sehr verschieden ist.

Der Anstieg der durch die Steuervergünstigungen verursachten Mindereinnahmen ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung stärker in Anspruch genommen werden als in den vor-

Schwerpunkte der Finanzhilfen im Jahr 1982
(Finanzhilfen ab 300 Mio. DM)

Übersicht 9

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des Achten Subventionsberichts	E ¹⁾ A P S	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1982 Reg. Entw. Mio. DM
1	1	E	Landwirtschaftliche Unfallversicherung	340,0
2	4	E	Gasölverbilligung für die Landwirtschaft	460,0
3	43	E	Förder- und Absatzbeihilfen für Kokskohle	350,0
4	57	P	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen	390,0
5	77	P	Förderung der Luftfahrttechnik	395,0
6	95	S	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet einschließlich besonderer Hilfsmaßnahmen	636,5
7	102	S	Förderung des sozialen Wohnungsbaues	505,4
8	108	S	Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des Eigentumsprogramms	874,0
9	116	S	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	1 059,0
10	121	S	Prämien nach dem Sparprämienengesetz	2 000,0
11	122	S	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz	900,0
Insgesamt ...				7 909,9

E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Hilfen

Übersicht 10

**Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1979 bis 1982
nach Aufgabenbereichen**

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
	1979		1980		1981		1982	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten								
1. Landwirtschaft allgemein ...	1 765	700	1 528	589	1 135	421	940	336
2. Agrarmarkt der EG	480	324	240	162	—	—	—	—
Summe I.	2 245	1 024	1 768	751	1 135	421	940	336
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)								
1. Bergbau	230	102	299	130	347	148	347	148
2. Regionale Strukturmaßnahmen	6 669	3 385	7 765	3 920	8 286	4 139	8 711	4 321
3. Kreditwirtschaft	491	190	538	207	48	.	.	.
4. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	1 369	589	1 440	615	1 639	696	1 660	707
Summe II.	8 759	4 266	10 042	4 872	10 320	4 983	10 718	5 176
III. Verkehr	1 616	1 184	1 665	1 196	1 689	1 205	1 712	1 211
IV. Wohnungswesen und Städtebau	5 874	1 926	6 198	2 054	6 590	2 222	6 931	2 374
V. Sparförderung und Vermögensbildung	4 170	1 805	4 055	1 740	3 940	1 687	3 780	1 621
VI. Übrige Steuervergünstigungen	4 570	2 842	5 286	3 308	5 706	3 584	6 111	3 842
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI. (Anlage 2 des Subventionsberichtes)	27 234	13 047	29 014	13 921	29 380	14 102	30 192	14 560
<i>Nachrichtlich:</i> Sonstige steuerliche Regelungen (Anlage 3 des Subventionsberichtes)	12 649	5 825	14 999	6 806	15 169	6 916	16 193	7 386

hergehenden Jahren und dadurch finanziell an Gewicht gewinnen. Wie sich aus den Einzelübersichten der Anlage 2 ersehen läßt, gilt dies für fast alle finanziell bedeutsamen Steuervergünstigungen. Zahl und Art der Steuervergünstigungen haben sich im Berichtszeitraum nur unwesentlich verändert. Als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung vollzieht sich ein teilweise automatischer Anstieg bei bestimmten Steuervergünstigungen. In dieser nur durch gesetzliche Eingriffe aufzuhaltenden Dynamik der Steuervergünstigungen liegt eines der Probleme bei der Wahl der Ausgestaltung von Subventionen.

Die Zuwachsrate der Steuervergünstigungen ist im Berichtszeitraum mit insgesamt rd. 10 v. H. geringer als die Zunahme des Steueraufkommens. Dies zeigt der Vergleich mit der Entwicklung der Steuereinnahmen aller Gebietskörperschaften, die von 1979

bis 1982 um rd. 20 v. H. steigen. Während die Summe aller Steuervergünstigungen im Jahre 1979 7,9 v. H. aller Steuereinnahmen ausmachte, geht dieser Prozentsatz im Jahre 1982 auf 7,5 v. H. zurück.

Das Schwergewicht der Steuervergünstigungen liegt wie Übersicht 11 zeigt, im Jahre 1982 bei acht Positionen mit jeweils über 1 Mrd. DM, die zusammen mit einem Volumen von rd. 18,5 Mrd. DM ca. 62 v. H. des Gesamtvolumens der in der Anlage 2 ausgewiesenen Steuervergünstigungen umfassen.

Angaben über den finanziellen Umfang der Steuervergünstigungen beruhen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre. Diese Schätzungen sind zwangsläufig mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Sie sind aber dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Um-

Schwerpunkte der Steuervergünstigungen für das Entstehungsjahr 1982
(Vergünstigungen ab 1 Mrd. DM)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des Achten Subventionsberichts	A ¹⁾ S	Kurze Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM — 1982 —	
				insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6
1	36	S	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West) (§§ 28 und 29 BerlinFG)	2 600	1 105
2	38	A	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	ca. 1 000	ca. 370
3	39	A	Kürzungsanspruch bei der Umsatzsteuer (§§ 1, 1a, 2 und 13 BerlinFG)	2 200	1 485
4	94	S	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude (§§ 7b und 54 EStG)	4 750	2 020
5	108	S	10jährige Grundsteuerbegünstigung (§ 82, §§ 92 bis 94 des II. Wohnungsbaugesetzes)	1 280	—
6	111	S	Arbeitnehmersparzulage (§ 12 des 3. VermBG)	2 400	1 020
7	125	S	Befreiung der Ärzte von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 14 UStG)	3 100	2 093
8	126	S	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	1 200	810
Insgesamt ...				18 530	8 903

¹⁾ A = Anpassungshilfe, S = Sonstige Hilfen

fang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln. Hierbei muß jedoch einschränkend angemerkt werden, daß die Schätzungen der Steuermindereinnahmen in aller Regel auf einer Untersuchung der hauptsächlichsten Wirkungen der einzelnen Steuervergünstigungen beruhen. Zeitlich später eintretende Nebenwirkungen von Steuervergünstigungen können nicht in die Betrachtung einbezogen werden. Im allgemeinen können nämlich nicht mit genügender Sicherheit Angaben darüber gemacht werden, wie sich Steuervergünstigungen im volkswirtschaftlichen Kreislauf auswirken. Diese Problematik erhält besondere Bedeutung, wenn man den rechnerischen Gesamtumfang der Steuervergünstigungen betrachtet.

Die statistischen Unterlagen lassen nicht in allen Fällen eine zahlenmäßige Erfassung der durch die steuerlichen Sonderregelungen verursachten Steuermindereinnahmen zu. Dies gilt im wesentlichen für die in der Anlage 3 ausgewiesenen Vergünstigungen. Bei einer Reihe von Steuervergünstigungen, insbesondere im Bereich des Bergbaus, wurde

wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses auf einen Ausweis der Mindereinnahmen verzichtet. Insgesamt wurden die Steuervergünstigungen jedoch, entsprechend der diesem Bericht zugrundeliegenden Begriffsbestimmung, bis auf einige finanziell meist weniger bedeutsame Ausnahmen beziffert. In den Fällen, in denen die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen wesentlich von den Angaben im vorangegangenen Subventionsbericht abweichen, sind die Gründe für diese Abweichungen genannt worden.

Während die Finanzhilfen sich lediglich auf den Bund beziehen, belasten die Steuervergünstigungen je nach Steuerart auch die Haushalte der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grunde wird der auf den Bund entfallende Anteil an den Steuermindereinnahmen gesondert ausgewiesen. Bei der Aufteilung der Gemeinschaftssteuern von Bund und Ländern ist für die einzelnen Jahre das jeweils geltende Anteilsverhältnis zugrunde gelegt worden. Wie aus der Übersicht 10 hervorgeht, bleibt der Anteil des Bundes an den Steuervergünstigungen über die Berichtsperiode in etwa konstant.

2. In der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

a) Zusammenfassende Darstellung

27. Nach § 12 StWG sollen die Subventionen des Bundes insbesondere in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen unterteilt werden. Dies ist bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen möglich, die unmittelbar in Betriebe und Wirtschaftszweige fließen. Bei den Hilfen, die unmittelbar an private Haushalte ausgezahlt werden, ist dies trotz ihrer mittelbaren Wirkungen auf den Wirtschaftsablauf nicht möglich. Um das Volumen einzugrenzen, das nach Erhaltung, Anpassung und Pro-

duktivität unterteilt werden kann, muß das gesamte Subventionsvolumen daher aufgeteilt werden in Hilfen, die an Betriebe oder Wirtschaftszweige und solche, die unmittelbar an private Haushalte fließen. Wie die Übersicht 12 zeigt, wächst der Anteil der Hilfen an private Haushalte, so daß inzwischen über 50 v. H. der Hilfen nicht mehr nach Erhaltung, Anpassung und Produktivität zu untergliedern sind, zumal auch ein gewisser Anteil der Hilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige nicht eindeutig zurechenbar ist. Diese Tatsache und die in Tz. 16 dargestellte Problematik läßt eine detaillierte Kommentierung der Entwicklung der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen in den nachfolgenden Übersichten kaum sinnvoll erscheinen.

Übersicht 12

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte

Bezeichnung	1979		1980		1981		1982	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
I. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige	13 404	52,1	14 519	53,0	13 932	50,1	12 602	46,4
<i>darunter</i>								
— Erhaltungshilfen	4 668		4 963		4 641		3 471	
— Anpassungshilfen	6 149		6 540		6 373		6 214	
— Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen	1 782		1 978		2 022		1 966	
— Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	805		1 038		896		951	
II. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für private Haushalte	12 314	47,9	12 862	47,0	13 888	49,9	14 576	53,6
III. Summe der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes I. und II. einschl. der Beträge für Darlehensgewährung	25 718	100	27 381	100	27 820	100	27 178	100

b) Finanzhilfen des Bundes

28. Die Übersicht 13 ist eine zusammenfassende Darstellung der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Sie sind entsprechend den unterschiedlichen Grundarten der direkten Förderung durch Haushaltsmittel in drei Gruppen aufgeschlüsselt, nämlich erstens in Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, zweitens in Schuldendiensthilfen und drittens in Darlehen. Was die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für bestimmte Förderungsmaßnahmen angeht, so ist zu beachten, daß auch sie — trotz der späteren Tilgungsrückflüsse — im Jahr der Darlehenshingabe ebenso zu einer haushaltmäßigen Belastung führen wie die übrigen Finanzhilfen. Deshalb werden sie in die Finanzhilfen einbezo-

gen. Nur auf diese Weise läßt sich — zumindest für die mittelfristige Betrachtung — ein vollständiges Bild darüber gewinnen, in welchem Maße die mit Finanzhilfen verfolgten Zielsetzungen bei den alljährlichen Entscheidungen über den Haushalt und die Fortschreibung der Finanzplanung mit anderen staatlichen Aufgaben im Wettbewerb stehen. Diese Darstellungsform stellt allerdings nicht in Frage, daß unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht die Darlehen schlechthin, sondern im wesentlichen nur die mit ihnen verbundenen Zinsbegünstigungen als finanzielle Hilfen anzusehen sind. Um auch dieser Betrachtungsweise zu entsprechen, werden in der Übersicht 13 von den Summen der Finanzhilfen die darin enthaltenen Beträge für neue Darlehensgewährungen abgezogen; hinzugerechnet werden die

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1979 bis 1982
in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung**

Bezeichnung	1979		1980		1981		1982	
	Ist		Ist		Soll		Reg. Entw.	
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen							
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
I. Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
1. Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	3 065,0		3 495,8		3 322,7		2 136,0	
Z	3 009,9		3 368,8		3 133,5		1 961,0	
S	55,1		104,5		89,2		95,0	
D	—		22,5		100,0		80,0	
2. Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen ...	2 538,8		2 550,4		2 311,1		2 086,2	
Z	1 957,5		1 991,2		1 810,2		1 736,7	
S	392,0		380,8		375,1		228,5	
D	189,3		179,4		125,8		121,0	
3. Finanzhilfen zur Förderung der Produktivität und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen ...	1 538,2		1 711,8		1 723,4		1 661,1	
Z	1 400,3		1 603,9		1 553,4		1 311,1	
S	27,4		34,7		40,0		200,0	
D	110,5		73,2		130,0		150,0	
4. Sonstige Finanzhilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige	25,7		25,6		30,8		36,1	
Z	1,5		0,2		0,1		0,1	
S	10,3		14,8		24,0		29,9	
S	13,9		10,6		6,7		6,1	
Summe 1 ...	7 167,7	56,6	7 783,6	57,8	7 388,0	53,9	5 919,4	46,9
Z	6 396,2		6 964,1		6 497,2		5 008,9	
S	484,8		534,8		528,3		553,4	
D	313,7		284,7		362,5		357,1	

noch Übersicht 13

Bezeichnung	1979		1980		1981		1982	
	Ist		Ist		Soll		Reg. Entw.	
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen							
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
II. Finanzhilfen für private Haushalte*)	5 503,5	43,4	5 676,9	42,2	6 330,3	46,1	6 698,1	53,1
Z	4 264,6		4 417,7		4 558,3		4 942,3	
S	395,5		442,0		659,8		724,8	
D	843,4		817,2		1 112,2		1 031,0	
III. Summe der Finanzhilfen I. und II. einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Betrachtung)	12 671,2	100	13 460,5	100	13 718,3	100	12 617,5	100
Z	10 633,8		11 381,1		11 055,5		9 951,2	
S	880,3		976,8		1 188,1		1 278,2	
D	1 157,1		1 101,9		1 474,7		1 388,1	
abzüglich: Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 157,1		1 101,9		1 474,7		1 388,1	
zuzüglich: Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt)	1 400		1 430		1 470		1 500	
IV. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	12 914,1		13 788,6		13 713,6		12 729,4	

*) Einschließlich Transitpauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West); 1979 400 Mio. DM; 1980 bis 1982 je 525 Mio. DM.

Übersicht 14

Steuervergünstigungen für Betriebe oder

Bezeichnung	1979			
	insgesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.
I. Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige				
1. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	10 351	38,0	5 458	41,8
2. Sonstige Steuervergünstigungen	1 925	7,1	779	5,9
II. Steuervergünstigungen für private Haushalte	14 958	54,9	6 810	52,3
III. Summe der Steuervergünstigungen I. und II.	27 234	100	13 047	100

Zinsbegünstigungen, die mit den vorhandenen Darlehensforderungen des Bundes aus früher gewährten Finanzhilfen verbunden sind. Auf diese Weise wird sichtbar, wie hoch der Umfang der Finanzhilfen für die einzelnen Jahre aus der Sicht der Empfänger zu veranschlagen ist (Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung).

Finanzhilfen in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen, die nur bei Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolgs zu tilgen sind, werden als Darlehen ausgewiesen, obwohl sie ökonomisch als Mischform zwischen Darlehensgewährung und Zuschüssen anzusehen sind.

Aus den Ziffern III. und IV. der Übersicht 13 ist ersichtlich, daß die Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung — also nach Abzug der in Form von Darlehen gewährten Finanzhilfen und nach Hinzurechnung der mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbundenen Zinsbegünstigungen — nicht wesentlich von der Summe der Finanzhilfen einschließlich der Darlehensgewährung abweicht. Dies findet seine Ursache darin, daß der Umfang der jährlichen Darlehensgewährung größenordnungsmäßig dem Umfang der Zinsbegünstigungen in etwa entspricht.

Der Ermittlung der Zinsbegünstigungen liegen folgende Darlehensbestände zugrunde: für 1979 38,5 Mrd. DM, für 1980 39,1 Mrd. DM, für 1981 40,2 Mrd. DM und für 1982 41,1 Mrd. DM. Der Darlehensbetrag für 1982 entfällt wesentlich auf das Wohnungswesen mit rd. 27,3 Mrd. DM und auf die Landwirtschaft mit rd. 6,8 Mrd. DM. Der Umfang der Zinsbegünstigungen ist in der Weise ermittelt worden, daß für die einzelnen Bereiche, die zinsgünstige Darlehen erhalten haben, ein durchschnittlicher Zinsverbilligungssatz geschätzt wurde. Gemessen wurden die Zinsverbilligungen hierbei als Unterschied zwischen dem vereinbarten Darlehenszins zum Zeitpunkt der Gewährung der begünstigten Bundesdarlehen und dem langfristigen Kapitalmarktzins. Der Umfang der Zinsbegünstigungen ist also grundsätzlich nicht in

bezug auf die gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnisse, sondern im Verhältnis zu der jeweiligen Kapitalmarktlage, die bei Vergabe der einzelnen Darlehensbeträge vorherrschte, ermittelt worden. Dieser Betrachtung liegt die Überlegung zugrunde, daß die Empfänger der zinsbegünstigten Darlehen anstelle dieser Mittel Darlehen zu einem festen Zinssatz hätten aufnehmen können. Diese Berechnungsmethode erklärt auch, warum der Umfang der Zinsbegünstigungen nur in relativ geringem Ausmaß durch die jeweilige aktuelle Kapitalmarktsituation beeinflusst wird.

29. Soweit die Finanzhilfen in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen zu unterscheiden sind, bleibt festzuhalten, daß die Produktivitätshilfen im Berichtszeitraum um rd. 123 Mio. DM zunehmen und ihren Anteil von 21,5 v. H. (1979) auf 28,1 v. H. (1982) erhöhen.

30. Bei den einzelnen der Anlage 1 dargestellten Finanzhilfen ist entsprechend der Vorschrift des § 12 StWG angegeben worden, ob sie befristet sind. Von den im Haushaltsentwurf 1982 enthaltenen Finanzhilfen sind 44 Positionen von insgesamt 122 mit einem Volumen von zusammen rd. 4,3 Mrd. DM befristet. Die Zeitspannen der Befristung sind unterschiedlich und erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren.

c) Steuervergünstigungen

31. Wie die Übersicht 14 zeigt, ist der Anteil der Steuervergünstigungen, die nach Erhaltung, Anpassung und Produktivität unterschieden werden können, noch geringer als bei den Finanzhilfen. Diese Unterteilung ist in Übersicht 15 vorgenommen worden. Über den Berichtszeitraum blieb das Bild relativ statisch: etwa zwei Drittel der Steuervergünstigungen an Betriebe und Wirtschaftszweige sind als Anpassungshilfen klassifiziert.

Übersicht 14

Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte

1980				1981				1982			
insgesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.	insgesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.	insgesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.
11 000	37,9	5 724	41,1	11 064	37,6	5 679	40,3	11 288	37,4	5 767	39,6
2 292	7,9	1 012	7,3	1 899	6,5	865	6,1	1 946	6,4	915	6,3
15 722	54,2	7 185	51,6	16 417	55,9	7 558	53,6	16 958	56,2	7 878	54,1
29 014	100	13 921	100	29 380	100	14 102	100	30 192	100	14 560	100

Übersicht 15

Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1979		1980		1981		1982	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
Erhaltungshilfen	2 357	19,2	2 206	16,6	2 004	15,5	2 064	15,6
Anpassungshilfen	7 462	60,8	8 219	61,9	8 415	64,9	8 568	64,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	532	4,3	575	4,3	645	5,0	656	5,0
Sonstige Steuervergünstigungen	1 925	15,7	2 292	17,2	1 899	14,6	1 946	14,7
Summe der Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	12 276	100	13 292	100	12 963	100	13 234	100

III. Zielsetzungen und Auswirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

32. Die Übersichten 7, 8 und 10 zeigen die Schwerpunkte, in denen finanzielle Hilfen des Staates als Instrument der Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik eingesetzt werden.

Die wichtigsten Zielsetzungen, die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgt werden, und — soweit dies überhaupt möglich ist (s. Abschnitt zur Erfolgskontrolle Tz. 59 ff) — bisherige Auswirkungen von finanziellen Hilfen werden im folgenden näher beschrieben. Weitere Erläuterungen finden sich bei den Einzelmaßnahmen der Anlage 1 in Spalte 8 bzw. Anlage 2 Spalte 13.

Beispiele für von der Bundesregierung durchgeführten Erfolgskontrollen bei Subventionen werden im anschließenden Kapitel IV. dargelegt.

a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nr. 1 bis 31 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 15 der Anlage 2)

33. Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie Fischerei können die an sie gestellten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Anforderungen nur erfüllen, wenn sie weiterhin ihre Leistungskraft sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft erhalten und verbessern. Die Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume muß auch unter den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewahrt bleiben. Die Agrarpolitik kann durch entsprechenden Einsatz ihrer Instrumente wesentlich dazu beitragen, daß diese Ziele erreicht werden.

Große Bedeutung kommt auch weiterhin der Verbesserung der Agrarstruktur zu, weil dadurch die Ausschöpfung bestehender Rationalisierungsréserven ermöglicht, die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und ein Beitrag zu dem Ziel der Agrarpolitik geleistet wird, die in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei tätigen Menschen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben zu lassen und die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum für die dort arbeitenden, wohnenden und Erholung suchenden Menschen zu verbessern.

Auf betrieblicher Ebene wird in erster Linie der Ausbau langfristiger existenzfähiger Betriebe gefördert. Den Inhabern von nichtentwicklungsfähigen Betrieben soll der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit erleichtert werden. Überbetriebliche Maßnahmen wie z. B. Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen tragen mit zu einer Verbesserung der Ertragskraft landwirtschaftlicher Betriebe bei und dienen der Entwicklung ländlicher Räume.

Bei insgesamt verringertem Umfang der nationalen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Bereich Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei ist eine noch größere Zielgenauigkeit bei der Gewährung der Vergünstigungen anzustreben. Dazu wird die Bedürftigkeit noch stärker als bisher als Bewilligungskriterium herangezogen werden. Für die Landwirtschaft ergibt sich diese Notwendigkeit insbesondere auch zur Überwindung der Einkommensprobleme, vor die sich ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebe gestellt sehen.

Zur Sicherung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Fischen und Fischwaren soll die Fischerei leistungsfähig erhalten werden. Auf die Bereitstellung von Bundesmitteln kann derzeit nicht verzichtet werden, da die Fischwirtschaft aus eigener Kraft nicht zu der nötigen Umstrukturierung, Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte in der Lage ist. Ferner müssen die Produktionskapazitäten an die geringeren und geänderten Fangmöglichkeiten, insbesondere aufgrund der Einführung von 200-Seemeilen-Fischereizonen angepaßt werden. Da sich die von der EG gefaßten und noch zu fassenden Beschlüsse vor allem zur Regelung von Fangmöglichkeiten im Jahre 1981 in ihren Auswirkungen noch nicht ausreichend beurteilen lassen, bleiben auch in diesem Jahr Übergangsmaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung einer Mindestkapazität für die Periode nach der endgültigen Regelung unterstützen.

Am 29. Juni 1980 ist das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft, das auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgeht, in Kraft getreten. Es wird vor allem durch eine Ausdehnung der Buchführungspflicht und eine Erhöhung der Wertansätze zur Ermittlung der Durchschnittssatzgewinne zu einer gerechteren Einkommensbesteuerung innerhalb der Landwirtschaft führen. Gleichzeitig trägt es mit einer maßvollen Steuermehrbelastung zu einer ausgewogeneren Einkommensbesteuerung dieses Wirtschaftszweiges gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen bei. Durch die Neukonzeption werden die Entlastungen, die weiterhin wegen der typischen Eigenheiten der Landwirtschaft und zur Erhaltung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit nötig sind, erkennbarer.

Die EG-bedingten Marktordnungsausgaben werden seit 1971 unmittelbar von der Gemeinschaft finanziert. Sie sind deshalb auch nicht Gegenstand dieses Berichts. Gleichwohl leistete der Bund in der Vergangenheit Finanzhilfen, die zwar mit dem Agrarmarkt der EG in Zusammenhang standen, im Unterschied zu den Marktordnungsausgaben jedoch in nationaler Zuständigkeit gewährt wurden. Diese Maßnahmen sind inzwischen ausgelaufen. Die von

der Finanzmasse her bedeutsamste dieser Maßnahmen, der Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen der D-Mark-Aufwertung von 1969, wurde seit 1974 ausschließlich in Form einer Sonderregelung bei der Mehrwertsteuer gewährt, die seit dem 1. Januar 1976 jährlich um 0,5 v.H. abgebaut wurde. Sie ist zum 31. Dezember 1980 ausgelaufen.

b) Gewerbliche Wirtschaft

Bergbau (vgl. lfd. Nr. 32 bis 47 der Anlage 1 und lfd. Nr. 16 bis 28 der Anlage 2)

34. Die jüngste Entwicklung auf dem Energiemarkt, die seit 1979 zu erheblichen Preissprüngen bei Mineralöl — aber auch bei Erdgas — führte, hat die Bedeutung der deutschen Steinkohle für die Sicherstellung der Energieversorgung der Bundesrepublik bestätigt. Allerdings ist die deutsche Steinkohle aufgrund der bestehenden geologisch/tektonischen Schwierigkeiten insbesondere gegenüber der Importkohle auf absehbare Zeit noch nicht voll wettbewerbsfähig. Sie bedarf daher weiterhin öffentlicher Hilfen für Investitionen zur Erhaltung der Förderkapazität und zur Erhöhung der Produktivität. Darüber hinaus sind nach wie vor befristete kostenentlastende Anpassungsmaßnahmen (Konzentration der Förderung auf die wirtschaftlichsten Anlagen) und — vertraglich festgelegte — stabilisierende Zuwendungen (im Zusammenhang mit der Gründung der Ruhrkohle AG) erforderlich.

Die Förderung der Investitionstätigkeit und der Forschung und Entwicklung zielt darauf dem Steinkohlenbergbau die Möglichkeit zu geben, langfristig den gewünschten Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik zu leisten. Die seit 1969 gewährte Investitionshilfe, die ab 1975 210 Mio. DM (einschl. Beteiligung der Bergbauländer) betrug, wurde 1978 ergänzt durch eine zusätzliche Hilfe zur Förderung der Investitionen sowie zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Diese Hilfen in Höhe von zunächst jährlich 542 Mio. DM (einschließlich Beteiligung der Bergbauländer) ist auf den Zeitraum 1978 bis 1981 begrenzt und dient dazu, die Investitionsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus, die durch vorübergehende Absatzschwierigkeiten gefährdet war, zu erhalten. Da die Ertragslage des Bergbaus sich seit 1980 stabilisierte, war eine Kürzung dieser Hilfen aus Haushaltsgründen im Jahr 1980 um 120 Mio. DM und 1981 um 180 Mio. DM (jeweils einschl. Bergbauländer) vertretbar. Weitere 40 Mio. DM pro Jahr kommen in den Jahren 1978 bis 1981 mit Investitionen verbundenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zugute.

Zu dem Bereich der Maßnahmen, die aufgrund früherer Entscheidungen mit dem Ziel der Kostenentlastung vergangener Anpassungsmaßnahmen eingeführt wurden, zählen Zuschüsse zu den Altlasten, die 1981 endgültig auslaufen, sowie zu den Schrumpfungslasten, die 1985 auslaufen, die Übernahme von Erblasten (Kosten der Wasserhaltung aus früheren Stilllegungen) und Zuschüsse zu den Stilllegungskosten.

Weitergeführt werden die aus zurückliegenden Stabilisierungsprogrammen und vertraglichen Rege-

lungen hervorgehenden Hilfen für die Ruhrkohle AG, wie die Verzinsung und Tilgung der in Höhe von 1 Mrd. DM gewährten Schuldbuchforderung und die Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen für bis zum 1. Januar 1973 durchgeführte Stilllegungen.

Die gewünschte Verstetigung des Absatzes wird im Bereich der Kraftwerkskohle insbesondere durch das Dritte Verstromungsgesetz von 1974 ermöglicht. Die Dritte Novelle von 1980 zu diesem Gesetz sieht auf der Grundlage einer abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Kohle- und Elektrizitätswirtschaft die Lieferung von 191 Mio. Tonnen Kohle in den Jahren 1981 bis 1985, von 215 Mio. Tonnen Kohle in den Jahren 1986 bis 1990 und von 232,5 Mio. Tonnen Kohle in den Jahren 1991 bis 1995 vor. Hierdurch wird der Steinkohlenbergbau in die Lage versetzt, einen langfristig gesicherten Beitrag zur Stromversorgung der Bundesrepublik zu leisten und seine Investitionspolitik entsprechend ausrichten zu können. Mit diesen Mengen, die den deutschen Steinkohlenbergbau auf dem Sektor Kraftwerkskohle dauerhaft auslasten, wird dem Vorrang heimischer Steinkohle in der Stromerzeugung Rechnung getragen. Zur Deckung eines weiteren Bedarfs an Verstromungskohle zur Verminderung der Abhängigkeit von importiertem Öl ermöglicht die Novelle darüber hinaus einen erhöhten Zugang zur Importkohle im Rahmen bestimmter Kontingente. Die Mehrkosten, die aus dem Einsatz der Kohle in Kraftwerken gegenüber anderen Energieträgern entstehen, werden nicht aus dem Haushalt, sondern von den Stromverbrauchern über die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz (Kohlepfennig) aufgebracht.

Für den Absatz von Kokskohle und Hochofenkoks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft eröffnet die Beihilferegelung der EG der Bundesrepublik die Möglichkeit zur Zahlung einer Förderbeihilfe und — für Lieferungen in revierferne Gebiete — einer Absatzhilfe an den Bergbau, soweit dessen Erzeugerkosten den Wettbewerbspreis überschreiten. Von dieser Möglichkeit wird seit 1977 wieder Gebrauch gemacht. Bis zum Jahre 1980 ist der Unterschied zwischen Wettbewerbspreis für Drittlandskohle und den Förderkosten der deutschen Steinkohle — insbesondere bedingt durch den damaligen Rückgang des Dollarkurses — laufend gestiegen. Der Beihilfeszatz, der 1977 noch 13,50 DM/t betrug, mußte für 1980 auf 53,— DM/t erhöht werden. Eine Begrenzung des Beihilfevolumens für die folgenden Jahre ist vorgesehen. Dabei muß die Entwicklung der Wettbewerbspreise und des Dollarkurses weiterhin berücksichtigt werden.

Die vorgenannten Maßnahmen werden durch steuerliche Erleichterungen für den Bergbau ergänzt. Neben der Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohle- und Erzbergbau handelt es sich in erster Linie um Steuervergünstigungen für die Ruhrkohle AG, den Rationalisierungsverband und die Aktionsgemeinschaft deutscher Steinkohlereviere.

Für Arbeitnehmer des Bergbaus, die infolge des Strukturwandels ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, gelten besondere Sozialmaßnahmen.

Energie- und Rohstoffversorgung (vgl. lfd. Nr. 48 bis 55 der Anlage 1)

35. Das DEMINEX-Programm verfolgt das Ziel, den deutschen in der DEMINEX — Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Mineralölgesellschaften den Aufbau einer eigenen Rohölbasis im Ausland zu erleichtern, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Versorgung unseres Marktes zu leisten. Entsprechend diesen Zielsetzungen erhält die DEMINEX für den Aufschluß neuer Erdölfelder bedingt rückzahlbare Darlehen und für den Erwerb fündiger Rohölfelder sowie den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften verlorene Zuschüsse.

Zur Durchführung des Programms stellte der Bund für die Jahre 1969 bis 1974 575 Mio. DM zur Verfügung. Im Rahmen des Energieprogramms hat die Bundesregierung das Starthilfeprogramm um ein Anschlußprogramm für die Jahre 1975 bis 1978 in Höhe von 800 Mio. DM aufgestockt.

Obwohl die DEMINEX infolge der staatlichen Förderung Erfolge bei der Ölsuche aufweisen konnte, war sie nach Auslaufen des Anschlußprogramms noch nicht in der Lage, die notwendigen Explorations aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Deshalb stellte der Bund entsprechend der Fortschreibung des Energieprogramms in einem zweiten Anschlußprogramm für die Jahre 1979 bis 1981 weitere Mittel in Höhe von 600 Mio. DM zur Verfügung. Während die Gesellschaft 1982 und 1983 in erster Linie bereits angemeldete Projekte abwickelt, ist für die Jahre ab 1984 ein 3. Anschlußprogramm beschlossen worden, das sich im Haushalt 1982 mit Verpflichtungsermächtigungen von 600 Mio. DM zu Lasten der Jahre 1984 bis 1987 niederschlägt.

36. Aus industrie- und energiepolitischen Gründen fördert die Bundesregierung die Einführung der Kohleveredlung zunächst mit Zuschüssen zu den Kosten von Vorplanungsstudien. Die Industrie hat insgesamt 15 Großprojekte vorgeschlagen (12 zur Kohlevergasung, 3 zur Kohleverflüssigung). Wie die vorliegenden Planungsunterlagen und Wirtschaftlichkeitsrechnungen zeigen, ist die Realisierung solcher Anlagen mit hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken behaftet.

Die Bundesregierung bereitet daher eine Entscheidung über eine staatliche Unterstützung für großtechnische Anlagen vor. Gedacht ist bei der Kohlevergasung an einen bedingt rückzahlbaren Investitionskostenzuschuß sowie beim Einsatz deutscher Steinkohle an einen befristeten Preisausgleich zur Importkohle.

Im Haushaltsentwurf 1982 sind für diese Maßnahmen Ausgaben von 50 Mio. DM und eine Verpflichtungsermächtigung von 950 Mio. DM zu Lasten der Jahre 1983 bis 1985 vorgesehen.

37. Im Rohstoffbereich muß mittel- bis langfristig wegen des globalen Wirtschaftswachstums insbesondere auch in den Ländern der Dritten Welt generell mit steigendem Rohstoffverbrauch gerechnet werden. Selbst bei bescheidenen Zuwachsraten wird weltweit der Bedarf im Jahre 2000 etwa doppelt so groß sein wie heute. Da die Bundesrepublik einerseits ein rohstoffarmes und damit einfuhrabhängiges Land, andererseits der drittgrößte Rohstoffverbraucher der westlichen Welt ist, ist sie daran interessiert, zusammen mit den Rohstofflieferländern rechtzeitig für ausreichende Produktionskapazitäten zu sorgen, um auf diesem Wege die Versorgungssicherung zu erhöhen.

Für das seit 1971 bestehende Zuschußprogramm für in- und ausländische Prospektionen und Explorations waren für 1980 im Bundeshaushalt 42 Mio. DM eingesetzt. Hiervon wurden 41,6 Mio. DM den deutschen Rohstofffirmen für die Exploration als Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsjahr 1981 sind im Bundeshaushalt 54 Mio. DM vorgesehen. Die nationalen Maßnahmen zur Rohstoffgewinnung sind dabei im Berichtszeitraum mit beträchtlichem Aufwand fortgeführt worden. Der Großteil der geförderten Vorhaben liegt aus geologischen Gründen im Ausland. Insgesamt wurden seit 1971 247 Projekte gefördert, von denen am Ende des Jahres 1980 noch 106 Vorhaben liefen.

Ein gewisser Schwerpunkt des Förderprogramms in den beiden letzten Jahren war, die Firmen zu motivieren, sich auch an weit fortgeschrittenen Projekten im Ausland zu beteiligen, um einen möglichst schnellen Beitrag zur Rohstoffversorgung der Bundesrepublik Deutschland leisten zu können. Projekte dieser Art, die bereits auch gewisse Mengen an Konzentraten in die Bundesrepublik liefern, liegen in Kanada und Südamerika.

Im Jahre 1980 wurden insgesamt 23 Firmen in 21 Ländern gefördert. Die Entwicklung des Explorationsförderungsprogramms macht deutlich, daß es auch mittleren Rohstofffirmen Anreize gegeben hat, sich verstärkt in der Exploration zu engagieren. Die Ergebnisse entsprechen den internationalen Maßstäben.

Innovationsförderung (vgl. lfd. Nr. 56 bis 59 der Anlage 1)

38. Die erfolgreiche Umsetzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in marktfähige technologische Produkte und Verfahren, d. h. die technologische Innovation, ist in jedem modernen Industriestaat die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum, Anpassung an strukturelle Wandlungsprozesse sowie Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit muß daher auch in der deutschen Volkswirtschaft alles daran gesetzt werden, technische Neuerungsmöglichkeiten so gut wie möglich zu nutzen. Das Aufspüren vermarktungsfähiger Technologien und ihre Umsetzung am Markt ist dabei grundsätzlich Aufgabe der Unternehmen.

Nur in dem Maße, in dem Unternehmen gesamtwirtschaftliche oder im öffentlichen Interesse notwen-

dige und wünschenswerte technologische Entwicklungen nicht, nicht ausreichend oder nur mit erheblichen Verzögerungen verfolgen oder durchsetzen können — weil z. B. die damit verbundenen Risiken aus unternehmerischer Sicht unberechenbar hoch sind oder die erforderlichen Investitionen die Finanzkraft einzelner Unternehmen übersteigen würde — regt die staatliche Forschungs- und Technologiepolitik Entwicklung und Anwendung neuer technischer Verfahren an. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bedürfen der Förderung. Sie sind oft von sich aus zu einer fortlaufenden Forschung und Entwicklung nicht in der Lage, obwohl sie wegen ihrer im Vergleich zu Großunternehmen höheren Anpassungsfähigkeit als Träger von Neuerungsprozessen an sich besonders geeignet wären.

Bei Orientierung auf bestimmte Einzelvorhaben wurden die Förderprogramme der Bundesregierung zunächst überwiegend von Großunternehmen in Anspruch genommen. Deshalb ist speziell für die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen ein besonderes Zuschußprogramm für Personalkosten in Forschung und Entwicklung (FuE-Personalkostenzuschüsse) eingeführt worden. Für dieses Programm sind im Jahre 1981 390 Mio. DM veranschlagt. Der nicht rückzahlbare Zuschuß beträgt pro Unternehmen und Jahr 40 v. H. für die ersten 300 000 DM lohnsteuerpflichtige Bruttolöhne und -gehälter und 25 v. H. (Berlin 40 v. H.) für weitere Beträge bis zum höchstmöglichen Zuschuß von insgesamt 400 000 DM (Berlin: 500 000 DM).

Mit diesen Zuschüssen will die Bundesregierung die Unternehmen anregen, ihre personelle Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu festigen und auszubauen, um die erforderlichen Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrenserneuerungen und damit für die Verbesserung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen der deutschen Industrie bestehen die Forschungs- und Entwicklungskosten zu zwei Dritteln aus Personalkosten. Mit dieser Maßnahme wird deshalb ein weiterer Beitrag geleistet, die unternehmensgrößenbedingten Nachteile der kleinen und mittleren Unternehmen auszugleichen. Das Programm wird über die Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen (AIF) abgewickelt.

Im Jahre 1979 wurden im Rahmen dieses Programms über 4 500 und im Jahre 1980 rd. 6 200 Firmen gefördert. Über 85 v. H. der geförderten Unternehmen wiesen einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. DM auf. Im Durchschnitt entfiel auf jede Firma ein Förderbetrag von ca. 70 000 DM pro Jahr. Kleine und mittlere Unternehmen konnten durch das Programm in ihrer Innovationskraft wesentlich gestärkt und aktiviert werden.

39. In ähnlicher Richtung wirkt das bereits 1972 angelaufene Programm zur Förderung von technologischen Erstinnovationen. Es verringert das mit der Entwicklung neuer technologischer Produkte und Verfahren (Erstinnovation) verbundene Risiko auf ein für den Träger vertretbares Maß, indem der Staat sich an den nach der Forschungsphase und vor

Erreichung der Herstellungs- oder Verfahrensreife entstehenden Kosten einer Entwicklung beteiligt.

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Aufstellung des Bundeshaushalts 1982 hat der Bundesminister für Wirtschaft entschieden, das Erstinnovationsprogramm mit sofortiger Wirkung nicht mehr fortzuführen. Auf Grund dieser Entscheidung werden nur noch bereits bewilligte Vorhaben weiter finanziert bzw. noch diejenigen Vorhaben neu bewilligt, für die bis zum 31. Juli 1981 ein positives Votum des Beratenden Ausschusses der Erstinnovationsförderung oder eines Einzelgutachters vorlag. Zur Abwicklung des Programms sind für 1982 15 Mio. DM und für 1983 7 Mio. DM vorgesehen.

Durch das Programm sind in den vergangenen neun Jahren bis Ende 1980 insgesamt 278 technologische Erstinnovationen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung mit einem Zuwendungsvolumen von ca. 141 Mio. DM gefördert worden.

40. Mit dem seit 1969 laufenden Programm zur „Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin“ steht der Berliner Klein- und Mittelindustrie ein Instrument zur Verfügung, das inzwischen von 259 Firmen zum Ausbau ihrer Innovationen genutzt wurde. Ziel dieses Programms ist es, kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in zukunftsweisende Entwicklungen dadurch zu erleichtern, daß ein Teil der Entwicklungskosten je nach Lage des Einzelfalles entweder in Form eines verlorenen Zuschusses (33,3 v. H. der Entwicklungskosten), einer im Erfolgsfalle rückzahlbaren Zuwendung (50 v. H. der Entwicklungskosten) oder eines zinslosen, in jedem Fall rückzahlbaren Darlehens (66,7 v. H. der Entwicklungskosten) aus öffentlichen Mitteln getragen und damit das Risiko für das einzelne Unternehmen vermindert wird. Durch die unbürokratische Abwicklung des Programms und die unmittelbare Betreuung der Firmen vor Ort durch das Büro für Entwicklungsförderung bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ist vielen Firmen der Schritt in eine kontinuierliche F + E-Arbeit erleichtert oder sogar erst ermöglicht worden.

Insgesamt hat der Bewilligungsausschuß unter Vorsitz des BMWi seit Bestehen des Programms 696 Anträge von 338 Firmen beraten. Davon wurden 493 Vorhaben mit 72,5 Mio. DM gefördert. Der Eigenanteil, den die Unternehmen selbst für diese Entwicklungen aufgebracht haben, beträgt nochmals 83,0 Mio. DM. Der im Vergleich zu anderen F + E-Programmen verhältnismäßig hohe Rückzahlungsbeitrag von z. Z. 5,6 Mio. DM (= 8 v. H. der Fördersumme) aus erfolgreich abgeschlossenen Vorhaben ist als Indiz für den Erfolg dieses Programms anzusehen.

Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme (vgl. lfd. Nr. 60 bis 75 der Anlage 1)

41. Im Rahmen der technologischen Schwerpunktprogramme werden überwiegend längerfristig angelegte, noch mit hohen Forschungs- und Entwicklungsrisiken belastete Vorhaben der industriellen

„Vorlauf“-forschung und -entwicklung gefördert. Ein wichtiges Ziel ist jedoch auch, die Ergebnisse solcher Verfahren weiter zu entwickeln und in wirtschaftlich verwertbare Produkte und Verfahren umzusetzen. Deshalb schließen diese Programme auch marktnahe Vorhaben ein, denen durch ihren produktivitätsfördernden Charakter große Bedeutung für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung zukommt.

Marktnahe Vorhaben sind dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwertung der Forschungs- und Entwicklungs-Ergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind — auf vorhandene Technologien und am Markt eingeführte Produkte aufbauend — überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt. Trotz hoher wirtschaftlicher Erfolgswahrscheinlichkeiten ist es bei diesen Vorhaben erfahrungsgemäß schwierig, privatwirtschaftliche Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen. Die für solche Vorhaben gewährte Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Die erzielten Ergebnisse können von den Unternehmen allein frei genutzt werden.

Vor dem 1. Juli 1975 wurde ausschließlich die elektronische Datenverarbeitung aufgrund von Sonderregelungen marktnah gefördert; seitdem sind marktnahe Vorhaben auch in anderen Schwerpunktprogrammen zu finden. Insbesondere sind hier die Programme „Abfallwirtschaft“, „Rohstofforschung 1976 bis 1979“, „Elektronische Bauelemente“, „Meeresforschung und -technik“, „Energieforschung und Energietechnologien 1977 bis 1980“ zu nennen. Auch die Ausgaben für die „externe Vertragsforschung“ dienen der Unterstützung marktnaher Vorhaben (insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen), allerdings sind die Zuschüsse bei dieser mehr „indirekten“ Förderung nicht rückzahlbar.

Hilfen für bestimmte Industriebereiche (vgl. lfd. Nr. 76 bis 78 der Anlage 1)

42. Der Schiffbau befindet sich weltweit in einem tiefgreifenden Anpassungsprozeß, dem die deutschen Werften voll unterworfen sind. Seit Beginn dieser Entwicklung haben zahlreiche Schiffbauländer zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die Lage ihrer Werften im Wettbewerb um die weltweit geringer gewordene Nachfrage zu verbessern. Die deutschen Werften haben schrittweise die Zahl der Beschäftigten vermindert. Die Produktion ist 1979 und 1980 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1975 bis 1977 wertmäßig um über 50 v. H. gesunken. Zur Bewältigung des notwendigen Anpassungsprozesses müssen sich die Werften zunehmend dem Bau von Spezialschiffen zuwenden und ihre Anstrengungen zur Diversifizierung auf schiffbaufremde Tätigkeiten verstärken.

Vordringliches Ziel der deutschen Schiffbaupolitik ist es, weiterhin in internationalen Vereinbarungen eine Normalisierung des Marktes durch Abbau der staatlichen Hilfen zu erzielen. Die Bundesregierung

setzt ihre Bemühungen in enger Zusammenarbeit mit allen Schiffbauländern fort. Die kritische Lage des deutschen Schiffbaus hat jedoch auch zu der Überlegung geführt, die in die Verantwortung der Unternehmen fallenden Maßnahmen zur Bewältigung des Anpassungsprozesses vorübergehend stärker zu unterstützen. Um drohenden Beschäftigungseinbrüchen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu begegnen, erwies sich eine schnell bereitgestellte und befristete Krisenhilfe als notwendig. Der von Wettbewerbsverzerrungen und einem erheblichen Nachfragerückgang geprägte internationale Schiffbaumarkt bot andernfalls kurzfristig für die deutschen Werften keine hinreichenden Aussichten auf genügend Aufträge, um die Überbrückung der Krisenlage zu ermöglichen. Als Krisenhilfe hat die Bundesregierung deshalb 1978 ein Auftragshilfeprogramm beschlossen, das Ende dieses Jahres ausläuft. Die Auftragshilfen, die in Form von Zuschüssen zum Vertragspreis für neue Aufträge ab 1. Dezember 1978 bis 31. Dezember 1981 gegeben und zusätzlich zu den bereits bestehenden Finanzierungshilfen für die Werften gewährt werden, haben während der bisherigen Laufzeit des Programms zur Erleichterung der Krisenlage in der deutschen Schiffbauindustrie beigetragen. Durch ihre Ausgestaltung, insbesondere durch eine bedingte Verpflichtung zur Rückzahlung und durch Erlaß der Rückzahlung im Falle von Investitionen, die bis zum 31. Dezember 1988 getätigt werden, sollen die Auftragshilfen über die Laufzeit des Programms hinaus der Strukturanpassung dienen.

43. Die deutsche Stahlindustrie ist in den letzten Jahren in große Schwierigkeiten geraten. In Europa bestehen heute in erheblichem Umfang weltweit nicht mehr wettbewerbsfähige Überkapazitäten, die in den Nachbarländern größtenteils mit Hilfe hoher Subventionen aufrecht erhalten wurden. Die leistungsfähige deutsche Stahlindustrie war daher über längere Zeit hinweg einem verzerrten Wettbewerb ausgesetzt. Unabhängig von der derzeitigen Marktsituation sind aber auch in der deutschen Stahlindustrie Strukturanpassungen notwendig. Dies ist Aufgabe der Unternehmen, ihrer Eigentümer und Belegschaften. Die Unternehmen müssen eigenverantwortlich die notwendigen Strukturkonzepte entwickeln und hierbei unternehmensinterne, aber auch unternehmensübergreifende Rationalisierungsreserven ausschöpfen sowie den Aufbau neuer Kapazitäten durch Parallelinvestitionen vermeiden.

Aufgrund der großen Bedeutung der Stahlindustrie für die deutsche Wirtschaft und die Montanstandorte ist die Bundesregierung bei Beteiligung der Länder bereit, diesen Anpassungsprozeß im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung von Dauerarbeitsplätzen in der deutschen Stahlindustrie hat die Bundesregierung daher ein „Stahlprogramm“ beschlossen. Bis 1985 wird der Bund hierfür rd. 1,3 Mrd. DM zur Verfügung stellen. Im Haushaltsjahr 1982 sind für die Stahlhilfen 320 Mio. DM eingeplant. Die Bundesregierung erwartet, daß

sich die Länder an den Maßnahmen insgesamt zu einem angemessenen Anteil beteiligen.

Kernelemente des Programms zur Lösung der Strukturprobleme in der Stahlindustrie sind:

- Eine Investitionszulage in Höhe von 10 v. H. für Umstellungs- und grundlegende Rationalisierungsinvestitionen der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie in den kommenden vier Jahren. Hierzu hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt.
- Aufstockung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für die deutsche Stahlindustrie in den kommenden vier Jahren. Hierfür sind in den Haushalten 1982 bis 1985 jeweils zusätzlich 150 Mio. DM vorgesehen. Hierbei handelt es sich weitgehend nicht um marktnahe Förderungen und insoweit nicht um Subventionen im Sinne des Berichtes. Eine zahlenmäßige Aufteilung ist derzeit noch nicht möglich.
- Verbesserung der Leistungen nach Artikel 56, 2b Montanunionvertrag für aus der Stahlindustrie ausscheidende Arbeitnehmer in den kommenden vier Jahren.
- Die Bundesregierung ist bereit, Anträge von Landesregierungen für ein Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in Stahlregionen zu unterstützen. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollte hierfür eine befristete Investitionszulage in Höhe von 8,75 v. H. gewährt werden.

Das „Stahlprogramm“ stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Stahlindustrie, um dadurch zur Sicherung von Dauerarbeitsplätzen in der Stahlindustrie und zur sozialpolitisch ausgewogenen Anpassung im Beschäftigungsbereich beizutragen. Gleichzeitig sollen durch das Sonderprogramm neue Arbeitsplätze in Stahlregionen außerhalb der Stahlindustrie geschaffen werden.

44. Besonders hart und früh wurden von der schwierigen Entwicklung im Stahlbereich zwei der drei Eisenhüttenwerke an der Saar betroffen, die eine ungünstige Betriebs- und Finanzstruktur aufwiesen. 1978 wurde daher eine umfassende Restrukturierung und Modernisierung der beiden Unternehmen mit dem Ziel eingeleitet, die Hütten wieder dauerhaft wettbewerbsfähig zu machen und so Arbeitsplätze zu sichern. Vorausgegangen war die Übernahme der Eigentumsanteile an beiden Unternehmen durch die ARBED S.A., Luxemburg. Die ARBED sah sich nicht in der Lage, die vorgesehene betriebliche Neuordnung aus eigener Kraft zu verwirklichen, da die im Ausland erwirtschafteten Eigenfinanzierungsmittel durch andere Verpflichtungen des Unternehmens gebunden seien.

Mit Rücksicht auf die besondere Lage des Saarlandes haben die Bundesregierung und die Regierung des Saarlandes der Stahlwerke Röchling-Burbach GmbH (SRB) Bürgschaften bis zu 900 Mio. DM und eine bedingt rückzahlbare Zuwendung des Bundes zugesagt, die in fünf Raten zu je 48,8 Mio. DM in den Jahren 1978 bis 1982 gezahlt wird.

Diese Finanzierungshilfen dienen dazu, die im Zuge eines Restrukturierungsprogramms notwendigen Investitionen im Bereich der Stahl- und Walzwerke sowie auch in einigen Zweigen der Weiterverarbeitung zu ermöglichen. Außerdem sollen notwendige Anpassungen bei der Beschäftigung über einen vertretbaren Zeitraum gestreckt werden; die Modernisierungsmaßnahmen sind zwangsläufig mit Kapazitätsanpassungen und mit dem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden. Deshalb sind ergänzende regionalpolitische Maßnahmen der Bundesregierung und der Regierung des Saarlandes vorgesehen, um Ersatzarbeitsplätze zu schaffen.

In Fortführung dieses Umstrukturierungsprogramms im Stahl- und Walzwerksbereich wurde von den Eisenhütten an der Saar die gemeinsame Roheisengesellschaft Saar mbH (ROGESA) am Standort Dillingen gegründet. Dieses gemeinsame Hochofenwerk soll die Hütten an der Saar (einschließlich der AG der Dillinger Hüttenwerke) kostengünstig und zu einem angemessenen Preis mit Roheisen versorgen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Saarlütten weiterhin zu verbessern. Im Rahmen dieser unternehmerischen Planung liegt auch die Errichtung einer zentralen Kokerei. Mit dieser Konzeption werden die traditionellen Lieferströme der Kohle und insbesondere die traditionelle Lieferverbundenheit von Saarberg mit den Hütten langfristig gesichert. Bund und Saarland ermöglichen es SRB, sich mit je 100 Mio. DM bedingt rückzahlbaren Zuwendungen (in drei Raten von 1981 bis 1983) zusammen mit der AG der Dillinger Hüttenwerke an der ROGESA zu beteiligen.

Die SRB-Entwicklung hatte bis Mitte 1980 weitgehend im Rahmen der Umstrukturierungsplanung gelegen, und der Hüttenbereich hatte im 1. Halbjahr 1980 sogar erstmals seit Jahren wieder positive Ergebnisse erzielt. Danach sind aufgrund eines seitdem eingetretenen Marktverfalls drastische Ergebnisverschlechterungen eingetreten, die im Zusammenhang mit einer Modifizierung des ursprünglichen Umstrukturierungsprogramms zusätzliche Investitionen und einen weiteren Abbau der Belegschaft erforderlich machen. In Ergänzung der vorangegangenen Beschlüsse zur Unterstützung der Umstrukturierungsbemühungen der Hütten an der Saar hat das Bundeskabinett dafür einen zusätzlichen bedingt rückzahlbaren Zuschuß bis zur Höhe von maximal 170 Mio. DM (zahlbar in den Jahren 1982 und 1983) sowie die Gewährung einer zusätzlichen Bürgschaft bis zu 210 Mio. DM unter der Bedingung beschlossen, daß das Saarland die Hälfte dieser Hilfen trägt. Die rechtlich verbindliche Zusage dieser Hilfen darf erst erfolgen, wenn das Unternehmen sich verpflichtet, weitere substantielle Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen und auch im Personalbereich weitere Kosten in erheblichem Umfang einzusparen.

45. Die Förderung der Luft- und Raumfahrtindustrie beruht auf der Überlegung, daß es sich bei der *Luftfahrtindustrie* um einen bedeutenden Weltmarkt hochtechnologischer Produkte mit weiteren Entwicklungsmöglichkeiten handelt. Bei der Erschließung dieses Marktes trifft die einheimische

Industrie auf die den internationalen Markt beherrschende US-Konkurrenz. Sie wird nur bestehen können, wenn sie gemeinsam mit den europäischen Partnern ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich stärken kann.

Vor diesem Hintergrund wird der zivile Flugzeugbau durch rückzahlbare Bundeszuschüsse zur Entwicklung und Bundesbürgschaften zur Sicherung der Serienfinanzierung gefördert. Die vom Bund unterstützten Entwicklungen sind technisch erfolgreich verlaufen. Beispiele hierfür sind der Airbus und der Hubschrauber BO 105. Wegen den z. T. erheblichen Marktverzerrungen stellte sich beim Airbus das Problem, über die Entwicklung hinaus auch den Verkauf fördern zu müssen, weil die Industrie allein die Mittel zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen nicht aufbringen konnte.

Die *Raumfahrt* kann auf den Gebieten der Kommunikation und spezifischer Nutzungen, wie z. B. der Seefahrt und der Wetterkunde zunehmend Bedeutung erlangen. Daneben werden von der Entwicklung technologischer Spitzenprodukte, die besonders wegen der extremen Anforderungen im Weltraum notwendig sind, Ausstrahlungen und Anwendungsmöglichkeiten in verschiedenen anderen Wirtschaftsbereichen erhofft.

Durch den Zusammenschluß der beiden größten deutschen Luft- und Raumfahrtunternehmen MBB und VFW sind inzwischen die Voraussetzungen zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit verbessert worden. Es muß erwartet werden, daß die Industrie auf dieser neuen Grundlage in der Zukunft weniger auf öffentliche Subventionen angewiesen sein wird.

Regionale Strukturmaßnahmen (vgl. lfd. Nr. 79 bis 82 der Anlage 1 und lfd. Nr. 29 bis 39 der Anlage 2)

46. Ziele der regionalen Strukturpolitik sind:

- a) Mobilisierung von Wachstumsreserven in strukturschwachen Gebieten der Bundesrepublik
- b) Verminderung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit bestimmter Regionen
- c) Verringerung der regionalen Unterschiede in der Einkommensentwicklung und in gewissem Maße auch der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen.

Die regionale Strukturpolitik unterstützt vor allem durch Investitionsanreize die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten. Sie trägt damit auch zur Erreichung der Ziele der Arbeitsmarktpolitik bei. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, daß die in der letzten Neuabgrenzung ausgewählten Fördergebiete überwiegend von einer hohen Arbeitslosigkeit und Arbeitsplatzgefährdung betroffen sind.

Die regionale Wirtschaftsförderung beruht neben den im Haushalt ausgewiesenen Mitteln (1982: 470 Mio. DM) vor allem auf steuerlichen Vergünstigungen (1982: 850 Mio. DM). Im Zonenrandgebiet können außerdem Sonderabschreibungen und steuer-

freie Rücklagen für betriebliche Investitionen gewährt werden. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1981 wurde der Bundesanteil an der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ um 20 v. H. herabgesetzt. Die im Bericht aufgeführten Hilfen wurden hierdurch um 26 Mio. DM gekürzt. Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Gesetz vom 6. Oktober 1969). Inzwischen ist der 10. Rahmenplan für den Zeitraum von 1981 bis 1984 beschlossen worden.

In ihm sind die Fördergebiete, die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, die hierfür notwendigen Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, der zu fördernde Investitionsbedarf zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunkte, auf die die Förderung konzentriert wird, aufgeführt. Als Förderungshilfen stehen die Investitionszulage, Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln, zinsgünstige ERP-Darlehen und Bürgschaften zur Verfügung.

Seit dem 7. Rahmenplan besteht zusätzlich ein auf vier Jahre (1978 bis 1981) befristetes Sonderprogramm zur Schaffung von rd. 17 000 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“, für das der Bund insgesamt 100 Mio. DM bereitstellt. Es soll die Auswirkungen der besonders ins Gewicht fallenden Arbeitsplatzverluste in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie auffangen.

Aus Untersuchungen geht hervor, daß in den siebziger Jahren die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe gegenüber Nichtfördergebieten aufgeholt oder sich zumindest nicht relativ verschlechtert haben. Auch die Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe, die auf Angaben der begünstigten Unternehmen beruht, deutet auf Erfolge hin: In der Zeit von 1972 bis 1980 ist in den Fördergebieten ein gewerbliches Investitionsvolumen in Höhe von über 89 Mrd. DM und damit — nach Angaben der Unternehmen in ihren Anträgen — die Schaffung von rd. 668 000 Arbeitsplätzen sowie die Sicherung von über 930 000 gefährdeten Arbeitsplätze gefördert worden.

Mit dem 10. Rahmenplan wurde eine erneute umfangreiche Zielerreichungskontrolle durchgeführt. Das Ergebnis war eine Neuabgrenzung der Fördergebiete, die zuletzt im Jahre 1975 vorgenommen worden war. Hierbei konnte eine deutliche Reduzierung der Fördergebiete erreicht werden; lebten bisher mehr als 36 v. H. der Bevölkerung des Bundesgebietes in Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe, so sind es künftig nur 29,8 v. H. Bei der Ausgestaltung der Förderungsregelungen wird — wie in allen anderen Subventionsbereichen — das Ziel verfolgt, Mitnahmeeffekte möglichst klein zu halten. (Zu weiteren Einzelheiten der Erfolgskontrolle in der regionalen Wirtschaftspolitik vgl. Tz. 61 ff.)

47. Die durch das Berlinförderungsgesetz entstehenden Steuerverzichte sind in der folgenden Übersicht 16 zusammengefaßt:

Übersicht 16

Steuermindereinnahmen durch das BerlinFG 1979 bis 1982

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
			1979		1980		1981		1982	
			insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund
1	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für betriebliche Investitionen	245	115	260	122	275	129	290	136
2	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser	50	24	40	19	40	19	40	19
3	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern	5	2	5	2	6	3	6	3
4	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für EFH, ZFH und ETW ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾
5	§§ 16, 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	440	211	510	245	580	278	660	317
6	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	399	190	441	210	540	256	560	265
7	§§ 21, 22 und 26 BerlinFG	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	530	240	490	220	485	218	525	236
8	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	1 900	817	2 250	956	2 450	1 041	2 600	1 105
9	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer und der Unternehmer im Bundesgebiet; besonders Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer ..	1 895	1 279	2 250	1 519	2 210	1 492	2 200	1 485
		Steuermindereinnahmen insgesamt	5 464	2 878	6 246	3 293	6 586	3 436	6 881	3 566

¹⁾ Die Steuermindereinnahmen sind in den für das Bundesgebiet ausgewiesenen Steuerausfällen durch § 7 b EStG enthalten

Nach dieser Übersicht sind die Steuermindereinnahmen im Berichtszeitraum kontinuierlich um insgesamt rd. 26 v. H. gestiegen. Dies bedeutet, daß für die öffentliche Hand gut 1,4 Mrd. DM mehr an Steuermindereinnahmen zu verzeichnen sind. Maßgeblich an dieser Entwicklung beteiligt sind die Arbeitnehmerzulagen und der umsatzsteuerliche Kürzungsanspruch mit zusammen 4,8 Mrd. DM (1982), deren gemeinsamer Anteil am Gesamtumfang der steuerlichen Berlinförderung sich auf rd. 70 v. H. beläuft. Daneben ist die Entwicklung der Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnungsbaukrediten gemäß §§ 16 und 17 Berlinförderungsgesetz bemerkenswert.

c) Verkehr

(vgl. lfd. Nr. 94 bis 101 der Anlage 1 und lfd. Nr. 84 bis 93 der Anlage 2)

48. Gesamtwirtschaftliches Ziel der Verkehrspolitik ist es, darauf hinzuwirken, daß die verschiedenen Verkehrsträger jeweils in den Teilen des Verkehrs-

und Kommunikationswesens, in denen sie vergleichsweise am vorteilhaftesten sind, ihre Leistungsfähigkeit weiter verbessern, um dadurch auch unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte, wie etwa gesamtwirtschaftlicher Kosteneinsparung, Energieeinsparung oder Umweltschutz, zu einem optimalen Einsatz der verschiedenen Verkehrsträger zu gelangen. Zu einem solchen Konzept gehört auch der Ausbau des Kommunikationsnetzes und der Verkehrswege.

Der weit überwiegende Teil der öffentlichen Leistungen für den Verkehr wird nach der Abgrenzung dieses Berichtes dem Bereich der Infrastruktur zugerechnet, nur ein kleiner Ausschnitt dieser Leistungen für den Verkehrsbereich gilt als Subvention. Die hier aufgeführten Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen dienen hauptsächlich der Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Luftfahrt und der Binnenschifffahrt, der Erleichterung des Berlinverkehrs sowie der Förderung des Baus von Handelsschiffen für die Seeschifffahrt.

Die ausschließlich auf den internationalen Seefrachtmärkten tätige deutsche Handelsflotte sieht sich einer Reihe von Wettbewerbsverzerrungen ausgesetzt, die entweder auf einem niedrigen Kostenniveau verschiedener ausländischer Handelsflotten (Entwicklungsländer und „Billigflaggen“) sowie geringerer Sicherheits- und Besetzungsvorschriften beruhen oder aus Subventionierungen und Steuervorteilen — insbesondere in den westlichen Industriestaaten — herrühren.

In Verbindung mit den verschiedenen steuerlichen Maßnahmen haben die bisherigen direkten Subventionen dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte wettbewerbsfähig geblieben ist. Die Finanzhilfen werden im wesentlichen für Neubauten gewährt und versetzen damit die Schifffahrtsunternehmen in die Lage, sich dem Strukturwandel anzupassen.

Seit Mitte der 70er Jahre hat sich die wirtschaftliche Lage der deutschen Handelsflotte (rd. 27 000 Beschäftigte an Bord) trotzdem verschlechtert. Die bis 1980 — in bestimmten Teilbereichen — anhaltend ungünstigen Verhältnisse auf den Seefrachtmärkten und der gleichzeitige Kursverfall des US-Dollars führten bei der deutschen Seeschifffahrt zu finanziellen Verlusten, Zahlungsschwierigkeiten und zunehmender Schwächung der Investitionskraft. In den Jahren 1977 und 1978 wurden deshalb — neben den bisherigen Schiffbauzuschüssen von 12,5 v.H. der Anschaffungskosten — Sonderzuschüsse von 5 v.H. gewährt, die die Durchführung weiterer Investitionen erleichtert und gleichzeitig zur Beschäftigung der deutschen Werftindustrie beigetragen haben. Ab 1979 wurden diese Sonderzuschüsse im Rahmen eines Beschlusses der Bundesregierung zur befristeten Neuordnung der Schifffahrts- und Schiffbauhilfen in den Jahren 1979 bis 1981 durch Finanzbeiträge (zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen) für die unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe ersetzt, während die bisherigen Schiffbauzuschüsse von 12,5 v.H. unverändert fortgeführt wurden. Die Finanzbeiträge belaufen sich auf 2,5 v.H. der Bemessungsgrundlage (60 v.H. der linearen Buchwerte der unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe) und können im Falle von Schiffsneubauminvestitionen erlassen werden, wenn diese Neubauten innerhalb von drei Jahren nach Gewährung in Auftrag gegeben werden. Sie stärken ebenfalls die Investitionskraft der Seeschifffahrtsunternehmen, tragen aber auch zu einer Entlastung der angespannten Liquiditätsverhältnisse bei.

Im Jahre 1980 in verschiedenen Teilbereichen eingetretene Marktverbesserungen sowie die seit dem Jahreswechsel 1980/81 wieder gestiegenen Dollarkurse haben die Entstehung weiterer Verluste verhindert.

49. Die Lage Berlins erfordert besondere Aufwendungen zur Erleichterung des Verkehrs von und nach der Bundesrepublik. Hierzu gehört vor allem die pauschalierte Abgeltung der von der DDR erhobenen Gebühren und Abgaben im Berlin-Verkehr nach dem Transitabkommen von 1971. Die Pauschalsumme betrug 1976 bis 1979 je 400 Mio. DM; nach der Vereinbarung mit der DDR vom 16. November 1978 wurde sie für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525 Mio. DM jährlich festgelegt.

50. Der öffentliche Personennahverkehr insgesamt zählt zu den vorrangigen Infrastrukturaufgaben, insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die drastischen Ölpreissteigerungen haben die Notwendigkeit der Veränderung der Verkehrsstrukturen verdeutlicht. Die Bedeutung besserer Angebote im öffentlichen Personennahverkehr sowohl in den Ballungsräumen wie in der Fläche ist gestiegen. Dem muß die Politik vor allem von Ländern und Gemeinden Rechnung tragen. Der Bund kann hier neben seiner Beteiligung an einer begrenzten Mischfinanzierung und Modellvorhaben im wesentlichen nur Rahmenbedingungen setzen.

Bisher wurden die Verkehrsbetriebe des öffentlichen Nahverkehrs von der Mineralölsteuer durch Gewährung von Gasölbetriebsbeihilfen entlastet. Im Hinblick auf die Veränderung der energiepolitischen Lage ist es das Ziel der Bundesregierung, jegliche Subvention des Mineralölverbrauchs abzubauen. Hiervon sollen auch die Verkehrsbetriebe des öffentlichen Nahverkehrs nicht ausgenommen werden. Auch sie sollen als Anreiz zur Einsparung betriebsinternen Öl zu seinen vollen Kosten ansetzen. Aus diesem Grunde ist im Subventionsabbaugesetz 1981 ein stufenweises Auslaufen dieser Hilfen in drei Jahresschritten beginnend ab 1982 vorgesehen. Die Bundesregierung erwartet von dieser Maßnahme keine Abwanderung vom öffentlichen Personennahverkehr zum Individualverkehr, zumal mit der stärkeren Anhebung der Mineralölsteuer für Vergaserkraftstoff um 7 Pf/l gegenüber 3 Pf/l für Dieselkraftstoff ab 1. April 1981 der Individualverkehr stärker belastet worden ist.

d) Wohnungswesen

Sozialer Wohnungsbau (vgl. lfd. Nr. 102 bis 113 der Anlage 1)

51. Die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum hat im Bundesdurchschnitt einen hohen Stand erreicht. Die weitaus überwiegende Zahl der Haushalte ist zu Beginn der 80er Jahre gut oder ausreichend mit Wohnungen versorgt. Gleichwohl treten in einzelnen Regionen — insbesondere in Ballungsgebieten — und bei einzelnen Haushaltgruppen weiterhin Versorgungsprobleme auf. Sie abzubauen und auszugleichen bleibt Aufgabe der Wohnungspolitik.

Die Bundesregierung strebt an, die direkte Förderung des sozialen Wohnungsbaus in die alleinige Zuständigkeit der Länder zu legen. Im Zuge der Bundesländer-Verhandlungen über den Abbau von Mischfinanzierungen wird deshalb gegenwärtig die Möglichkeit einer Verlagerung der Finanzverantwortung für den sozialen Wohnungsbau auf die Länder geprüft. Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage des Artikel 104a Abs. 4 GG an folgenden Programmen des sozialen Wohnungsbaus:

— Sozialprogramm einschließlich Grundförderung

Hierbei handelt es sich vornehmlich um den Wohnungsbau für einkommensschwächere kinderreiche Familien, alleinstehende Elternteile mit Kindern, Schwerbehinderte, ältere Menschen sowie um den Wohnungsbau zur Beseitigung von Wohnungsnotfällen.

Ab 1981 wird auch die Unterbringung von Ausiedlern aus den osteuropäischen Staaten und Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie der ihnen gleichgestellten deutschstämmigen Personen aus dem Ausland mitgefördert.

— Eigentumsprogramm

Im Rahmen des Eigentumsprogramms wird in der Hauptsache Wohnungseigentum in Form des Familienheims und der Eigentumswohnung vorrangig für Besitzer mittlerer Einkommen in regionalen Schwerpunkten gefördert.

1980 wurden im 1. Förderungsweg rd. 33 000 Mietwohnungen und 13 000 Eigentümerwohnungen sowie rd. 4 500 Heimplätze, im 2. Förderungsweg insgesamt rd. 50 000 Wohnungen gefördert. Im Rahmen des Eigentumsprogramms (2. Förderungsweg) werden bei geringem Förderaufwand pro Einzelfall zum weit überwiegenden Teil Eigentümerwohnungen für Haushalte mit zwei oder mehr Kindern gefördert.

Große Bedeutung für die Wohnungsversorgung von Problemgruppen haben die aus dem Sozialwohnungsbestand frei werdenden Wohnungen erlangt. Ca. 6 v. H. des Bestandes öffentlich geförderter Mietwohnungen, das sind ca. 250 000 Wohnungen, werden jährlich zur Wiedervermietung frei. In Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf können sie nach Dringlichkeit auf Vorschlag der Wohnungsämter vergeben werden.

Modernisierung und Heizeregieeinsparung

(vgl. lfd. Nr. 114 bis 115 der Anlage 1 und lfd. Nr. 95 bis 96 der Anlage 2)

52. Das Bund-Länder-*Modernisierungsprogramm*, dessen gesetzliche Grundlage das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz ist, dient der Verbesserung der Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preisgünstigen Wohnungen. Auf diesem Wege kann auch ein Beitrag zur Stadtentwicklung geleistet werden.

Das Modernisierungsprogramm ist damit auf wohnungs- und sozialpolitische wie auch auf städtebaupolitische Ziele gerichtet. Es gibt Anreize für die Durchführung von Maßnahmen dort, wo Modernisierungsinvestitionen den Eigentümern auf absehbare Zeit nicht rentierlich erscheinen, Mieter nicht in der Lage sind, die aufgrund der Modernisierung erhöhte Miete voll zu tragen oder wo städtebauliche Entwicklungen ein gesamtwirtschaftliches Interesse an privaten Investitionen entstehen lassen.

Die Durchführung des Modernisierungsprogramms ist Aufgabe der Länder. Der Bund stellt die Hälfte der einzusetzenden Förderungsmittel als Finanzhilfen zur Verfügung; er verteilt die Finanzhilfe nach einem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Schlüssel auf die Länder.

Seit Beginn des Modernisierungsprogramms im Jahre 1974 sind bis einschließlich 1981 vom Bund 1 116 Mio. DM an Aufwendungszuschüssen und 360 Mio. DM an Darlehen als Verpflichtungsrahmen bereitgestellt worden. Zusammen mit den entsprechenden Mitteln der Länder konnte bis zum Ende des

Jahres 1980 die Modernisierung von rd. 450 000 Wohnungen gefördert werden. 1980 waren es 80 000 Wohnungen. Die durchschnittlichen Kosten pro Wohnung sind seit Beginn des Programms von etwa 10 000 DM auf etwa 14 000 DM gestiegen. Bei den geförderten Wohnungen handelt es sich weit überwiegend um Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die größtenteils nach 1948 errichtet worden sind. Der Anteil der Wohnungen im Eigentum von Wohnungsunternehmen ist 1979 unter 50 % gesunken.

Im Rahmen des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms ist ein nicht unbedeutender Teil des modernisierungsbedürftigen Wohnungsbestandes an den heutigen Wohnstandard herangeführt worden. Ein Erfolg der Modernisierungsförderung ist insbesondere darin zu sehen, daß alte Bausubstanz erhalten worden ist, was auch einer städtebaupolitischen Zielsetzung entspricht. Die Förderung hat allerdings diejenigen Wohngebiete, die in ihrer Funktionsfähigkeit besonders beeinträchtigt sind, zum Teil nicht erreicht.

Die Bundesregierung hat für das Programmjahr 1983 und in der Finanzplanung keine Mittel für ein Wohnungsmodernisierungsprogramm vorgesehen.

53. Das *Heizeregieeinsparungsprogramm*, das auf der Grundlage des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes (Mod-EnG) durchgeführt wird, hat zum Ziel, Maßnahmen zur Einsparung von Heizeregie in Wohnungen und bestimmten sonstigen Räumen zu fördern. Die Durchführung des Heizeregieeinsparungsprogramms erfolgt grundsätzlich nach denselben Regelungen wie das Bund-Länder-Modernisierungsprogramm. Investitionszuschüsse werden auf Antrag für bauliche Maßnahmen bewilligt, die nachhaltig Einsparungen von Heizeregie bewirken. Das 4,35-Mrd.-DM-Heizeregieeinsparungsprogramm ist 1978 angelaufen. Es besteht aus einem steuerlichen Teil (§ 82 a EStDV), der auf den Zeitraum bis Juni 1983 begrenzt ist, und einem ausgabewirksamen Teil. Im ausgabewirksamen Teil stellte der Bund bis 1981 930 Mio. DM an Finanzhilfen zur Verfügung. Im Gesetz ist festgelegt, daß bis Ende 1982 insgesamt 1 170 Mio. DM vom Bund an Finanzhilfen zur Verfügung gestellt werden. Bei durchschnittlichen Kosten von 7 000 bis 8 000 DM pro Wohnung können mit den von Bund und Ländern je zur Hälfte aufgebrauchten Förderungsmitteln in rd. 1,2 Mio. Wohnungen heizeregie sparende Maßnahmen durchgeführt werden. Die Förderungsstatistik der Länder für die Programmjahre 1978 und 1979 zeigt, daß in über 90 v. H. der Förderungsfälle Verbesserungen der Wärmedämmung und in etwa 10 v. H. der Fälle Verbesserungen von Heizungen vorgenommen wurden. Die Mehrzahl der Wohnungen, in denen Energiesparmaßnahmen gefördert wurden, befindet sich in Mehrfamiliengebäuden (55 v. H.), ist nach 1948 fertiggestellt worden (67 v. H.) und befindet sich im Eigentum natürlicher Personen (66 v. H.). Ein vom Bundesbauministerium in Auftrag gegebenes Gutachten über die Anreizwirkung des Programms bezeichnet etwa die Hälfte der Förderungsempfänger als sogenannte Mitnehmer öffentlicher Mittel. Dieses Ergebnis muß jedoch in Hinblick darauf relativiert werden, daß Ein- und

Zweifamilienhäuser in der Stichprobe stark überrepräsentiert waren und die Untersuchung in der Anlaufphase des Programms stattfand.

Die bisherige Förderung baulicher Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz läuft mit dem Programm 1982 aus.

Die Bundesregierung beabsichtigt, sich mit Finanzhilfen in Höhe von bis zu 150 Mio. DM jährlich an einem Anschlußprogramm der Länder zu beteiligen. Die Anschlußregelung soll sich unter Berücksichtigung der knappen Haushaltsmittel und der Energiepreisentwicklung auf die Förderung solcher Maßnahmen konzentrieren, die

- a) besonders energiesparend, für den Hauseigentümer aber ohne Förderung noch nicht ausreichend wirtschaftlich sind,
- b) Mitnahmeeffekte vermeiden und
- c) insbesondere der Förderung neuer Energietechnologien (z. B. Wärmepumpen, Solaranlagen, Anschluß von Altbauten an Fernwärmenetze) dienen.

Wohngeld (vgl. lfd. Nr. 116 der Anlage 1)

54. Das Wohngeld soll Haushalten mit niedrigem Einkommen ermöglichen, die von ihnen allein nicht zu tragenden Mieten aufzubringen. 1979 bezogen ca. 1,65 Mio. (1965: rd. 450 000) Haushalte, das sind etwa 7 v. H. aller Haushalte in der Bundesrepublik, Wohngeld in Höhe von durchschnittlich 84 DM monatlich. Etwa zwei Drittel der Wohngeldempfänger waren Rentner und Pensionäre, weitere 20 v. H. sonstige Nichterwerbstätige. Ein Fünftel der Wohngeldempfänger stellte erstmals einen Antrag auf Wohngeld, etwa vier Fünftel reichte Wiederholungsanträge ein. Fast die Hälfte der Wohngeldempfänger (47 v. H.) bewohnt öffentlich geförderte Wohnungen. Das Wohngeld ergänzt somit die Objektförderung des sozialen Wohnungsbaus durch eine zusätzliche Verbiligung von Wohnungen, die individuell und gezielt ist. Durch die letzte, am 1. Januar 1981 wirksam gewordene Wohngeldnovelle sind die Wohngeldleistungen besonders für Familien mit Kindern verbessert worden.

Im Wege notwendiger Sparmaßnahmen hält die Bundesregierung auch beim Wohngeld Einsparungen für erforderlich. Sie hat deshalb im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (BT-Drucksache 9/795) Änderungen des Wohngeldgesetzes vorgesehen, durch die angesichts der Haushalts- und Finanzlage nicht mehr gerechtfertigte Leistungen beseitigt oder abgebaut werden sollen.

Wohnungsbau für Bundesbedienstete (vgl. lfd. Nr. 118 bis 120 der Anlage 1)

55. Der Bund als Dienstherr von Beamten, Soldaten, Angestellten und Arbeitern hat bis Ende des Jahres 1980 an den Beschäftigungsorten, in denen keine oder nicht ausreichende Wohnungen zur Verfügung standen, den Bau von rd. 236 500 Wohnungen gefördert. Während z. B. im Jahre 1972 noch 8 067 Wohnungen gefördert wurden, betrug die Zahl

der geförderten Wohnungen 1980 nur noch 762; dies bedeutet einen Rückgang von über 90 v. H. Der Schwerpunkt lag damit in den letzten Jahren bei der Modernisierung des alten Wohnungsbestandes. Bis Ende 1980 konnten in 50 400 Wohnungen Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Damit konnte gleichzeitig in den betreffenden Fällen der Zeitraum der Belegungsbindung verlängert werden.

Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau (vgl. lfd. Nr. 94 bis 108 der Anlage 2)

56. Von großer Bedeutung für das Baugeschehen sind die steuerlichen Rahmenbedingungen.

Soweit gesetzliche Vorschriften, die für die Besteuerung des Bauens und der Wohngebäude maßgeblich sind, Subventionscharakter haben, werden sie in der Anlage 2 ausgewiesen, wobei die Grenzlinie zwischen „richtiger“ Besteuerung und Subventionswirkung — wie bereits in Tz. 14 angeführt — z. T. schwierig zu ziehen ist.

Im Rahmen der finanzpolitischen Beschlüsse zur Verbesserung der Haushaltsstruktur sind am 3. September 1981 Maßnahmen zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich und zum Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft von der Bundesregierung beschlossen worden.

Von besonderer Bedeutung für die Belebung der Baunachfrage ist die vorgesehene Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für alle Gebäude, das heißt Betriebsgebäude, Mehrfamilienhäuser, vermietete Ein- und Zweifamilienhäuser und vermietete Eigentumswohnungen. Die Höchstsätze der degressiven Abschreibung sollen für die ersten acht Jahre von bisher jeweils 3,5 v. H. auf 5 v. H. erhöht werden. Insgesamt bedeutet die Neuregelung, daß Bauherren in den ersten acht Jahren insgesamt rd. 43 v. H. mehr Abschreibungen vornehmen können, in den ersten zwölf Jahren noch rd. 20 v. H. mehr als bisher.

Auch die Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes sollen verbessert werden. Die Bundesregierung schlägt in diesem Rahmen auch eine familienpolitische Verbesserung des § 7 b EStG vor (s. BT-Drucksache 9/795).

Diese Maßnahmen sollen für Gebäude gelten, mit deren Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen wird.

Ferner ist beschlossen worden, die Umsatzsteueroption bei der Vermietung von Wohnraum mit Wirkung vom 1. Januar 1984 zu streichen, die Einfamilienhausbesteuerung auf alle von Grundstückseigentümern selbst genutzte Gebäude auszudehnen und die steuer- und prämienschädliche Verwendung von Bausparmitteln durch Mieter zur Modernisierung ihrer Wohnungen zuzulassen.

Wohnungsbau in Berlin (vgl. lfd. Nr. 110 der Anlage 1)

57. Wohnungsbauinvestitionen werden in Berlin steuerlich wesentlich stärker begünstigt als im Bundesgebiet. So beträgt im sozialen Mietwohnungsbau

der Abschreibungssatz in den ersten beiden Jahren 10 v. H., im sonstigen Mietwohnungsbau können innerhalb der ersten drei Jahre 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden. Ähnliche Regelungen gelten auch für den Erwerb von selbstgenutzten und vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie die Eigentumswohnungen. Darüber hinaus werden Investitionen im Wohnungsbau durch § 17 des Berlin-Förderungsgesetzes begünstigt. Danach erhalten die Darlehensgeber eine Einkommensteuerermäßigung in Höhe von 20 v. H. des hingegebenen Darlehens, so daß der Darlehenszins verbilligt werden kann. Die Modernisierung von Mehrfamilienhäusern wird abweichend von § 82a EStDV dadurch begünstigt, daß innerhalb der ersten drei Jahre 50 v. H. der für die Modernisierung aufgewendeten Herstellkosten abgesetzt werden können.

Unter Mitwirkung des Bundes werden in Berlin zusätzlich zur normalen Programmförderung im sozialen Wohnungsbau 500 Wohnungen finanziert, die vorwiegend zuziehenden Fachkräften mit Kindern vorbehalten bleiben. Ihnen soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Wohnungen zu kaufen. Dadurch soll die Beschäftigungspolitik in Berlin und die Auftragslage der Bauwirtschaft in Berlin positiv beeinflusst werden. Die Durchführung des Programms obliegt dem Land Berlin. Bisher hat Berlin zur Errichtung von 282 Wohnungen insgesamt 55,3 Mio. DM Bundesmittel erhalten.

e) Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 121 bis 122 der Anlage 1 und lfd. Nr. 109 bis 113 der Anlage 2)

58. Die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung hat im wesentlichen ihren Ursprung in der Wiederaufbauphase der Nachkriegszeit. Der sich nicht zuletzt aufgrund steuerlicher Anreize rasch ausweitenden Kapitalbildung im Unternehmenssektor sollten staatliche Hilfen zur privaten Eigentumsbildung breiter Bevölkerungskreise gegenübergestellt werden. Die wichtigsten Maßnahmen waren dabei

- die Förderung des Bausparens durch das Wohnungsbauprämiengesetz von 1952 und die steuerliche Begünstigung von Bausparbeiträgen,
- die allgemeine Sparförderung durch das Sparprämienengesetz von 1959 sowie
- die drei Gesetze zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Die einzelnen Fördermaßnahmen sind im Laufe der Zeit mehrfach verändert worden. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Reform der Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand durch das 3. Vermögensbildungsgesetz von 1970 und die Übertragung der dort eingeführten Einkommensgrenzen auf das Spar- und Wohnungsbauprämiengesetz ab 1975. Mit dem 3. Vermögensbildungsgesetz wurde insbesondere die Förderung der Ersparnisbildung in Arbeitnehmerhand sozial gerechter gestaltet und der Weg bereitet für eine starke Verbreitung von Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Für etwa 94 v. H. der Arbeitnehmer gab es Ende 1980 tarifvertragliche Regelungen über vermögenswirksame Leistungen. Bei etwa 48 v. H. aller Arbeitnehmer wird der Begünstigungsrahmen von 624 DM inzwischen voll ausgeschöpft. Die staatliche Förderung durch die Arbeitnehmersparzulage konnte 1980 von 14 bis 15 Mio. Arbeitnehmern mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze von 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) in Anspruch genommen werden.

Die Gesamtaufwendungen der öffentlichen Haushalte (einschließlich Steuermindereinnahmen) für die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung seit Kriegsende bis 1980 betragen rd. 107 Mrd. DM. Damit sind Sparleistungen in Höhe von ca. 430 Mrd. DM begünstigt worden. Durch die starke Ausweitung der Inanspruchnahmen nach Einführung des 3. Vermögensbildungsgesetzes entfielen von den Gesamtaufwendungen rd. 78 Mrd. DM auf den Zeitraum 1970 bis 1980. Der Anteil des Bundes betrug dabei rd. 48 Mrd. DM.

Mit steigendem Einkommen hat die Sparfähigkeit aller Bevölkerungsschichten in der Vergangenheit deutlich zugenommen. In den statistisch erfaßten unteren Einkommensgruppen liegt die Sparquote inzwischen mehr als doppelt so hoch wie gegen Ende der sechziger Jahre. Sie hat sich gleichzeitig deutlich an die Durchschnittssparquote aller privaten Haushalte angenähert. Eines der Hauptziele der Sparförderung, breite Schichten an eine regelmäßige Spartätigkeit heranzuführen, erscheint damit weitgehend erfüllt. Dementsprechend wurde die Sparförderung mit dem Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 durch Streichung der Sparprämie für Neuerträge, Kürzung der Wohnungsbauprämie von 18 v. H. auf 14 v. H. und Beseitigung der Doppelförderung für Anlagen nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz erheblich eingeschränkt.

Für das zukünftige Wachstum der deutschen Volkswirtschaft ist neben der ausreichenden Sparkapitalbildung vor allem wichtig, in welche Bereiche dieses Kapital fließt. Volkswirtschaftlich gesehen ist eine Verbesserung der Investitionsquote in der Wirtschaft wünschenswert. Da der konsumtiv verwendete Anteil des Volkseinkommens kaum zusätzliche Verteilungsspielräume mehr aufweist, stellt sich die Frage einer größeren Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen zumal davon auch Wachstumsimpulse ausgehen können. Dem trägt eine zunehmende Tendenz in der Wirtschaft Rechnung, die auch allmählich Eingang in die Tarifverträge zu nehmen beginnt. Die Bundesregierung begrüßt derartige Schritte. Bei der Kürzung der Arbeitnehmersparzulage ist deshalb eine Bevorzugung der Beteiligung am Produktivkapital — neben dem Wohnungsbauparen — vorgenommen worden.

Gleichzeitig soll die lohnsteuerliche Sondervergünstigung für Mitarbeiter in Aktiengesellschaften beim Bezug von Belegschaftsaktien nach § 8 KapErhStG von bisher 500 DM auf 300 DM herabgesetzt werden. Auch die mit der Zahlung vermögenswirksamer Leistungen verbundene Steuerermäßigung für kleinere Unternehmen nach § 14 des 3. Vermögensbildungsgesetzes soll auf Vorschlag der Bundesregierung eingeschränkt werden.

IV. Angewandte Erfolgskontrolle bei Subventionen

59. Alle wirtschaftsfördernden Maßnahmen stehen unter dem grundsätzlichen ordnungspolitischen Vorbehalt, daß in einer Wettbewerbswirtschaft die wirtschaftlichen Leistungskräfte vorrangig zur Entfaltung kommen sollen, ohne daß es dafür jeweils öffentlicher Subventionen bedürfte. Es muß deshalb in jedem Einzelfall immer von neuem und besonders kritisch geprüft werden, warum eine Subvention sinnvoll und notwendig ist. Die Beeinflussung des wirtschaftlichen Geschehens durch staatliche Maßnahmen ist dabei ständig dahingehend zu überprüfen, ob staatliche Eingriffe zur Lösung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Probleme beitragen. Maßstab der Erfolgsbewertung von Subventionen sind die mit ihnen verfolgten Zielsetzungen.

Bei den Zielsetzungen kann es sich um ein sehr breites Spektrum handeln, das von allgemeinerpolitischen Zielen — etwa bei der Berlinförderung — bis zu den vier im StWG namentlich genannten ökonomischen Zielen reicht. Angesichts der Vielfältigkeit der Ziele ist es z. T. nicht unproblematisch, eine konkrete Zielstruktur festzulegen. Auch die Zielsetzungen müssen im Zeitablauf immer wieder überprüft werden.

Wirkungsanalysen staatlicher Eingriffe sind im allgemeinen außerordentlich schwierig, da kaum eindeutig ermittelbar ist, welche Entwicklungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind und wie sich die wirtschaftlichen Kräfte auf dem Markt ohne staatliche Eingriffe entfaltet hätten. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, daß es keine allgemein gültigen Methoden gibt, um den Erfolg staatlicher Politik im allgemeinen und der Subventionspolitik im besonderen zu ermitteln. Dies gilt vor allem für die Bewertung großer Politikbereiche und umfangreicher Subventionskomplexe, wo sich bestätigt hat, daß die methodischen Schwierigkeiten um so größer und damit die berechtigten Einwände der Betroffenen in der Regel um so schwerwiegender werden, je umfangreicher der analysierte Bereich ist. Aber auch die Bewertung einzelner Maßnahmen ist oft nicht unproblematisch. So kann z. B. die Wirkung bestimmter Maßnahmen für strukturschwache Bereiche über- oder unterbewertet werden, wenn sie mit einem allgemeinen Konjunkturauf- oder abschwung zusammenfällt. Angesichts der vielfältigen Wechselwirkungen und Zusammenhänge staatlicher Maßnahmen ist die Isolation einzelner Effekte in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielbereichen sehr schwierig.

Der Subventionsbericht kann daher zwar finanzielle Hilfen und die damit verbundenen Zielsetzungen darstellen, in seinem Rahmen kann aber nicht der Versuch unternommen werden, umfassende Wirkungsanalysen finanzieller Hilfen im Gesamtzusammenhang der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen und anderer staatlicher Politiken vorzunehmen. Der Subventionsbericht kann allenfalls Anstöße geben, bei welchen finanziellen Hilfen des

Staates angesichts ihrer Dauer, Kosten und einer ersten Ergebnisbewertung eine vertiefte Untersuchung der Wirkungsweise und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses notwendig erscheint.

Die Aussagekraft derartiger Untersuchungen, sowie die Anwendbarkeit bestimmter Methoden und Instrumente im Einzelfall darf dabei nicht unkritisch verabsolutiert werden. Häufig beinhalten schon die grundlegenden Annahmen und Maßstäbe wesentliche Vorstrukturierungen der Ergebnisse solcher Untersuchungen. Im folgenden werden Methoden und Instrumente anhand einiger durchgeführter Erfolgskontrollen beispielhaft dargestellt. Schon in den beiden vorausgegangenen Berichten wurde dargelegt, welche grundsätzlichen Möglichkeiten einer Erfolgskontrolle bestehen und welche Grenzen derartiger Kontrollen gezogen sind. Insoweit wird besonders auf den 7. Subventionsbericht (Tz. 52) verwiesen.

60. Unter Erfolgskontrolle im engeren Sinn ist ein Soll-Ist-Vergleich zu verstehen, d. h. die Prüfung, ob und inwieweit das erreichte Ergebnis oder Zwischenergebnis einer Subventionsmaßnahme der mit ihr verfolgten Zielsetzung entspricht. Unter Erfolgskontrolle im weiteren Sinn wird auch der Nachweis von Kausalzusammenhängen zwischen ökonomischen Wirkungen mit Hinblick auf vorgegebene Ziele und eingesetzten Instrumenten verstanden. Dieser Nachweis erfolgt z. B. mit der — meist unformalisierten — Wirkungskettenanalyse. Voraussetzung für sinnvolle Wirkungskettenanalysen ist allerdings, daß bereits sinnvolle Ziele vorher abgesteckt sind. Einen formalisierten Ansatz haben z. B. Nutzen-Kosten-Untersuchungen (NKU): hier wird die Frage geprüft, ob und wieviel der Nutzen einer Maßnahme größer ist als ihre Kosten. Dabei können sich sehr unterschiedliche Ergebnisse ergeben, je nachdem, ob nur Primärwirkungen oder auch Sekundärwirkungen bzw. inwieweit gesamtwirtschaftliche und außerökonomische Wirkungen einbezogen werden. Wegen der Formalisierung der Nutzen-Kosten-Analysen liegen besondere Probleme dieser Kontrollmethode im Bereich der Quantifizierung vergleichbarer Meßgrößen. Auch hier ist die Vorgabe sinnvoller Zielsetzungen Voraussetzung.

61. Im Bereich der regionalen Strukturpolitik hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern ein Erfolgskontrollsystem aufgebaut¹⁾. Es soll sowohl den Ziel- als auch den Mittelbereich umfassen. Als Vorstufe, den eigentlichen Erfolgskontrollen vorgelagert, werden in aller Regel Ergebnisanalysen durchgeführt. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine beschreibende Auswertung der Förderstati-

¹⁾ siehe im einzelnen 10. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil I, Ziffer 8, BT-Drucksache 9/697.

stik, aus der z. B. die sektorale und regionale Verteilung des Mitteleinsatzes, die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze, das geförderte Investitionsvolumen etc. hervorgeht. Diese Informationen beruhen in der Regel auf Angaben der geförderten Unternehmen, die jedoch teilweise durch administrative Nachprüfungen von Verwaltungen und Rechnungshöfen kontrolliert werden.

Die *Zielerreichungskontrolle* soll als wesentlicher Bestandteil der Erfolgskontrolle darüber informieren, ob und inwieweit vorgegebene Ziele in den Regionen tatsächlich erreicht sind, m. a. W. welche Regionen weiterhin förderungsbedürftig sind bzw. aus der Regionalförderung ausscheiden können. Die Kontrolle erfolgt in der Regel anhand eines Soll-Ist-Vergleichs. Wichtigste Voraussetzung dieser Zielkontrolle ist das Vorhandensein klar definierter, meßbarer Zielkriterien.

Neben der Zielerreichungskontrolle, die an den Ergebnissen der Regionalförderung ansetzt, soll auch eine *Wirkungskontrolle* erfolgen, welche die Effizienz des eingesetzten Instrumentariums prüft. Zu untersuchen wäre insbesondere die Frage, in welcher Relation die erreichten Ziele zu den eingesetzten Maßnahmen gestanden haben. Eine derartige Untersuchung kann sich auf einen einzel- wie auch gesamtwirtschaftlichen Rahmen, aber auch auf den administrativen Bereich erstrecken. Beim derzeitigen Stand der Forschung bestehen aber berechtigte Zweifel, ob sich ein überzeugender Ansatz für laufende, systematische Wirkungskontrollen entwickeln läßt.

62. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1969 ständig ihr Erfolgskontrollsystem ausgebaut und verbessert. Die methodischen und inhaltlichen Grundzüge dieses Systems sind weitgehend festgelegt. In der nächsten Zukunft sind primär konkrete technische Verbesserungen zu einzelnen Detailproblemen vorgesehen.

- a) Eine detaillierte *Antragsstatistik*, die ständig verbessert wird, ermöglicht über einen Zeitraum von 1972 bis heute Aussagen hinsichtlich der Mittelverwendung sowie der geförderten Investitionen und Arbeitsplätze²⁾. Diese Antragsstatistik stellt für sich noch keine Erfolgskontrolle dar; sie ist vielmehr eine ihrer statistischen Grundlagen.
- b) Wie jeder andere Subventionsbereich auch, unterliegt die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einer ständigen verwaltungsinternen Kontrolle bzw. der unmittelbaren Kontrolle der Landesrechnungshöfe. Insoweit ist eine geeignete Grundlage für Verbesserungen bei der Durchführung der Förderung gegeben. Allerdings wird ein voller In-

²⁾ Zu den wichtigsten Ergebnissen dieser Statistik, vgl. 10. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, BT-Drucksache 9/697 sowie Bundesministerium für Wirtschaft, Wirksame Regionalpolitik — Fortschritte in den Regionen, Bonn 1980

formationsaustausch zwischen Bund und Ländern insofern erschwert, als die Unterlagen der Landesrechnungshöfe den Bundesbehörden nicht in vollem Umfang zugänglich sind.

Ein besonderes Gewicht besitzt hierbei die sog. „*Einzelbetriebliche Erfolgskontrolle*“. Diese administrative Nachprüfung soll unter anderem der Feststellung dienen, ob in den geförderten Betriebsstätten die im Antrag angegebenen Investitionen durchgeführt und die entsprechenden Arbeitsplätze der Quantität und Qualität nach geschaffen bzw. gesichert worden sind. Nur einige Bundesländer verfügen bereits über zufriedenstellende Kontrollsysteme; bisher ist es nicht gelungen, diese Kontrollsysteme zu vereinheitlichen und bundesweit anzuwenden. Die Absicht, aus derartigen Kontrollsystemen möglichst weitgehende Effizienzaussagen abzuleiten, stößt derzeit insbesondere auf statistische sowie Datenschutzprobleme, da hierzu weitergehende Informationen als die üblichen Antragsangaben erforderlich sind.

Der weiter angestrebte Ausbau eines befriedigenden Berichtssystems würde eine verbesserte Grundlage zur Beurteilung der Regionalpolitik aus einzelbetrieblicher Sicht schaffen.

- c) Das bedeutendste Erfolgskontrollelement der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die *Zielerreichungskontrolle* in Form der Überprüfung und Neubegrenzung der Fördergebiete.

Nach der Abgrenzung der Fördergebiete im Jahre 1975 erfolgte 1981 zum 10. Rahmenplan eine erneute Abgrenzung.

- Als Gebietsraster diente ein System von 179 sog. Arbeitsmarktregionen, die auf der Grundlage von Pendlerverflechtungen abgegrenzt sind.
- Als Indikatoren, die im Rahmen der statistischen Verfügbarkeit am besten geeignet erschienen, regionale Probleme aufzuzeigen, wurden folgende Merkmale herangezogen:
 - Durchschnittliche Arbeitslosigkeit der Jahre 1976 bis 1980
 - Prognostiziertes Arbeitsplatzdefizit 1985
 - Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wohnbevölkerung 1978
 - Lohn- und Gehaltssumme je Arbeitnehmer 1978
 - Infrastrukturausstattungsindex

Diese Indikatoren wurden von vier wissenschaftlichen Instituten mit Unterstützung der Statistischen Landesämter sowie des Statistischen Bundesamtes für die 179 Arbeitsmarktregionen berechnet. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist in Kürze vorgesehen.

Nach der Regionalabgrenzung und der Auswahl der einzelnen Indikatoren durch den Planungsausschuß dieser Gemeinschaftsaufgabe waren zur eigentlichen Bestimmung der Förderbedürftigkeit von Regionen weitere Bewertungen notwendig, die im Kern politischer Natur sind. Dies

verdeutlicht, daß im Rahmen von Zielerreichungskontrollen politische Werturteile über anzustrebende Ziele bzw. Zielabweichungen unerlässlich sind. Eine politische Entscheidung war vor allem zu zwei Problemen erforderlich:

- Eine erste Entscheidung betraf die Gewichtung der Einzelindikatoren und ihre Zusammenfassung zu einem Gesamtindikator. Der Planungsausschuß hat mehrheitlich beschlossen, alle Indikatoren mit dem gleichen Gewichtungsfaktor von 0,2 zu versehen sind, diese additiv zu einem Gesamtindikator zusammenzufassen. Mit dieser Gewichtung hat der Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß er z. B. der Verletzung des Beschäftigungszieles (Arbeitsmarktindikatoren) die gleiche Bedeutung beimißt wie der Verletzung des Einkommenszieles (Einkommensindikatoren). Durch die additive Verknüpfung der Einzelindikatoren hat der Planungsausschuß ferner eine Kompensationsmöglichkeit der verschiedenen Ziele zugelassen; d. h., daß z. B. schlechte Indikatorwerte des Arbeitsmarktes durch gute Indikatorwerte des Einkommens- und/oder Infrastrukturbereichs ausgeglichen werden können. Diese Möglichkeit hat dazu geführt, daß Regionen mit einer hohen Arbeitslosenquote nicht a priori Fördergebiet geworden sind.
- Eine zweite politische Entscheidung war zur Festlegung des Schwellenwertes erforderlich, d. h. eines Wertes, bis zu dem eine Region der Status eines Fördergebietes zuerkannt wird. Diese Grenze entschied auch gleichzeitig über den Anteil der in Fördergebieten lebenden Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe hat mit Mehrheit beschlossen, den Schwellenwert so festzusetzen, daß der Anteil der Bevölkerung in den Fördergebieten künftig nur noch knapp 29,8 v. H. statt rd. 36,5 v. H. betragen soll.

Ein Vergleich der alten und neuen Fördergebiete zeigt, daß der größte Teil bereits vorher Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe war. Hieraus kann nicht auf die grundsätzliche Wirkungslosigkeit der regionalen Strukturpolitik geschlossen werden, insbesondere weil zwischen den beiden Abgrenzungen nur ein kurzer Zeitraum liegt und die regionale Strukturpolitik als mittel- und langfristige Aufgabe verstanden werden muß. Vielmehr hat die Regionalpolitik vor allem in den strukturschwächsten Gebieten zu einer deutlichen Verringerung des Rückstandes beigetragen, ohne jedoch einen vollen Abbau der strukturellen Probleme erreicht zu haben.

Dennoch hat die Zielerreichungskontrolle in Form der Neuabgrenzung teilweise zu bemerkenswerten Fördergebietsveränderungen geführt. So haben beispielsweise — gemessen an Bevölkerungsteilen — die Länder Baden-Württemberg und Bayern eine wesentliche Reduzierung ihrer Fördergebiete hinnehmen müssen.

- d) Die in größeren Zeitabständen vorgenommenen Zielerreichungskontrollen werden durch jährli-

che *Zwischenkontrollen* ergänzt. Allerdings orientieren sich die Zwischenkontrollen, die zum ersten Mal ab dem 11. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden sollen, nicht primär an den o. g. Indikatorwerten, sondern an Arbeitsplatzwerten. Die Zwischenkontrollen geben damit Auskunft darüber, inwieweit man sich jährlich den bei Neuabgrenzungen auf 4 Jahre festgelegten Planzahlen für neu zu schaffende bzw. zu sichernde Arbeitsplätze angenähert hat. Zu einem späteren Zeitpunkt soll versucht werden, die rein quantitativen Arbeitsplatzziele durch qualitative Elemente anzureichern.

- e) Wie bereits dargestellt, stoßen *Wirkungsanalysen* des regionalpolitischen Instrumentariums — wie in jedem anderen Subventionsbereich auch — auf erhebliche Schwierigkeiten. Formalisierte Ansätze, wie etwa die Nutzen-Kosten-Analyse, in der Nutzen und Kosten des Einsatzes regionalpolitischer Instrumente gegenübergestellt werden könnten, sind derzeit wissenschaftlich noch nicht weit genug entwickelt, um aus ihnen verlässliche Aussagen ableiten zu können. Häufig mangelt es auch an ausreichendem statistischen Material auf regionaler Basis, um empirische Untersuchungen durchführen zu können. Die praktische Anwendung formalisierter Ansätze für die Zwecke der Erfolgskontrolle dürfte sich daher in den nächsten Jahren kaum realisieren lassen.

Die Gemeinschaftsaufgabe bedient sich deshalb häufig nichtformalisierter Ansätze, um mit Hilfe von Kausalketten Zusammenhänge zwischen dem regionalpolitischen Instrumentarium und der regionalen Entwicklung aufzuzeigen oder die Konsistenz von Zielen und Mitteln zu überprüfen. Der Vorteil dieser nicht-formalisierten Verfahren besteht darin, daß sie einen breiten Untersuchungsbereich abdecken können, der nicht von vornherein durch die Verfügbarkeit des statistischen Datenmaterials eingegrenzt wird.

Ungeachtet bestehender methodischer Probleme bestätigt die Mehrzahl der vorliegenden Wirkungsanalysen zu Einzelproblemen die Effizienz des untersuchten regionalpolitischen Instrumentariums.

- 63. Wirkungsanalysen werden auch in vielen anderen Politikbereichen vorgenommen, um die Effektivität von Subventionen zu verbessern. Die unformalisierte Wirkungskettenanalyse findet besonders dort Anwendung, wo wegen der komplexen Zusammenhänge eine formalisierte NKU scheitert. Einige Beispiele aus dem Bereich der Wohnungsbaupolitik mögen dies verdeutlichen.

In der Studie „Verteilungswirkungen des Förderungssystems für den Wohnungsbau“³⁾ wurden erstmals die Verteilungswirkungen der wichtigsten Instrumente der Wohnungsbauauf Förderung untersucht. Einen Schwerpunkt der Untersuchung bildet die Untersuchung der steuerlichen Begünstigung der Eigentümerwohnungen.

Zwischen den Wirkungen der pauschalierten Besteuerung des selbstgenutzten Einfamilienhauses

³⁾ s. Anlage 9

und der erhöhten Abschreibung des § 7b EStG ist dabei unterschieden worden. Es wurden nur Baujahrgänge bis 1975 untersucht. Bei diesen waren im Durchschnitt die Vorteile der Sonderabschreibung nach § 7b EStG so stark, daß die Nachteile der pauschalierten Besteuerung mehr als aufgewogen wurden. Das bedeutet jedoch gleichzeitig, daß der § 7b EStG nicht in voller Höhe als Vergünstigung für Haushalte angesehen werden kann, die ihr Einfamilienhaus selbst nutzen. Bei dem Baujahrgang 1975 wurden mehr als die Hälfte dieser Steuervergünstigungen aufgezehrt, um die Nachteile durch die pauschalierte Besteuerung aufzufangen.

Da sich in der Folgezeit u. a. wegen der stark gestiegenen Baupreise steuerliche Wirkungen der Normalbesteuerung und der Pauschalbesteuerung weiter auseinander entwickelt haben, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Investitionstätigkeit in der Bauwirtschaft und zum Abbau ungleichmäßiger Besteuerung in der Wohnungswirtschaft vorgelegt (Bundesrats-Drs. 364/81).

Auch der soziale Mietwohnungsbau wurde hinsichtlich seiner Nutzung von verschiedenen Personengruppen sowie seiner Verteilungswirkungen analysiert. Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Untersuchungen zeigen einerseits, daß der Anteil einkommensschwacher Haushalte im Sozialwohnungsbestand deutlich höher als im neuen, freifinanzierten Wohnungsbestand ist. Andererseits wird hinsichtlich der Subventionswirkung (d. h. dem Mietvorteil gegenüber vergleichbaren freifinanzierten Mietwohnungen) deutlich, daß innerhalb des preisgebundenen Wohnungsbestandes am stärksten Haushalte mit einem mittleren Einkommen profitieren, einem Einkommen also, das knapp unterhalb der Einkommensgrenzen des § 25 II. Wohnungsbau-gesetz (WoBauG) liegt. Es zeigt sich nämlich, daß die monatliche Mietersparnis je Wohnung mit dem Einkommen absolut steigt. Daneben ist für die Beurteilung der Funktion des sozialen Mietwohnungsbestandes der Anteil der Haushalte mit Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus (Mehrverdienerquote) von Bedeutung. Nach der Anhebung der Einkommensgrenzen am 1. März 1980 wird sie 1980/81 auf ca. 30 v.H. geschätzt. Bei der Teilgruppe der großen, familiengerechten Sozialwohnungen liegt diese Quote für die neuen Wohnungen allerdings deutlich unter diesem Wert. Dasselbe gilt für besonders kleine Sozialwohnungen.

Die Mehrverdienerquote liegt in den Zentren der Ballungsgebiete höher als im Bundesdurchschnitt, da in den Ballungsgebieten zwar die Durchschnittseinkommen höher sind, nicht aber die Einkommensgrenze. Ihren niedrigsten Wert erreicht die Mehrverdienerquote in den Außenbezirken wenig industrialisierter Mittelstädte.

Die Untersuchungen bestätigen, daß die Fehlbelegungsquote mit der Wohndauer zunimmt. Unter den neu zugezogenen Haushalten liegt die Fehlbelegungsquote dagegen unter 15 v.H. Die Effizienz des Sozialwohnungsbestandes ist damit in hohem Maße von der Mobilität der Sozialwohnungsmieter abhängig.

Angesichts der in den Ballungsgebieten zunehmend auftretenden Wohnungsengpässe auf dem Wohnungsmarkt insbesondere für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie kinderreiche Familien, junge Familien, ausländische Arbeitnehmer, hat die Bundesregierung deshalb einen Gesetzentwurf zur Einführung einer pauschalierten Fehlsubventionierungsabgabe vorgelegt. Danach sollen Mehrverdiener, deren Einkommen die Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG deutlich übersteigt, zu einer nach dem Grad der Überschreitung der Einkommensgrenze gestaffelten Ausgleichszahlung herangezogen werden. Miete und Ausgleichszahlung zusammen sollen jedoch bestimmte Höchstbeträge nicht übersteigen. Für die Inhaber von öffentlich geförderten Eigenheimen und Eigentumswohnungen sollen Fehlsubventionierungsregelungen in Form von Subventionskürzungen vorgesehen werden.

Die Untersuchung hat ferner den Subventionsaufwand pro m² Wohnfläche im sozialen Mietwohnungsbau herausgearbeitet, der zwischenzeitlich auf 12 bis 14 DM pro m² und Monat angestiegen ist.

Jedoch haben sich zumindest in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten auch die Mietvorteile erheblich vergrößert. Das gilt insbesondere, wenn man Vergleiche mit neu- und wiedervermieteten freifinanzierten Wohnungen zieht. Zur Zeit ist in den Anfangsjahren der Mietvorteil erheblich geringer als der Subventionsaufwand. Ein Grund dafür ist, daß die steuerlichen Entlastungen der Bauherrn freifinanzierter Wohnungen in erheblichem Umfang in Form niedriger Mieten weitergegeben werden. Außerdem verringern sich die Subventionen über die Zeit, während die Mietvorteile nach der Erfahrung etwa gleich bleiben oder leicht steigen. Dies belegt, daß es für den Staat unklug wäre, dann auf die Verfügungsmöglichkeiten über den Sozialwohnungsbestand zu verzichten, „wenn er sich sozialpolitisch zu lohnen beginnt“.

64. Auch die Wirkungen des Heizenergieeinsparprogramms sind in einer Wirkungsanalyse untersucht worden.⁴⁾ Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß die Zuschußförderung unter Berücksichtigung der möglichen Wirkungen (Anstoßeffekt, Erweiterungseffekt, Qualitätseffekt und Vorzieheffekt) bei einem großen Teil der Antragsteller zusätzliche Investitionen ausgelöst hat. Es bezeichnet allerdings rd. 53 v.H. der Antragsteller als sogenannte Mitnehmer öffentlicher Förderungsmittel. Dieses auf den ersten Blick ungünstige Ergebnis muß unter folgenden Gesichtspunkten relativiert werden:

— Die Stichprobe, die Infratest in drei Bundesländern gezogen hat, war nicht repräsentativ. Dies zeigt sich an der vorliegenden Förderungsstatistik der Länder. Während in der Stichprobe 69 v.H. geförderte Ein- und Zweifamilienhäuser enthalten sind, sind tatsächlich 44 v.H. gefördert worden. Der Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer hohen Quote von eigengenutzten Einfamilienhäusern ist in der Stichprobe überrepräsentiert.

⁴⁾ s. Anlage 9

- Die Untersuchung wurde in der Anlaufphase des Programms, im zweiten Halbjahr 1978, durchgeführt. In den Warteschlangen, die sich während der Vorbereitungsphase gebildet haben, könnte der Mitnehmeranteil höher gewesen sein als in den folgenden Programmjahren, weil die Antragsteller von dem neuen Programm schnell und mehr Geld erwartet haben.
- Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die Mittel vielfach ohne die gesetzlichen Vorränge des § 10 Abs. 2 ModEnG bewilligt werden.

65. Ein umfangreiches Netz von Nutzen-Kosten-Untersuchungen gibt es besonders im Bereich der Agrarpolitik. Im Berichtszeitraum wurden wieder eine Reihe derartiger Analysen abgeschlossen (s. Anlage 9). Der thematische Schwerpunkt der abgeschlossenen bzw. noch laufenden Erfolgskontrolle liegt auf dem Gebiet der Agrarmarkt- und Agrarstrukturpolitik; aber auch zur Nahrungsmittelhilfe, zur Fischereipolitik und über den Erfolg wirtschaftlicher Zusammenschlüsse wurden Untersuchungen in Auftrag gegeben.

Stellvertretend für viele Analysen soll hier je eine „klassische“ Nutzen-Kosten-Analyse und eine methodisch erweiterte Studie („Mehr-Konten-System“) aufgeführt werden. Als typisches Beispiel für die „klassische“ Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU), die im Agrarbereich durchgeführt wird, kann die Erfolgskontrolle über die Förderung der Milchleistungsprüfung gelten⁵⁾. Es handelt sich hier um eine klar begrenzte Maßnahme mit eindeutig definierten Zielen, so daß eine quantitative Zielerreichungskontrolle möglich war. Wichtigstes Ziel der Maßnahme war, die Milchleistungsprüfung als Mittel zur Rationalisierung einzuführen (Förderungsmittel 1980: rd. 31 Mio. DM je Jahr).

Aufgabe der Untersuchung war die Prüfung, ob Art und Höhe der bisherigen Förderung nach den gesetzten Zielen sinnvoll war, und ob eine Weiterförderung der Milchleistungsprüfung in dieser oder einer anderen Weise angesichts der Milchüberschüsse noch zu vertreten sei.

Es konnte gezeigt werden, daß die Milchleistungsprüfung volkswirtschaftlich effizient ist, weil sie zu Rationalisierungseffekten führt. Dies gilt auch angesichts der Überschussituation am EG-Milchmarkt.

Agarpolitisch am bedeutsamsten war jedoch das Ergebnis, daß nach volks- wie auch betriebswirtschaftlichen Berechnungen die öffentliche Förderung gekürzt werden kann: Die Milchleistungsprüfung ist für die beteiligten Landwirte inzwischen so effizient, daß sie auch bei geringeren Förderungssätzen vermutlich nicht eingeschränkt würde, zumindest nicht unter ein Niveau fallen würde, das aus züchterischer, sektoraler oder gesamtwirtschaftlicher Sicht bedenklich wäre. Mit Hilfe der Ergebnisse dieser NKU und unter dem Druck eines gekürzten Gesamtansatzes konnte eine schrittweise Verringerung der Fördermittel für die Milchleistungsprüfung durchgesetzt werden: Die Fördersätze je Kuh wurden ab

1981 gekürzt. Weitere Kürzungen sind im Gespräch.

66. In der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ entfielen 1978 allein auf die zwei Maßnahmen „Ausgleich des Wasserabflusses“ und „Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind“ rd. 220 Mio. DM an öffentlichen Mitteln.

Über die wesentlichen regionalen, sektoralen und gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der beiden Maßnahmen lagen bislang nur wenige Informationen vor, nicht zuletzt wegen der erheblichen methodischen Schwierigkeiten, die vielfältigen Wirkungen zu erfassen. Es war deshalb wichtig, auf möglicherweise neuen methodischen Wegen einer Aussage über die Effizienz dieser Maßnahmen zu machen, zu denen u. a. der Bau von Talsperren, die Wildbachverbauung, der Gewässerausbau, aber auch bestimmte Windschutzpflanzungen gehören.

In einer Literaturstudie⁶⁾ wurden daher über 50 Nutzen-Kosten-Untersuchungen, die in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten während der letzten 15 Jahre für wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt wurden, einer vergleichenden Analyse und Auswertung unterzogen. Hieraus wurden u. a. folgende Empfehlungen sowohl für die Projektvergabe als auch für die Durchführung zukünftiger Nutzen-Kosten-Untersuchungen abgeleitet:

- Ein fundiertes Urteil über den Wert so komplexer Maßnahmen ist nur möglich, wenn über die rein wirtschaftliche Beurteilung hinaus weitere Bereiche erfaßt werden. Es empfiehlt sich, anhand geeigneter Maßnahmen und Kriterien mindestens vier Gruppen von Wirkungen zu erfassen:
 - = die volkswirtschaftliche Effizienz
 - = den Einfluß auf die Umwelt
 - = die Wirkung auf die regionale Entwicklung des ländlichen Raumes
 - = den Einfluß auf die soziale Wohlfahrt der Region (Freizeit und Erholung, Katastrophenschutz u. a.).
- Diese 4 Wirkungsgruppen sollten auf getrennten „Konten“ verbucht und nicht aufsummiert werden. Je nach Gewichtung der einzelnen Konten kann die eine oder andere Projektalternative den Vorzug verdienen. Dieses sogenannte „offene System“ erlaubt eine Rückkoppelung der Bewertungsergebnisse mit den verschiedenen Planungs- und Ausführungsstufen.
- Es läßt sich zeigen, daß die Wirtschaftlichkeit um so höher ist, je stärker ein Projekt auf die Beseitigung bestimmter Knappheiten angelegt ist. Damit hängt die Effizienz eines Projektes stark von regionalen Gegebenheiten ab.

Diese methodische Erweiterung der „klassischen“ Nutzen-Kosten-Untersuchungen in dieses sog. „4-Konten-System“ erscheint gerade bei agrarstrukturellen Maßnahmen wegen ihres komplexen Ziel- und Wirkungsbündels vielversprechend.

⁵⁾ s. Anlage 9

⁶⁾ s. Anlage 9

V. Abbau von Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen sowie künftige Entwicklung

67. § 12 Abs. 4 StWG bestimmt u. a., daß die Bundesregierung in den Übersichten über die einzelnen Subventionen anzugeben hat, wenn nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Weiter wird im Gesetz ausgeführt: „Sie (die Bundesregierung) macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

Nach dem Gesetzeswortlaut ist unklar, ob der Abbauplan sich auf alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen oder nur auf bestimmte finanzielle Hilfen bezieht. Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß nur solche Abbauvorschläge in dem Subventionsbericht gemacht werden können, zu deren Verwirklichung dem Parlament in engem zeitlichen Zusammenhang Gesetzesentwürfe zugeleitet werden können. Abbauvorschläge für Finanzhilfen sollen also bereits ihren Niederschlag in dem Haushaltentwurf und in dem Finanzplan des Bundes gefunden haben, mit denen der Subventionsbericht vorzulegen ist. Ähnlich werden im Bereich der Steuervergünstigungen konkrete Abbauvorschläge nur aufgenommen, soweit entsprechende Gesetzesinitiativen zumindest vorbereitet werden.

68. Sinn der Vorschrift in § 12 Abs. 4 StWG ist, daß die finanziellen Hilfen des Staates regelmäßig überprüft und auf das ökonomisch notwendige und hausaltmäßig vertretbare Maß begrenzt werden. Vor dem Hintergrund der weltweiten Veränderung der internationalen Arbeitsteilung, die die derzeitige wirtschaftliche Lage auch in der Bundesrepublik Deutschland mitbestimmt, besteht eine der wichtigsten Aufgaben der Finanzpolitik darin, die Bedingungen für die Investitionstätigkeit insbesondere der Wirtschaft zu verbessern. Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte müssen begrenzt werden. Sie sollen — soweit möglich — dazu beitragen, die Investitionstätigkeit und Innovationen anzuregen. Subventionen müssen deshalb immer wieder daraufhin überprüft werden, ob sie die Anpassungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft an die veränderten binnen- und weltwirtschaftlichen Daten fördern. Subventionen dürfen den Strukturanpassungsprozeß nicht behindern. Die Mobilität der Produktionsfaktoren muß sichergestellt werden, auch wenn dies für einzelne Unternehmen oder ganze Wirtschaftszweige mit großen Anstrengungen verbunden ist.

69. Die Bundesregierung hat bereits in früheren Berichten deutlich gemacht, daß eine pauschale Bewertung von Subventionen und subventionsähnlichen Vergünstigungen in „gute“ und „schlechte“ Maßnahmen nicht sachgerecht ist. Vielmehr muß durch sorgfältige Prüfungen im Einzelfall entschieden werden, ob eine Subvention noch als berechtigt

anzusehen ist oder nicht. Dies schließt Lösungen aus, die einen globalen linearen Abbau von Subventionen oder deren Einfrierung vorsehen. Derartige Vorschläge verkennen, daß auch unter den gegenwärtigen Bedingungen Subventionen ihre Berechtigung haben können, zumal wenn ihre Wirksamkeit kritisch überprüft und eine Subventionsmentalität vermieden wird. Hierauf weist auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage in seinem Jahresgutachten 1980/81 (Tz. 336) hin, in dem er ausführt, daß es nicht sinnvoll wäre, „ohne Rücksicht auf den Subventionszweck zu kürzen“.

70. Im Verlauf der Berichtsperiode sind große Anstrengungen unternommen worden, das Subventionsvolumen zu begrenzen, zu vermindern und umzustrukturieren. Die Maßnahmen schlugen sich insbesondere im Subventionsabbaugesetz (SubvAbG), das am 26. Juni 1981 verabschiedet wurde (BT-Drucksache 9/92), und im Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. HStruktG) nieder.

Gemeinsam mit dem Bundeshaushalt 1981 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Subventionsabbaugesetzes vorgelegt. Durch den Abbau ungerechtfertigter und energiepolitisch problematischer Subventionen wurde eine verbesserte Ausgabenstruktur und eine mittelfristige Verminderung der öffentlichen Kreditaufnahme angestrebt. Schwerpunkte der Maßnahmen sind der Abbau von Ölverbrauchsubventionen, die Neuregelung und Konzentration der Sparförderung, die Beseitigung von Steuervergünstigungen in der Kreditwirtschaft und die Herabsetzung von Steuervergünstigungen in der Kreditwirtschaft und die Herabsetzung des Bundesanteils zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben.

Der Abbau von Finanzhilfen zur Subventionierung des Ölverbrauchs ist dabei nicht nur fiskalisch geboten, sondern auch energiepolitisch folgerichtig. Zusammen mit der Erhöhung der Mineralölsteuer wird dadurch eine sparsame Mineralölverwendung gefördert, um die Abhängigkeit vom Öl und damit das Leistungsbilanzdefizit zu vermindern.

Sparfähigkeit und Sparwilligkeit sind — wie bereits ausgeführt — inzwischen in breiten Schichten der Bevölkerung so gestärkt, daß eine Einschränkung der Sparförderung durch Wegfall des prämienebegünstigten Kontensparens, durch Reduzierung der Bausparprämien und den Ausschluß der Doppelförderung gerechtfertigt war.

Die zunehmende Angleichung der Geschäftstätigkeit der einzelnen Gruppen der Kreditwirtschaft rechtfertigte, die noch bestehenden Steuervergünstigungen bestimmter Gruppen der Kreditwirtschaft und bestimmter Kreditgeschäfte nach dem bereits vorgenommenen Teilabbau gänzlich wegzulassen.

71. Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Planung für den Haushalt 1982 und die mittelfristige Finanzplanung erneut einen Vorstoß zum Abbau von Subventionen unternommen. Sie hat in einem gründlichen Beratungsprozeß alle im Subventionsbericht enthaltenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen kritisch durchleuchtet und Kürzungs- und Abbaumöglichkeiten erwogen. Sie ist erneut zu der Überzeugung gekommen, daß schematische und lineare Kürzungen zum Teil technisch gar nicht durchführbar wären und grundsätzlich den ökonomischen und sonstigen Zielsetzungen nicht gerecht würden. Vielmehr mußte bei jeder einzelnen Subvention geprüft werden, ob eine Einschränkung möglich und sachgerecht ist. Diese Prüfungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß bei einer Reihe von Subventionstatbeständen von einem Abbau eher schädliche, vor allem konjunkturell und beschäftigungspolitisch nachteilige Auswirkungen zu befürchten wären.

Im Zusammenhang mit der schwierigen Lage auf dem Baumarkt, der Zielsetzung, die Investitionen in der Wirtschaft anzuregen und nachhaltig zu stützen sowie sektorale Krisen wie im Stahlsektor zu überwinden, sind sogar Ausweitungen von Steuervergünstigungen und sonstigen Subventionen beschlossen worden. Der Abbau von Subventionen ist im Zusammenhang mit dem Beschluß der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 1982 und zur mittelfristigen Finanzplanung bis 1985 vor allem in folgenden Bereichen vorgeschlagen worden:

- bei der Kokskohlenbeihilfe, bei der allerdings auch die Entwicklung des Wettbewerbspreises und des Dollars-Kurses eine wesentliche Rolle spielen;
- bei der Berlinförderung;
- bei steuerlichen Vergünstigungen im Unternehmensbereich, die nicht unmittelbar die Investitionstätigkeit betreffen;
- bei Sparförderung und Vermögensbildung.

72. Die in den Anlagen 4 und 5 aufgeführten Übersichten über den Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sind jeweils unterteilt in diejenigen Maßnahmen, deren Abbau oder Beendigung Rechtskraft hat, und diejenigen Maßnahmen, deren Abbau oder Beendigung von der Bundesregierung am 2./3. September 1981 beschlossen, aber noch nicht parlamentarisch verabschiedet worden ist. In allen Übersichten sind die zahlenmäßigen Auswirkungen des Subventionsabbaus im Entstehungsjahr (d. h. den ersten zwölf Monaten nach voller Wirksamkeit der Maßnahme) und den Auswirkungen im Haushaltsjahr 1982 unterteilt.

In der Anlage 4 entfallen auf bereits rechtskräftigen Abbau von Finanzhilfen entstehungsmäßig ca. 2,0 Mrd. DM, haushaltsmäßig für 1982 knapp 700 Mio. DM. Die Differenz beruht fast ausschließlich auf den haushaltsmäßig 1982 noch nicht durchschlagenden Einschränkungen bei der Sparförderung. Die Vorschläge der Bundesregierung (2./3. September 1981) zum Abbau von Finanzhilfen umfassen ca. 1,1 Mrd. DM, wobei fast alle Maßnahmen im Haushaltsjahr 1982 voll wirksam werden.

Bei den Steuervergünstigungen (Anlage 5) ist der Abbau von insgesamt ca. 1,3 Mrd. DM (Bund: 598 Mio. DM) — entstehungsmäßig — rechtskräftig. Davon wirken sich 266 Mio. DM beim Bund als Steuererhöhungen im Haushaltsjahr 1982 aus. Die Vorschläge der Bundesregierung zum Abbau von Steuervergünstigungen umfassen ca. 2,15 Mrd. DM (darunter Bund ca. 1,0 Mrd. DM) im Entstehungsjahr. Davon werden im Haushaltsjahr 1982 insgesamt ca. 1,5 Mrd. DM, beim Bund ca. 752 Mio. DM wirksam.

In der Abgrenzung dieses Berichtes sind in der Berichtsperiode entstehungsmäßig also insgesamt ca. 2,6 Mrd. DM Subventionen des Bundes abgebaut worden (ca. 9,5 v. H. des ausgewiesenen Subventionsvolumens) und der Abbau von ca. 2,1 Mrd. DM (d. h. weitere ca. 7,7 v. H.) von der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Beschlüssen zum Haushalt 1982 und zur mittelfristigen Finanzplanung vorgeschlagen worden.

73. Zur künftigen Entwicklung des Subventionsvolumens

Auch in Zukunft wird es darum gehen, Subventionen abzubauen und durch Umstrukturierung von Subventionen zu einer Verbesserung der Investitionstätigkeit der Wirtschaft und damit zu einer Verbesserung der Beschäftigungslage und der Wachstumschancen beizutragen. Ein wichtiger Gesichtspunkt wird dabei auch bleiben, die Abhängigkeit vom Öl weiter zu vermindern. Die Öl- und Energiekosten gehen um so eher in die Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsrechnungen der Unternehmen und in die privaten Verbraucherentscheidungen ein, je mehr diese sie voll als Kosten tragen müssen.

Die Bundesregierung ist daher entschlossen, weitere Subventionen abzubauen, die insbesondere das Öl verbilligen und einem energiepolitisch und wirtschaftlich richtigen Verbraucherverhalten entgegenwirken. Hierbei ist vor allem an die Mineralölsteuervergünstigungen für die Binnenschifffahrt und die Luftfahrt sowie das sog. Herstellerprivileg zu denken. Die Bundesregierung wird sich im internationalen Rahmen bemühen, vernünftige Lösungen für den Abbau dieser Vergünstigungen zu finden.

Ein weiteres Feld internationaler Bemühungen um den Abbau von Vergünstigungen wird der Bereich der europäischen Agrarmarktpolitik sein. Angesichts der in den vergangenen Jahren stetig gewachsenen Ausgaben in diesem Bereich wird sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die Marktkräfte stärker zum Tragen kommen und den Erzeugern eine größere Mitverantwortung beim Absatz ihrer Produkte übertragen wird. Dies bedeutet, daß künftig eine vorsichtige Preispolitik betrieben wird, daß die Erzeuger an der Finanzierung der Überschüsse beteiligt und daß die Interventionsmechanismen aufgelockert werden müssen. Der Anstieg der Agrarausgaben muß künftig deutlich unter dem Anstieg der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft liegen.

Auch in anderen Bereichen der Subventionen bleibt es künftig richtig und notwendig, im Rahmen der Verbesserung der Haushaltsstruktur weitere hergebrachte Ausgabenblöcke noch kritischer als bisher zu durchleuchten und in Frage zu stellen.

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 1979 bis 1982**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Achten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 31
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	32 bis 93
1. Bergbau	32 bis 47
2. Energie- und Rohstoffversorgung	48 bis 55
3. Innovationsförderung	56 bis 59
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	60 bis 75
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	76 bis 78
6. Regionale Strukturmaßnahmen	79 bis 82
7. Sonstige Maßnahmen	83 bis 93
III. Verkehr	94 bis 101
1. Schifffahrt	94
2. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR	95 bis 98
3. Übriger Verkehr	99 bis 101
IV. Wohnungswesen	102 bis 120
1. Sozialer Wohnungsbau	102 bis 113
2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	114 und 115
3. Wohngeld und sonstige Maßnahmen	116 und 117
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	118 bis 120
V. Sparförderung und Vermögensbildung	121 und 122

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	E	400,0 Z 400,0	400,0 Z 400,0	400,0 Z 400,0	340,0 Z 340,0
	10 02 656 52					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse sind zur Senkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung bestimmt. Sie dienen der Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe.
- b) Die seit 1963 im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Bewilligungsschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechend dem Anteil jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an den Leistungsaufwendungen aller landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen im Bezirk jeder Berufsgenossenschaft zugewiesen.

Jede Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, die Bundesmittel dazu zu verwenden, die Beiträge der Unternehmer mit Bodenbewirtschaftung um den gleichen v. H.-Satz zu senken und schwerverletzten Empfängern von Unfallrenten, denen ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst (§ 780 RVO) zugrundeliegt, eine Schwerverletztzulage zu zahlen. Die Schwerverletztzulage beträgt für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis unter 75 v. H. 25 v. H. der Jahresrente und für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 und mehr v. H. 50 v. H. der Jahresrente.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

- c) Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird durch den fortschreitenden Strukturwandel erschwert. Den laufenden Versicherungsleistungen, die unter Umständen für Unfälle erbracht werden, die sich vor Jahrzehnten ereignet haben, steht eine ständig geringer werdende Zahl von aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern gegenüber. Die nicht nur durch Leistungsverbesserungen und Kostensteigerungen, sondern auch durch den Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmen verursachte Beitragsbelastung wird durch den Einsatz der Bundesmittel gemildert.

Die Vollrente eines Unfallverletzten (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v. H.) beträgt 1981 für Unternehmer und deren Ehegatten 690 DM/Monat; für mitarbeitende Familienangehörige, die nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages tätig sind, beträgt die Vollrente 936 DM/Monat. Diese Renten werden durch die Schwerverletztzulage fühlbar verbessert. Schwerverletztzulagen wurden 1979 an ca. 15 900 Berechtigte gezahlt. Der Aufwand hierfür belief sich auf 18,8 Mio. DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Klein- landwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	207,0 Z 207,0	221,1 Z 221,1	235,0 Z 235,0	250,0 Z 250,0
	<u>10 02</u> 656 53					
3	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversor- gung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftli- cher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse)	A	0,8 Z 0,8	1,0 Z 1,0	1,4 Z 1,4	1,4 Z 1,4
	<u>10 02</u> 656 54					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Landabgaberente dient der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wird älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgeben.
- b) Die Maßnahme ist Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 41 bis 46 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.
Die Landabgaberente beträgt 1981 für Verheiratete 625,10 DM/Monat und für Alleinstehende 415,30 DM/Monat.
Die Maßnahme ist für Neubewilligungen bis 31. Dezember 1982 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslänglich gezahlt.
- c) In der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1980 wurden 59 551 Landabgaberenten bewilligt. 54 056 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 566 504 ha wurden strukturverbessernd abgegeben. 1969/70 lag die Durchschnittsgröße der abgegebenen Unternehmen noch bei 5,4 ha. 1980 erreichte sie die Größe von 16 ha.
- a) Die Maßnahme dient zur sozialen Sicherung landwirtschaftlicher Unternehmer, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösen. Seit dem 1. Januar 1971 wird landwirtschaftlichen Unternehmern bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- b) Ausführungsvorschriften sind die §§ 47 bis 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, pflichtversichert sind und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden. Der Nachentrichtungszuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen.
- c) Seit dem 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1980 haben insgesamt 1 078 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen.
Für 1981 wird davon ausgegangen, daß insgesamt rd. 90 Berechtigte den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen.
Die Ausgaben in den kommenden Jahren werden etwa gleich hoch sein.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
4	Gasölverbilligung	E	636,3	675,5	460,0	460,0
			Z 636,3	Z 675,5	Z 460,0	Z 460,0
	10 02					
	652 06					
5	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei	A	3,1	2,6	2,5	2,2
			S 3,1	S 2,6	S 2,5	S 2,2
	10 02					
	662 71					
6	Darlehen für die Kleine Hochsee- und Küstenfische- rei (Kutterdarlehen)	A	2,7	2,3	4,0	4,0
			D 2,7	D 2,3	D 4,0	D 4,0
	10 02					
	862 76					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln soll eine Angleichung des Gasölpreises für die deutsche Landwirtschaft an ein durchschnittliches Preisniveau in der Gemeinschaft zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erzielt werden.
- b) Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1339, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Subventionssgesetzes (SubvAbG vom 26. Juni 1981, BGBl. I S. 537) und ist nicht befristet. Die Verbilligung des Gasöls beträgt gegenwärtig 41,15 Pf je Liter. Durch das Subventionsabbaugesetz (SubvAbG) wird in drei Jahresschritten (1981 bis 1983) von der Voraus- auf die nachträgliche Zahlung umgestellt. Dadurch sind an Haushaltsmitteln in den Jahren der Umstellung nur je $\frac{2}{3}$ des Verbilligungsbetrages erforderlich (1981 und 1982 je 460 Mio. DM). Der Rechtsanspruch der Landwirtschaft auf die Gasölverbilligung bleibt von der Umstellung unberührt.
- c) Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zugleich zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. 1979 wurden, wie auch 1978 und 1977, jeweils rd. 1,5 Mrd. Liter verbilligt.

- a) Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Neu- und Umbauten von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte.
- b) Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML.
- c) Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 30 Mio. DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Große Hochseefischerei 3 v. H. und für die Kutterfischerei 4 v. H. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.

Seit 1976 werden Neubauvorhaben der Großen Hochseefischerei ausschließlich durch Zuschüsse gefördert (vgl. Nr. 7), so daß insoweit Zinsverbilligungszuschüsse für Neubewilligungen entfallen.

Von den im Jahre 1980 gewährten Zuschüssen zur Verbilligung von Zinsen entfielen auf Maßnahmen der Großen Hochseefischerei rd. 2,4 Mio. DM und auf solche der Kutterfischerei rd. 0,2 Mio. DM.

- a) Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Fischkutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert.
- b) Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML.
- c) Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe gewähren zu können. Ende 1980 waren noch 660 Motorkutter mit 24 819 BRT gegenüber 710 Fahrzeugen mit 26 228 BRT im Vorjahr registriert. Im Jahre 1980 wurden folgende finanzielle Hilfen gewährt:

9 Neubauten	1,3 Mio. DM
5 Ankäufe	0,5 Mio. DM
14 Modernisierungen	0,5 Mio. DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
7	Zuweisungen für Neubauten der Hochseefischerei <u>10 02</u> 892 77	A	Z —	Z —	Z —	Z —
8	Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für die Seefischerei <u>10 02</u> 892 78	A	Z 2,7	Z 9,9	Z 4,4	Z 4,4

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die zinsgünstigen Darlehen bzw. (ab 1976) Zuschüsse dienen der Mitfinanzierung des Neubaus moderner Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei im Rahmen des Strukturprogramms für die Seefischerei.

Mit den bis 1975 gewährten Neubaudarlehen, die maximal 4,5 Mio. DM je Fahrzeug betragen, wurden 15 neue Vollfroster gefördert und in Dienst gestellt als Ersatz für ältere, technisch überholte und daher unwirtschaftlich gewordene Fabriksschiffe. Dieses Neubauprogramm ist abgeschlossen.

Ab 1976 werden Zuschüsse gewährt, um die überalterte Frischfischfängerflotte zu modernisieren.

- b) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML.
- c) Mit Hilfe der finanziellen Förderung von Neubauvorhaben gelang der Großen Hochseefischerei, der es infolge der Strukturkrise der letzten Jahre an Eigenmitteln fehlte, eine weitgehende Anpassung an die geänderten Produktions- und Absatzbedingungen. Mit dem Bau von modernen Fang- und Fabriksschiffen (Vollfroster) wird dem Bedarf an Frostfisch Rechnung getragen. Ein Teil der Frischfischfänger wird in den nächsten Jahren wegen Überalterung aus der Fahrt gezogen werden. Daher soll der Neubau von Frischfischfängern gefördert werden. Bisher sind 3 Neubauten in Dienst gestellt worden. Wegen der Beschränkung der Fangmöglichkeiten und der gegenwärtig noch nicht übersehbaren Ausichten wurde das Neubauprogramm für Frischfischfänger zeitlich (voraussichtlich bis 1986) gestreckt.

- a) Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Abwrackhilfen für Kutter, von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und zur Modernisierung von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei; außerdem werden sonstige Vorhaben gefördert, die direkt oder indirekt der Strukturverbesserung und Konsolidierung der Seefischerei dienen.

- b) Die Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML durchgeführt.

- c) Die Abwrackhilfen für die Große Hochseefischerei haben wesentlich dazu beigetragen, die Flotte von unwirtschaftlichen Fahrzeugen zu entlasten und eine Anpassung der Tonnage an die geänderten Absatzverhältnisse zu erreichen. Inzwischen entspricht die Fangkapazität weitgehend den Markterfordernissen. Aus diesen Gründen werden seit 1976 Abwrackhilfen nur noch für Fahrzeuge der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kutter) gewährt.

Zugunsten der Großen Hochseefischerei werden zwecks Anpassung an die geänderten Fang- und Verarbeitungstechniken — insbesondere bei Vollfroster — Modernisierungsvorhaben gefördert.

Die künftige Förderung der Seefischerei wird sich zunehmend auf Modernisierungsmaßnahmen, Neu- und Umbauten sowie Ankäufe und Abwrackhilfen für Kutter konzentrieren.

Im Jahre 1980 wurden für folgende Förderungsmaßnahmen finanzielle Hilfen gewährt:

für 4 Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen in der Großen Hochseefischerei	0,5 Mio. DM
für 31 Neubauten in der Kutterfischerei	1,2 Mio. DM
für 42 Umbauten und Ankäufe in der Kutterfischerei	0,7 Mio. DM
eine einmalige finanzielle Hilfe für die Krabbenfischerei	0,3 Mio. DM

Wegen außergewöhnlicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten in der Seefischerei, im wesentlichen verursacht durch allgemeine Überfischungserscheinungen und Fangbeschränkungen, wurde 1980 eine einmalige Anpassungshilfe (Liquiditätshilfe) gewährt:

für die Große Hochseefischerei	5,0 Mio. DM
für die Kutterfischerei	2,2 Mio. DM

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
9	Zuschuß an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	E	2,9	3,5	—	—
	10 02		Z 2,9	Z 3,5		
	682 21					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit einem Zuschuß in Höhe der Zinseinkünfte aus dem von der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwalteten Zweckvermögen beteiligte sich der Bund bis Ende 1980 an der finanziellen Ausstattung des Absatzförderungsfonds, der im wesentlichen aus Beiträgen der Agrarwirtschaft getragen wird. Der Absatzförderungsfonds hat die Aufgabe, den Absatz deutscher Agrarerzeugnisse durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland zu fördern. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) und im Bereich der Marktberichterstattung der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (ZMP).
- b) Der Absatzfonds als Anstalt des öffentlichen Rechts ist durch das Gesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 635) — Neufassung vom 8. November 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 3109) — gebildet worden. Der Zuschuß beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes.
- § 10 Abs. 1 des Absatzfondsgesetzes wurde durch Artikel 15 des Subventionsabbaugesetzes (SubvAbG) vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) neu gefaßt. Der Zuschuß ist mit Wirkung vom 1. Januar 1981 entfallen. Der Absatzfonds finanziert seine Aufgaben seitdem nur noch aus Beiträgen der Agrarwirtschaft. Die Zinseinkünfte aus dem Zweckvermögen verbleiben nunmehr dem Bundeshaushalt (Artikel 16 des Subventionsabbaugesetzes).
- c) Durch gezielte Absatzförderungsmaßnahmen, insbesondere durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, wurde auf ein marktgerechteres Verhalten bei Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern hingewirkt, die Marktstellung der deutschen Agrarwirtschaft verbessert und die Erschließung zusätzlicher Absatzmärkte erreicht.
- Der Absatzförderungsfonds hat auf die Verbreiterung der Exportbasis für inländische Produkte Einfluß genommen und ist auch bei Absatzförderungsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tätig geworden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
10	Sofortmaßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Hochsee- und Küstenfischerei (ohne Verbraucheraufklärung)	A	37,2 Z 37,2	48,6 Z 48,6	34,5 Z 34,5	—
	10 02					
	683 81					
	683 82					
	683 83					
	683 84					
	683 85					
	683 86					
11	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen	A	208,2 S 208,2	183,1 S 183,1	162,5 S 162,5	140,0 S 140,0
	10 02					
	662 93					

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Maßnahmen dienen zur Erleichterung der Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die neuen Fangmöglichkeiten, die sich aus der Einführung der 200-Seemeilen-Fischereizone und aus den Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände ergeben. Im Rahmen eines Sofortprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Neuausrichtung der Produktionskapazitäten auf den Fang von bisher für den menschlichen Konsum wenig oder nicht genutzten Fischarten.
- Neuausrichtung der Fischereitätigkeit auf bisher wenig oder nicht befischte Fanggebiete.
- Zeitweilige Verringerung der Produktionskapazitäten durch befristete Stilllegung.
- Endgültige Verringerung der Produktionskapazitäten
 1. durch das Abwracken von Fahrzeugen,
 2. durch den Verkauf von Fahrzeugen zum Einsatz in den Gewässern dritter Länder oder in Gewässern der Gemeinschaft für andere Zwecke als für die Fischerei.

- b) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML und ist bis einschließlich 1981 befristet.

- c) Mit Hilfe der finanziellen Förderung wurden 1980 von den Erzeugern der Großen Hochseefischerei die Maßnahmen zur Neuausrichtung in vollem Umfange genutzt. Die Verschärfung der Fangsituation im Jahresverlauf 1980 zwang die Hochseefischerei dazu, verstärkt von der befristeten Stilllegung von Fahrzeugen Gebrauch zu machen. Fast die Hälfte ihrer Vollfroster wurde vorübergehend stillgelegt. Die Gewährung von Abwrackprämien für 13 Frischfischfänger und 3 Vollfroster erleichterte der Hochseefischerei die endgültige Verringerung ihrer Produktionskapazitäten.

Für die vorgenannten Sofortmaßnahmen wurde der Großen Hochseefischerei insgesamt 33,8 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die Kutterfischerei machte 1980 von den Möglichkeiten zur Neuausrichtung auf bisher wenig befischte Fanggebiete in vollem Umfang Gebrauch. Dagegen bot die Neuausrichtung auf nichttraditionelle Fischarten der Kutterfischerei kaum Möglichkeiten. Die Stilllegungsprämien wurden wegen verringerter Fangmöglichkeiten (Zugangsbeschränkungen insbesondere für Ostseebetriebe) erwartungsgemäß stark in Anspruch genommen und trugen zu einer schonenden Bewirtschaftung der Bestände bei. Die Möglichkeit zur Erlangung der erhöhten Abwrackprämie bei Betriebsaufgabe wurde von rd. 50 Kuttern, davon knapp zur Hälfte Ostseekutter, genutzt.

Der Kutterfischerei wurden für diese vorgenannten Maßnahmen Mittel in Höhe von insgesamt 14,8 Mio. DM gewährt.

- a) Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) soll dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.

- b) Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt.

- c) Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 1,2 Mrd. DM. Bis Ende 1972 konnten Kredite in Höhe von rd. 19 Mrd. DM verbilligt werden.

Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
12	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln <u>10 02</u> 671 94	A	12,7 Z 12,7	12,1 Z 12,1	12,3 Z 12,3	13,4 Z 13,4
13	Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen bei Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen <u>10 02</u> 652 17	E	8,5 Z 8,5	0,1 Z 0,1	— —	— —
14	Beseitigung der Folgen der Sturmschäden vom 13. November 1972 in der Forstwirtschaft <u>10 02</u> 652 07	E	4,2 Z 4,2	—	—	—

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen.
- b) Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen aus.
- c) Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen.
In den nächsten Jahren ist mit Ausgaben in etwa gleicher Höhe zu rechnen.

- a) bis c):
Die Mittel dienen dazu, die den deutschen Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen durch bestimmte Stützungsmaßnahmen der Nachbarstaaten entstandenen existenzbedrohenden Wettbewerbsnachteilen im Energiebereich auszugleichen.

Ab 1977 waren Bundesmittel gemäß der Leitlinie der EG-Kommission nicht mehr vorgesehen, weil Beihilfen für diesen Zweck über den 30. Juni 1979 hinaus nicht mehr zulässig waren. Aufgrund der zeitlich befristeten Erhöhung der Mineralölsteuer für Heizöl EL sollen die Betriebe im Haushaltsjahr 1979 einen vollen und im Haushaltsjahr 1980 einen 50%igen Ausgleich dieser Erhöhung erhalten. Damit soll ein teilweiser Ausgleich der gegenüber den Niederlanden noch bestehenden Wettbewerbsnachteilen erfolgen.

Die Maßnahme ist wie vorgesehen 1980 ausgelaufen.

- a) Die Zuschüsse sind bestimmt für Maßnahmen zur Beseitigung der am 13. November 1972 insbesondere in Niedersachsen entstandenen Sturmschäden im Waldbestand und zur Vermeidung von Folgeschäden.
- b) Zur Beseitigung dieser Sturmschäden hat der Bund neben den Leistungen der Länder 1973 bis 1978 u. rd. 107,3 Mio. DM zur Verfügung gestellt.
- c) Ab 1975 beteiligt sich der Bund noch an den Kosten der Wiederaufforstung im Nicht-Staatswald. Aufzupforsten waren insgesamt rd. 100 000 Hektar Sturmschadensfläche, davon allein 72 300 Hektar Nicht-Staatswald. Im Nicht-Staatswald wurden von 1973 bis 1978 mehr als 43 000 Hektar Sturmschadensflächen wiederaufgeforstet.

Die Maßnahme wurde mit Ablauf des Jahres 1978 beendet. (Ausgaben in 1979 dienten der Abwicklung.)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
15	Einmalige Anpassungshilfe für Gartenbaubetriebe mit Unterglasanlagen <u>10 02</u> 662 17	E	—	45,2	—	—
16	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufwen- dungen aus Anlaß der Sturmfluten im Januar 1976 <u>60 02</u> aus 652 03	E	0,0 Z 0,0	—	—	—
17	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und die Monopolverwaltung für Brannt- wein Berlin <u>08 09</u> 682 01	E	226,8 Z 226,8	239,7 Z 239,7	210,0 Z 210,0	220,0 Z 220,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die eingesetzten Mittel dienen zur Existenzsicherung deutscher Gartenbaubetriebe mit Unterglasanlagen. In erster Linie sollte den dem deutschen Unterglasgartenbau entstehenden Wettbewerbsnachteilen, die sich aus dem äußerst günstigen Erdgas-Sondertarif für den niederländischen Gartenbau ergaben, entgegengewirkt werden.
 - b) Die Finanzmittel wurden als Liquiditätshilfe in Form eines Zinszuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage war die im Kalenderjahr 1978 verbrauchte Heizölmenge, sofern sie 5 000 Liter Heizöl (EL) je Betrieb überstieg. Der maximale Betrag von 6 Pf/Liter Heizöl (EL) wurde in allen Fällen ausgeschöpft. Die Maßnahme wurde gemäß einer Richtlinie durchgeführt, die im Bundesanzeiger Nr. 43 am 1. März 1981 veröffentlicht worden war.
Die Maßnahme war befristet. Ausschlußfrist für die Antragstellung war der 30. April 1980.
 - c) Die Liquiditätshilfe hat sich für die in Not geratenen Gartenbaubetriebe positiv ausgewirkt. Es ist anzunehmen, daß in einigen Fällen Insolvenzen abgewendet werden konnten.
- a) Der Bund beteiligt sich an der Entschädigung für im Januar 1976 sturmflutgeschädigte Betriebe der Landwirtschaft (einschließlich Kleine Hochsee- und Küstenfischerei) in den vier Küstenländern (vgl. auch lfd. Nrn. 87, 111).
 - b) Die Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Küstenländern aus Anlaß der u. Sturmfluten im Januar 1976 getroffenen Verwaltungsvereinbarung. Der Bund beteiligt sich mit $\frac{2}{3}$ an den Aufwendungen der Länder. Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme. Die aufgewendeten Mittel in 1979 dienten nur noch der Abwicklung.
- a) Agraralkohol wird in der Bundesrepublik überwiegend in mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (z. B. Kartoffeln) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Mit der Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit des an die Bundesmonopolverwaltung abgelieferten Alkohols gegenüber dem Alkohol erreicht, der in anderen EG-Mitgliedstaaten aus anderen Rohstoffen und in industriell ausgerichteten Großbetrieben hergestellt wird.
 - b) Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Agraralkoholerzeuger, die ihre Alkoholproduktion an die Bundesmonopolverwaltung abliefern müssen, Anspruch auf kostendeckende Preise. Das inzwischen vom Deutschen Bundestag beschlossene Subventionsabbaugesetz ermöglicht eine Kürzung der Preise um bis zu 5 v. H.
 - c) Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung zu kostendeckenden Preisen auf dem deutschen Markt abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgehoben werden. Mit dem Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung wird der Verkaufspreis des deutschen Agraralkohols an die veränderten Marktverhältnisse angepaßt und das Einkommen der überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Alkoholerzeuger gesichert. Das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung wird aufgehoben werden, sobald der Vorschlag der EG-Kommission für eine gemeinschaftliche Alkoholmarktregelung vom Dezember 1976 vom Rat verabschiedet ist.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
18	Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ohne Ausgaben für den Küstenschutz, Zukunftsinvestitionen und ohne 50 v.H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft)	E, A, S	(1071,2)* (Z 800,1) (S 70,9) (D 200,2)	(1067,4)* (Z 798,1) (S 82,8) (D 186,5)	(844,2)* (Z 626,8) (S 89,6) (D 127,8)	(810,5)** (Z 601,8) (S 86,0) (D 122,7)
	<u>10 03</u> 882 90					
19	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen	A	Z 2,0	Z 2,1	Z 1,7	*)
	10 03 bzw. Anlage zu <u>Kap. 10 03</u> 652 01		Z 2,0	Z 2,1	Z 1,7	

*) Enthalten in lfd. Nrn. 19 bis 31

**) geschätzt

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) bis c):

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstattet der Bund den Ländern für die bei der Durchführung der Rahmenpläne entstehenden Ausgaben in Höhe von 60 v.H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Für 1981 ist der vorgesehene Bundesanteil zur Finanzierung des 9. Rahmenplans eingesetzt; die Aufteilung der Ausgaben nach Maßnahmen und Aufgabenbereichen geht aus den laufenden Nummern 19 bis 31 hervor. Für 1982 ist der voraussichtliche Bundesanteil zur Finanzierung des 10. Rahmenplans nach einer ersten Schätzung eingestellt; eine Aufteilung kann erst erfolgen, nachdem der Planungsausschuß den 10. Rahmenplan beschlossen hat.

Der Plafond der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (d. h. einschließlich der Mittel für Küstenschutz und der gesamten Mittel für Wasserwirtschaft, jedoch ohne Zukunftsinvestitionsprogramme) umfaßte 1980 1 410 Mio. DM Bundesmittel. Im Zuge des Subventionsabbaus im Bundeshaushalt 1981 wurde der Plafond auf 1 095,5 Mio. DM zurückgeführt. Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung sieht für 1982 1 050 Mio. DM vor.

- a) Die Aufstellung von Programmen und Plänen über ein jeweils zu förderndes Gebiet (agrarstrukturelle Vorplanung) soll als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln dienen. Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum und trägt dazu bei, mögliche Fehlinvestitionen beim Einsatz öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur zu vermeiden.
- b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflechtung in Zukunft zweckmäßig betrieben werden kann. Sie ist so Entscheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Im Haushaltsjahr 1980 sollen agrarstrukturelle Vorplanungen für rd. 1,7 Mio. ha gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
20	Flurbereinigung	A	345,7	338,8	274,7	*)
	10 03		Z 314,2	Z 312,3	Z 264,9	
	Anlage zu		S 3,7	S 4,2	S 4,1	
	<u>Kap. 10 03</u>		D 27,8	D 22,3	D 5,7	
	622 11					
	652 12					
	852 11					
	882 11					
	882 13					

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Mit den Maßnahmen soll die Agrarstruktur verbessert werden. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

- c) Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Dazu gehört die Beseitigung der strukturellen Mängel, die sich in der Besitzersplitterung oder in landeskulturellen Nachteilen besonders auswirken. Die Flurbereinigung ist zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur; sie hat sich in Anpassung an den Strukturwandel in den ländlichen Bereichen zu einem koordinierenden und integrierenden Instrument ländlicher Neuordnung entwickelt.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.

Von 1949 bis 1979 sind rd. 10 Mio. ha (einschließlich Zweitbereinigungen) flurbereinigt worden. An Ausgaben des Bundes (Darlehen und Zuschüsse) wurden hierfür rd. 6,7 Mrd. DM verwandt. Die Notwendigkeit zur Bereinigung noch nicht bereinigter Flächen und bereits einmal bereinigter Flächen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

1980 sollen 981 Flurbereinigungsverfahren mit rd. 976 000 ha, 141 Weinbergflurbereinigungen mit rd. 12 000 ha, 154 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit rd. 81 000 ha und 376 freiwillige Landtauschverfahren mit rd. 3 000 ha gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
21	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Siedlung, Ausgleichszulage für Berggebiete) 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 31</u> 652 34 852 31 882 31 882 33	A	301,5 Z 84,4 S 58,3 D 158,8	307,3 Z 84,3 S 69,2 D 153,8	268,7 Z 75,8 S 76,8 D 116,1	*)
22	Ländliche Siedlung 10 02 <u>661 94</u> 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>852 32</u> 882 32	S	25,3 Z 1,5 S 10,2 D 13,6	20,7 Z 0,2 S 10,1 D 10,4	16,2 Z 0,1 S 10,0 D 6,0	*) S 9,9**)

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18
**) Mittel nach dem BVFG

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Inhaber entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sollen ihre betrieblichen Wachstumschancen zur Verbesserung der Einkommen leichter nutzen können. Die 1972 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik, insbesondere die Richtlinie 72/159/EWG verfolgen dieselbe Zielsetzung.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet. Das Programm erstreckt sich auf einzelbetriebliche Investitionsförderung, rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils und Überbrückungshilfen.
Außerdem werden ab 1975 in gewissem Umfang auch Nebenerwerbsbetriebe sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung mit Zuschüssen gefördert.
Die Investitionsförderung gilt wie bisher vorrangig den entwicklungsfähigen Betrieben, um Fehlinvestitionen möglichst zu vermeiden. Grundsätzlich dürfen Förderungsmittel nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen sowie durch Darlehen und Zuschüsse. Neben der Förderung der entwicklungsfähigen Betriebe können auch die Betriebe eine Förderung erhalten, die die Kriterien der Entwicklungsfähigkeit nicht erfüllen, aber für den Inhaber die einzige Existenzgrundlage darstellen. Die Überbrückungshilfe soll diesen Betrieben Anpassungsinvestitionen mittels zinsverbilligter Kapitalmarktmittel ermöglichen.
1980 wurden in 4 791 entwicklungsfähigen Betrieben Investitionen gefördert.
In den Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten wird eine verbesserte Investitionsförderung für entwicklungsfähige Betriebe und zur gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie zur Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gewährt.
Mit diesen Maßnahmen wird ein Beitrag zum Wachstum und zur strukturellen Anpassung der Betriebe erreicht.
- a) Die Mittel dienen der ländlichen Siedlung, und zwar der Förderung von Auffangbetrieben, der Vergrößerung bestehender Vollerwerbsbetriebe und dem Bodenzwischenerwerb. Mit diesen Maßnahmen wird die Erhaltung des längerfristigen Bestandes bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe und eine gezielte Verwertung der im Bodenzwischenerwerb angefallenen Flächen angestrebt.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
- c) Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sind wie in der Vergangenheit auch in Zukunft ein Instrument zur Steuerung der Bodenbewegung.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
23	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszu- lage in Berggebieten und in bestimmten anderen be- nachteiligten Gebieten 10 02 bzw. Anlage zu <u>Kap. 10 03</u> 652 36	E	67,6 Z 67,6	58,2 Z 58,2	58,5 Z 58,5	*)
24	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich 10 03 bzw. Anlage zu <u>Kap. 10 03</u> 652 51 882 51 882 52	A	25,0 Z 25,0	26,9 Z 26,9	20,6 Z 20,6	*)

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Mitgliedstaaten der EG sind aufgrund der Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (RL 75/268/EWG) ermächtigt, eine besondere Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebieten einzuführen. Damit soll die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft in diesen Gebieten sichergestellt werden.

b) Die Maßgabe wird ab 1. Oktober 1974 gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Bundesregierung hat sich wegen der besonderen wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten (überwiegend Grünlandbetriebe) und der Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Erhaltung dieser Gebiete dafür eingesetzt, daß in der Bundesrepublik die Förderung bereits 1974 beginnen konnte. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß der Betrieb mindestens 3 ha groß ist und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften.

Die Fördergebiete umfassen rd. 30 v. H. (rd. 4,0 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik. In rd. 36 v. H. dieser Gebiete (rd. 1,46 Mio. ha) wird derzeit die Ausgleichszulage (direkte Einkommensübertragung) gewährt.

c) In einzelnen Teilräumen läßt sich bereits feststellen, daß die Tendenz des abnehmenden Viehbestandes mit der Folge der Auflassung offenzuhaltender Kulturlandschaft gestoppt und z. T. sogar umgekehrt werden konnte. Diese Auswirkung der Ausgleichszulage läßt sich insbesondere für die Alm- und Alpwirtschaft beobachten.

a) Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:

- Milchleistungsprüfungen,
- Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,
- Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe,
- Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellung im Weinbau.

Diese Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.

b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Der von der Bundes- und den Landesregierungen gebildete Planungsausschuß hat in seiner Sitzung am 24. März 1981 beschlossen,

- den Förderungshöchstbetrag je Kuh von 26 auf 20 DM 1981 zu reduzieren,
- die Förderungssätze für Kontrollringe ab 1. Januar 1982 um ein Drittel zu senken,
- die Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellung im Weinbau ab 1983 nicht mehr zu fördern.

c) Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung ist aus einzelwirtschaftlicher Sicht erforderlich.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
25	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>882 53</u>	A	5,2 Z 5,2	8,6 Z 8,6	7,6 Z 7,6	*)
26	Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>652 91</u>	A	0,0 Z 0,0	0,0 Z 0,0	— —	*)
27	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>652 92</u>	A	0,1 Z 0,1	0,1 Z 0,1	0,1 Z 0,1	*)

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Die Förderungsmaßnahmen umfassen insbesondere die Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland, die Umwandlung sowie den Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen ertragreichen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, die Wertästung, die Trennung von Wald und Weide (Anlage von Weideflächen) sowie die Anlage von Schutzpflanzungen in der Feldflur.

- c) Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen ungenügender Ertragsleistung verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur). Die Maßnahmen werden fortgeführt.
- a) Die Förderung der langfristigen Verpachtung soll zur Verstärkung des Landangebots beitragen und damit eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur unterstützen.
 - b) Die Maßnahme hat ihre Grundlage im EG-Recht — RL 72/160/EWG — und wird seit 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
Die Maßnahme ist unbefristet.
 - c) Um das Angebot an langfristigem Pachtland, das für die Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe benötigt wird, zu fördern, soll dem Verpächter, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt, zusätzlich zu dem von dem Pächter zu zahlenden Pachtzins eine einmalige Prämie gewährt werden. Die Bedeutung der Verpachtungsprämie verringert sich zunehmend.
- a) Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß erleichtern, wenn Betriebe oder Betriebsteile aufgelöst werden.
 - b) Die Anpassungshilfe wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Sie ist Teil der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG).
Die Anpassungshilfe beträgt für jeden Monat vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80 DM und wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt.
Die Maßnahme ist nicht befristet.
 - c) Da die Zielgruppe einen sehr begrenzten Personenkreis umfaßt, ist die Zahl der Förderungsfälle vergleichsweise gering (24 Fälle 1979).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
28	Förderung von Landarbeiterwohnungen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>882 94</u>	S	4,4 Z 4,4	4,8 Z 4,8	4,5 Z 4,5	*)

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sind für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestimmt zur Förderung des Baues und Kaufs von Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte. Die Inanspruchnahme ist an die Beibehaltung einer hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit für weitere 10 Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserungen gebunden. Auf diese Weise soll der modernen Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.
- b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
Die Maßnahme ist nicht befristet.
Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses zum fehlenden Bau-Eigenkapital und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit werden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert; auch Betriebshelfer, Gutshandwerker und Angehörige von Spezialberufen der Land- und Forstwirtschaft. Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in Gebieten mit Betrieben, in denen insbesondere Fremd-arbeitskräfte eingesetzt sind oder in Ländern mit Betriebshelferdiensten.
- c) Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden bis zum Jahre 1978 insgesamt 2 138 landwirtschaftliche Fachkräfte (rd. 54 Millionen DM Zuschüsse) unter Bindung an die landwirtschaftliche Tätigkeit begünstigt. Die Maßnahme wird fortgesetzt, da die moderne Landwirtschaft auch in Zukunft ein Interesse an fachlich qualifizierten und vielseitig verwendbaren Arbeitskräften hat.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
29	Förderung wasserwirtschaftlicher und kultur- bautechnischer Maßnahmen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 61</u> 882 61	A	171,6 Z 166,1 S 5,5	179,3 Z 173,6 S 5,7	125,7 Z 120,5 S 5,2	*)
30	Wirtschaftswegebau 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 62</u> 882 62	A	84,4 Z 81,0 S 3,4	85,5 Z 81,8 S 3,7	47,7 Z 44,2 S 3,5	*)

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

- c) Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr
 - in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
 - in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
 - in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- Der Ausbau der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegender Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 7 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen.

- a) Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
- b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
Die Förderung neuer Vorhaben im landwirtschaftlichen Wegebau war 1981 ausgesetzt.
- c) Die Mittel werden für den Ausbau ländlicher Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder bäuerlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung gestellt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
31	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>652 72</u> 652 73 882 71 882 73 882 74	A	48,6 Z 48,6	45,2 Z 45,2	28,3 Z 28,3	*)
1 bis 31	Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		2834,5 Z 2339,2 S 292,4 D 202,9	2922,2 Z 2409,6 S 323,8 D 188,8	2380,8 Z 1984,4 S 264,6 D 131,8	2255,8 Z 1891,0 S 238,1 D 126,7

*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält des weiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 (ABl. Nr. L 118/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 100/76 (ABl. Nr. L 20/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1).

Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern ohne Rücksicht auf die Rechtsform aller Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stilllegung von Kapazitäten sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

- c) Seit Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 355/77, die im Anschluß an die VO (EWG) Nr. 17/64 für förderungswürdige Investitionsvorhaben im Marktbereich einen die nationale Beihilfe ergänzenden Zuschuß aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorsieht, ist die investive Förderung an die Aufstellung von Programmen gebunden, die der Zustimmung sowohl des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wie der EG-Kommission bedürfen. Die Förderungsprogramme können sich auf alle Produkte des Anhangs II des EWG-Vertrages beziehen, sind also nicht auf die in den bisherigen Förderungsgrundsätzen genannten Anwendungsbereiche beschränkt. Im Berichtszeitpunkt lagen 38 Länderprogramme vor, von denen bereits 31 — nach Billigung durch den Ständigen Agrarstrukturausschuß — von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden sind.

Die auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen haben bewirkt, daß seit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1969 fast tausend anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gegründet worden sind. Ein weiterer Ausbau wie auch die Konsolidierung der bestehenden Erzeugerzusammenschlüsse wird angestrebt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) 1. Bergbau					
32	Zuschüsse für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken 1979: 09 02 <u>697 02</u> ab 1980: 09 02 <u>697 11</u>	A	45,4 Z 45,4	34,4 Z 34,4	30,0 Z 30,0	16,2 Z 16,2
33	Verpflichtungen des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken 1979: 09 02 <u>697 03</u> ab 1980: 09 02 <u>697 12</u>	A	5,2 Z 5,2	0,9 Z 0,9	0,2 Z 0,2	— —
34	Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus 1979: 09 02 <u>697 04</u> ab 1980: 09 02 <u>697 13</u>	A	63,1 Z 63,1	68,8 Z 68,8	80,0 Z 80,0	100,0 Z 100,0

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse sollen die Optimierung der Fördermöglichkeiten des Steinkohlenbergbaus durch Stilllegung von Bergwerken erleichtern.
- b) Die Gewährung erfolgt aufgrund des Vertrags zwischen dem Bund und der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH in Düsseldorf vom 21./22. März 1967 mit dazugehörigen Richtlinien in der Fassung vom 7. Januar 1976 (BANz. Nr. 11 vom 17. Januar 1976). Die Förderung nach den Richtlinien ist nicht befristet.

Neben der Prämiengewährung hat die Aktionsgemeinschaft sicherzustellen, daß die frei werdenden Zechengrundstücke für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der betroffenen Bergbaugebiete nutzbar gemacht werden. Die Prämie, die seit 1967 unverändert 15 DM, in Ausnahmefällen 10 DM je Tonne stillgelegter Förderung betragen hat, wurde ab 1. Januar 1974 auf 20 DM bzw. 15 DM je Tonne erhöht. Die Prämie wird der Aktionsgemeinschaft von der öffentlichen Hand erstattet. Der Aufwand soll zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Ländern getragen werden, in denen die begünstigten Bergwerke liegen.
- c) Seit Einführung der Stilllegungsprämien im Jahre 1967 wurden bis Ende 1980 vom Bund 665,0 Mio. DM gezahlt.
- a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Steinkohlenbergbaus an die veränderten Marktverhältnisse. Die Lastenausgleichsverpflichtungen werden für stillgelegte Zechenanlagen zu $\frac{2}{3}$ vom Bund übernommen, $\frac{1}{3}$ tragen die beteiligten Bergbauländer. Die Förderung unterstützt die gleiche Zielsetzung wie die Gewährung von Stilllegungsprämien (vgl. lfd. Nr. 32).
- b) Die Übernahme erfolgte gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 1. April 1967 (BGBl. I S. 403). Die Maßnahme ist 1981 ausgelaufen.
- c) Die bis Ende 1980 übernommenen Verpflichtungen des Bundes beliefen sich auf 122,7 Mio. DM.
- a) Die Zuschüsse dienen einer Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus von den Kosten, die nach Zechenstilllegung von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden. Seit 1973 kommen Polderkosten hinzu, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.
- b) Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge; sie läuft 1988 aus.

Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.
- c) Bis 1980 sind vom Bund 485,3 Mio. DM gezahlt worden. Die künftige Höhe des Ausgabenbedarfs hängt vom Umfang der Zechenstilllegungen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
35	Zuschüsse zu den Schrumpflasten des Steinkohlenbergbaus	A	46,1	48,5	50,0	42,0
			Z 46,1	Z 48,5	Z 50,0	Z 42,0
	1979: 09 02 <u>683 10</u>					
	ab 1980: 09 02 <u>683 12</u>					
36	Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus	E	108,8	108,9	110,0	27,0
			Z 108,8	Z 108,9	Z 110,0	Z 27,0
	1979: 09 02 <u>683 11</u>					
	ab 1980: 09 02 <u>683 13</u>					
37	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden	A	0,8	1,1	1,8	1,4
			Z 0,8	Z 1,1	Z 1,8	Z 1,4
	1979: 09 02 <u>892 03</u>					
	1980: 09 02 <u>892 11</u>					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Der Rationalisierungseffekt von Anpassungsmaßnahmen im Sinne einer Konzentration der Förderung auf die besten Bergbauanlagen wird dadurch weitgehend verhindert, daß Lasten aus früher höherer Förderung für längere Zeit weiterlaufen und die verbleibende Förderung zusätzlich belasten.
Im Falle von Maßnahmen der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Rahmen ihrer Gesamtanpassungsprogramme, die nach dem 1. Januar 1973 zu einer dauerhaften Einschränkung der Steinkohlenförderung führen, sollen den Unternehmen Beihilfen zu den auf die verringerte Förderung entfallenden Lasten (Schrumpfungslasten) gezahlt werden.
- b) Die Beihilfen zu den Schrumpfungslasten erfolgt aufgrund von Verträgen mit den Bergbauunternehmen. Als Beihilfe wird eine Pauschale von 30 DM bzw. ab 1979 von 40 DM je Tonne verringerter Förderung gezahlt, jedoch nicht mehr als bei den einzelnen Unternehmen Schrumpfungslasten bestehen. Die Beihilfe wird über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt ausgezahlt. Die Bergbauländer beteiligen sich mit einem Drittel an dem Gesamtmittelbedarf.
- c) Bis Ende 1980 wurden vom Bund 365,9 Mio. DM gezahlt. Der Gesamtbedarf an Beihilfen richtet sich nach dem Umfang der Förderreduzierung.
- a) Um die laufende Förderung von Kosten, die durch frühere Förderung entstanden sind, zu entlasten, wird Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zu den Aufwendungen aus vor dem 1. Januar 1973 entstandenen Bergschadens-, Pensions- und Deputatverpflichtungen (Altlasten) ein Zuschuß gewährt.
- b) Die Zuschüsse zu den Altlasten erfolgen aufgrund von Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß das Unternehmen im Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses noch Steinkohlenbergbau betreibt. Der jährliche Zuschuß zu den Altlasten betrug für 1974 1 DM; für 1975 2 DM; er beträgt ab 1976 bis 1981 1,90 DM je Tonne der jeweiligen Gesamtförderung. Das einzelne Unternehmen erhält davon den Teil, der dem Anteil seiner tatsächlichen Altlasten an den Altlasten aller Bergbauunternehmen entspricht.
Die Hilfe läuft 1981 aus. Restzahlungen für das IV. Quartal 1981 sind für 1982 vorgesehen.
- c) Bis Ende 1980 wurden vom Bund 707,0 Mio. DM gezahlt. Der Gesamtbedarf an Zuschüssen richtet sich nach der Gesamtförderung in den einzelnen Jahren bis 1981. Der Bund trägt $\frac{2}{3}$, die Bergbauländer $\frac{1}{3}$ des Gesamtmittelbedarfs.
- a) Das Programm dient der Unterstützung des Strukturwandels in den Steinkohlenbergbaugebieten. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten oder erweitern, erhalten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden.
- b) Die Abwicklung des Programms erfolgt aufgrund eines Vertrages über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH. Die Leistungen werden aufgrund der Richtlinien vom 18. Dezember 1969 (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht. Das Programm ist nicht befristet. An der Finanzierung beteiligen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Zuschüsse sollen im Regelfall 5 v. H. der auf Betriebsgebäude, 10 v. H. der auf betriebliche Fundamentierungen und 1 v. H. der insgesamt auf technische Einrichtungen entfallenden Investitionskosten nicht übersteigen.
- c) Bis Ende 1980 hat der Bund 5,6 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
38	Zinszuschüsse für die Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus und für den Saarkohlenberg- bau 1979: 09 02 <u>662 04</u> 1980: 09 02 <u>662 11</u>	A	4,9 S 4,9	1,1 S 1,1	— —	— —
39	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG 1979: 09 02 <u>697 05</u> ab 1980: 09 02 <u>697 14</u>	E	48,6 Z 48,6	33,3 Z 33,3	73,4 Z 73,4	29,7 Z 29,7

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienten der Unterstützung des Strukturwandels an der Ruhr und an der Saar. Die Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG wurden vertraglich verpflichtet, die aus der Veräußerung ihrer Bergbauanlagen an die Ruhrkohle AG freiwerdenden Finanzierungsmittel innerhalb von vier Jahren nach Gründung der Gesamtgesellschaft für die Errichtung oder Erweiterung von Produktionsstätten in den Steinkohlenbergbaugebieten Ruhr, Aachen und Ibbenbüren zu verwenden.
 - b) Diese Reinvestitionen werden mit 3 v. H. der investierten Beträge für die Dauer von fünf Jahren bezuschußt. Der Gesamtausgabebedarf betrug rd. 249 Mio. DM. Ein Drittel wurde vom Land Nordrhein-Westfalen getragen, zwei Drittel der Aufwendungen, also 166 Mio. DM, trug der Bund.
Ein entsprechendes Förderungsprogramm galt für den Saarbergbau. Hier betrug der Gesamtausgabebedarf 45 Mio. DM, von denen der Bund $\frac{2}{3}$ und das Saarland $\frac{1}{3}$ tragen.
Die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung der Zuschüsse an die Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG folgt aus § 15 des im Zusammenhang mit der Gründung der Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaus zwischen dem Bund, den Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG und der Ruhrkohle AG abgeschlossenen Grundvertrages vom 18. Juli 1969.
Mit der Saarbergwerke AG bestand ein entsprechender Vertrag vom 23. Dezember 1971/13. Januar 1972. Bei einem Reinvestitionszeitraum von vier Jahren und der Zuschußgewährung über einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren flossen die Ausgaben über einen Zeitraum von insgesamt neun Jahren ab.
 - c) Von 1970 bis 1980 sind für diese Maßnahmen aus dem Bundeshaushalt 195,9 Mio. DM verausgabt worden.
Die Maßnahme ist 1980 ausgelaufen.
- a) Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.
 - b) Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Mio. DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Mio. DM eingeräumt.
Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Abweichend hiervon sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Konditionen (Tilgung, Zinsen, Disagio) für einen Teilbetrag bis zur Gesamthöhe von 400 Mio. DM unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt worden.
Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage“ in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG. Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis 1998 einschließlich.
 - c) Bis Ende 1980 wurden für diese Maßnahme 615,5 Mio. DM verausgabt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
40	Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen 1979: 09 02 <u>697 09</u> 1980: 09 02 <u>697 15</u>	A	32,0 Z 32,0	32,0 Z 32,0	32,0 Z 32,0	32,0 Z 32,0
41	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus 1979: 09 02 <u>892 06</u> ab 1980: 09 02 <u>892 12</u>	P	497,7 Z 497,7	582,7 Z 582,7	377,7 Z 377,7	100,0 Z 100,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Nach Artikel 8 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) hat die u. Ruhrkohle AG das Recht, zum Ausgleich für die im Falle von Stilllegungen an sich notwendigen Sonderabschreibungen auf der Aktivseite der Bilanz einen Sonderposten zu bilden, der in den Folgejahren in Raten abzuschreiben ist.

Diese Sonderregelung ging davon aus, daß die Ruhrkohle AG in den ersten Jahren ihres Bestehens umfangreiche Stilllegungen und entsprechend hohe Sonderabschreibungen zu übernehmen haben würde und diese durch bessere Ergebnisse späterer Jahre getragen werden könnte.

Mit Rücksicht auf die tatsächliche Entwicklung des Unternehmens war es jedoch erforderlich, der Ruhrkohle AG die Ausbuchung eines Teils des Sonderpostens, der auf die bis zum 1. Januar 1973 bereits durchgeführten oder eingeleiteten Stilllegungen entfällt, zu ermöglichen. Deshalb hat die öffentliche Hand Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 480 Mio. DM übernommen. Der Gesamtbetrag wird nicht verzinst und innerhalb von zehn Jahren in gleichen Raten gezahlt. Hiervon sollen $\frac{2}{3}$ auf den Bund und $\frac{1}{3}$ auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen. Letzte Zahlung erfolgt in 1983. Einzelheiten für die von der öffentlichen Hand zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen sind in Verträgen zwischen Bund bzw. Land Nordrhein-Westfalen und der Ruhrkohle AG festgelegt.

- c) Bis Ende 1980 wurden 224,0 Mio. DM gezahlt.

- a) Die Zuschüsse dienen der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Produktivität des Steinkohlenbergbaus. Es kommen deshalb nur Investitionen für den Bereich des Grubenbetriebes unter und über Tage, der Hilfsbetriebe des Grubenbetriebes sowie der Veredelungsbetriebe in Frage.
- b) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt aufgrund von jährlichen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. An der Finanzierung beteiligen sich der Bund ($\frac{2}{3}$) und die Bergbauländer ($\frac{1}{3}$).
- c) Bis Ende 1980 wurden vom Bund Hilfen in Höhe von 2 632,3 Mio. DM (mit 3. Sonderprogramm vom 12. Dezember 1974 insgesamt 2 782,3 Mio. DM) gezahlt.

Die seit 1969 gewährte Investitionshilfe wird auch weiterhin benötigt, damit die begonnenen Rationalisierungsmaßnahmen fortgeführt werden können.

Um die Förderkapazität des deutschen Steinkohlenbergbaus langfristig zu sichern, erschienen darüber hinaus zusätzliche Investitionshilfen erforderlich. Deshalb wurden in den Jahren 1978 bis 1981 die Hilfen für ein Investitionsvolumen in der bisher geförderten Größenordnung intensiviert. Ferner wurde den Unternehmen während dieses Zeitraums eine projektgebundene Hilfe für weitere Investitionen gewährt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
42	Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau	P	68,0 Z 68,0	70,0 Z 70,0	72,0 Z 72,0	67,0 Z 67,0
	1979: 09 02 <u>685 03</u>					
	ab 1980: 09 02 <u>685 11</u>					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Leistungsfähigkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus muß gerade in der jetzigen Phase der Energiediskussion weiter verbessert werden. Rationalisierungsinvestitionen nach dem neuesten Stand der Technik sind daher weiter dringend erforderlich: Forschungsergebnisse müssen möglichst schnell über die Entwicklung und Innovation zur praktischen Anwendung im Produktionsprozeß des Steinkohlenbergbaus gelangen. Es handelt sich um besonders zukunftssträchtige Projekte auf den Gebieten der Bergtechnik, Aufbereitung und konventionellen Verkokung.
Dem Steinkohlenbergbau fehlen in Anbetracht des erheblichen Nachholbedarfs in der Forschung und Entwicklung die Mittel, um die notwendigen Vorhaben allein finanzieren zu können. Der Bund fördert deshalb Innovationen und die hierzu erforderliche Entwicklung. Für den bergtechnischen Entwicklungsbereich wird damit auch der Zielsetzung des „Energieprogramms“ und des „Rahmenprogramms Energieforschung“ der Bundesregierung entsprochen.
- b) Die Maßnahme wird nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft durchgeführt. Bei der Vergabe der Mittel wird er unterstützt durch den Sachverständigenkreis „Innovation Steinkohle“, der sich aus Vertretern der Bergbau-Wirtschaft der IG-Bergbau sowie aus dem Bereich der Hochschulen zusammensetzt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Die Mittel werden für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland erwarten lassen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
43	Zuschüsse zur Erleichterung der Produktion von Kokskohle und Hochofenkoks sowie des Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie in revierfernen Ge- bieten und im innergemeinschaftlichen Austausch 1979: 09 02 683 04 ab 1980: 09 02 683 11	E	1 051,4 Z 1 051,4	1 309,0 Z 1 309,0	1 220,0 Z 1 220,0	350,0 Z 350,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus die Förderung von Kokskohle und die Erzeugung von Hochofenkoks, deren Absatz in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch sowie den Abschluß und die Durchführung langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge zu erleichtern, können aus Mitteln der öffentlichen Hand folgende Beihilfen gewährt werden:
1. Förderbeihilfen, die nach der Differenz zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittlandskohle und den mittleren Erzeugungskosten der deutschen Steinkohlenbergbaureviere bemessen werden. Hierdurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kokskohle gegenüber der Drittlandskohle auf dem Markt der EGKS gewährleistet.
 2. Absatzbeihilfen, durch welche die hohen Transportkosten für Lieferungen von deutscher Kokskohle und Koks in revierferne Gebiete und im innergemeinschaftlichen Austausch durch Preisnachlässe (4,4 ECU für Hütten, die über direkte Seewegverbindungen verfügen und 2,6 ECU für die übrigen Hütten) verbilligt werden. Für den innergemeinschaftlichen Austausch besteht eine gemeinschaftliche Finanzierung (maximal 15 Mio. t und 47,0 Mio. ECU), die von den Mitgliedstaaten, der EGKS und der Eisen- und Stahlindustrie durch Beiträge erfolgt.
- Die Aufwendungen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.
- b) Förder- und Absatzbeihilfen werden aufgrund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 in der Fassung der Entscheidungen Nr. 2963/76 EGKS vom 1. Dezember 1976 und Nr. 751/77 vom 12. April 1977 gewährt. Die Entscheidung Nr. 73/287/EGKS ist bis Ende 1981 verlängert worden.
- Für die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus erfolgt die Festsetzung der Beihilfen durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.
- c) Durch das Gemeinschaftliche Beihilfesystem wird erreicht, daß insbesondere die Förderung und der Absatz deutscher Kokskohle gegenüber der billigeren Drittlandskohle gesichert und energiepolitisch wichtige Förderkapazitäten erhalten werden. Die gemeinschaftliche Finanzierung der Absatzbeihilfe kommt zu über 95 v. H. dem Export deutscher Kokskohle in die Gemeinschaftsländer zugute.
- Die Förderbeihilfe, die allein national finanziert wird, muß für die Lieferungen an die Stahlindustrie in der Bundesrepublik und in den übrigen Gemeinschaftsländern einheitlich bemessen werden. Die Höhe der Beihilfe ist von 1977 bis 1980 laufend gestiegen. Das gesamte Beihilfevolumen wäre noch höher als ausgewiesen ausgefallen; es wurde durch die Auferlegung von Selbstbehalten für Kohle und Stahl bereits z. T. erheblich gemindert. Für die Zukunft ist eine weitere Rückführung des Beihilfevolumens erforderlich. Hierzu trägt in 1981 die Aufwärtsentwicklung des Dollarkurses gegenüber dem Vorjahr durch die der Wettbewerbspreis für Drittlandskohle erhöht und damit die Preisdifferenz zur heimischen Kokskohle verringert wird, bei. Diese Entwicklung schlägt sich auch im Ansatz für den Haushalt 1982 nieder.
- Mit der anstehenden Verlängerung der Kokskohlen-Beihilfe-Entscheidung ist im übrigen die künftige Gestaltung des Beihilfesystems für Kokskohle zu überdenken.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
44	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus 1979: 09 02 <u>698 01</u> 1980: 09 02 <u>698 11</u>	A	1,0 Z 1,0	-0,1 Z -0,1	—	—
45	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus 1979: 09 02 <u>698 02</u> 1980: 09 02 <u>698 12</u>	A	161,0 Z 161,0	153,3 Z 153,3	160,0 Z 160,0	137,0 Z 137,0
46	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus 11 02 <u>681 21</u> 681 22 862 21	A	5,0 Z 5,0	12,9 Z 12,9	19,9 Z 19,9	26,9 Z 26,9

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus, die infolge von Stilligungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz im Bergbau verloren haben, erhielten bis zum Jahre 1976 zum Ausgleich der damit verbundenen strukturellen Nachteile ein Abfindungsgeld, das je nach Lebensalter und Zeitraum der Zugehörigkeit zum Bergbau zwischen 2 000 und 5 000 DM betrug.
- b) Die Zahlungsverpflichtung des Bundes ergab sich für den Bereich des Steinkohlenbergbaus aus Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Kohlegesetz — und aus der 1. und 2. Abfindungsgeld-DVO vom 8. Juli 1968 (BGBl. I S. 797 und 799). Für den Bereich des Eisenerzbergbaus waren Grundlage die Richtlinien vom 9. April 1969 (BAnz. Nr. 75 vom 22. April 1969), zuletzt geändert durch Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. August 1974 (BAnz. Nr. 148 vom 13. August 1974).

Die Maßnahme ist ausgelaufen.

- a) Älteren Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlaß einer Stilligungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab 30. Juni 1971, aber vor dem 1. Januar 1985 ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, können vom Tag nach der Entlassung — frühestens jedoch für die Zeit ab 1. Januar 1972 — bis zur Erreichung einer Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung Anpassungsgeld sowie die für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Beiträge erhalten.

Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung sowohl von Abfindungsgeld (vgl. lfd. Nr. 44) als auch von Anpassungsbeihilfen (vgl. lfd. Nr. 46) im allgemeinen aus.

- b) Der Gesamtausgabebedarf für das Programm und dessen Laufzeit ist von den Anpassungsmaßnahmen abhängig, die im Steinkohlenbergbau in den nächsten Jahren erforderlich werden. Die Bergbauländer beteiligten sich mit einem Drittel an den Ausgaben.

Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Bis Ende 1980 wurden vom Bund 1 026,4 Mio. DM gezahlt.

- a) Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen.

Die wesentlichen Beihilfearten sind: Lohnbeihilfen, Umschulungsbeihilfen, Trennungsentschädigung, Wartegeld, Abfindung. Die Mittel werden in der Regel je zur Hälfte durch Bund und EGKS aufgebracht. Außerdem können Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln erhalten.

- b) Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikels 56 und der Richtlinien ist unbefristet, die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.

- c) Bis einschließlich 1980 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 352,2 Mio. DM für Anpassungsbeihilfen und 48,6 Mio. DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 400,8 Mio. DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 183,8 Mio. DM und der Bund 217,0 Mio. DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden dem Grund und der Höhe nach durch die anhaltenden Strukturänderungen in den Montanindustrien bestimmt.

Mit etwa gleich hohen Beträgen kann auch in den künftigen Jahren gerechnet werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
47	Zuschüsse zu Umstrukturierungsinvestitionen des Eschweiler-Bergwerks-Vereins (EBV) 09 02 892 14	E	— —	— —	Z 76,7 Z 76,7	112,0 Z 112,0
32 bis 47	Bergbau insgesamt		2 139,0 Z 2 134,1 S 4,9	2 456,9 Z 2 455,7 S 1,1	2 303,7 Z 2 303,7 S —	1 041,2 Z 1 041,2 S —

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Zur Sicherung seines Fördervermögens und der Erhaltung der Arbeitsplätze muß der EBV seine Bergbaubetriebe umstrukturieren. Aus energiepolitischen Gründen — Stabilisierung der inländischen Förderung — und wegen der regional — und sozialpolitischen Bedeutung der im Aachener Revier und dem östlichen Ruhrgebiet gelegenen Schachtanlagen wurde dem EBV ein bedingt rückzahlbarer Zuschuß in Höhe von 280 Mio. DM als Sonderhilfe gewährt.
- b) Die Zahlung des aufgrund des Zuwendungsbescheides vom 30. Mai 1980 gewährten Zuschusses, an dem sich das Land NRW mit einem Drittel beteiligt (Bund: 186,7 Mio. DM, NRW: 93,3 Mio. DM), verteilt sich auf die Jahre 1981 bis 1983, und zwar beträgt der Bundesanteil 1981: 76,7 Mio. DM, 1982: 60 Mio. DM und 1983: 50 Mio. DM.
- c) Der vorgenannte Zuschuß hat sich als unzureichend herausgestellt. Das Kabinett hat deshalb am 6. Mai 1981 eine weitere Sonderhilfe in Höhe von 112 Mio. DM beschlossen, die auf der Basis des vorgenannten Zuwendungsbescheides als bedingt rückzahlbarer Investitionszuschuß gewährt wird (Bund: 74,7 Mio. DM, NRW: 37,3 Mio. DM). Teilbeträge des Bundesanteils in Höhe von 52 und 22,7 Mio. DM sollen 1982 bzw. 1983 gezahlt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	2. Energie- und Rohstoffversorgung					
48	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung	P	129,7	76,6	130,0	150,0
			Z 19,2	Z 3,4	Z —	Z —
			D 110,5	D 73,2	D 130,0	D 150,0
	1979: 09 02 <u>862 04</u>					
	ab 1980: 09 02 <u>862 21</u>					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Förderprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX — Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH — zusammengeschlossenen Gesellschaften. Zu diesem Zweck erhält die DEMINEX im Rahmen des Förderprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften.
- b) Der Bund hat sich durch Vertrag mit der DEMINEX verpflichtet, zur Durchführung des Programms 575 Mio. DM zur Verfügung zu stellen (Starthilfeprogramm). Die Mittel waren für die Jahre 1969 bis 1977 vorgesehen und sind inzwischen durch Projekte der DEMINEX voll ausgeschöpft. Im Rahmen ihres Energieprogramms hat die Bundesregierung das DEMINEX-Programm um ein Anschlußprogramm in Höhe von 800 Mio. DM für die Jahre 1975 bis 1978 aufgestockt. Auch diese Mittel sind durch laufende Projekte weitgehend verausgabt, der Rest verplant. Trotz einiger Erfolge ist die DEMINEX nach Auslaufen des Anschlußprogramms noch nicht in der Lage, die notwendige Exploration aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Deshalb stellt der Bund entsprechend der Fortschreibung des Energieprogramms in einem zweiten Anschlußprogramm für die Jahre 1979 bis 1981 weitere Mittel in Höhe von 600 Mio. DM zur Verfügung.
- c) Die DEMINEX betreibt gegenwärtig selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Erdölgesellschaften Erdölexplorationen vor allem in folgenden erdölgeologisch interessanten Gebieten. (Britische und Norwegische Nordsee, Naher und Mittlerer Osten, Nord- und Westafrika, Fernost und Südamerika.) Ein erster Erfolg der bisherigen DEMINEX-Tätigkeit ist die Produktionsaufnahme im Thistle-Feld (DEMINEX-Beteiligung rd. 41 v. H.) im Block 211/18 der Britischen Nordsee im März 1978. Aus dieser Produktion sind DEMINEX bis Ende 1980 bereits 4,8 Mio. t Öl zugeflossen. Insgesamt stehen DEMINEX unter Berücksichtigung der Participation rd. 18,6 Mio. t Öl aus der Thistle-Produktion zur Verfügung. Für Anfang 1982 wird die Produktionsaufnahme im Beatrice-Feld (DEMINEX-Beteiligung 22 v. H.) vor der schottischen Küste mit 2 bis 2,5 Mio. pro Jahr Gesamtförderung erwartet. Somit stellen „Thistle“ und „Beatrice“ sowohl produktion- als auch ergebnismäßig eine wichtige Stütze für die Zukunft der DEMINEX dar.

Auch die DEMINEX-eigene Exploration hat inzwischen zu wirtschaftlichen Ergebnissen geführt. Das im östlichen Teil des Golf von Suez entdeckte Feld Ras Budran wird für eine Förderaufnahme — etwa Mitte 1982 — vorbereitet. Unter Berücksichtigung der kleineren Funde im westlichen Teil des Golf von Suez werden DEMINEX ab Mitte der achtziger Jahre etwa 0,5 Mio. t Rohöl pro Jahr aus Ägypten zur Verfügung stehen.

Von den DEMINEX vertraglich zugesicherten Bundesmitteln in Höhe von 1 775 Mio. DM waren Ende 1980 rd. 1 700 Mio. DM durch Vorhaben und Projekte gebunden. Für die Jahre ab 1984 wurde ein 3. Anschlußprogramm beschlossen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
49	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung 1979: 09 02 <u>685 32</u> ab 1980: 09 02 <u>685 31</u>	P	4,8 Z 4,8	6,4 Z 6,4	10,5 Z 10,5	12,0 Z 12,0
50	Förderung der beschleunigten Markteinführung energiesparender Technologien und Produkte 09 02 <u>683 31</u>	P	3,9 Z 3,9	9,6 Z 9,6	14,5 Z 14,5	15,0 Z 15,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Durch individuelle und unabhängige Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten zur Energieeinsparung sollen die privaten Energieabnehmer zu energiesparbewußtem Verhalten veranlaßt und die mittelständischen Unternehmen durch finanzielle Anreize bewogen werden, sich über energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe konkret beraten zu lassen. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung geleistet.
 - b) Nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung der Beratung und Schulung kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten zur Energieeinsparung (Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 37/1981) können Zuwendungen je nach Jahresumsatz von 25 bis 75 v. H. der zuschußfähigen Kosten für Einzelberatungen sowie 50 v. H. der zuschußfähigen Kosten für Schulungs- und Informationsveranstaltungen, Anschaffung von Demonstrationsobjekten und Mietkosten für Veranstaltungsräume gewährt werden. Durch Jahresumsatzhöchstgrenzen wird die Förderung auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt. Sie können einen qualifizierten Energieberater (Beratungsunternehmen) frei wählen. Zuschußanträge werden durch die in den Richtlinien aufgeführten Leitstellen abgewickelt.
Für die Beratung privater Energieabnehmer erhalten die Stiftung Warentest Zuwendungen für energieeinsparspezifische Tests und Publikationen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher für gezielte Aktionen zur individuellen Verbraucherberatung.
Die Maßnahmen sind nicht befristet.
 - c) Die seit 1978 laufende Förderung hat nach anfänglichen Schwierigkeiten großes Interesse gefunden, dies zeigt die steigende Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten.
- a) Im Interesse der Sicherheit unserer Energieversorgung ist es erforderlich, daß neu entwickelte energiesparende Technologien und Produkte schneller und breiter genutzt werden. Die Markteinführung solcher Verfahren und Produkte vollzieht sich indessen nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit, da sie vielfach mit hohen Kosten oder anderen Hemmnissen verbunden ist. Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland können deshalb zur beschleunigten Markteinführung energiesparender Produkte und Verfahren Zuwendungen erhalten, wenn die Markteinführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen finanziellen Risikos nicht oder erheblich verzögert zu erwarten ist.
 - b) Gefördert wird insbesondere die Markteinführung solcher Produkte und Verfahren, die im Interesse der Energieeinsparung beschleunigt dem privaten Verbraucher zugänglich gemacht werden sollen, darüber hinaus sollen auch Vorhaben zur Verringerung des Energieeinsatzes bei Produktionsprozessen in Klein- und Mittelbetrieben unter Verwendung neuartiger Technologien sowie zur Schaffung von Energiekreisläufen oder integrierter Energieversorgung in Industriebetrieben, Industriezonen und Wohngebieten mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung oder Wärmepumpenanlagen gefördert werden.
Die Produkte und Verfahren müssen in besonderem Maße zur Energieeinsparung geeignet sein und die technische Marktreife erreicht haben. Die bedingt rückzahlbare Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
Die Mittel werden nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 17. April 1978 in der Fassung vom 22. Mai 1979 (BAnz Nr. 100 vom 31. Mai 1979) vergeben. Die Maßnahme ist nicht befristet.
 - c) Von Mitte 1978 bis Ende 1980 wurden insgesamt 54 Vorhaben mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von rd. 37 Mio. DM gefördert. Der durchschnittliche Förderungszeitraum beträgt drei Jahre, der durchschnittliche Förderungsbetrag je Vorhaben 0,7 Mio. DM. In 1980 war eine deutlich gesteigerte Inanspruchnahme der Fördermaßnahme zu verzeichnen. Es wird damit gerechnet, daß sich dieser Trend in den Folgejahren fortsetzen wird.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
51	Zuschüsse zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in städtischen Schwerpunktbereichen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen <u>09 02</u> 882 69 892 69	P	50,9 Z 50,9	94,5 Z 94,5	58,0 Z 58,0	94,0 Z 94,0
52	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versor- gung mit mineralischen Rohstoffen 1979: <u>09 02</u> 892 07 ab 1980: <u>09 02</u> 892 02	P	29,1 Z 29,1	41,6 Z 41,6	54,0 Z 54,0	54,0 Z 54,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln soll der weitere Ausbau der Fernwärmeversorgung, der im Interesse der Energieeinsparung und Erdölsubstitution dringend erforderlich ist, gefördert werden.

Bei den außerordentlich hohen Kosten des Fernwärmeausbaus würde sich der Anteil der Fernwärmeversorgung an der Energieversorgung ohne staatliche Flankierung nur sehr langsam erhöhen. Daher soll die Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand zusätzliche Investitionen über den normalen Ausbau hinaus bewirken.

- b) Die Maßnahme wird im Rahmen des von der Bundesregierung am 23. März 1977 beschlossenen „Programms für Zukunftsinvestitionen“, das von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert wird, durchgeführt und ist befristet.

Die Investitionen sollen von der Fernwärmewirtschaft mitgetragen werden. In Höhe von bis zu 35 v. H. der Investitionskosten werden Zuschüsse gewährt, die der Bund und das betroffene Land je zur Hälfte finanzieren. Wegen der besonderen Situation Berlins hinsichtlich der Energieversorgung beteiligt sich der Bund hier mit 55 v. H. der Investitionskosten.

- c) Insgesamt (Berlin ab 1978) soll ein Investitionsvolumen von rd. 2,2 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür werden beim Bund 390 Mio. DM benötigt.

- a) Das Förderungsprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Zu diesem Zweck erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Hilfen für Prospektionen und Wirtschaftlichkeitsstudien. Gefördert werden das Aufsuchen und die Erschließung solcher Rohstoffe, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind oder bei denen mittel- oder langfristig mit zeitweiligen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen ist. Das Programm erstreckt sich auf Projekte im Ausland und im Inland einschließlich der Weiterentwicklung und Erprobung neuer Methoden und Geräte. Im Inland kann auch die Aufsuchung von Erdgaslagerstätten gefördert werden.

- b) Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erlassen hat.

Das Programm ist nicht befristet.

- c) Das Programm Teil Ausland ist im Jahre 1971 und der Teil Inland im Jahre 1973 angelaufen. Die Ergebnisse der Förderung sind sowohl im Inland als auch im Ausland, wo in einer ganzen Anzahl von Ländern die Unternehmen heute Zugriff auf Erzvorkommen haben, ermutigend. Die Zahl der Projekte ist auf über 100 angestiegen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu den angestrebten rohstoffpolitischen Zielen — Versorgungssicherheit bei angemessener Diversifizierung der Bezugsstruktur — geleistet. Angesichts des wachsenden deutschen Bedarfs an mineralischen Rohstoffen und der internationalen Position der Bundesrepublik als drittgrößtem Rohstoffverbraucher der westlichen Welt, muß die Bundesrepublik einen Beitrag zur weltweiten Aufsuchung und Erschließung neuer Rohstoffvorkommen leisten.

Für die kommenden Jahre ist aus diesen Gründen nicht mit einer Verringerung der Beiträge zu rechnen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
53	Zuschüsse zum Bau regionaler Erdgasleitungen 09 02 <u>882 01</u>	P	—	Z 5,2	Z 18,0	Z 35,0
				Z 5,2	Z 18,0	Z 35,0
54	Zuschüsse zum Bau großtechnischer Kohlevered- lungsanlagen 09 02 <u>892 06</u>	P	—	—	Z 25,0	Z 50,0
					Z 25,0	Z 50,0

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln soll im Interesse der Sicherung und Verbesserung der Energieversorgung strukturschwacher Gebiete der Bau regionaler Erdgasleitungen gefördert werden. Insbesondere sollen Inselgaswerke, die noch das krisenanfällige Raffinerieprodukt Flüssiggas einsetzen, sowie neue Erdgasabnehmer außerhalb der wirtschaftlichen Ballungsräume an die Erdgasversorgung angeschlossen werden. Dadurch soll auch der Einsatz von Mineralölprodukten vermindert werden.
 - b) Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen vom 29. Januar 1980 (BGBl. I S. 109). Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1979 bis 1983 gewährt und betragen insgesamt 170 Mio. DM. Der Bund trägt die Hälfte der für das einzelne Vorhaben gewährten öffentlichen Zuschüsse. Der Bundesanteil beträgt jedoch höchstens 15 v. H. der bei den einzelnen Vorhaben förderungsfähigen Investitionskosten. Die Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die geförderte Erdgastransportleitung wirtschaftlich betrieben werden kann.
Niedersachsen nimmt an dem Bund/Länder-Programm Erdgasleitungen nicht teil.
 - c) Die Durchführung des Programms, an dem das Land Niedersachsen nicht teilnimmt, liegt bei den Ländern. Die ersten Bewilligungen konnten erst im Herbst 1980 ausgesprochen werden, nachdem die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen über die Rückzahlung der Zuschüsse (§ 2 Abs. 3) und über die Beteiligung des Bundesministers für Wirtschaft an der Durchführung (§ 5) zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern abgeschlossen worden waren. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Länder, die ihnen nach dem Finanzhilfegesetz zustehenden Bundeszuschüsse ausschöpfen und auch aus der Gaswirtschaft die hierfür notwendigen Anträge vorgelegt werden. Insgesamt werden mit dem Programm unmittelbar Investitionen in Höhe von rd. 1,13 Mrd. DM verbunden sein. Da durch das Programm auch der Ausbau und der Aufbau neuer Ortsgasversorgungen initiiert wird, ist das gesamte durch das Erdgasleitungsprogramm verursachte Investitionsvolumen erheblich höher einzuschätzen. Auf die einzelnen Länder verteilen sich diese Investitionen nach dem im Gesetz vorgesehenen Schlüssel, der sich nach dem Verzicht von Niedersachsen ergibt.
- a) *Energiepolitisch:* Verminderung der Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung von importiertem Erdöl und Erdgas durch erhöhten Kohleeinsatz in bislang Erdöl und Erdgas vorbehaltenen Bereichen
Industriepolitisch: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie durch neues technisches Wissen; Schaffung eines Bereichs für zusätzliches wirtschaftliches Wachstum
 - b) Programm zur großtechnischen Einführung der Kohleveredlung (Kohleveredlungsprogramm) auf Beschluß der Bundesregierung vom 30. Januar 1980. Geplante Entscheidung zu öffentlichen Hilfen für Kohlevergasungsanlagen im Herbst 1981. Voraussichtliche Maßnahmen bei der Kohlevergasung: bedingt rückzahlbarer Investitionskostenzuschuß; befristeter Preisausgleich zwischen deutscher und importierter Steinkohle; Berücksichtigung von Vorhaben, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entscheidungsreif sind.
 - c) Fördermaßnahmen laufen erst 1981 an.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
55	Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung 09 02 882 02	P	—	—	20,0 Z 20,0	55,0 Z 55,0
48 bis 55	Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt		218,4 Z 107,9 D 110,5	233,9 Z 160,7 D 73,2	330,0 Z 200,0 D 130,0	465,0 Z 315,0 D 150,0

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Beschleunigter Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung unter verstärkter Nutzung der industriellen Abwärme
- b) Bund-Ländervereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG, Laufzeit 1. August 1981 bis 31. Dezember 1985 u. (Endtermin Auftragsvergabe). Investitionszuschüsse bis zu 35 v. H. für Anlagen der Fernwärmeerzeugung und -verteilung. Bei den Erzeugungsanlagen werden im wesentlichen gefördert: Kohleheizkraftwerke, Wärmepumpenanlagen, industrielle und andere Abwärmenutzung, Vorrichtungen zur Auskopplung von Wärme aus Kernkraftwerken.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	3. Innovationsförderung					
56	Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin 1979: 09 02 <u>685 18</u> ab 1980: 09 02 <u>685 54</u>	P	Z 6,3 6,3	Z 6,3 6,3	Z 7,5 7,5	Z 8,0 8,0
57	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen 1979: 09 02 <u>685 04</u> ab 1980: 09 02 <u>685 51</u>	P	Z 300,0 300,0	Z 355,0 355,0	Z 390,0 390,0	Z 390,0 390,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Wirtschaftskraft Berlins kann auf Dauer nur erhalten werden, wenn insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit der allgemeinen technischen Entwicklung Schritt halten. Ihre standortbedingten und strukturellen Nachteile müssen dabei u. a. durch eine wirksame und zeitlich unbefristete FuE-Förderung ausgeglichen werden. Sie soll das Risiko technischer Entwicklungen verringern mit dem Ziel, Anreize zu verstärkten FuE-Aktivitäten zu schaffen.
- b) Die Mittel werden in Form von Zuschüssen, bedingt rückzahlbaren oder rückzahlbaren Zuwendungen zur Finanzierung von technischen FuE-Vorhaben kleiner und mittlerer Berliner Unternehmen gewährt. Die Eigenbeteiligung der Unternehmen muß mindestens $33\frac{1}{3}$ v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Auf die Rückzahlung der Mittel kann in begründeten Fällen verzichtet werden, hierfür ist insbesondere Voraussetzung, daß die Eigenbeteiligung mindestens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten beträgt. Es können auch Forschungs- und Entwicklungsaufträge gefördert werden, die Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen mit Eigenbeteiligung der Berliner Unternehmen erteilt werden.
Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Das Programm ist nicht befristet.
- c) Die Maßnahme hat in der Berliner Wirtschaft eine positive Resonanz gefunden, so daß bereits 484 Entwicklungsvorhaben gefördert werden konnten.
Das Programm soll in der bisherigen Art mit leicht ansteigenden Ausgaben fortgeführt werden.
- a) Die Zuschüsse dienen dazu, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stärken. Diese Unternehmen sollen Anreize erhalten, ihren Bestand an Forschungs- und Entwicklungspersonal zu festigen und zu erweitern und hierdurch die Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen und für zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen.
- b) Zuschüsse werden nach besonderen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vergeben. Zuschüsse können beantragen: Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie entweder weniger als 150 Mio. DM Umsatz erzielen oder weniger als 1000 Personen beschäftigen. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die mit großen Unternehmen verbunden sind. Zuschüsse werden in Höhe von 40 v. H. für die ersten 300 000 DM und 25 v. H. für die darüber hinausgehenden FuE-Personalaufwendungen gewährt. Der Höchstzuschuß ist auf 400 000 DM begrenzt. Für Berlin gilt eine Sonderregelung.
Das Programm ist nicht befristet.
- c) Das Programm wird von den kleinen und mittleren Unternehmen sehr positiv aufgenommen. Im Jahre 1980 wurden 6429 Förderaufträge gestellt. Dabei sind Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen. Insgesamt gesehen konnten jedoch kleine und mittlere Unternehmen durch das Programm in ihrer Innovationskraft wesentlich gestärkt und aktiviert werden, wie die Ergebnisse der Begleitforschung zeigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
58	Förderung der Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen 30 02 683 01	P	5,1	8,2	10,0	12,5
			Z 5,1	Z 8,2	Z 10,0	Z 12,5
59	Förderung der technologischen Innovation und der hierzu erforderlichen Entwicklung 1979: 09 02 685 20 1980: 09 02 685 53	P	17,2	18,7	20,0	15,0
			Z 17,2	Z 18,7	Z 20,0	Z 15,0
56 bis 59	Innovationsförderung insgesamt		328,6 Z 328,6	388,2 Z 388,2	427,5 Z 427,5	425,5 Z 425,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit der Förderung der Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen soll eine Stärkung der Investitions- und Innovationskraft dieses Unternehmensbereichs erreicht werden.
 - b) Die Mittelvergabe erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt worden sind. Mit der Maßnahme ist in 1978 begonnen worden. Die Zuschüsse betragen 30 v. H. der Ausgaben für Vertragsforschungsleistungen und werden auf 400 000 DM je Unternehmen und Jahr begrenzt.
 - c) Kleine und mittlere Unternehmen verfügen im Regelfall nicht über eigene Forschungskapazitäten, weil dies meist zu aufwendig ist und weil ein ständiger Forschungsbedarf fehlt. Andererseits zwingt der schnelle technologische Wandel gerade diese Betriebe in zunehmendem Maße, neue technologische Entwicklungen aufzugreifen und mit Innovationen neue Wettbewerbschancen zu sichern. Mit der Maßnahme der Bundesregierung soll daher diesem Unternehmensbereich ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden.
- a) Neue technologische Verfahren und Produkte sollen schneller der volkswirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Es werden Zuschüsse, bedingt rückzahlbare Zuwendungen oder zinslose Darlehen für volkswirtschaftlich bedeutsame, jedoch risikoreiche Erstinnovationen gewährt, die mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und an deren Finanzierung sich die Unternehmen angemessen beteiligen. Die Zuwendungen kommen überwiegend kleineren und mittleren Unternehmen zugute. Vorhaben, die in den Rahmen bestimmter Schwerpunktprogramme des Bundes fallen, werden nicht gefördert.
 - b) Die Mittel werden nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 25. August 1980 vergeben. Das Programm läuft 1983 aus.
 - c) Der durchschnittliche Förderungszeitraum beträgt 28 Monate.
Die Erfahrungen mit dem 1972 begonnenen, völlig neuartigen Förderungsinstrument haben bestätigt, daß es mit begrenztem Mittelaufwand möglich ist, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen vorhandenes Innovationspotential zu aktivieren, ohne dabei ihre Initiative und Verantwortung für die Durchführung und Verwertung zu beeinträchtigen. Mit dieser Hilfe ist es gelungen, in den vergangenen neun Jahren bis Ende 1980 insgesamt 278 technologische Erstinnovationen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung mit einem Zuwendungsvolumen von ca. 141 Mio. DM zu fördern.
Die positiven Erfahrungen mit diesem Programm haben inzwischen in vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern) zu ähnlichen Förderungskonzeptionen geführt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologi- scher Schwerpunktprogramme					
60	Förderung der Radionuklidtechnik <u>30 03</u> aus 685 01	P	—	0,0 Z 0,0	0,1 Z 0,1	—
61	Neue Verfahren der thermischen Abfallbehandlung, neue Technologien zur Behandlung von Sonderab- fällen, Optimierung von Müllentsorgungsanlagen, Gewinnung von Sekundärrohstoffen <u>30 03</u> aus 683 24 <u>30 03</u> aus 692 24	P	12,7 Z 12,7	12,6 Z 12,6	21,3 Z 21,3	22,7 Z 22,7
62	Förderung von FuE zur rationellen Energieverwen- dung im Bereich Haushalt und Kleinverbraucher <u>30 05</u> aus 683 13	P	2,3 Z 2,3	2,2 Z 2,2	1,5 Z 1,5	1,2 Z 1,2

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Schwerpunkte der Förderung sind die technische Nutzung radioaktiver Stoffe bei der Entwicklung neuer Methoden und Geräte in den verschiedensten Gebieten, z. B. Prozeßanalyse und -steuerung, Materialprüfung, Prospektion, Umweltüberwachung, Bodenkunde, Hydrologie und Medizin.
 - b) Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Es wurden Prototypen entwickelt und in Einzelfällen marktnahe Anwendungen demonstriert. Die Förderung wird 1982 eingestellt.
-
- a) Im Bereich der abfallrelevanten Umweltverfahrenstechnik liegt das Schwergewicht auf der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen.
 - b) Die Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Abfallwirtschaftsprogramm 1975 der Bundesregierung. Bei marktnahen Förderungen werden Zuschüsse bis zu 50 v. H. der Vorhabenkosten gewährt, die in Abhängigkeit von der späteren kommerziellen Verwertung zurückzuzahlen sind. Es gelten im übrigen die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.
-
- a) Im Bereich der Förderung von Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung sowie zur verstärkten Nutzung regenerativer Energiequellen liegt das Schwergewicht auf der praxisnahen Entwicklung und Erprobung entsprechender Komponenten und Systeme.
 - b) Grundlage der Entwicklungsmaßnahmen ist das Programm „Energieforschung und Energietechnologien 1977 bis 1980“, das fortgeschrieben worden ist. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
63	Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fertigungstechnik <u>30 04</u> aus 683 23	P	0,3 Z 0,3	0,1 Z 0,1	—	—
64	Förderung von Forschung und Entwicklung zur Ver- besserung der Arbeitsbedingungen <u>30 03</u> aus 683 19	P	—	—	Z 0,2 0,2	—
65	Förderung von FuE-Vorhaben auf dem Gebiet der Informationstechnik (Teilbereich Software-Techno- logie) <u>30 04</u> aus 683 42	P	—	—	Z 0,4 0,4	—
66	Förderung von FuE sowie Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energieverwendung insbesondere im Sektor Haushalt und Kleinverbraucher, aber auch bei der Industrie <u>30 05</u> aus 892 13	P	Z 0,7 0,7	Z 0,7 0,7	Z 0,2 0,2	Z 0,2 0,2

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderungsmaßnahmen dienen
 - der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch der Sicherung von Arbeitsplätzen in Schlüsselbereichen der Investitionsgüterindustrie,
 - der Entwicklung menschengerechter und wachstumsfördernder Fertigungstechniken für Anwenderbranchen,
 - der Stärkung leistungsfähiger mittelständischer Strukturen in technologieintensiven Bereichen der ausrüstenden Industrie.
 - b) Die Maßnahmen sind Bestandteil des Förderungsschwerpunktes „Entwickeln, Konstruieren, Entwerfen und Disponieren in der industriellen Fertigung“ im Programm „Fertigungstechnik“. Die Zuschüsse betragen 50 v. H. der Projektkosten und sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen. Es gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen (BKFT 75/M) des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Geräten und Technologien hat zu einer Steigerung der Marktchancen der geförderten Firmen und zur schnelleren Verbreitung dieser Technologien beigetragen.
-
- a) Entwicklung eines lärmarmen Zangenvorschubgeräts für Blechwerkstücke.
 - b) Programm HDA. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor.
Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Es handelt sich lediglich um ein Vorhaben, dessen Laufzeit am 31. Dezember 1981 endet.
-
- a) Ziel der Maßnahme ist eine wirtschaftlichere und qualitativ bessere Herstellung von Software.
 - b) Die Software-Technologie wurde bis Ende 1979 im Rahmen des 3. DV-Programms gefördert. Die weitere Förderung ist im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Programms „Informationstechnik“ vorgesehen.
 - c) Es wird lediglich ein Vorhaben gefördert. Dieses wird dazu beitragen, auf dem Markt ein wichtiges softwaretechnologisches Werkzeug anbieten zu können.
Weitere Maßnahmen sind im Moment nicht abzusehen.
-
- a) Im Bereich von FuE und Demonstrationsvorhaben liegt der Schwerpunkt bei der gezielten Entwicklung von energiesparenden Komponenten für den Anwendungsbereich Haushalt und Kleinverbraucher sowie Industrie.
 - b) Grundlage der Entwicklungsmaßnahmen ist das Programm „Energieforschung und Energietechnologien 1977—1980“, das fortgeschrieben worden ist.
Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf fünf Einzelvorhaben beschränkt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
67	Prospektions- und Explorationstechnik, Abbau- und Fördertechnik <u>30 03</u> aus 683 21	P	0,2 Z 0,2	3,0 Z 3,0	0,6 Z 0,6	—
68	Aufbereitung und Veredlung mineralischer Rohstoffe; metallurgische Verfahrenstechnik; Werkstoffentwicklung und -rückgewinnung <u>30 03</u> aus 683 22	P	17,0 Z 17,0	18,4 Z 18,4	28,5 Z 28,5	32,0 Z 32,0
69	Chemische Forschung und Technik <u>30 03</u> aus 685 20	P	0,2 Z 0,2	0,6 Z 0,6	0,3 Z 0,3	0,1 Z 0,1
70	Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für Aufgaben des Gesundheitswesens, medizinische Forschung, Medizintechnik ³⁾ <u>30 03</u> aus 685 23	P	2,6 Z 2,6	2,1 Z 2,1	1,1 Z 1,1	0,7 Z 0,7

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

3) Die erhebliche Abweichung gegenüber den Angaben im 7. Subventionsbericht (lfd. Nr. 64 der Anlage 1) beruht auf einem damals zu hohen Gesamtausweis.

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Im Bereich der Förderung der Prospektions- und Explorationstechnik der Abbau- und Fördertechnik, der Aufbereitung und Veredelung mineralischer Rohstoffe liegt das Schwergewicht auf der Erschließung neuer Rohstoffquellen.
 - b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm Rohstoffforschung 1976 bis 1979 der Bundesregierung, das fortgeschrieben wird. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.
-
- a) Im Bereich der metallurgischen Verfahrenstechnik, der Werkstoffentwicklung und -rückgewinnung liegt das Schwergewicht auf der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen.
 - b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm Rohstoffforschung 1976 bis 1979 der Bundesregierung, das fortgeschrieben wird. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt, von denen fünf Maßnahmen ein — über die Jahre verteiltes — Gesamtvolumen von mehr als 5 Mio. DM haben.
-
- a) Im Bereich der Chemischen Forschung und Technik liegt das Schwergewicht auf der Erschließung neuer Rohstoffquellen, der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen.
 - b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm Rohstoffforschung 1976 bis 1979 der Bundesregierung, das fortgeschrieben worden ist. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.
-
- a) Die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Gesundheit hat zum Ziel, einen Beitrag zur Lösung vorrangiger gesundheitspolitischer Probleme zu leisten. Hierzu gehören die Verhütung und die Bekämpfung von Volkskrankheiten sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen Versorgung. Gefördert werden anwendungsorientierte Vorhaben, deren Ergebnisse eine breite Umsetzung in der Praxis erwarten lassen.
 - b) Die Förderungsmaßnahmen basieren auf dem 1978 verabschiedeten „Programm der Bundesregierung zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit 1978 bis 1981“. Das Programm wird gemeinsam getragen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und Bundesminister für Forschung und Technologie. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgem. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Die bisherige Förderung im Bereich Medizintechnik hat dazu geführt, daß in verschiedenen medizinischen Fächern Geräte und Verfahren zur Erprobung kamen, die verbesserte Diagnose und Therapien ermöglichen. Die weitere Förderung auf diesem Gebiet wird an den Schwerpunkten des o. g. Programms ausgerichtet. Das Programm soll für den Zeitraum 1982 bis 1985 fortgeschrieben werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
71	Förderung von Forschung und Entwicklung zur Leistungssteigerung in ausgewählten Bereichen der physikalischen Technologien 30 04 aus 683 20	P	2,3 Z 2,3	1,1 Z 1,1	0,7 Z 0,7	—
72	Förderung von DV-Systemen und -Technologien 30 04 aus 683 01 30 04 aus 685 02	P	0,2 Z 0,2	0,4 Z 0,4	—	—
73	Vorhaben zur Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Elektronik 30 04 aus 683 40	P	6,0 Z 6,0	2,8 Z 2,8	1,0 Z 1,0	0,5 Z 0,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der marktorientierten technischen Entwicklung von Geräten und Technologien in ausgewählten Bereichen der physikalischen Technologie mit der Zielsetzung ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse herbeizuführen.
Die Maßnahme trägt der Notwendigkeit Rechnung, Entwicklungen mit zunächst sehr hohem Entwicklungsrisiko mit fortschreitender Lösung schrittweise auf die Anforderungen des Marktes auszurichten.
 - b) Die Maßnahme ist Bestandteil des Förderungsschwerpunkts „Technologische Schlüsselbereiche“. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgem. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Geräten und Technologien hat zu einer Steigerung der Marktanteile der geförderten Firmen beigetragen. Die marktnahe Förderung soll auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.
- a) Für Geräte und Programme der elektronischen Datenverarbeitung werden in Einzelfällen Zuschüsse zu marktnahen Entwicklungen mit der Zielsetzung gewährt, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse auf dem EDV-Markt herbeizuführen.
 - b) Die Förderung erfolgt im Rahmen des 3. DV-Programms der Bundesregierung bis 1979. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgem. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Gerät und Programmen, insbesondere von Anwendungssoftware hat zu einer Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen DV-Industrie beigetragen.
Sie ist 1980 ausgelaufen.
- a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der marktorientierten techn. Entwicklung von Geräten und Technologien der Elektronik mit der Zielsetzung, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse herbeizuführen. Sie tragen der Notwendigkeit Rechnung, Entwicklungen mit zunächst sehr hohem Entwicklungsrisiko mit fortschreitender Lösung schrittweise auf die Anforderungen des Marktes auszurichten.
Hierbei steht insbesondere die notwendige Umorientierung gerade kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Einführung der Halbleitertechnik anstelle mechanischer Lösungen im Vordergrund.
 - b) Die Maßnahmen sind Bestandteil des 1974 von der Bundesregierung beschlossenen Programms „Elektronische Bauelemente“.
Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgem. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Geräten und Technologien hat zu einer Stabilisierung der geförderten Firmen beigetragen und die Innovation der Mikroelektronik beschleunigt. Der Anteil der marktnahen Projekte am Förderbereich „Anwendung der Elektronik“ soll weiter abnehmen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
74	Vorhaben zur Förderung und Entwicklung auf dem Gebiet der technischen Kommunikation <u>30 04</u> aus 683 41	P	0,7 Z 0,7	-0,0 Z -0,0	0,3 Z 0,3	0,6 Z 0,6
75	Förderung der Meerestechnik <u>30 06</u> aus 683 21	P	2,2 Z 2,2	0,3 Z 0,3	0,5 Z 0,5	— —
60 bis 75	Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme insgesamt	P	47,4 Z 47,4	44,3 Z 44,3	56,7 Z 56,7	58,0 Z 58,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Als Hilfe zur Bewältigung des Strukturwandels durch Übergang von Elektromechanik auf Elektronik in der Nachrichten- und Bürotechnik werden in begrenztem Umfang modellhafte Einzelentwicklungen vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen auch im Hinblick auf die Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze gefördert.
 - b) Die Maßnahmen sind Bestandteil des Förderungsschwerpunkts „Technische Kommunikation“. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgem. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Die marktnahe Förderung soll auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und entsprechend dem Finanzplan auslaufen.
-
- a) Ziel der Förderungsmaßnahmen ist es, der deutschen meeresstechnischen Industrie einen größeren Marktanteil an dem wachsenden Markt für Offshore-Technologien zu verhelfen und damit auch zur Versorgung der Bundesrepublik mit Kohlenwasserstoffen beizutragen. Gleichzeitig soll die Wettbewerbsposition des deutschen Schiffbaus durch Förderung der Schiffstechnik verbessert werden.
 - b) Den Rahmen der Förderung bildet das Programm „Meeresforschung und Meerestechnik“, das 1981 fortgeschrieben wird. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgem. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche					
76	Hilfen für die Wertindustrie insgesamt davon:	E	111,0	253,7	341,0	252,0
	a) Finanzierungshilfen	E	54,3	81,2	189,0	175,0
		S	54,3	S 58,7 D 22,5	S 89,0 D 100,0	S 95,0 D 80,0
	1979: 09 02					
	662 91					
	683 91					
	862 91					
	ab 1980: 09 02					
	662 74					
	862 84					
	b) Auftragshilfen	E	56,7	172,5	152,0	77,0
		Z	56,7	Z 172,5	Z 152,0	Z 77,8
	09 02					
	683 74					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Finanzierungshilfen dienen der Herstellung annähernd gleicher Wettbewerbsverhältnisse auf diesem Gebiet zwischen den Werften in der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Konkurrenzwerften, die — teilweise massive — staatliche Hilfen erhalten. Sie werden zur Verbilligung von Krediten an die Abnehmer der deutschen Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt und sollen den deutschen Werften ermöglichen, zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p. a., Höchstlaufzeit 8¹/₂ Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) anbieten zu können.

b) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen des Werfthilfeprogramms durch den parallelen Einsatz von Zinszuschußmitteln und zinsverbilligten Darlehen abgewickelt. Das derzeitige Programm VIII erstreckt sich auf die Jahre 1976 bis 1983 und ist für ein Bauvolumen von 27,4 Mrd. DM angelegt. Einschließlich der noch bestehenden Verpflichtungen aus den früheren Programmen sind hierfür bis zum Jahre 1995 insgesamt 1 828 Mio. DM Zinszuschüsse und bis zum Jahre 1983 2 004 Mio. DM Darlehen bereitzustellen bzw. wurden bereitgestellt. Außerdem ist im Reg.-Entwurf 1982 eine Verpflichtungsermächtigung für Zinszuschüsse in Höhe von insgesamt 100 Mio. DM mit Fälligkeiten ab 1983 vorgesehen, um die Zinsverbilligung für in 1982 erteilte Aufträge aufzustocken.

Die Darlehensmittel flossen bis zum Jahre 1978 aus dem ERP-Sondervermögen; ab 1979 werden sie im Bundeshaushalt veranschlagt. Die Hilfen werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat.

c) Die Finanzierungshilfen haben zur Sicherung der Beschäftigung in den deutschen Werften beigetragen: in den Programmen I—VII A konnte ab 1962 bis 1975 ein Bauvolumen von 15,2 Mrd. DM gefördert werden.

a) Um drohenden Beschäftigungseinbrüchen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu begegnen, wurde eine Auftragshilfe beschlossen, die in ihrer Ausgestaltung insbesondere durch eine bedingte Verpflichtung der Empfänger zur Rückzahlung und durch Erlaß der Rückzahlung im Falle von Investitionen zugleich die Strukturanpassung der Branche fördert.

b) Die Auftragshilfe wird für den Bau technisch höherwertiger Seeschiffe in Höhe von rechnerisch 10 v. H. des jeweiligen Vertragspreises für die Jahre 1979 — einschließlich Dezember 1978 — und 1980 von 7,5 v. H. für das Jahr 1981 gewährt. Die Hilfe kann nur bei der Hereinnahme von Aufträgen in Anspruch genommen werden. Die Werften erhalten die Fördermittel in Form von Einzelplafonds und können den Fördersatz selbst zwischen Null und 20 v. H. (1979 und 1980 sowie 1981 bis zu 15 v. H.) wählen. Empfangene Hilfen sind aus der Hälfte der Gewinne der Jahre 1983 bis 1988 zurückzuzahlen. Aufwendungen für bestimmte Investitionen, die die Werft bis 1988 tätigt, sind auf die Rückzahlungsverpflichtung anrechenbar. Insgesamt sollen für ein rechnerisch förderbares Bauvolumen von 7,2 Mrd. DM 660 Mio. DM bereitgestellt werden. Der Bund bringt hiervon 490 Mio. DM auf, 170 Mio. DM tragen die Bundesländer, in denen sich Werften befinden, die diese Hilfe in Anspruch nehmen. Die Hilfen werden auf vertraglicher Basis zwischen Bund und Ländern nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister der Finanzen erläßt.

Die Maßnahme läuft 1981 aus (1982 Abwicklung).

c) Die Auftragshilfe und ihre Auswirkungen werden jährlich anhand der Berichterstattung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die das Programm durchführt, überprüft. Außerdem wurde der Verband der Deutschen Schiffbauindustrie aufgefordert, von 1980 bis 1982 jeweils zum Jahresanfang einen Bericht über Stand und Fortgang der Anpassungsmaßnahmen der Werften an die mittel- und längerfristige Entwicklung Schiffbaumarktes vorzulegen.

Während der bisherigen Laufzeit hat das Auftragshilfeprogramm zweckgerecht gewirkt. Es hat zur Erleichterung der Krisenlage in der deutschen Schiffbauindustrie beigetragen, so daß sich der unvermeidliche Anpassungsprozeß und der damit verbundene Beschäftigungsabbau bisher ohne bruchartige wirtschaftliche und soziale Entwicklungen durchführen ließ.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
77	Förderung der Luftfahrttechnik 1979: 09 02 <u>662 41</u> 683 41 892 41 ab 1980: 09 02 <u>662 91</u> 683 91 892 91	P	359,4 Z 332,0 S 27,4	372,3 Z 337,6 S 34,7	439,0 Z 399,0 S 40,0	395,0 Z 325,0 S 70,0
78	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen der saarländischen Stahlindustrie 09 02 <u>892 04</u>	A	48,8 Z 48,8	48,8 Z 48,8	81,8 Z 81,8	124,3 Z 124,3
76 bis 78	Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt		519,2 Z 437,5 S 81,7 D —	674,8 Z 558,9 S 93,4 D 22,5	861,8 Z 632,8 S 129,0 D 100,0	771,3 Z 526,3 S 165,0 D 80,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderung des zivilen Flugzeugbaus in der Bundesrepublik Deutschland soll insbesondere
 - der Luftfahrtindustrie eine angemessene Beteiligung an technologisch und wirtschaftlich ausichtsreichen zivilen Entwicklungen und Produktionen ermöglichen;
 - langfristig die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie in europäischem Verbund sicherstellen und damit die Luftfahrtindustrie von staatlicher Hilfe unabhängig machen.Die Entwicklungen und Produktionen werden vorzugsweise in europäischer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Das bedeutendste Vorhaben ist das Projekt Airbus. Der Airbus hat sich bisher auch am Markt bewährt (mehr als 469 Bestellungen und Optionen von 39 Luftverkehrsgesellschaften). Schwierigkeiten ergeben sich u. a. aus den beim Flugzeuggeschäft einzuräumenden extrem günstigen Kreditkonditionen und dem Kursverlust des Dollars gegenüber der Kalkulationsbasis vom Januar 1972. Zur Überwindung der Anlaufschwierigkeiten werden Vermarktungshilfen im erforderlichen Umfang gewährt.
- b) Die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung ziviler Flugzeuge (bedingt rückzahlbare Zuschüsse) sind generell nicht befristet. Die Vermarktungshilfen beschränken sich auf den Airbus. Die Ausgaben für die Entwicklung ziviler Flugzeuge werden nach besonderen Richtlinien, die zwischen den beteiligten Ressorts festgelegt und vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages gebilligt worden sind, bewirtschaftet.
- c) Seit Aufnahme der Förderung des zivilen Flugzeugbaus im Jahre 1963 wurden bis Ende 1980 2896 Mio. DM, davon 910 Mio. DM Vermarktungs- und Stützungshilfen gezahlt. Der Airbus ist seit 1974 bei den Luftverkehrsgesellschaften im Einsatz. Zur Erhöhung der Marktchancen wird die Entwicklung von Verbesserungen gefördert. Zur langfristigen Festigung der Marktposition wird eine kleinere Airbusversion mit 200 Sitzplätzen entwickelt.
- a) Mit Rücksicht auf die besondere Situation des Saarlandes dient die Investitionshilfe dazu, die im Zuge der Neuordnung der beiden Saarhütten geplanten Investitionen im Stahl- und Walzwerksbereich zu ermöglichen und den Anpassungseffekt bei der Beschäftigung zu strecken, um die Verbindung mit den von der Bundesregierung und der Regierung des Saarlandes getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen bruchartige Entwicklungen im sozialen Bereich zu vermeiden. Darüber hinaus ermöglicht es der Zuschuß den Stahlwerken Röchling-Burbach (SRB) sich an der Roheisengesellschaft Saar mbH, Dillingen, (ROGESA) gemeinsam mit der AG der Dillinger Hüttenwerke je zur Hälfte am Gesellschafterkapital zu beteiligen und die zur Investitionsfinanzierung erforderlichen Kapitalzuführungen zu leisten. Schließlich hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ermächtigt, SRB in den Jahren 1982 und 1983 weitere Zuschüsse bis zu 85 Mio. DM zu gewähren, um die durch drastische Ergebnisverschlechterungen ab Mitte 1980 gefährdete Restrukturierung in modifizierter Form durchführen zu können.
- b) Beschlüsse der Bundesregierung vom 26. April 1978 (Nachtragshaushalt 1978), vom 16. April 1980 (Nachtragshaushalt für 1980) sowie vom 13. Mai 1981 (Haushalt 1981). Die Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 1983 befristet.
- c) Das Neuordnungsprogramm für die Saarhütten unter Führung der ARBED-Luxemburg wird derzeit entsprechend den der Bundes- und Landesregierung vorgelegten Untersuchungsplänen durchgeführt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	6. Regionale Strukturmaßnahmen					
79	Zuschüsse für betriebliche Investitionen und Frachthilfen an gewerbliche Betriebe	A	256,1	271,6	174,0	164,0
			Z 255,9	Z 271,4	Z 173,5	Z 163,7
			S 0,2	S 0,2	S 0,5	S 0,3
	1979: 09 02					
	652 51					
	662 51					
	892 51					
	882 81					
	ab 1980: 09 02					
	652 75					
	662 75					
	892 82					
	882 81					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Bei den Förderungsmaßnahmen handelt es sich um betriebliche Hilfen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik, die dem Zonenrandgebiet und anderen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zugute kommen, um deren Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern. Das geschieht neben der Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Infrastruktur durch die nebenstehenden Hilfen, die unmittelbar den einzelnen Betrieben zugute kommen.

Diese Hilfen bestehen in Finanzierungserleichterungen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben zur Schaffung bzw. Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze.

Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe kann auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt werden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustande kommt.

- b) Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) und das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237).

Die Maßnahmen sind nicht befristet. Die Förderbedingungen sind im einzelnen im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ geregelt; sie werden bei der jährlichen Fortschreibung des Rahmenplans überprüft.

- c) Eine nachhaltige Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist nur durch langfristige und kontinuierliche Maßnahmen erreichbar, deren Erfolge auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflußt werden. Durch die 1951 begonnenen und seit 1969 intensivierten Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung konnte die Leistungskraft der geförderten Gebiete dem Bundesdurchschnitt angenähert oder zumindest ein weiteres Absinken verhindert werden.

In den neun Jahren der Gemeinschaftsaufgabe (1972 bis 1980) wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von rund 89,5 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe — nach Angaben der Unternehmen — über 660 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 930 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind (1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1980). Die Arbeiten am Aufbau eines Erfolgskontrollsystems werden zügig fortgesetzt; wesentliche Bestandteile einer Erfolgskontrolle sind bereits fest in der Gemeinschaftsaufgabe installiert. Eine Neuabgrenzung der Fördergebiete als zentraler Bestandteil einer Erfolgskontrolle hat Mitte 1981 stattgefunden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
80	Zuweisungen für betriebliche Investitionen an Länder im Rahmen des Sonderprogramms zur Flankierung des Anpassungsprozesses der saarländischen Stahlindustrie 09 02 882 83	A	28,2 Z 28,2	23,6 Z 23,6	30,0 Z 30,0	— —
81	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) 11 02 681 02	E	29,4 Z 29,4	33,1 Z 33,1	30,0 Z 30,0	37,0 Z 37,0
82	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland 1979: 09 02 683 03 ab 1980: 09 02 683 01	A	0,6 Z 0,6	0,7 Z 0,7	0,5 Z 0,5	— —
79 bis 82	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt		314,3 Z 314,1 S 0,2	329,0 Z 328,8 S 0,2	234,5 Z 234,0 S 0,5	201,0 Z 200,7 S 0,3

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit diesem Programm soll im Gebiet des regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“ die Schaffung von über 17 000 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden, um die Auswirkungen der besonders gravierenden Arbeitsplatzverluste in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie regionalpolitisch aufzufangen.
 - b) Bei dem Programm handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969. Das Programm ist auf 4 Jahre (1978 bis 1981) befristet und mit insgesamt 200 Mio. DM ausgestattet (Bundesanteil: 100 Mio. DM). Die Mittel stehen nur für die Förderung von Errichtung, Erweiterung oder Erwerb gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zur Verfügung. Es gelten die Regelungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
 - c) Nach einer Zwischenbilanz sind im Saarland bis zum 31. März 1981 für 423 Anträge Zuschüsse aus dem Sonderprogramm bewilligt worden, mit den 10 113 zusätzliche Dauerplätze geschaffen wurden bzw. geschaffen werden sollen. Für weitere fast 4 000 Arbeitsplätze lagen zu diesem Datum noch nicht entschiedene Anträge auf Förderung vor.
- a) Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z. B. Fahrkosten, Überbrückungsgeld, Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe).
 - b) Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. Januar 1962, zuletzt geändert am 14. August 1978 (BAnz. Nr. 153). Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Bundesanstalt für Arbeit. Die entstehenden Kosten sind ihr gemäß § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes vom Bund zu erstatten. Die Förderung ist nicht befristet.
 - c) Die Zuschüsse haben wesentlich dazu beigetragen, die Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften zu stabilisieren. Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen (Oktober 1961) bis einschließlich 30. April 1981 haben insgesamt 356 950 westdeutsche Arbeitnehmer eine Arbeit in Berlin aufgenommen.
- a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für Lieferungen lothringischer Erze in das Saarland und liegen somit sowohl im Interesse der lothringischen Produzenten als auch der verbrauchenden saarländischen Hüttenindustrie.
 - b) Die Zuschüsse wurden aufgrund von Richtlinien gewährt, die auf der Basis von Artikel 67 Abs. 1 des u. deutsch-französischen Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1589) und eines deutsch-französischen Notenaustausches erlassen worden sind.
 - c) Ende 1980 ist die Frachtverbilligung eingestellt worden. Der Haushaltsansatz 1981 dient nur noch der Abwicklung der Bezuschussung von Erztransporten des Jahres 1980.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	7. Sonstige Maßnahmen					
83	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel- und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigem Dienstleistungsgewerbe	A	76,9	84,9	108,0	111,2
			Z 76,9	Z 84,9	Z 108,0	Z 111,2
	1979: 09 02					
	685 01					
	685 11					
	685 12					
	685 13					
	685 71					
	685 72					
	ab 1980: 09 02					
	685 61					
	685 62					
	685 63					
	685 64					
	685 65					

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens einschließlich des Messewesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung und für Kooperationszwecke.
- b) Die Zuschüsse sind nicht befristet. Es handelt sich um eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen. In erster Linie werden die Kosten für Unternehmensberatungen in Abhängigkeit vom Umsatz um 25 v. H., 50 v. H. oder 75 v. H. verbilligt.
Im Handwerk sind die Förderungen des organisationseigenen Beratungswesens über pauschale Zuschüsse zu den Personalkosten (etwa 50 v. H.) und die Verbilligung von Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (etwa ein Drittel) hervorzuheben.
Mit den Zuschüssen zur Förderung des Messewesens beteiligt sich der Bund an den Kosten der Gemeinschaftswerbung im Ausland für inländische Messen und Ausstellungen, die internationale Bedeutung haben.
- c) Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. Die verstärkte Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil bei fortschreitendem Strukturwandel die unternehmerische Qualifikation in weitaus größerem Maße als bisher über das Verbleiben am Markt entscheidet.
Die Förderung soll in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
84	Förderung von branchenübergreifenden Maßnahmen zur Leistungssteigerung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Produktivität bis 1979: 09 02 <u>685 29</u> ab 1980: 09 02 <u>685 66</u>	P	Z 8,5 Z 8,5	Z 8,5 Z 8,5	Z 8,6 Z 8,6	Z 8,7 Z 8,7
85	Zinszuschüsse für kleine und mittlere Presseverlage bis 1979: 09 02 <u>662 06</u> 1980: 09 02 <u>662 63</u>	E	S 0,8 S 0,8	S 0,6 S 0,6	S 0,2 S 0,2	S 0,0 S 0,0

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität durch Förderung einzelwirtschaftlicher Produktivitätssteigerungen.

Einzelwirtschaftliche Produktivitätssteigerungen hängen wesentlich von einem qualifizierten Unternehmens-Management sowie von betrieblicher Rationalisierung ab. Die Ausgaben dienen daher vorwiegend der Förderung von Maßnahmen, die zur Steigerung der Produktivität in den Unternehmen generell geeignet sind. Der Förderungsschwerpunkt liegt im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen.

- b) Die Maßnahmen werden im allgemeinen vom Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V. und vergleichbaren Fachorganisationen durchgeführt. Fallweise beteiligen sich die Bundesländer und die Wirtschaft an der Finanzierung dieser Projekte. Aus den Ausgaben werden keine Maßnahmen zugunsten der freien Berufe gefördert.

Die Maßnahmen sind unbefristet.

- c) Die Ausgaben dienen insbesondere

- der Förderung von Beratungen des RKW-Beratungsdienstes (Gemeinschaftsprogramm mit den Bundesländern),
- der Unternehmer- und Führungskräfte-Schulung sowohl in überbetrieblichen Veranstaltungen (in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung zur Förderung der Weiterbildung von Führungskräften — Wuppertaler Kreis e. V. —) als auch nach Maßgabe der Richtlinien vom 8. Oktober 1976 (Bundesanzeiger Nr. 157 vom 16. Oktober 1976) durch unternehmensinterne Schulung im Rahmen des Förderungsprogramms „Zielorientierte Unternehmensführung“,
- der Entwicklung, Erfassung, Umsetzung und Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungserkenntnissen,
- der Förderung zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit (Kooperation),
- der Durchführung gruppenwirtschaftlicher Untersuchungen,
- der Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches auf technisch-wirtschaftlichem Gebiet.

Die Maßnahmen sollen fortgeführt werden.

- a) Es handelt sich um eine wirtschaftliche Hilfe für Tageszeitungsverlage, die zur Erhaltung einer stabilen Meinungsvielfalt im Bereich der Tagespresse beitragen soll.

- b) Mit den Mitteln soll eine Verbilligung von Krediten aus dem ERP-Presssprogramm und dem Sonderkreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau für kleine und mittlere Tageszeitungsverlage erfolgen. Vom Bund werden insgesamt 4,9 Mio. DM für diesen Zweck bereitgestellt. Bei einem Kreditvolumen von 100 Mio. DM sollen die Kredite bis zur Höchstdauer der ersten vier Jahre ihrer Laufzeit bis zu 2 Prozentpunkte im Zins verbilligt werden. Begünstigungsfähig sind die nach dem 9. Juli 1975 bis 30. Juni 1977 beantragten Kredite. Die Zuschüsse werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgewickelt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
86	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen freiberuflichen Existenz einschließlich Verwaltungskosten der dieses Programm im Auftrag des Bundes durchführenden Lastenausgleichsbank 1979: 09 02 <u>662 01</u> 1980: ab 1981: 09 02 09 02 <u>662 62</u> <u>685 67</u>	S	2,1 S 2,1	0,8 S 0,8	0,6 S 0,6	— —
87	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfe-Programms zur Gründung selbständiger Existenzen 1979: 09 02 <u>662 02</u> ab 1980: 09 02 <u>662 61</u>	S	0,1 S 0,1	4,7 S 4,7	14,0 S 14,0	20,0 S 20,0
88	Zinszuschüsse im Rahmen des Sonderprogramms an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verbilligung von Investitionskrediten 60 04 <u>661 01</u>	P	—	—	—	130,0 S 130,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz für Angehörige freier Berufe. Die Zinszuschüsse werden für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene und von der Lastenausgleichsbank verbürgte Darlehen gewährt.
 - b) Das Zinsverbilligungsprogramm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Dezember 1962 (BAnz. Nr. 3/63), zuletzt geändert am 19. März 1970 (BAnz. Nr. 58), durchgeführt. Das Programm läuft aus. Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. Januar 1977 außer Kraft getreten (BAnz. Nr. 73 vom 19. April 1977). Vor dem 1. Januar 1977 eingegangene Anträge werden noch abgewickelt. Das Programm läuft im Haushaltsjahr 1981 endgültig aus.
 - c) entfällt.
-
- a) Das Programm soll Existenzgründern, die nur geringe Eigenmittel haben, eigenkapitalähnliche Mittel zur Errichtung einer selbständigen Existenz zur Verfügung stellen.
 - b) Die Förderung erfolgt aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 14. Februar 1979 und den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 29. Juni 1979 (BAnz. Nr. 120 vom 3. Juli 1979). Das Programm ist am 1. Juli 1979 angelaufen und nicht befristet.
Zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalsituation können Existenzgründer langfristige Darlehen der Lastenausgleichsbank (LAB) erhalten, die mit Ausnahme der persönlichen Haftung des Darlehensnehmers nicht banküblich abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Das Ausfallrisiko wird durch eine globale Bundesgarantie abgedeckt. In den beiden ersten Jahren werden die Darlehen zinsfrei gewährt, danach zu Marktkonditionen. Die Zinsen für die beiden ersten Jahre werden der LAB vom Bund erstattet.
 - c) In den ersten zwei Jahren sind mehr als 5 000 Existenzgründungen mit Eigenkapitalhilfe gefördert worden. Eine Überprüfung der Richtlinien des Programms wird gegenwärtig im Ressortkreis durchgeführt.
-
- a) Förderung von Investitionen zur Energie- und Rohstoffeinsparung, zur Prozeß- und Produktinnovation sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen
 - b) — Vertrag BMWi/KfW vom 19. Mai 1981; Programmrichtlinie der KfW;
— Befristung längstens bis zum 30. Juni 1982;
— Umfang des Darlehensprogramms 6,3 Mrd. DM; die zur Refinanzierung erforderlichen Mittel sollen von der KfW möglichst im Ausland aufgenommen werden. Der Zinszuschuß des Bundes soll im Durchschnitt 2,25 v. H. p. a. nicht übersteigen; derzeitiger Effektivzinssatz für den Endkreditnehmer: 10,3 v. H.
 - c) Programm ist Ende Mai 1981 angelaufen; bis zum 30. Juni 1981 lagen bereits Darlehensanträge über 2,3 Mrd. DM bei der KfW vor.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
89	Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW)	P	10,2 Z 10,2	11,9 Z 11,9	11,9 Z 11,9	11,9 Z 11,9
	bis 1979: <u>09 02</u> 685 30 ab 1980: <u>09 02</u> 685 55					
90	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland	E	18,2 Z 18,2	20,4 Z 20,4	22,5 Z 22,5	24,7 Z 24,7
	1979: <u>09 02</u> 686 02 ab 1980: <u>09 02</u> 686 82					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Institutionelle Förderung des „Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V.“ (RKW), weil es als Träger staatlicher Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung herangezogen wird, wozu es sich nach Satzungsauftrag (Pflege und Förderung der Rationalisierung zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft), Organisation (bundesweite Präsenz durch Landesgruppen) und Erfahrung gut eignet.
 - b) Die Förderung läuft seit 1950; sie ist unbefristet.
 - c) Das RKW wendet sich mit seiner auf betriebliche Leistungssteigerungen abzielenden Arbeit (Entwicklung neuer und Sammlung bewährter Rationalisierungsmethoden; Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungswissen durch Beratung, Information, Schulung und Herausgabe einschlägiger Schriften), vor allem an kleine und mittlere Unternehmen insbesondere der Industrie. Es bestreitet damit wichtige Teile des Aktionsprogramms zur Steigerung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Diese Aufgabe soll es fortführen. Künftig wird es verstärkt darum bemüht sein, das Innovationspotential mittelständischer Unternehmen aufzuschließen und zu stärken.
-
- a) Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Wirtschaftsförderung auf dem Gebiet des Außenhandels und der Auslandsinvestitionen. Aus den Mitteln werden Auslandshandelskammern und Delegierte der deutschen Wirtschaft im Ausland unterstützt, Finanzierungshilfen für neu zu gründende Auslandshandelskammern geleistet und Wirtschaftskontakte mit dem Ausland gefördert, z. B. durch Einladungen von Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslands zur Information und Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland sowie die Vorbereitung von wirtschaftlichem Informationsmaterial. Darüber hinaus wird aus den Mitteln die Gemeinschaftswerbung zur Förderung des Absatzes deutscher Filme im Ausland gefördert, darunter die Auslandsbeauftragten der Filmförderungsanstalt, die deutsche Beteiligung an internationalen Filmfestivals und die Präsentation deutscher Filmreihen.
 - b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.
 - c) Die Auslandshandelskammern und die Büros der Delegierten der deutschen Wirtschaft als Vorläufer späterer Kammergründungen bieten den außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen vielfältige wertvolle Dienstleistungen an, die insbesondere der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu den Märkten der jeweiligen Partnerländer erleichtern. Sie haben sich bewährt und konnten nach Zahl und Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut werden. Auch die Maßnahmen zur Filmförderung haben sich bewährt und zu einer Vorbereitung des Absatzes deutscher Filme im Ausland geführt. An den bisherigen Förderungsmaßnahmen sollte daher festgehalten werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
91	Jahresleistung an die „Stiftung Warentest“ 1979: 09 02 <u>685 22</u> ab 1980: 09 02 <u>684 72</u>	E	9,9 Z 9,9	10,6 Z 10,6	10,6 Z 10,6	11,0 Z 11,0
92	Aufbau- und Eingliederungsdarlehen an Berechtig- te nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes (einschl. der Verwaltungs- und sonst. Kosten der Kreditinstitute) 06 40 <u>863 03</u>	S	0,3 D 0,3	0,2 D 0,2	0,7 D 0,7	0,4 D 0,4
93	Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz vorhan- dener gewerblich genutzter Anlagen in Häfen und entsprechender gewerblich genutzter Grundstücke vor Sturmfluten 60 02 <u>882 02</u>	E	64,3 Z 64,3	21,2 Z 21,2	—	—

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse sollen die Stiftung Warentest — eine Stiftung des Bundes — in die Lage versetzen, ihre satzungsmäßige Aufgabe, nämlich die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Dienstleistungen zu unterrichten, möglichst umfassend zu erfüllen.
 - b) Rechtsgrundlage der Zuschüsse sind die jährlichen Haushaltspläne des Bundes sowie § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung. Die Finanzierungshilfe ist nicht befristet. Die eigenen Einnahmen der Stiftung (insbesondere durch den Verkauf der Zeitschrift „test“) sind seit Jahren angestiegen, so daß sich der prozentuale Anteil des Bundes am Gesamthaushalt der Stiftung ständig verringert hat. Er liegt 1981 bei 26,7 v. H. Aufgrund der letzten Jahresergebnisse sowie des Haushaltsverlaufs 1980 ist neuerdings jedoch erkennbar, daß in Zukunft nicht mehr so stark mit einer Steigerung der Eigeneinnahmen zu rechnen ist, da der Absatz der Zeitschrift „test“ zur Zeit stagniert.
 - c) Die Stiftung Warentest konnte durch die Unterstützung des Bundes ihre Untersuchungen ausweiten; ihre Bedeutung für die Verbraucherinformation ist ständig gewachsen. Damit ist der mit der Mittelbereitstellung verfolgte Zweck erreicht worden. Die Stiftung wird aber auch künftig auf öffentliche Mittel angewiesen sein, zumal ihr untersagt ist, Zuwendungen von Dritten anzunehmen, soweit dadurch die Unabhängigkeit ihrer Arbeit gefährdet wird. Das bedeutet, daß sie keine Werbeanzeigen von Anbietern veröffentlichen und Zuwendungen aus der Wirtschaft annehmen darf. Die öffentlichen Mittel sind weiterhin unverzichtbar, weil der Stiftung im Rahmen der anbieterunabhängigen Verbraucherinformation künftig eine noch wichtigere Rolle zukommen wird.
- a) Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes können erhalten:
 - Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, zum Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung.
 - Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz.
 - Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sowie Darlehen und Zuschüsse zur Eingliederung in die Landwirtschaft.
 - b) Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682).
 - c) Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) werden Darlehen grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt. Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zehn Jahren (§ 1 Nr. 15 des 29. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 18. Februar 1979 — BGBl. I S. 181) nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich des erstgenannten Gesetzes gestellt wird.

In den kommenden Jahren kann mit niedrigeren Ausgaben gerechnet werden.
- a) Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den vier Küstenländern (Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) gewährt der Bund diesen Ländern für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Anlagen in Häfen und entsprechender gewerblich genutzter Grundstücke Finanzhilfen.

Die Maßnahme läuft aus.
 - c) Mit den finanziellen Hilfen wurde eine Vielzahl von Projekten gefördert (u. a. Erhöhung von Kaimauern, Isolation von Lagerräumen gegen Hochwasser). Regionaler Schwerpunkt der Maßnahmen ist Hamburg: hier wurde in den Jahren 1977 und 1978 für insgesamt 180 Mio. DM der Schutz vor Sturmfluten erheblich verbessert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
83 bis 93	Sonstige Maßnahmen insgesamt		191,3 Z 188,0 S 3,0 D 0,3	163,8 Z 157,5 S 6,1 D 0,2	177,1 Z 161,6 S 14,8 D 0,7	317,9 Z 167,5 S 150,0 D 0,4
32 bis 93	Summe II: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		3758,2 Z 3557,6 S 89,8 D 110,8	4290,8 Z 4094,1 S 100,8 D 95,9	4391,3 Z 4016,3 S 144,3 D 230,7	3279,9 Z 2734,2 S 315,3 D 230,4

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	III. Verkehr					
	1. Schifffahrt					
94	Neubau- und Modernisierungshilfen für Handelsschiffe	A	305,2 Z 200,5 S 104,7	293,4 Z 182,4 S 111,0	320,0 Z 200,0 S 120,0	180,0 Z 180,0 S —
	1979: 12 02					
	892 13					
	892 12					
	892 14					
	892 15					
	ab 1980: 12 02					
	892 12					
	892 13					
	892 14					
	2. Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR					
95	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet einschließlich besonderer Hilfsmaßnahmen	S	485,6 Z 485,6	625,5 Z 625,5	632,7 Z 632,7	636,5 Z 636,5
	60 05					
	676 01					
	683 01					
	688 21					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel dienen der Verbesserung der Wettbewerbs- und Investitionsfähigkeit, der Modernisierung sowie der Stärkung der Ertragskraft der deutschen Seeschifffahrt und der Beschäftigungslage der Schiffbauindustrie. Die Schifffahrtshilfen werden zum Bau von schifffahrtspolitisch förderungswürdigen Handelsschiffen gewährt.
 - b) Grundlagen sind die Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 17. Mai 1965 nebst den Änderungen und Ergänzungen und der Beschluß der Bundesregierung vom 31. Oktober 1972 über schifffahrtspolitische Leitsätze und Maßnahmen.
Die Zuschüsse werden bis zu 12,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewilligt, Schiffbaudarlehen bis zu 30 v. H.
Diese Maßnahmen werden entsprechend dem Bedarf und den Strukturproblemen der deutschen Handelsflotte fortgeführt.
Für 1977 und 1978 sind zusätzlich Sonderzuschüsse bis zu 5 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewährt worden.
Daneben wurde zur Stärkung der Ertrags- und Investitionskraft eine auf die Jahre 1979 bis 1981 befristete, bedingt rückzahlbare Schifffahrtshilfe (Finanzbeitrag) gewährt. Sie belief sich auf 2,5 v. H. von 60 v. H. des linearen Buchwertes der unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe. Die Rückzahlung entfällt, wenn die Mittel bis zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt — drei Jahre nach Auszahlung — in angemessenem Umfang zu Investitionen in Handelsschiffsneubauten beigetragen haben.
 - c) Seit Bekanntmachung der neuen Grundsätze im Jahre 1965 wurden bis einschließlich 1980 877 Handelsschiffe mit einer Tonnage von rd. 8,2 Mio. BRT in die Förderung einbezogen. Dafür wurden rd. 165 Mio. DM als Darlehen und rd. 2,2 Mrd. DM als Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Ferner sind in den Jahren 1979/1980 insgesamt rd. 216 Mio. DM Finanzbeiträge gewährt worden.
Die Subventionen haben dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört; ferner konnte zumindest teilweise auch der Ausflagging entgegen gewirkt werden.
- a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung des Güter- und Personenverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet.
 - b) Die Maßnahmen sind nicht befristet.
 - c) In den Ansätzen sind 1979 400 Mio. DM, 1980 und 1981 jeweils 525 Mio. DM Jahrespauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West) enthalten. Die Transitpauschale ist durch die Vereinbarung mit der DDR vom 16. November 1978 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525 Mio. DM jährlich festgelegt worden.
Die Höhe der ab 1990 zu zahlenden Pauschalsumme ist im Jahre 1989 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Transitverkehrs festzulegen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
96	Erstattungen im Verkehr mit der DDR 60 04 681 01	S	7,0	7,3	8,0	8,0
			Z 7,0	Z 7,3	Z 8,0	Z 8,0
97	Erstattung von Leistungen des Landes Berlin bei Reisen in die DDR und nach Berlin (Ost) 60 05 678 21	S	18,0	12,0	19,0	25,0
			Z 18,0	Z 12,0	Z 19,0	Z 25,0
98	Pauschalsumme zur Abgeltung von Straßenbenut- zungsgebühren für Personenkraftwagen im Ver- kehr in und durch die DDR 60 04 688 01	S	—	50,0	50,0	50,0
				Z 50,0	Z 50,0	Z 50,0
95 bis 98	Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR insgesamt		510,6 Z 510,6	694,8 Z 694,8	709,7 Z 709,7	719,5 Z 719,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienen dazu, die Visagebühren für Reisen Westdeutscher im Alter von über 60 Jahren in die DDR sowie Steuerausgleichsabgaben, die im Binnenschiffsverkehr (Hufeisenverkehr) durch die DDR erhoben werden, zu erstatten.
 - b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
 - c) Seit der Wiedereröffnung des Elbe-Seiten-Kanals geht der Verkehr Hamburg-Mittellandkanal nicht mehr im „Hufeisenverkehr“ durch die DDR. Ab 1978 werden daher Steuerausgleichsabgaben nur noch in Ausnahmefällen zu erstatten sein.
-
- a) Es handelt sich um Zahlungen, die das Land Berlin an die DDR zur Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren für Reisen Westberliner in die DDR und nach Berlin (Ost) leistet und vom Bund erstattet bekommt.
 - b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
 - c) Die künftige Entwicklung der Ausgaben ist abhängig von dem Umfang des Reiseverkehrs.
-
- a) Die pauschale Abgeltung der früher individuell von den Reisenden erhobenen Straßenbenutzungsgebühren aus dem Bundeshaushalt dient der Förderung des Reiseverkehrs in die DDR.
 - b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
 - c) Die Pauschale ist durch die Vereinbarung mit der DDR vom 31. Oktober 1979 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 50 Mio. DM jährlich festgelegt worden.
Die Höhe der ab 1990 zu zahlenden Pauschalsumme ist im Jahr 1989 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verkehrs festzulegen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	3. Übriger Verkehr					
99	Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten	E	7,3	7,6	8,0	8,0
			Z 7,3	Z 7,6	Z 8,0	Z 8,0
	<u>12 02</u>					
	683 01					
100	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe zur Verbilligung von Gasöl zum Betrieb schienengebundener Fahrzeuge (ohne Bundesbahn und Bundespost)	E	14,3	15,0	33,0	20,0
			Z 14,3	Z 15,0	Z 33,0	Z 20,0
	<u>12 02</u>					
	682 07					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse sollen Wettbewerbsnachteile des Werkfernverkehrs ausgleichen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind.
 - b) Rechtsgrundlagen für die Betriebsbeihilfe sind Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 7. November 1973 (BGBl. I S. 1594). Die Zuschüsse betragen ab 1. Juli 1973 6,90 DM für den Verbrauch von 100 Litern Gasöl. Im Jahre 1979 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 2142 Betriebe je rd. 3500 DM.
 - c) Die Zuschüsse werden an Unternehmen im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten in Form einer teilweisen Rückerstattung der Mineralölsteuer für versteuertes Gasöl gewährt, das zum Antrieb von Lastkraftwagen bei bestimmten Beförderungen im Werkfernverkehr verbraucht worden ist.
Gemäß Artikel 22 des Entwurfs des 2. HStruktG soll diese Beihilfe letztmalig in 1982 rückwirkend für das Jahr 1981 gewährt werden.
- a) Sinn des Verkehrsfinanzgesetzes, aufgrund dessen die Zuschüsse gewährt werden ist es, die Wegekosten auf die Verursacher dieser Kosten, d. h. die am Straßenverkehr teilnehmenden Mineralölverbraucher gerecht zu verteilen.
 - b) Rechtsgrundlagen für die Maßnahme sind Abschnitt III Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 3 und Abs. 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und die Dritte Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen vom 11. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1900) in der Fassung der VO vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3632). Die Betriebsbeihilfe beträgt ab 1. Juli 1973 41,15 DM für 100 Liter verbrauchten Gasöls. Im Jahr 1979 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 132 Betriebe je rd. 108 300,— DM.
Die Maßnahme ist befristet bis zum 30. Juni 1983.
 - c) Die Betriebsbeihilfe hat die schwierige Lage der begünstigten Unternehmen verbessert.
Aus energie- und finanzpolitischen Gründen ist eine Subventionierung des Ölverbrauchs nicht mehr gerechtfertigt. Die Beihilfe wird daher mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in drei Jahresstufen abgebaut (Artikel 2 des Subventionierungsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981, BGBl. I S. 539).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
101	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr zur Verbilligung von Gasöl (ohne Bundesbahn und Bundespost) <u>12 02</u> 682 08	E	254,7 Z 254,7	260,2 Z 260,2	260,0 Z 260,0	180,0 Z 180,0
1) 99 bis 2) 101	Übriger Verkehr insgesamt		276,3 Z 276,3	282,8 Z 282,8	301,0 Z 301,0	208,0 Z 208,0
94 bis 101	Summe III: Verkehr		1092,1 Z 987,4 S 104,7 D —	1271,0 Z 1160,0 S 111,0 D —	1330,7 Z 1210,7 S 120,0 D —	1107,5 Z 1107,5 S — D —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Eine wesentliche verkehrspolitische Zielsetzung ist die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs werden daher Zuschüsse in Form einer Gasöl-Betriebsbeihilfe gewährt.
- b) Die Förderungsmaßnahme erfolgt aufgrund des Artikels 2 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) i. d. Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 28. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und nach der Verordnung der Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1962).
Die Zuschüsse sind abhängig von der Gasölmenge, die bei Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr und im Schülerverkehr verbraucht worden ist. Sie betragen ab 1. Juli 1973 für den Verbrauch von 100 Litern Gasöl 41,15 DM, 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas 61,25 DM. Im Jahr 1979 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 5439 Betriebe je rd. 46800,— DM.
Die Maßnahme ist befristet bis zum 30. Juni 1983.
- c) Die Gasöl-Betriebsbeihilfe hat die Ertragslage der begünstigten Unternehmen verbessert. Aus energie- und finanzpolitischen Gründen ist eine Subventionierung des Ölverbrauchs nicht mehr gerechtfertigt. Die Beihilfe wird daher mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in drei Jahresstufen abgebaut (Artikel 3 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981, BGBl. I S. 539).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	IV. Wohnungswesen					
	1. Sozialer Wohnungsbau					
102	Förderung des sozialen Wohnungsbaus		486,3	454,3	587,3	505,4 ³⁾
	1. Förderungsweg		<i>D</i> 486,3	<i>D</i> 454,3	<i>D</i> 587,3	<i>D</i> 505,4
	25 03					
	852 09					
	25 02					
	852 01					
	bis 1981:					
	27 02					
	863 11					
103	Darlehen an Länder zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen und des Aus- und Umbaues im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen	S	79,4	64,7	60,7	31,3
			<i>D</i> 79,4	<i>D</i> 64,7	<i>D</i> 60,7	<i>D</i> 31,3
	25 02					
	852 68					
104	Förderung des Wohnungsbaues nach §§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 19 a alter Fassung des II. WoBauG	S	5,3	0,7	—	—
			<i>S</i> 5,3	<i>S</i> 0,7		
	25 03					
	622 26					
	622 27					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

3) zusätzlich werden unter Kap./Tit. 60 02-852 31 1982: 100 Mio. DM zur „Verstärkung der Ausgaben für Darlehen an Länder zur Förderung laufender Wohnungsprogramme“ (1. u. 2. Förderungsweg) veranschlagt

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit dem Sozialprogramm werden Maßnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau für kinderreiche Familien, alleinstehende Elternteile mit Kindern, Schwerbehinderte, ältere Menschen sowie zur Beseitigung von Wohnungsnotständen gefördert. Mit der Grundförderung darf auch der Wohnungsbau zugunsten anderer im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau begünstigter Personen gefördert werden. Ab 1981 soll auch der Wohnungsbau zugunsten von Aussiedlern aus den osteuropäischen Staaten und Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie der ihnen gleichgestellten deutschstämmigen Personen aus dem Ausland im Rahmen des Sozialprogramms mitgefördert werden (vgl. lfd. Nr. 105).
- b) Rechtsgrundlage für die Programme ist Artikel 104 a GG sowie das II. WoBauG.
- c) 1980 waren von dem gesamten Förderungsvolumen (1. Förderungsweg) zweckgebunden für kinderreiche Familien 9070 Wohnungen, für ältere Menschen 8769 Wohnungen und 3449 Wohnplätze und für Schwerbehinderte 2241 Wohnungen.
Die Bundesregierung strebt an, die direkte Förderung des sozialen Wohnungsbaus in die alleinige Zuständigkeit der Länder zu legen. Im Zuge der Bund-Länder-Verhandlungen über den Abbau von Mischfinanzierungen wird deshalb gegenwärtig die Möglichkeit einer Verlagerung der Finanzverantwortung für den sozialen Wohnungsbau auf die Länder geprüft.
- a) Im Rahmen des Programms der Bundesregierung für Zukunftsinvestitionen vom 23. März 1977 soll eine Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden erreicht werden. Gefördert werden als Ersatzwohnungsbau der sanierungs- und entwicklungsbedingte Neubau von Wohnungen sowie der Aus- und Umbau von Wohngebäuden nach § 17 Abs. 1 II. WoBauG.
- b) Die Maßnahme wird aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern nach Artikel 104 a u. Abs. 4 GG durchgeführt.
- c) Die Maßnahme ist befristet.
Die angegebenen Beträge stellen den Bundesanteil dar.
- a) Schaffung neuen Wohnraumes für Wohnungssuchende, die bei der Erlangung angemessenen Wohnraumes auf staatliche Hilfen angewiesen sind (Abwicklung).
- b) Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des II. WoBauG beteiligte sich der Bund jährlich mit 150 Mio. DM an der Förderung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues durch die Länder.
- c) Ab 1980 wird die Maßnahme bei Kap. 25 03 Tit. 852 09 (vgl. lfd. Nr. 102) fortgeführt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
105	Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Aus- siedlern aus den osteuropäischen Staaten und Zu- wanderern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie der ihnen gleichgestellten deutschstämmigen Personen aus dem Ausland	S	300,7	269,0	262,9	66,1
			Z 193,0	Z 176,6	Z 174,9	Z —
			D 107,7	D 92,4	D 88,0	D 66,1
			25 02			
			622 42			
106	Darlehen zur Förderung von Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer	S	6,7	5,3	5,0	4,5
			Z —	Z —	Z 1,2	Z 1,0
			D 6,7	D 5,3	D 3,8	D 3,5
			1980: 11 09			
			852 01			
107	Zuschüsse für Investitionen nach § 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. De- zember 1974 (BGBl. I S. 3698)	S	46,9	16,6	—	—
			Z 46,9	Z 16,6	—	—
			25 02			
			882 03			

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des von den Ländern mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues zugunsten von Aussiedlern aus den osteuropäischen Staaten und Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie der ihnen gleichgestellten deutschstämmigen Personen aus dem Ausland.
 - b) Der Personenkreis soll ab 1981 im Rahmen des Sozialprogramms (vgl. lfd. Nr. 102) mitgefördert werden.
 - c) Von 1953 bis Ende 1980 sind rd. 8,6 Mrd. DM als Finanzierungsbeitrag des Bundes für eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung des genannten Personenkreises bereitgestellt worden.
Von den berücksichtigungsfähigen Zuwanderern und Aussiedlern sind mit Stand vom 31. Dezember 1980 rd. 2,6 Mio. Personen angemessen mit Wohnraum versorgt worden.
-
- a) Die Mittel dienen als Finanzierungshilfen für den Bau und die Modernisierung von Familienwohnungen für in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte ausländische Arbeitnehmer.
 - b) Das Programm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1965, (BAnZ 1965 Nr. 34) durchgeführt und ist nicht befristet. Je Wohnung wird in der Regel ein Darlehen bis zu 7500 DM gewährt.
 - c) Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen im Jahre 1966 bis einschließlich 1978 wurden vom Bund rd. 59,0 Mio. DM gezahlt. Damit konnten mit Bundesmitteln rd. 8000 Wohnungen gefördert werden.
-
- a) Neben dem sog. Investitionszulagengesetz wurde im Rahmen des Konjunkturprogramms vom Dezember 1974 das Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau beschlossen. Er sollte — durch eine von vornherein zeitlich begrenzte Gewährung eines Investitionszuschusses — auf eine beschleunigte Abwicklung und Stützung der Wohnungsbauprogramme 1975 der Länder hinwirken.
 - b) Bauherren, die keinen Anspruch auf eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz hatten, wurde ein 7¹/₂%iger Investitionszuschuß gewährt, wenn
 - der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 gestellt wurde,
 - der Wohnraum vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig war und
 - der Antrag auf Gewährung des Investitionszuschusses bis zum 31. Dezember 1977 gestellt wurde.Für das Land Berlin ist mit Änderungsgesetz vom 26. Mai 1977 eine Sonderregelung (Fristverlängerung um jeweils ein halbes Jahr) getroffen worden.
 - c) Von 1975 bis 1978 wurden Investitionszuschüsse von insgesamt rd. 826 Mio. DM gewährt.
Mit der rein kassenmäßigen Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen läuft die Maßnahme aus.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
108	Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des Eigentumsprogramms (bisher Regionalpro- gramm) 2. Förderungsweg <u>25 02</u> 622 23 661 23 852 23 <u>25 03</u> 852 07	S	350,8 S 274,3 D 76,5	440,4 ³⁾ S 313,3 D 127,1	779,9 S 520,2 D 259,7	874,0 ³⁾ S 585,6 D 288,4
109	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verbilli- gung von Darlehen zur Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues (Abwicklung) <u>25 02</u> 661 03	S	7,9 S 7,9	4,7 S 4,7	1,4 S 1,4	0,1 S 0,1
110	Sonderprogramm zur Errichtung von Wohnungen in Berlin <u>25 02</u> 622 93 852 93	S	—	2,8 D 2,8	25,0 D 25,0	30,0 D 30,0
111	Förderung des Studentenwohnheimbaus <u>31 05</u> 882 05	S	38,1 Z 38,1	63,9 Z 63,9	40,0 Z 40,0	20,0 Z 20,0

³⁾ Neben der Förderung i. R. des o. a. Ei-
gentumsprogramms gewährt der Bund
auch Darlehen an das Länder-Eigen-
tumsprogramm, Kap. 25 03, Tit. 852 07;
1980: 79,6 Mio. DM; 1981: — DM; 1982:
91,1 Mio. DM.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Eigentumsprogramm dient in erster Linie der Förderung der Eigentumsbildung in Form von Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Die Förderungsmittel werden nach sozialen Kriterien und vorrangig in regionalen Schwerpunkten eingesetzt. In geeigneten Fällen soll auch der Mietwohnungsbau in Stadtregionen gefördert werden.
 - b) Das Eigentumsprogramm wird auf der Grundlage von Art. 104 a Abs. 4 GG sowie des II. WoBauG fortgeführt (siehe lfd. Nr. 102).
 - c) In dem seit 1971 laufenden Regional/Eigentumsprogramm sind bis Ende 1980 rd. 414 000 Wohnungen gefördert worden.
-
- a) Die Mittel haben der Förderung von Sozialwohnungen gedient.
 - b) Die Maßnahme wird abgewickelt.
 - c) 1973 konnten die Länder wegen der hohen Kapitalmarktzinsen den Bau von 50 000 Sozialwohnungen nicht mehr wie beabsichtigt fördern. Der Bund hatte daher Zinsverbilligungen von Hypothekendarlehen in Höhe von rd. 2,5 Mrd. DM auf effektiv 8,5 v. H. vorgesehen. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Zinssenkungen brauchten dann aber tatsächlich nur noch 1,1 Mrd. DM für rd. 27 700 Wohnungen in die Zinsverbilligungsmaßnahme einbezogen zu werden.
-
- a) Zur Anregung von Investitionstätigkeit und Wirtschaftswachstum sowie zur positiven Beeinflussung der Beschäftigungspolitik in Berlin werden unter Mitwirkung des Bundes 500 Wohnungen in Berlin vorwiegend für zuziehende Fachkräfte mit Kindern errichtet, deren Übertragung zu Eigentum ermöglicht werden soll.
 - b) Berlinförderung
 - c) Die Durchführung des Sonderprogramms erfolgt durch das Land Berlin; es ist im Jahre 1979 angelaufen.
-
- a) Durch die Mitfinanzierung des Studentenwohnraumbaus hat der Bund zur nachhaltigen Sicherung eines ausreichenden Angebotes an bedarfsgerechten Wohnraumplätzen zu sozial tragbaren Mieten für Studenten beigetragen.
 - b) Der Bund zieht sich aus der bisherigen Mitfinanzierung der Studentenwohnheimförderung zurück. Vorgesehen sind nur noch Ausgaben für die Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen des Bundes.
 - c) Von 1952 bis Ende 1980 sind für Studentenwohnheimplätze insgesamt rd. 993 Mio. DM Bundesmittel aufgewendet worden. Am 1. Januar 1980 standen in der Bundesrepublik 110 694 Wohnheimplätze den Studierenden zur Verfügung.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
112	Zuschüsse und Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familien- und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau	S	10,8 S 0,8 D 10,0	10,7 S 0,7 D 10,0	0,8 S 0,8 D —	0,8 S 0,8 D —
	25 03 661 06 861 06					
113	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung	S	10,7 S 10,7	8,7 S 8,7	7,4 S 7,4	6,3 S 6,3
	25 03 661 07					
102 bis 113	Sozialer Wohnungsbau insgesamt		1343,6 Z 278,0 S 299,0 D 766,6	1341,8 Z 257,1 S 328,1 D 756,6	1770,4 Z 216,1 S 529,8 D 1024,5	1538,5 Z 21,0 S 592,8 D 924,7

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel dienen der Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau und mindern dadurch die von den Bauherren zu tragenden Finanzierungskosten.
 - b) Die Ermächtigung für diese Förderungsmaßnahme ergibt sich aus § 21 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159).
 - c) Vom Beginn der Aktion (1957) bis 31. Dezember 1980 konnte der Bau von 202 041 Wohnungen gefördert werden.
-
- a) Die Ausgaben sind zur Zinsverbilligung von Darlehen bestimmt, die von Heimstättengesellschaften und anderen geeigneten Unternehmen zur Baulandbeschaffung und -erschließung namentlich für den Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Der Zinszuschuß wird jeweils für eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren bewilligt.
 - b) Die Förderungsmaßnahmen sind bis 1981 befristet und werden bis 1986 abgewickelt.
 - c) Gewinnung preisgünstigen Baulandes für Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues. Vom Beginn der Aktion (1959) bis zum 31. Dezember 1980 wurde die Beschaffung und Erschließung von Bauland für 342 611 Wohnungen gefördert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung					
114	Bund-Länder-Modernisierungsprogramm (Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen)	S	118,6 S 74,8 D 43,8	135,5 S 95,0 D 40,5	171,2 S 111,2 D 60,0	205,0 S 132,0 D 73,0
	25 02 622 35 661 35 852 35					
115	Bund-Länder-Heizenergieeinsparungsprogramm (Förderung heizenergiesparender Maßnahmen in Gebäuden)		206,8 Z 206,8	195,9 Z 195,9	278,0 Z 278,0	220,0 Z 220,0
	25 02 882 04					
114 und 115	Modernisierung und Heizenergieeinsparung insgesamt		325,4 Z 206,8 S 74,8 D 43,8	331,4 Z 195,9 S 95,0 D 40,5	449,2 Z 278,0 S 111,2 D 60,0	425,0 Z 220,0 S 132,0 D 73,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Bund und Länder fördern die Modernisierung von Wohnungen,
 - um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen zu verbessern und
 - dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen.
 - b) Die Mittel werden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie i. d. F. vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms mit 50 v. H.
 - c) Seit dem Anlaufen des Programms konnte in den Jahren 1974 bis einschließlich 1980 die Verbesserung von rd. 450 000 Wohnungen gefördert werden.
Die im Regierungsentwurf 1982 veranschlagten Mittel dienen der Abwicklung eingegangener Verpflichtungen.
-
- a) Das Heizenergieeinsparungsprogramm hat zum Ziel, Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und bestimmten sonstigen Räumen anzuregen.
 - b) Die Mittel werden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie i. d. F. vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Gemäß § 6 ModEnG ist der Bund verpflichtet, den Ländern in den Jahren 1978 bis 1982 Finanzhilfen in Höhe von 1 170 Mio. DM zu gewähren. Bund und Länder finanzieren das Programm je zur Hälfte, das Gesamtvolumen des Fünfjahres-Programms (1978 bis 1982) liegt also bei ca. 2,3 Mrd. DM (daneben steuerliche Vergünstigungen für gleiche Maßnahmen, s. Anlage 2).
 - c) Gefördert werden bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung (z. B. bei Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern) des Wirkungsgrades von Heizungs- und Brauchwasseranlagen sowie der Einbau von Wärmepumpen- und Solaranlagen und Rückgewinnungsanlagen von Wärme (hier auch bei Neubauten).
Mit den vorgesehenen Mitteln können — bei Durchschnittskosten von 7 000 bis 8 000 DM je Wohnung — etwa 1,2 Mio. Wohnungen gefördert werden. Mit den bewilligten Mitteln der Programmjahre 1978 bis einschließlich 1980 konnten etwa 800 000 Wohnungen bezuschußt werden.
Die im Regierungsentwurf 1982 veranschlagten Mittel dienen der Abwicklung eingegangener Verpflichtungen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	3. Wohngeld und sonstige Maßnahmen					
116	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz 25 02 <u>642 01</u>	S	922,8 Z 922,8	911,6 Z 911,6	1100,0 Z 1100,0	1059,0 Z 1059,0
117	Einmaliger Heizölkostenzuschuß 1979 15 02 <u>642 05</u>	S	27,5 Z 27,5	97,3 Z 97,3	—	—
116 und 117	Wohngeld und sonstige Maßnahmen insgesamt		950,3 Z 950,3	1008,9 Z 1008,9	1100,0 Z 1100,0	1059,0 Z 1059,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Wohngeld ist eine Leistung an private Haushalte zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es trägt zusammen mit den direkten Wohnungsbauförderungsmaßnahmen wesentlich dazu bei, daß Haushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen mit mehr Wohnraum zu tragbaren Mieten versorgt werden können. Es wird als Zuschuß zu den Aufwendungen von Mietern und Eigentümern für den Wohnraum gewährt.
- b) Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Wohngeld 1981 ist das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741). Nach § 34 dieses Gesetzes wird die Hälfte des von den Ländern gezahlten Wohngeldes vom Bund erstattet. Eine Novellierung des Wohngeldgesetzes ist vorgesehen.
- c) Seit 1965 haben sich die Mittel, die für das Wohngeld von Bund und Ländern jährlich aufgewendet werden, annähernd verzwölffacht. Sie stiegen von 148 Mio. DM in 1965 auf rd. 1,8 Mrd. DM 1980. Die Zahl der Wohngeldempfänger war Ende 1979 mit rd. 1,65 Mio. etwa viermal so groß wie 1965.
Über die Wirkung des Wohngelds berichtet die Bundesregierung in ihren Wohngeld- und Mietenberichten im zweijährigen Abstand. Ende 1981 wird der nächste Wohngeld- und Mietenbericht vorgelegt.
- a) Der einmalige Heizölkostenzuschuß in der Heizperiode 1979/80 diente der Milderung der durch den Preisanstieg bei leichtem Heizöl entstandenen Härten für einkommensschwache Bevölkerungskreise.
- b) Die Gewährung erfolgte aufgrund des „Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 vom 23. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1753).
Der Heizölkostenzuschuß erfolgte einmalig.
- c) Der Heizölkostenzuschuß hat in der Heizperiode 1979/80 entsprechend der Zielsetzung gewirkt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.					
118	Förderung des Wohnungsbaus für Verwaltungsangehörige des Bundes (ohne Bundesbahn, Bundespost, Bundeswehr) 25 03 661 66 662 66 663 66 861 66 862 66 863 66	S	20,3 Z 0,0 S 6,7 D 13,6	17,5 Z — S 6,2 D 11,3	20,1 Z 0,0 S 6,9 D 13,2	—
119	Förderung des Wohnungsbaus für Angehörige der Bundeswehr 25 03 661 96 662 96 663 96 861 96 862 96 863 96	S	32,1 S 12,8 D 19,3	20,4 S 11,7 D 8,7	25,4 S 11,3 D 14,1	51,4 S 18,5 D 32,9

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum zu angemessenen Mieten oder Lasten für Verwaltungsangehörige des Bundes in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt noch nicht genügend Wohnungen zu tragbaren Mieten angeboten werden. Auch soll durch Modernisierung älterer Wohnungen der Gebrauchswert dieser Wohnungen nachhaltig erhöht und die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden. Durch die Förderung wird zugleich eine Einsparung von Trennungsgeldern angestrebt. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten Wohnungsbaues.
 - c) Die Mittel sind ab Haushaltsjahr 1982 bei Kapitel 25 03 Titel 661 96—863 96 mit veranschlagt (s. lfd. Nr. 119).
-
- a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum für Angehörige der Bundeswehr zu angemessenen Mieten oder Lasten in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt nicht genügend Wohnungen zu tragbaren Mieten angeboten werden. Auch soll durch Modernisierung älterer Wohnungen der Gebrauchswert dieser Wohnungen nachhaltig erhöht und die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden. Das Programm führt zum Teil auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.
 - b) Das Programm wird ab Haushaltsjahr 1982 unter der Bezeichnung Förderung des Wohnungsbaues für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes (ausgenommen Angehörige der Bundesbahn und der Bundespost) weitergeführt.
Das Programm ist nicht befristet.
 - c) Die Haushaltsansätze der kommenden Jahre hängen vom jeweiligen Bedarf ab.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz				
			1979	1980	1981	1982	
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.	
			darunter Z, S, D ²⁾				
in Mio. DM							
1	2	3	4	5	6	7	
120	Schaffung von Wohnraum a) für Angestellte der Bundestagsfraktionen, für Angestellte der Abgeordneten, für Angehörige der inländ. Presse sowie Mietwohnungsbau für Abgeordnete des Deutschen Bundestages b) für Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz durch Gewährung von Darlehen sowie Zinszuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen im Sinne des Zweiten Wohnungsgesetzes 25 03 661 76-863 76 36 21 Anlage 663 02 863 02	S	0,2 S 0,1 D 0,1	0,3 S 0,2 D 0,1	0,4 S — D 0,4	0,4 S — D 0,4	
118 bis 120	Wohnraum für Bundesbedienstete u. a. insgesamt		52,6 Z 0,0 S 19,6 D 33,0	38,2 Z — S 18,1 D 20,1	45,9 Z 0,0 S 18,2 D 27,7	51,8 Z 18,5 S — D 33,3	
102 bis 120	Summe IV: Wohnungswesen		2671,9 Z 1435,1 S 393,4 D 843,4	2720,3 Z 1461,9 S 441,2 D 817,2	3365,5 Z 1594,1 S 659,2 D 1112,2	3074,3 Z 1318,5 S 724,8 D 1031,0	

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum für den begünstigten Personenkreis, insbesondere im Bonner Raum.
- b) Das Programm wird zunächst fortgesetzt.
- c) In den kommenden Jahren ist bei vermindertem Bedarf mit geringeren Haushaltsansätzen zu rechnen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1979	1980	1981	1982
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	V. Sparförderung und Vermögensbildung					
121	Prämien nach dem Sparprämien-gesetz 60 04 ----- 698 01	S	1351,4 Z 1351,4	1269,5 Z 1269,5	1330,0 Z 1330,0	2000,0 Z 2000,0
122	Prämien nach dem Wohnungs-bau-Prämien-gesetz 25 02 ----- 882 02	S	963,1 Z 963,1	986,7 Z 986,7	920,0 Z 920,0	900,0 Z 900,0
121 und 122	Sparförderung und Vermögensbildung insgesamt		2314,5 Z 2314,5	2256,2 Z 2256,2	2250,0 Z 2250,0	2900,0 Z 2900,0
	Summe VI: Summe der Finanzhilfen I—V		12671,2 Z 10 633,8 S 880,3 D 1157,1	13460,5 Z 11 381,8 S 976,8 D 1101,9	13718,3 Z 11 055,5 S 1188,1 D 1474,7	12617,5 Z 9951,2 S 1278,2 D 1388,1

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Im Rahmen des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 sind die Schwerpunkte der staatlichen Sparförderung neu gesetzt worden. Während die Sparprämie für nach dem 12. November 1980 abgeschlossenen Sparverträge entfällt (vorher abgeschlossene Sparverträge bleiben bis zu ihrem Auslaufen prämiengünstigt), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 die Bausparprämie von bisher 18 v. H. auf 14 v. H. gekürzt und die Doppelförderung für vermögenswirksame Leistungen aufgehoben. Vermögenswirksame Leistungen werden danach allein durch Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Diese Einschränkungen der staatlichen Förderung beruhen auf der Einsicht, daß die Sparfähigkeit auch bei kleineren und mittleren Einkommensbeziehern inzwischen deutlich angestiegen ist und die Sparbereitschaft durch einen Abbau staatlicher Hilfen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Mit dem grundsätzlichen Festhalten an der Bausparförderung wird der besonderen Förderungswürdigkeit des Erwerbs von Wohneigentum Rechnung getragen.
- b) Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Spar-Prämiengesetzes (SparPG) in der Fassung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702), geändert durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981, und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) in der Fassung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981.
- Sparprämien werden nur noch für bis zum 12. November 1980 abgeschlossene Sparverträge geleistet. Das WoPG ist unbefristet. Die Prämien nach dem SparPG werden allein vom Bund, die Prämien nach dem WoPG je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Die nebenstehenden Zahlungen nach dem WoPG umfassen somit nur die Hälfte der aufgrund dieses Gesetzes zu leistenden Prämien. Der Prämienatz beim Bausparen beträgt bis einschl. 1981 18 v. H., danach 14 v. H., beim Prämiensparen beträgt er 14 v. H. Der Prämienatz erhöht sich in beiden Fällen je Kind um 2 v. H.-Punkte. Daneben wird das Sparen durch das 3. Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anl. 2, lfd. Nr. 111/112). Die Wohnungsbauprämien werden für die Sparleistungen des vorhergehenden Jahres gezahlt. Die Zahlung der Sparprämien erfolgt jeweils erst mit Ablauf der Festlegungsfrist für die Gesamtlaufzeit eines Sparvertrages.
- c) Durch Einführung von Einkommensgrenzen in das SparPG und WoPG ab 1975 (24 000 DM für Ledige, 48 000 DM für Verheiratete, zuzüglich 1 800 DM für jedes Kind) wurde die Sparförderung auf die Bezieher unterer und mittlerer Einkommen konzentriert. In Anbetracht der bis dahin bereits beträchtlich gestiegenen Geldvermögensbildung der privaten Haushalte erschienen staatliche Anreize und Hilfen zur Vermögensbildung nur noch für diesen Personenkreis gerechtfertigt. Bei weiter gestiegener Mas-seneinkommen ist nunmehr eine erneute Rückführung dieser Förderung im Rahmen des Subventionsabbaugesetzes vertretbar. Soweit danach die Sparförderung fortbesteht, werden die Einkommensgrenzen dazu beitragen, daß die staatlichen Leistungen zunehmend auf die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise beschränkt werden und die Gesamtaufwendungen tendenziell weiter abnehmen.

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen
in den Jahren 1979 bis 1982^{1) 2)}
(Stand: September 1981)**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Achten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
1. Landwirtschaft allgemein	1 bis 14
2. Agrarmarkt der EG	15
II. Gewerbliche Wirtschaft	
1. Bergbau	16 bis 28
2. Regionale Strukturmaßnahmen	29 bis 39
3. Kreditwirtschaft	40 bis 49
4. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	50 bis 83
III. Verkehr	84 bis 93
IV. Wohnungswesen und Städtebau	94 bis 108
V. Sparförderung und Vermögensbildung	109 bis 113
VI. Übrige Steuervergünstigungen	114 bis 129

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
		Landwirtschaft allgemein					
		1. Einkommen- und Körper- schaftsteuer					
1	§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durch- schnittssätzen	A	1 450	625	1 200	510
2	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikge- bäude, Lagerhäuser und landwirt- schaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 ⁶⁾ 7)	0	1 ⁶⁾ 7)	0

noch Anlage 2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
800	340	600	255	<p>a) 1974: Begünstigung für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte (ab Wirtschaftsjahr 1980/81 nur noch für kleinere Betriebe)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) § 13 a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist der Anwendungsbereich des § 13 a EStG erheblich eingeschränkt worden, § 13 a EStG sieht in seiner Grundsatzregelung eine Gewinnermittlung auf der Basis der überholten Einheitswerte der Hauptfeststellung 1964 vor. Die Subventionswirkung ist weniger in der Art der Gewinnermittlung begründet, sondern vielmehr in der Höhe der Wertansätze, die in kürzeren Zeitabständen der Anpassung an die Gewinnentwicklung bedürfen. Mit Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1980/81 sind die Wertansätze realistischer gestaltet, so daß sich die Subventionswirkung des § 13 a EStG stark verringert.</p>
1 ⁶⁾⁷⁾	0	1 ⁶⁾⁷⁾	0	<p>a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 52 und lfd. Nr. 53)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3	§§ 14 und 14 a EStG	<p>§ 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause)</p> <p>§ 14 a Abs. 1—3 EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>§ 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke</p>	A	1	0	1	0
4	§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	A	90 ⁷⁾	39	100 ⁷⁾	43

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1981		1982										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
1	0	1	0	<p>a) § 14 EStG: 1925; § 14 a Abs. 1—3 EStG: 1970 Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe; § 14 a Abs. 4 EStG: 1970 Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden.</p> <p>b) § 14 EStG: unbefristet § 14 a Abs. 1—3 EStG: 31. Dezember 1985 § 14 a Abs. 4 EStG: 31. Dezember 1985</p> <p>c) § 14 EStG: vgl. lfd. Nr. 54 und lfd. Nr. 117 § 14 a Abs. 1—3 EStG: Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern. § 14 a Abs. 4 EStG: Es handelt sich um eine befristete Übergangsmaßnahme.</p>								
105 7)	45	110 7)	47	<p>a) 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG</p> <p>b) Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83</p> <p>c) Gründe bestehen fort Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">41 084</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">13</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">41 097</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">5 437</td> </tr> </table>	ESt	41 084	KSt	13	Insgesamt	41 097	darunter Verlustfälle	5 437
ESt	41 084											
KSt	13											
Insgesamt	41 097											
darunter Verlustfälle	5 437											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
5	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forst- wirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften so- wie Vereine	A	25	13	25	13
6	§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften so- wie Vereine, die Land- und Forst- wirtschaft betreiben	A	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
2. Vermögensteuer							
7	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftli- cher Erwerbs- und Wirtschaftsge- nossenschaften sowie Vereine	A	6	—	7	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
25	13	25	13	<p>a) 1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Gesetzgeber hat — zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform — geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert.</p> <p>Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist beschränkt auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Die Gründe, die zur Einführung der Befreiung führten, gelten fort (vgl. auch lfd. Nr. 7).</p>
. 8a)	.	. 8a)	.	<p>a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. auch lfd. Nr. 8).</p>
7	—	7	—	<p>a) 1940/74: Vgl. lfd. Nr. 5</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Vgl. lfd. Nr. 5</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
8	§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaften und Vereine	A	1	—	1	—
3. Gewerbesteuer							
9	§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	0	1	0
10	§ 3 Nr. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine	A	12	2	13	2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	—	1	—	<p>a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Er soll eine Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Gründe für seine Einführung bestehen fort (vgl. lfd. Nr. 6).</p>
1	0	1	0	<p>a) 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, ist es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p>
14	2	15	2	<p>a) 1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 5 und lfd. Nr. 8. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine vgl. lfd. Nr. 5.</p> <p>Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.</p> <p>Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, bestehen heute noch fort.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		4. Versicherungsteuer					
11	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	E	1	1	1	1
		5. Kraftfahrzeugsteuer					
12	§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	A	157 ⁹⁾	—	158 ⁹⁾	—
		6. Verbrauchsteuern					
		<i>a) Salzsteuer</i>					
13	§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	2	2	2	2
		<i>b) Branntweinmonopol</i>					
14	§ 79 Abs. 2 BranntwMonG § 124 Brenne- reiordnung	Steuerermäßigung für Brenne- reien bis 4 hl A und für Stoffbesit- zer	E	18	18	18	18
1 bis 14	Summe	Landwirtschaft allgemein (soweit Schätzungen möglich sind)		1 765	700	1 528	589

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	1	1	1	a) 1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
159 ⁹⁾	—	160 ⁹⁾	—	a) 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw. b) unbefristet c) Neben den unter Buchstabe a genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes z. Z. einen Abbau der Vergünstigung nicht zu.
2	2	2	2	a) 1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird b) unbefristet c) Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden.
18	18	16	16	a) 1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner b) unbefristet c) Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.
1 135	421	940	336	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
15	§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwAG	Agrarmarkt der EG Umsatzsteuer Gewährung eines Kürzungsan- spruchs für Landwirte	E	480	324 ¹⁰⁾	240	162 ¹⁰⁾
15	Summe	Agrarmarkt der EG		480	324	240	162
1 bis 15	Summe I	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (soweit Schätzungen mög- lich sind)		2 245	1 024	1 768	751

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
—	—	—	—	a) 1970: aufwertungsbedingter Einkommensausgleich für die Landwirtschaft b) 31. Dezember 1980 c) Der seit 1. Januar 1970 gewährte Kürzungsanspruch von 3 v. H. des Entgelts wird nach Artikel 38 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) seit 1. Januar 1976 jährlich um jeweils 0,5 v. H.-Punkte abgebaut. Er beträgt für das Kalenderjahr 1979 somit nur noch 1,0 v. H. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wird das Aufwertungsausgleichsgesetz aufgehoben.
—	—	—	—	
1 135	421	940	336	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Bergbau					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
16	§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	A	110 ⁵⁾ 6) 7)	46	120 ⁵⁾ 6) 7)	50
17	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1981		1982										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
140 ⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾	56	140 ⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾	56	<p>a) 1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bewertungsfreiheit des § 81 EStDV soll dem Bergbau die zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage erforderlichen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erleichtern. Im Bergbau werden auch künftig erhebliche Investitionen erforderlich sein, die die Bergbauunternehmen nicht ohne öffentliche Hilfe durchführen können.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">19</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> </table>	ESt	10	KSt	9	Insgesamt	19	darunter Verlustfälle	3
ESt	10											
KSt	9											
Insgesamt	19											
darunter Verlustfälle	3											
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	<p>a) 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 21 und lfd. Nr. 23).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
18	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
19	Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
20	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens (bis März 1973 2,50 DM, danach 5 DM, ab April 1980 10 DM für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht)	A	113	49	172	73
2. Vermögensteuer							
21	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	A	. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—
22	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	A	. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	<p>a) 1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 22, 24 und 26).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern.</p>
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	<p>a) 1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet (vgl. lfd. Nr. 25 und lfd. Nr. 27)</p> <p>b) 1988</p> <p>c) Die Gründung der Gesamtgesellschaft dient der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet. Unter diesem Aspekt müssen auch die über den Begünstigungszeitraum von 20 Jahren vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen für diese Gesellschaft gesehen werden. Ihre Beseitigung würde die Erreichung des mit den eingeleiteten Maßnahmen insgesamt angestrebten Ziels gefährden.</p>
200	85	200	85	<p>a) 1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bergmannsprämie wurde 1956 zur Anerkennung der besonderen Leistungen, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbringt, eingeführt. Außerdem sollte der Beruf des Bergmanns wieder attraktiv gemacht werden, um Abwanderungstendenzen und dem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken.</p>
. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—	<p>a) 1962: vgl. lfd. Nr. 17</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 17</p>
. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—	<p>a) 1967: vgl. lfd. Nr. 18</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 18</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3. Gewerbesteuer							
23	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
24	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
25	Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
4. Gesellschaftsteuer							
26	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
27	Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	a) vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 17
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 18 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 18
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	a) vgl. lfd. Nr. 19 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 19
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 18 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 18
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	a) vgl. lfd. Nr. 19 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 19

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
28	§ 8 a MinöStG	5. Mineralölsteuer Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Pe- trolkokses	E	7	7	7	7
16 bis 28	Summe	Bergbau insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		230	102	299	130

noch Anlage 2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
7	7	7	7	<p>a) 1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist es steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Die Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaus — entgegenstehen.</p>
347	148	347	148	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Regionale Strukturmaßnahmen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
29	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West)	A	245 ^{6) 7)}	115	260 ^{6) 7)}	122
30	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West) von 2 × 10 v. H. und 10 × 3 v. H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten	A	50	24	40	19

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1981		1982										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
275 ⁶⁾⁷⁾	129	290 ⁶⁾⁷⁾	136	<p>a) 1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Auf eine Förderung der betrieblichen Investitionstätigkeit in Berlin (West) wird auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden können. Dabei muß Berlin gegenüber anderen Förderungsgebieten wegen seiner besonderen politischen und wirtschaftlichen Lage ein angemessener Präferenzvorsprung eingeräumt werden. Betriebliche Investitionen in Berlin (West) werden daher außer durch eine Investitionszulage auch durch eine Abschreibungsvergünstigung gefördert, da von einer solchen Vergünstigung ein relativ starker Investitionsanreiz ausgeht.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table> <tr> <td>EST</td> <td>3 160</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td>260</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td>3 420</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td>252</td> </tr> </table>	EST	3 160	KSt	260	Insgesamt	3 420	darunter Verlustfälle	252
EST	3 160											
KSt	260											
Insgesamt	3 420											
darunter Verlustfälle	252											
40	19	40	19	<p>a) 1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des freifinanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West) 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a BerlinFG</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Mangel an modernen Wohnungen in Berlin (West) macht es erforderlich, den Wohnungsbau in dieser Stadt auch in den nächsten Jahren nachhaltig zu fördern. Die Abschreibungsvergünstigung des § 14 a BerlinFG hat sich als wirksame Förderungsmaßnahme für den Wohnungsbau erwiesen.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table> <tr> <td>EST</td> <td>975</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td>998</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td>139</td> </tr> </table>	EST	975	KSt	23	Insgesamt	998	darunter Verlustfälle	139
EST	975											
KSt	23											
Insgesamt	998											
darunter Verlustfälle	139											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
31	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungskosten	A	5	2	5	2
32	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 × 10 v. H. und 10 × 3 v. H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	S	. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.
33	§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	A	440 ⁷⁾	211.	510 ⁷⁾	245
34	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebstätten	A	399 ⁷⁾	190	441 ⁷⁾	210

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
6	3	6	3	<p>a) 1977: Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) zur Erhaltung des Altbaubestandes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Abschreibungsvergünstigung für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen an Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) wird wahlweise neben der für das ganze Bundesgebiet geltenden Abschreibungsvergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen nach § 82 a EStDV gewährt. Diese weitergehende Abschreibungsmöglichkeit dient als besonders dringliche Maßnahme der Erhaltung des Altbaubestandes in Berlin (West).</p>
. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.	<p>a) 1976: Überführung der Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG aus § 53 Abs. 3 EStG in den § 15 BerlinFG 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Stellungnahme zu lfd. Nr. 30 gilt entsprechend</p>
580 ⁷⁾	278	660 ⁷⁾	317	<p>a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich als wirksame Förderungsmaßnahme für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Das für betriebliche Investitionen und Baumaßnahmen in Berlin erforderliche Kapital kann auch künftig nur bei Gewährung entsprechender Vergünstigungen aufgebracht werden. Konjunkturbedingten Änderungen des Kapitalbedarfs wird durch Konditionsanpassungen Rechnung getragen.</p>
540 ⁷⁾	256	560 ⁷⁾	265	<p>a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG, die neben der Abschreibungsvergünstigung nach § 14 BerlinFG (vgl. lfd. Nr. 29) gewährt wird, hat sich als wirksamer Investitionsanreiz in Berlin erwiesen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
35	§§ 21, 22 und 26 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	S	530 ⁷⁾	240	490 ⁷⁾	220
36	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	1 900	817	2 250	956
37	§ 1 Investitions- zulagengesetz	Gewährung von Investitionszula- gen für Investitionen im Zonen- randgebiet von 10 v. H. und in an- deren förderungsbedürftigen Ge- bieten in Höhe von 8,75 v. H.	A	465 ⁷⁾	217	674 ⁷⁾	312
38	§ 3 Zonenrand- förderungsgestz	Sonderabschreibungen und steu- erfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	A	740 ⁶⁾ 7)	290	845 ⁶⁾ 7)	315

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
485 ⁷⁾	218	525 ⁷⁾	236	13 a) 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West) b) unbefristet c) Die Vorschriften sehen für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vor. Die Tarifiermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern sowie zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in Berlin beitragen. Zusammen mit den übrigen Steuervergünstigungen für Berlin leisten diese steuerlichen Förderungsmaßnahmen einen strukturpolitisch wirksamen Beitrag für die weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft.
2 450	1 041	2 600	1 105	a) 1. Juli 1962: Arbeitsmarkt-, insbesondere aber strukturpolitische Ziele b) unbefristet c) Die Zulage beträgt 8 v. H. des Bruttoarbeitslohns zuzüglich eines Zuschlags von 49,50 DM je Kind des Arbeitnehmers. Gründe bestehen fort.
790 ⁷⁾	364	850 ⁷⁾	391	a) 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten b) unbefristet c) Die Investitionszulagen haben sich als eine wirkungsvolle Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit in förderungsbedürftigen Gebieten erwiesen. Da die regionalpolitischen Ziele in diesen Gebieten noch nicht erreicht sind, kann auf dieses Förderungsinstrument noch nicht verzichtet werden.
910 ⁶⁾⁷⁾	339	980 ⁶⁾⁷⁾	364	a) 1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet b) unbefristet c) Die Steuervergünstigungen tragen den noch immer nicht überwundenen Folgen der Teilung Deutschlands und den daraus resultierenden besonderen Nachteilen für das Zonenrandgebiet Rechnung. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden betrieblichen Investitionstätigkeit in diesem Gebiet geboten erscheint. Fälle nach Anschreibungen: 1979: 15 751 1980: 15 774

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
39	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	2. Umsatzsteuer Kürzungsanspruch der Westberli- ner Unternehmer; Kürzungsan- spruch der Unternehmer im Bun- desgebiet; besonderer Kürzungs- anspruch für kleinere Westberli- ner Unternehmer	A	1 895	1 279 ¹⁰⁾	2 250	1 519 ¹⁰⁾
29 bis 30	Summe	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		6 669	3 385	7 765	3 920

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾ 2)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2 210	1 492 ¹⁰⁾	2 200	1 485 ¹⁰⁾	<p>a) 1950/1952/1962/1970: Ausgleich von Kostennachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe, die zur Gewährung von Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr mit Berlin (West) geführt haben (Ausgleich für Standortnachteile und besondere politische Risiken, Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft durch Anreiz zum Bezug Berliner Waren), bestehen grundsätzlich fort. Die Bundesregierung hält es jedoch für erforderlich, die Abnehmerpräferenz — wie im Entwurf des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vorgesehen — maßvoll einzuschränken.</p>
8 286	4 139	8 711	4 321	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Kreditwirtschaft					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
40	§ 23 Abs. 4 Nrn. 1, 3 bis 7 KStG	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 46 v. H. (bis einschließlich 1975: 35/36,5 v. H., 1976: 43/44/45 v. H.)	S	65	33	70	35
41	§ 23 Abs. 5 KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 44 v. H. (bis einschließlich 1975: 35 v. H., 1976: 43 v. H.)	S	130	65	140	70
42	§ 23 Abs. 4 Nrn. 8 und 9 KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 46 v. H. (bis 31. Dezember 1975 mit 32 v. H. — für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, mit 19 v. H.; 1976 einheitlich mit 41 v. H.)	S	125	63	140	70
43	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
—	—	—	—	<p>a) 1920: Berücksichtigung der geringeren Gewinnmöglichkeiten dieser Institute</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ist der ermäßigte Steuersatz von 46 v. H. ab 1981 weggefallen.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1920: Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Sparkassen (Förderung des Sparsinns unter Verzicht auf größtmögliche Gewinne u. a.); Einschränkung der Steuervergünstigung durch das 2. StÄndG 1967 zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 44 und lfd. Nr. 47)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ist der ermäßigte Steuersatz von 44 v. H. ab 1981 weggefallen.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1920: Gleichstellung mit den Sparkassen (vgl. lfd. Nr. 41)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ist der ermäßigte Steuersatz von 46 v. H. ab 1981 weggefallen.</p>
. ^{sb)}		. ^{sb)}		<p>a) 1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 46 und lfd. Nr. 49)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögen- und Gewerke- kapitalsteuer					
44	§ 109 a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 85 v. H.	S	33	3	37	2
45	§ 104 a Abs. 2 BewG	Kürzung des Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Hälfte der Geschäftsguthaben der Genossen	S	24	2	26	3
46	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
		3. Gewerbesteuer					
47	§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen auf 4,25 v. H.	S	60	12	65	13
48	§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf 4,25 v. H.	S	54	12	60	14
49	§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
40 bis 49	Summe	Kreditwirtschaft insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		491	190	538	207

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
28	—	—	—	a) 1922/1974: vgl. lfd. Nr. 41 b) unbefristet c) Durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ist die Steuervergünstigung mit Wirkung ab 1. Januar 1982 weggefallen.
20	—	—	—	a) 1925/1974: vgl. lfd. Nr. 42 b) unbefristet c) Durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ist die Steuervergünstigung mit Wirkung ab 1. Januar 1982 weggefallen.
.sb)	—	.sb)	—	a) 1978: vgl. lfd. Nr. 43 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 43
—	—	—	—	a) 1920: vgl. lfd. Nr. 41 b) unbefristet c) Durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ist die Ermäßigung der Steuermeßzahl ab Erhebungszeitraum 1981 weggefallen.
—	—	—	—	a) 1920: vgl. lfd. Nr. 42 b) unbefristet c) Durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ist die Ermäßigung der Steuermeßzahl ab Erhebungszeitraum 1981 weggefallen.
.sb)	.	.sb)	.	a) 1978: vgl. lfd. Nr. 43 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 43
48	.	.	.	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Allgemein					
		1. Einkommen- und Körper- schaftsteuer					
50	§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter auf- gedeckt werden	A	380 ⁷⁾ 12) 13)	152	380 ⁷⁾ 12)	145
51	§ 82 Städtebau- förderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchfüh- rung von Sanierungs- und Ent- wicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
52	§ 7e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikge- bäude, Lagerhäuser und landwirt- schaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	10 ⁶⁾ 7)	4	10 ⁶⁾ 7)	4

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1981		1982										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
380 ⁷⁾¹²⁾	145	380 ⁷⁾¹²⁾	145	<p>a) 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Eine hohe Mobilität von Produktionsmitteln ist in einer Volkswirtschaft unabdingbar. Die Regelung erleichtert die Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturveränderungen. Sie sollte deshalb grundsätzlich beibehalten werden. Die Bundesregierung schlägt aus Haushaltsgründen eine Begrenzung der Übertragungsmöglichkeit auf 80 v. H. des Veräußerungsgewinns vor. Durch die Einführung einer Aktivitätsklausel werden Kapitalbeteiligungen ohne direktes unternehmerisches Engagement von der Vergünstigung ausgeschlossen.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">1 067</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">583</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">1 650</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">231</td> </tr> </table>	ESt	1 067	KSt	583	Insgesamt	1 650	darunter Verlustfälle	231
ESt	1 067											
KSt	583											
Insgesamt	1 650											
darunter Verlustfälle	231											
. ^{sb)}	.	. ^{sb)}	.	<p>a) 1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.</p>								
10 ⁶⁾⁷⁾	4	10 ⁶⁾⁷⁾	4	<p>a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 53)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
53	§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	A	2	1	2	1
54	§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100000 DM (mit Härteklausel) und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- oder Invaliditätsfälle	A	30	13	30	13
55	§ 7d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	A	200	77	220	83

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2	1	2	1	<p>a) 1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 52</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung kommt während eines Zeitraums von höchstens 8 Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Betracht.</p> <p>Gründe bestehen fort</p>
30	13	30	13	<p>a) 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 117)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Nach dem Sinn und Zweck des § 16 Abs. 4 EStG sollen Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei gelassen werden.</p>
345	130	345	130	<p>a) 1975: Finanzieller Anreiz für Umweltschutz-Investitionen</p> <p>b) 31. Dezember 1990</p> <p>c) Die Aufwendungen für Umweltschutz-Anlagen stellen für die Unternehmen Kosten dar, die sie im Interesse des Umweltschutzes aufzubringen haben. Die Verschärfung der Umweltschutz-Normen führt für die Unternehmen zu Belastungen, die — auch bei Beachtung des Verursacherprinzips — eine Finanzierungshilfe erfordern. Finanzierungshilfen in Form von Abschreibungsbegünstigungen haben sich in der Vergangenheit als besonders wirksamer Investitionsanreiz erwiesen. § 7d EStG entspricht inhaltlich dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegten „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen“. Der EG-Kommission wird u. a. jährlich die Höhe der genehmigten begünstigten Umweltschutzinvestitionen sowie deren Nettosubventionswert mitgeteilt. Für 1979 betragen die begünstigten Investitionen insgesamt rd. 1,3 Mrd. DM.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
56	§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	A	. ^{8b)12)}	.	. ^{8b)12)}	.
57	§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1981		1982										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
. 8b) 12)	.	. 8b) 12)	.	a) 1955: Milderung einer Substanzbesteuerung b) unbefristet c) Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Sie ist daher geeignet, die Folgen insbesondere eines sektoralen Preisanstiegs für Wirtschaft und Verbraucher zu mildern. Fälle nach Statistik 1974: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>EST</td> <td style="text-align: right;">1 186</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">861</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">2 047</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">140</td> </tr> </table>	EST	1 186	KSt	861	Insgesamt	2 047	darunter Verlustfälle	140
EST	1 186											
KSt	861											
Insgesamt	2 047											
darunter Verlustfälle	140											
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren b) unbefristet c) Der Bewertungsabschlag wurde 1957 mit Rücksicht auf die damalige Wirtschaftslage in Fortführung der vorangegangenen Verwaltungspraxis eingeführt. Durch die Vergünstigung soll dem Risiko der Unternehmen, die Bestände an Importwaren mit erheblich schwankenden Preisen unterhalten, steuerlich Rechnung getragen und damit die volkswirtschaftlich wünschenswerte Bevorratung dieser Importwaren gefördert werden. Fälle nach Statistik 1974: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>EST</td> <td style="text-align: right;">879</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">303</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">1 182</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">93</td> </tr> </table>	EST	879	KSt	303	Insgesamt	1 182	darunter Verlustfälle	93
EST	879											
KSt	303											
Insgesamt	1 182											
darunter Verlustfälle	93											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
58	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
59	§ 24 KStG	Freibetrag für kleinere Körperschaften	E	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
60	Entwicklungs- länder-Steuerge- setz	Steuerfreie Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, gestaffelt nach Ländergruppen in Höhe von 40 v. H. (im Rohstoff- und Energiebereich in Höhe von 60 v. H.) bzw. 100 v. H.	P	270 ⁷⁾ 12)	115	290 ⁷⁾ 12)	125

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1981		1982										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
. 8a)	.	. 8a)	.	<p>a) 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Betragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 5000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.</p>								
. 8a)	.	. 8a)	.	<p>a) 1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte kleinere Körperschaften dar. Ihr Ziel ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif in Höhe von 50 v. H. auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.</p>								
300 ^{7) 12)}	128	300 ^{7) 12)}	128	<p>a) 1963: Förderung von Kapitalinvestitionen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern (vgl. auch lfd. Nr. 66)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung schlägt eine Streichung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes vor.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">ESt</td> <td style="text-align: right;">137</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">68</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">205</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> </table>	ESt	137	KSt	68	Insgesamt	205	darunter Verlustfälle	20
ESt	137											
KSt	68											
Insgesamt	205											
darunter Verlustfälle	20											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
61	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	1	2	1
62	§ 4 Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	P	169 ⁷⁾	83	191 ⁷⁾	95
63	§ 4a Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	A	69 ⁷⁾	34	82 ⁷⁾	41
64	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmeninvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	P	^{8b)}		^{8b)}	

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2	1	2	1	<p>a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung im Jahre 1977: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 70 und lfd. Nr. 73)</p> <p>b) 31. Dezember 1985/2005</p> <p>c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baus von Wasserkraftwerken bestehen zwar unter wettbewerbsspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Dem mit der Verordnung verfolgten energiepolitischen Ziel, den Bau von Wasserkraftwerken — insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wasserstraßen — zu fördern, kommt jedoch z. Z. noch große Bedeutung zu, so daß die wettbewerbsspolitischen Bedenken dagegen zurücktreten.</p>
250 ⁷⁾	123	260 ⁷⁾	128	<p>a) 1970: Förderung der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft (weitere Verbesserungen ab 1978).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort.</p>
90 ⁷⁾	45	100 ⁷⁾	50	<p>a) 1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung trägt der zunehmenden Bedeutung der Energieeinsparung Rechnung.</p>
^{8b)}		^{8b)}		<p>a) 1969: Maßnahme zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für Investitionen inländischer Unternehmen im Ausland</p> <p>b) Es handelt sich im wesentlichen um eine Anpassungsmaßnahme an bestimmte Regelungen (Freistellung) der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA). Diese Zielsetzung erfordert eine Nichtbefristung des Gesetzes.</p> <p>c) Das Auslandsinvestitionsgesetz enthält im wesentlichen Bestimmungen, die das Außensteuerrecht mit dem Ziel weiter entwickeln, steuerliche Wettbewerbsnachteile für Auslandsinvestitionen zu beseitigen. Dies gilt namentlich für den Ausgleich von Verlusten ausländischer Betriebsstätten mit inländischen Einkünften nach § 2 des Gesetzes und für die Bildung steuerfreier Rücklagen für Verluste ausländischer Tochtergesellschaften nach § 3 des Gesetzes.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
65	§ 18 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen	Rücklage für bevorratungspflichtige Erdölerzeugnisse	A	—	—	—	—
2. Vermögensteuer							
66	§ 7 EntwLStG	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	P	20	—	20	—
67	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	P	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
68	§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG	Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	A	15	—	16	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{a)})				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
—	—	—	—	<p>a) 1974: Erleichterung der Finanzierung von bevorratungspflichtigen Erdölerzeugnissen (vgl. auch lfd. Nr. 71)</p> <p>b) Rücklagenbildung nur zulässig in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1974. Die Vorschrift gilt nach § 41 Abs. 3 des Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 25. Juli 1978 nur noch für die Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. August 1981 enden, mit der Maßgabe, daß die Rücklagen spätestens in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1980 gewinnerhöhend aufzulösen sind.</p> <p>c) Durch die einmalige Bildung einer Rücklage, die spätestens vom zehnten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr mit mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen ist, soll die Finanzierung bevorratungspflichtiger Erdölerzeugnisse erleichtert werden.</p>
20	—	20	—	<p>a) 1961: vgl. lfd. Nr. 60</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 60</p>
. ^{sb)}	—	. ^{sb)}	—	<p>a) 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
16	—	16	—	<p>a) 1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 3)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
69	§ 104 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) un- terliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben a) bei gewerblichen Werksgenos- senschaften und Lieferungsge- nossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	E	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
70	§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraft- werken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	2	—	1	—
71	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorra- tungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorrattungsgesetzes	A	. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—
3. Gewerbesteuer							
72	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertrag- steuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgeset- zes vom 14. März 1951) auf 2,5 v. H.	E	0	0	0	0

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 8b)	—	. 8b)	—	<p>a) 1925/1974</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vergünstigung, die in der Form des Abzugs der Geschäftsguthaben die sogenannte vermögensteuerliche Doppelbelastung einschränkt, kommt vornehmlich Genossenschaften zugute, die — dem Genossenschaftsgedanken entsprechend — Selbsthilfeeinrichtungen ihrer Mitglieder darstellen. Da bei ihnen im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften in der Form der AG und GmbH die von dem Anteilseigner losgelöste selbständige wirtschaftliche Betätigung weniger ausgeprägt ist, erscheint es berechtigt, sie in der vermögensteuerrechtlichen Behandlung tendenziell den Personengesellschaften anzunähern. Die durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß entstehenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich des Handwerks, des sogenannten Kleingewerbes und der Landwirtschaft sind nach wie vor förderungswürdig, soweit sich nicht im Zuge der weiteren Entwicklung nichtvertretbare Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen handelsrechtlichen Unternehmensformen ergeben sollten.</p> <p>Im Rahmen der Steuerreform wurde die für die Steuervergünstigung zulässige Höhe des Rohvermögens von Waren-genossenschaften auf 500 000 DM angehoben.</p>
1	—	1	—	<p>a) 1975: vgl. lfd. Nr. 61</p> <p>b) 31. Dezember 1985/2005</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 61</p>
. 8c)	—	. 8c)	—	<p>a) 1976/1978</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erdöl-erzeugnissen erleichtern</p>
0	0	0	0	<p>a) 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
73	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	8	2	8	1
4. Gesellschaftsteuer							
74	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	A	. ^{sb)}	.	. ^{sb)}	.
5. Verbrauchsteuern							
<i>a) Tabaksteuer</i>							
75	§ 11 Abs. 2 TabStG 1980	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	8	8	8	8
76	§§ 35 bis 42 TabStG (alt)	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	E	4	4	2	2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
8	1	8	1	a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): vgl. lfd. Nr. 61 b) 31. Dezember 1985/2005 c) vgl. lfd. Nr. 61
8 ^{sb)}	.	8 ^{sb)}	.	a) 1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft b) unbefristet c) Die Vergünstigung muß beibehalten werden, da sie auf zwingendem EG-Recht beruht.
8	8	8	8	a) 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer b) unbefristet c) Gründe bestehen fort.
0	0	0	0	a) 1935 (1946 aufgehoben, 1951 wieder eingeführt): Erhaltung der mittelständischen Tabakindustrie ist nicht erreicht worden b) Letztmalig für 1982 c) Mit dem am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen TabStG 1980 ist die Steuererleichterung abgeschafft worden. Für Zigarren und Zigaretten ist sie letztmalig für das 4. Vierteljahr 1979 gewährt worden. Kleine Zigarrenhersteller haben eine Überbrückungshilfe erhalten. Für Rauchtabak wird die Steuererleichterung stufenweise bis Ende 1982 abgebaut.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
77	§ 3 BierStG	b) <i>Biersteuer</i> Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	75	—	73	—
78	§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Haus- brauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	0	—	0	—
79	§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	S	10	—	9	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
71	—	71	—	<p>a) 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze sowie Dänemark und Irland gestaffelte Steuererleichterungen bzw. -vergütungen.</p> <p>Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Frist überprüft wissen.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, ob die vom Bundesrat und Bundestag gewünschte Erhaltung der Biersteuermengenstaffel bei den Harmonisierungsbeschlüssen der EWG durchgesetzt werden kann.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1918: Herstellung billigeren Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, ob diese Vergünstigung beibehalten werden kann.</p>
9	—	9	—	<p>a) 1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
80	§ 3 MinöStG	<i>c) Mineralölsteuer</i> Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	70	70	70	70
81	§ 8 Abs. 2 Nr. 1—3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen.	P	. ¹⁴⁾	.	. ¹⁴⁾	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
70	70	70	70	<p>a) 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölerzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen heizölverbrauchenden Industriezweigen. In Frankreich, das schweres Heizöl nicht besteuert, sind die erdölverarbeitenden Betriebe von vornherein nicht mit Heizölsteuer belastet; in allen anderen EG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Deshalb soll die Besteuerung des eingesetzten Heizöls zusammen mit den anderen EG-Staaten geregelt werden.</p>
¹⁴⁾		¹⁴⁾		<p>a) 1960/1978: steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Treibstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht mit der Treibstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher unbesteuert erfolgte.</p> <p>Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen —, zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Treibstoff eingesetzt wird —, zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen. Die energiesparende Wirkung des begünstigten Antriebs liegt im höheren Wirkungsgrad des Dieselmotors gegenüber dem ölgefeuerten Dampf- und Gasturbinenbetrieb, dem Entfall von Leitungsverlusten bei dezentraler Stromerzeugung und in der Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Motorenabgase (Kraft-Wärme-Koppelung).</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
82	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 MinöStG	Steuerbefreiung der für Probe- läufe von Ausfuhrmotoren verwen- deten Mineralöle	P	13	13	13	13
83	§ 8 Abs. 6 MinöStG	Steuerbegünstigung (Steuerfrei- heit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchs- zwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff	P	12	12	13	13
50 bis 83	Summe	Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau, regionale Strukturmaßnahmen und Kreditwirtschaft (soweit Schätzungen möglich sind)		1 369	589	1 440	615
16 bis 83	Summe II	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Ver- kehr, soweit Schätzungen möglich sind)		8 759	4 266	10 042	4 872

noch Anlage 2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
13	13	13	13	a) 1975/1978: Förderung des Exports von Motoren b) unbefristet c) Die Bundesregierung schlägt Abbau vor.
14	14	15	15	a) 1953: In besonders gelagerten Einzelfällen Versuche zu fördern b) unbefristet c) Ab 1975 werden Versuche durch Mineralölsteuerbegünstigung gefördert, wenn sie dem Ziel dienen 1. Schadstoffe in Abgasen zu mindern, 2. einen besseren Wirkungsgrad von Kraftstoffen zu erreichen, 3. neue ölsparende Kraftstoffe zu entwickeln. Es handelt sich dabei überwiegend um marktnahe Versuchsprogramme.
1 639	696	1 660	707	
10 320	4 983	10 718	5 176	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
III. Verkehr							
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer							
84	§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	A	20 ⁷⁾	10	22 ⁷⁾	11
85	§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	A	135 ⁶⁾⁷⁾	54	135 ⁶⁾⁷⁾	51
2. Gewerbesteuer							
86	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerbekapital 1 v. T.	A	11	1	10	1

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1981		1982										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
24 ⁷⁾	12	25 ⁷⁾	13	<p>a) 1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen vielfach wesentlich weitergehende Vergünstigungen gewährt werden (vgl. auch lfd. Nr. 86)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a) genannte Grund für die Einführung der Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht weiter.</p>								
135 ⁶⁾ 7)	51	135 ⁶⁾ 7)	51	<p>a) 1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge</p> <p>b) 31. Dezember 1983</p> <p>c) Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">163</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">17</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">180</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">83</td> </tr> </table>	ESt	163	KSt	17	Insgesamt	180	darunter Verlustfälle	83
ESt	163											
KSt	17											
Insgesamt	180											
darunter Verlustfälle	83											
10	1	10	1	<p>a) 1974/1977: Gesetzliche Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigung. Durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) ist die zunächst nur für Handelsschiffe im internationalen Verkehr geltende Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1977 auf Schiffe ausgedehnt worden, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden (vgl. auch lfd. Nr. 84).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3. Umsatzsteuer							
87	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Perso- nenbeförderung im Nahverkehr	S	480	324 ¹⁰⁾	500	338 ¹⁰⁾
4. Kraftfahrzeugsteuer							
88	§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomni- busse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	140	—	145	—
89	§ 3 Nr. 9 a und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	6	—	7	—
90	§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeug- steuer um 50 v. H. für Elektrofahr- zeuge	E	1	—	0	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
520	351 ¹⁰⁾	550	371 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Beibehaltung der alten beförderungssteuerlichen Vergünstigung, Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten unverändert fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwältzt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.</p>
150	—	155	—	<p>a) 1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch die Vorschriften sollen vor allem die — in der Regel notleidenden — öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten weiter.</p>
8	—	9	—	<p>a) 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen fort.</p> <p>Die im KraftStG 1972 vorgesehene Ermäßigung für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten ist infolge der Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 KraftStG 1979) entbehrlich geworden und mit Wirkung ab 1. Juni 1979 weggefallen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
91	§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	E	28	—	51	—
5. Mineralölsteuer							
92	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	E	445	445	445	445

noch Anlage 2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
52	—	53	—	<p>a) 1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Freistellung dient der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fuhrgewerbes.</p>
470	470	475	475	<p>a) 1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EG zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
93	§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbe- triebsstoffe zur Verwendung im in- ländischen Fluglinien- und flugli- nienähnlichen Verkehr	E	350	350	350	350
84 bis 93	Summe III	Verkehr		1 616	1 184	1 665	1 196

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
320	320	300	300	<p>a) 1953: Förderung des Luftverkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Begünstigung gilt nach Einschränkung der bisherigen allgemeinen Mineralölsteuerfreiheit für Luftfahrtbetriebsstoffe durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 nicht mehr für die Sport- und Privatfliegerei. Zur Einschränkung des Ölverbrauchs ist die Begünstigung des inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehrs ebenfalls abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.</p>
1 689	1 205	1 712	1 211	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		IV. Wohnungswesen und Städtebau					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
94	§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	S	3 950 ¹⁹⁾	1 700	4 200 ¹⁹⁾	1 785
95	§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungs-, Wärme- und Lärmschutz- sowie Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	A	365	157	470	200

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1981		1982										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
4 500 ¹⁹⁾	1 915	4 750 ¹⁹⁾	2 020	<p>a) 1949: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Die Bundesregierung hält die Beibehaltung dieser Förderungsmaßnahme auch künftig grundsätzlich für erforderlich.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table> <tr> <td>ESt</td> <td>1 786 198</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td>276</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td>1 786 474</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td>57 658</td> </tr> </table> <p>(altes Recht, ohne Erwerb von Altbauten)</p>	ESt	1 786 198	KSt	276	Insgesamt	1 786 474	darunter Verlustfälle	57 658
ESt	1 786 198											
KSt	276											
Insgesamt	1 786 474											
darunter Verlustfälle	57 658											
550	234	650	276	<p>a) 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen</p> <p>b) 30. Juni 1983</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 a EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierung von vor dem 1. Januar 1961 hergestellten Gebäuden erleichtern. Durch die Förderung bestimmter Energiesparmaßnahmen soll der Verbrauch fossiler Brennstoffe, insbesondere teurer Importenergie eingeschränkt werden.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table> <tr> <td>ESt</td> <td>312 789</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td>312 818</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td>16 872</td> </tr> </table>	ESt	312 789	KSt	29	Insgesamt	312 818	darunter Verlustfälle	16 872
ESt	312 789											
KSt	29											
Insgesamt	312 818											
darunter Verlustfälle	16 872											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
96	§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand i. S. d. § 39 e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
97	§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	5	2	10	5
98	§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	S	57	29	60	30
99	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	50	25	50	25
100	§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1981		1982										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
. ^{8b)}		. ^{8b)}		<p>a) 1971: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen</p> <p>b) 30. Juni 1983</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 g EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten von Altbauten in Sanierungs- und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und die Erreichung des Sanierungs-, Instandsetzungs- und städtebaulichen Entwicklungszwecks fördern. Damit wird das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen gefördert.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">447</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">448</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">35</td> </tr> </table>	ESt	447	KSt	1	Insgesamt	448	darunter Verlustfälle	35
ESt	447											
KSt	1											
Insgesamt	448											
darunter Verlustfälle	35											
20	9	30	14	<p>a) 1978: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82i EStDV sollen die Finanzierung bestimmter Herstellungskosten bei Baudenkmalern erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.</p>								
60	30	60	30	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 101 und lfd. Nr. 104)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>								
50	25	50	25	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 102 und lfd. Nr. 105)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>								
. ^{8b)}		. ^{8b)}		<p>a) 1972: Begünstigung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausschaltung der Doppelbelastung im Verhältnis zwischen den begünstigten Unternehmen und den Anteilseignern (vgl. auch lfd. Nr. 103 und 107)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die für die Einführung der Begünstigung maßgebenden Gründe gelten für absehbare Zeit fort.</p>								

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
2. Vermögensteuer							
101	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	18	—	19	—
102	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	S	14	—	14	—
103	§ 81 Städtebau- förderungsgesetz	Persönliche Vermögensbefreiung von bestimmten Zusammenschlüs- sen und Unternehmen zur Durch- führung von Sanierungs- und Ent- wicklungsaufgaben	A	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
3. Gewerbesteuer							
104	§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	36	7	36	4
105	§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	S	30	4	30	4
106	§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG	Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbau- ten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grund- stücksverwaltungsunternehmen	E	9	2	9	1
4. Gesellschaftsteuer							
107	§ 80 Städtebau- förderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesell- schaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	. ^{8b)}		. ^{8b)}	

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
20	—	21	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 98 b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
15	—	15	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 99 b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 100 b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
36	4	36	4	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 98 b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
30	4	30	4	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 99 b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
9	1	9	1	a) 1936/1955: Förderung des Wohnungsbaus b) unbefristet c) Die Bundesregierung schlägt im Entwurf eines 2. Haushaltsstrukturgesetzes den Wegfall der Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuungs- und Veräußerungstätigkeit vor.
. ^{8b)}		. ^{8b)}		a) 1972: vgl. lfd. Nr. 100 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 100

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Grundsteuer					
108	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbauge- setzes	Zehnjährige Grundsteuerbegün- stigung für neugeschaffene Woh- nungen, die eine bestimmte Wohn- flächengrenze nicht überschrei- ten	S	1 340	—	1 300	—
94 bis 108	Summe IV	Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		5 874	1 926	6 198	2 054

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 300	—	1 280	—	a) 1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten b) unbefristet c) Die Grundsteuervergünstigung wird im Interesse der Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung grundsätzlich fortgeführt.
6 590	2 222	6 931	2 374	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		V. Sparförderung und Vermögensbildung					
109	§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300 DM/600 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen	S	350	150	365	155
110	§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	S	720	310	690	295
111	§ 12 des 3. VermBG	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 30 v. H. (40 v. H. bei mindestens 3 Kindern) der vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen	S	2 700	1 160	2 600	1 105

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
380	162	390	166	<p>a) 1975: Förderung der Spartätigkeit</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Sparer benötigen heute ein höheres Sparguthaben als früher, um gegenüber den Wechselfällen des Lebens gesichert zu sein. Um die besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen auch künftig zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt, die Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen steuerlich zu schonen.</p>
650	275	570	240	<p>a) 1934: zunächst Förderung des Wohnungsbaues, nach 1945 auch kapitalmarkt- und gesellschaftspolitische Gründe sowie Förderung der Lebensvorsorge. Mit dem Wegfall der Doppelförderung aufgrund des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 werden ab 1. Januar 1982 vermögenswirksame Leistungen für die bereits Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Förderungsmaßnahme ist im Hinblick auf die Bedeutung des Bausparens für den privaten Wohnungsbau und die Vermögensbildung in breiten Bevölkerungskreisen erwünscht. Die Begünstigung ist außerdem wegen des Vorsorgecharakters des Bausparens und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit den Beiträgen zur privaten Lebensversicherung gerechtfertigt. (Vgl. lfd. Nr. 3 Anlage 3)</p>
2 500	1 060	2 400	1 020	<p>a) 1961: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich grundsätzlich bei der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bewährt. Nach den Einschränkungen bei der übrigen Sparförderung durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 erschien jedoch eine Förderung in der bisherigen Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht mehr gerechtfertigt. Die Bundesregierung schlägt daher — auch im Interesse der Haushaltseinsparung — einen differenzierten Abbau vor.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
112	§ 14 des 3. VermBG	Steuerermäßigung wegen Gewäh- rung vermögenswirksamer Lei- stungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäf- tigen	S	300	140	300	140
113	§ 8 des Gesetzes über steuer- rechtliche Maß- nahmen bei Er- höhung des Nennkapitals aus Gesell- schaftsmitteln und bei Überlas- sung von eige- nen Aktien an Arbeitnehmer (KapErhStG)	Lohn- bzw. Einkommensteuerbe- freiung für den beim Bezug von Belegschaftsaktien eingeräumten Kursvorteil, soweit dieser 500 DM und die Hälfte des Börsenkurses nicht übersteigt	S	100	45	100	45
109 bis 113	Summe V	Sparförderung und Vermögensbil- dung		4 170	1 805	4 055	1 740

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{*)})				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
310	145	320	150	<p>a) 1965: die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmen zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und erleichtern, diese Leistungen zu erbringen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Im Gegensatz zu den Großunternehmen ist den kleinen und mittleren Unternehmen die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer vielfach nur schwer möglich. Die Vergünstigung sollte deshalb grundsätzlich beibehalten werden. Die Bundesregierung schlägt im Interesse der Haushaltseinsparung eine Halbierung der Steuerermäßigung vor.</p>
100	45	100	45	<p>a) 1960: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung trägt dazu bei, daß Arbeitnehmer von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a. A. am Produktivkapital beteiligt werden. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß diese Vergünstigung nur einem begrenzten Kreis von Arbeitnehmern zugute kommt.</p> <p>Auf Beschluß der Bundesregierung soll der Höchstbetrag des steuerfreien Kursvorteils mit Wirkung vom 1. Januar 1982 von bisher 500 DM auf 300 DM gesenkt werden.</p>
3 940	1 687	3 780	1 621	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		VI. Übrige Steuervergünstigungen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
114	§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	145 ⁷⁾	72	140 ⁷⁾	70
115	§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o.a. Zuschläge	E	810	348	870	370
116	§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	S	12 ^{6) 7)}	5	13 ^{6) 7)}	5
117	§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele)	A	8	3	8	3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
140 ⁷⁾	70	140 ⁷⁾	70	<p>a) 1953: Kapitalmarktförderung (vgl. auch lfd. Nr. 118)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus) sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Steuerbefreiung für die gesamte Laufzeit der Anleihen bestehenzulassen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und um Rückwirkungen auf den Rentenmarkt zu vermeiden, erscheint die Beibehaltung der Steuerfreiheit geboten.</p>
900	383	960	408	<p>a) 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
13 ⁶⁾⁷⁾	5	13 ⁶⁾⁷⁾	5	<p>a) 1976: Förderung privater Krankenhäuser (vgl. auch lfd. Nr. 121)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
8	3	8	3	<p>a) 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 54)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 54</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
118	§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0
119	VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	P	35	15	35	15
120	VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	P	13	6	13	6
2. Vermögensteuer							
121	§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	S	0	—	0	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
0	0	0	0	<p>a) 1953: vgl. lfd. Nr. 114</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen(Körperschaft-)steuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten. Eine Aufhebung oder Einschränkung sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie im Hinblick darauf, daß sich der Umlauf der begünstigten Anleihen durch die laufende Tilgung ständig mindert, nicht erwogen werden.</p>
35	15	35	15	<p>a) 1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 120)</p> <p>b) 31. Dezember 1982</p> <p>c) Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder soll die aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderliche Tätigkeit durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen (u. a. volle Abschreibungsfreiheit und tarifliche Ermäßigung für Erfindereinkünfte) fördern.</p>
13	6	13	6	<p>a) 1951: vgl. lfd. Nr. 119</p> <p>b) 31. Dezember 1982</p> <p>c) Erfindungen sind von gesamtwirtschaftlichem Interesse.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1957: soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 116)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigungsvorschrift geführt haben, bestehen fort.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Gewerbesteuer					
122	§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	S	1	0	1	0
123	§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen unter gewissen Voraussetzungen	S	. ^{sb)}	.	. ^{sb)}	.
		4. Umsatzsteuer					
124	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	45	30 ¹⁰⁾	50	34 ¹⁰⁾

noch Anlage 2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	0	1	0	<p>a) 1971: Förderung schul- und bildungspolitischer Zwecke</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen fort.</p>
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1957: soziale Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altersheimen geführt haben, bestehen fort.</p>
55	37 ¹⁰⁾	60	41 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozess verhindern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
125	§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	S	2 500	1 688 ¹⁰⁾	2 700	1 823 ¹⁰⁾
126	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	S	900	608 ¹⁰⁾	1 000	675 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2 900	1 958 ¹⁰⁾	3 100	2 093 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen —, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung.</p>
1 100	743 ¹⁰⁾	1 200	810 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigungen waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die weiter fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich ein Mißverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
127	§ 12 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze der freien Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer	S	100	67 ¹⁰⁾	455	307 ¹⁰⁾
5. Versicherungsteuer							
128	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	S	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
540	364 ¹⁰⁾	580	391 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz sonst entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Steuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt). 1980: Erweiterung auf grundsätzlich alle Umsätze freiberuflicher Art von nicht freiberuflich tätigen Unternehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Ebenso wie in anderen Steuergesetzen ist den Freien Berufen auch bei der Umsatzsteuer mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der von ihnen erbrachten Leistungen durch die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes eine Sonderstellung eingeräumt worden. Die Steuerermäßigung ist aus Wettbewerbsgründen gleichzeitig für bestimmte Fälle eingeführt worden, in denen andere Unternehmer Leistungen erbringen, die einer freiberuflichen Tätigkeit entsprechen. Aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung ist die Steuerermäßigung ab 1980 grundsätzlich auf alle ihrer Art nach freiberuflichen Leistungen ausgedehnt worden, die nicht freiberuflich (z. B. gewerblich) tätige Unternehmer ausführen.</p> <p>Der Entwurf eines Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes sieht die Streichung des § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG vor.</p> <p>Beibehalten werden soll im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b UStG) und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte (aus § 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG).</p>
^{8b)}		^{8b)}		<p>a) 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1979		1980	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
129	§ 3 Nr. 8 KraftStG	6. Kraftfahrzeugsteuer Befreiung der Schaustellerzugma- schinen	S	1	—	1	—
114 bis 129	Summe VI	Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		4 570	2 842	5 286	3 308
1 bis 129	Summe VII	Summe der Steuervergünstigun- gen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		27 234	13 047	29 014	13 921

Anmerkungen: vgl. Anmerkungen unter Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	—	1	—	a) 1961: Förderung des Schaustellergewerbes b) unbefristet c) Die Gründe für die Einführung der Vergünstigung bestehen fort.
5 706	3 584	6 111	3 842	
29 380	14 102	30 192	14 560	

Anlage 3

**Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung
seit dem 6. Subventionsbericht entfallenden Steuervergünstigungen**

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer				
1	§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	. ^{sb)}		. ^{sb)}	
2	§ 3 Nr. 66 EStG	Steuerbefreiung der Sanierungsgewinne	10	4	10	4
3	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen				
		— zur gesetzlichen Rentenversicherung RV	(12 300)	(5 290)	(13 100)	(5 570)
		— zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) LV	(3 400)	(1 460)	(3 700)	(1 570)
4	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	2 580	1 109	2 890 ⁵⁾	1 228

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	a) 1925 und später: (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1980) — soziale Erwägungen b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
10	4	10	4	a) 1934: Steuerbefreiung der Gewinne, die bei sanierungsbedürftigen Unternehmen durch Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen (Gläubigernachlaß) entstehen b) unbefristet c) Die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ist keine steuerliche Vergünstigung, sondern Folge der allgemeinen Grundsätze der Gewinnermittlung. Sie beruht für das Gebiet der Einkommensteuer auf der Rechtsprechung und ist nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs als Gewohnheitsrecht anzusehen.
(14 500)	(6 160)	(16 400)	(6 970)	a) Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge b) unbefristet
(4 100)	(1 170)	(4 500)	(1 910)	c) Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit der derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge geboten.
2 940	1 250	3 285	1 396	a) 1925/1939: kirchen- und sozialpolitische Erwägungen b) unbefristet c) Gründe bestehen fort

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
5	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Beiträgen und Spenden an politische Parteien	390	168	460	196
6	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 2000/4000 DM für alle Land- und Forstwirte	270	115	420	180
7	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v.H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	110	47	115	49
8	§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer (für 1979 400 DM)	2 500	1 075	3 700	1 575

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
470	200	520	221	a) 1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 23 und lfd. Nr. 38) b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
520	220	550	230	a) 1981: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung. Der Freibetrag für Land- und Forstwirte, den es, wenn auch mit unterschiedlichen Beträgen, schon seit 1930 gibt, wurde in seiner jetzigen Höhe durch das Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft eingeführt. b) Im Gegensatz zu früher ist der Freibetrag nicht mehr befristet. c) Gründe bestehen fort
110	47	115	49	a) 1954: Pauschale Abgeltung von Kosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
3 550	1 510	3 700	1 575	a) 1960: soziale und ähnliche Erwägungen b) unbefristet c) Der Weihnachts-Freibetrag soll den Arbeitnehmern eine steuerliche Entlastung im Weihnachtsmonat bringen. Durch den Freibetrag kommen alle Arbeitnehmer in den Genuß einer steuerlichen Vergünstigung ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Weihnachtsgeldzahlung erhalten oder nicht. Die überwiegend sozialen Erwägungen, die für die Einführung des Weihnachts-Freibetrages maßgebend waren, bestehen fort.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
9	§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM	2 850	1 225	3 000	1 275
10	§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Körperbehinderte	880	380	900	380
11	§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Hinterbliebene	30	13	30	13
12	§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM	—	—	180	75
13	§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	400	172	450	191

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
2 850	1 210	3 000	1 275	<p>a) 1965: Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die für die Einführung maßgebenden Gründe bestehen unverändert. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer-Freibetrag auch geeignet, einen gewissen Ausgleich für legale steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Selbständigen herbeizuführen. Durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 ist der Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 DM auf 480 DM angehoben worden.</p>
880	375	900	380	<p>a) vor 1934/Erweiterung 1975: soziale Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung des steuerfreien Pauschbetrags geführt haben, gelten auch heute noch.</p>
30	13	30	13	<p>a) vgl. lfd. Nr. 10</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der steuerfreie Pauschbetrag für Hinterbliebene ist aus sozialen Erwägungen eingeführt worden, die auch heute noch gelten.</p>
300	125	330	140	<p>a) Veranlagungszeitraum 1980 in halber Höhe, ab Veranlagungszeitraum 1981 in voller Höhe Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach den Durchschnittssätzen des § 13a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 50 000 DM und 60 000 DM Gewinn abgebaut.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
500	213	550	234	<p>a) 1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
14	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	470	200	500	210
15	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v.H. anstelle der normalen Absetzungen	33 ^{e)} 7)	14	37 ^{e)} 7)	16
16	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	. ¹⁵⁾	.	. ¹⁵⁾	.
17	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	— ¹⁶⁾	—	— ¹⁶⁾	—
18	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
485	205	500	210	<p>a) 1941: soziale Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Aus sozialpolitischen Gründen erscheint die steuerliche Begünstigung, die zugleich das Besteuerungsverfahren vereinfacht, vertretbar.</p>
40 ⁶⁾ 7)	17	42 ⁶⁾ 7)	18	<p>a) 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
. ¹⁵⁾	.	. ¹⁵⁾	.	<p>a) 1924/25/78: Berücksichtigung der besonderen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 25 und lfd. Nr. 33)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung trägt den besonderen Eigenarten und Aufgaben der genannten Einrichtungen Rechnung. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 Abs. 5 KStDV) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.</p>
— ¹⁶⁾	—	— ¹⁶⁾	—	<p>a) 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 26 und lfd. Nr. 34)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 angeführten Gründe entsprechend.</p>
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 27 und lfd. Nr. 35)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Künftig sind nur noch solche Institute von der Körperschaftsteuer befreit, die — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
19	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
20	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
21	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien und politischen Vereine	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
22	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins a. G. Versicherungsverein	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1920 bis 1965: Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 28, lfd. Nr. 36 und lfd. Nr. 46)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 28 und lfd. Nr. 36)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschafts-politische Aufgabe.</p>
. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.	<p>a) 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 28)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe für die Steuerbefreiung der politischen Parteien und Vereine, die in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung beitragen, bestehen fort.</p>
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	<p>a) 1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 29 und lfd. Nr. 37)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenz-sicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenz-sicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt.</p> <p>An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
23	§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM im Kalenderjahr (ab Veranlagungszeitraum 1980 1800 DM)	100	45	110	50
24	§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	. ¹⁷⁾	.	. ¹⁷⁾	.
2. Vermögensteuer						
25	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	. ¹⁵⁾	—	. ¹⁵⁾	—
26	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	—	1	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
120	55	130	60	a) 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 5 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 5
. ¹⁷⁾		. ¹⁷⁾		a) 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder b) unbefristet c) Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind. Infolgedessen ist auch die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitglieder-geschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird.
. ¹⁵⁾	—	. ¹⁵⁾	—	a) 1924/25: vgl. lfd. Nr. 16 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 genannten Gründe entsprechend.
1	—	1	—	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾			
			1979		1980	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
27	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. ^{sb)}	—	. ^{sb)}	—
28	§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 19 bis 21 genannten Institutionen	. ^{sb)}	—	. ^{sb)}	—
29	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Siche- rungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	— ^{sc)}	—	— ^{sc)}	—
30	§§ 110 ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	. ^{sb)}	—	. ^{sb)}	—
31	§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Ver- kehrsbetriebe, Hafengebiete und Flug- hafenbetriebe in öffentlicher und priva- ter Hand unter bestimmten Vorausset- zungen sowie von bestimmten Unter- nehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	. ^{sb)}	—	. ^{sb)}	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	<p>a) 1922/1923, 1975/1976: vgl. lfd. Nr. 18</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Im Rahmen der Vermögensteuerreform wurden die Deutsche Genossenschaftskasse und die Staatsbanken in die Vollbesteuerung zum 1. Januar 1977 überführt. Die Überprüfung der Vorschrift im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes hat im übrigen ergeben, daß die weiterhin befreiten Kreditinstitute mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb stehen. Dies gilt auch für die seit 1975 neu befreiten Kreditinstitute.</p>
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	<p>a) 1922 bis 1925: vgl. lfd. Nrn. 19 bis 21</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 19 bis 21 genannten Gründe entsprechend.</p>
— ^{8c)}	—	— ^{8c)}	—	<p>a) 1975: vgl. auch lfd. Nr. 22</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 22</p>
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	<p>a) 1934, 1952 und 1978: sozialpolitische Erwägungen, öffentliches Interesse</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Steuerbefreiungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungschwernis bedeuten.</p>
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	<p>a) 1961: Vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin gerechtfertigt. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafengebäude und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾			
			1979		1980	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
32	§ 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—
3. Gewerbesteuer						
33	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	. ¹⁵⁾	.	. ¹⁵⁾	.
34	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	0	1	0
35	§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
36	§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 genannten Institutionen	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	
. 8c)	—	. 8c)	—	12 a) 1971: sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Die Gründe für die Befreiung der Ansprüche nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer bestehen fort.
. 15)	.	. 15)	.	a) 1924/1925/1978: vgl. lfd. Nr. 16 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 genannten Gründe entsprechend.
1	0	1	0	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 angeführten Gründe entsprechend.
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1924: vgl. lfd. Nr. 18 b) unbefristet c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 sind die Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen, und die Deutsche Genossenschaftskasse ab Erhebungszeitraum 1974 aus dem Befreiungskatalog gestrichen worden. Für die Übergangszeit von drei Jahren (1974 bis 1976) wurde bei ihnen jedoch eine ermäßigte Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag von 2,5 v.H. angewendet (§ 36 Abs. 3 GewStG 1974). Im übrigen hat die Überprüfung im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes sowie des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) gezeigt, daß die Befreiung der weiteren in § 3 Nr. 2 GewStG genannten Kreditinstitute weiterhin gerechtfertigt ist.
. 8a)	.	. 8a)	.	a) 1924 bis 1975: vgl. lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 genannten Gründe entsprechend.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
37	§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
38	§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	28	5	30	4
4. Umsatzsteuer						
39	§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	1 650 ¹⁸⁾	1 114 ¹⁰⁾	1 800 ¹⁸⁾	1 215 ¹⁰⁾
40	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	15	10 ¹⁰⁾	15	10 ¹⁰⁾
41	§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
42	§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	70	47 ¹⁰⁾	70	47 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	a) 1975: vgl. lfd. Nr. 22 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 22
32	4	35	4	a) 1950: Förderung der Wissenschaft (vgl. auch lfd. Nr. 5) b) unbefristet c) Gründe bestehen fort.
1 950 ¹⁸⁾	1 316 ¹⁰⁾	2 100 ¹⁸⁾	1 418 ¹⁰⁾	a) 1968: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke b) unbefristet c) Gründe bestehen fort.
15	10 ¹⁰⁾	15	10 ¹⁰⁾	a) 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde. b) unbefristet c) Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden.
. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.	a) 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde. b) unbefristet c) Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse.
70	47 ¹⁰⁾	70	47 ¹⁰⁾	a) 1968: sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Die sozialpolitischen Gründe, die zur Einführung dieser Steuerbefreiung geführt haben, bestehen fort.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
43	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahr- stühle, Körperersatzstücke, orthopädi- sche Apparate und andere orthopädi- sche Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	60	41 ¹⁰⁾	65	44 ¹⁰⁾
44	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie für die Gestellung von Arbeitskräften (insbes. Betriebshel- fern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die ge- setzlichen Träger der Sozialversiche- rung	^{8b)}		^{8b)}	
45	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchli- cher Einrichtungen	50	34 ¹⁰⁾	55	37 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
70	47 ¹⁰⁾	75	51 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: sozial- und gesundheitspolitische Erwägungen 1980: Erweiterung insbes. auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegspferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein. Durch die Steuerermäßigung für das Bereitstellen von Kureinrichtungen sollen die bisherigen Wettbewerbsnachteile der Bäderverwaltungen beseitigt werden.</p>
^{8b)}		^{8b)}		<p>a) 1968: Die Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. 1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen sind insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen hat den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem auch Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich zu entlasten.</p>
60	41 ¹⁰⁾	65	44 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf dem Gebiet des Amateursports.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
5. Gesellschaftsteuer						
46	§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 genannten Institutionen	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
47	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
6. Versicherungsteuer						
48	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	7	7	7	7
49	§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. ^{8a)}		. ^{8a)}		a) 1922/1953: vgl. lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 genannten Gründe entsprechend.
. ^{8b)}		. ^{8b)}		a) 1922 (1977 geringfügig erweitert): Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung b) unbefristet c) Die Beibehaltung der Befreiung der genannten Versorgungsbetriebe wird wegen des bestehenden öffentlichen Interesses für erforderlich gehalten. Im Jahre 1977 wurde die Befreiung auf Versorgungsbetriebe, deren Anteile zumindest 90 v. H. Gebietskörperschaften gehören, erweitert.
7	7	7	7	a) 1937: sozialpolitische Überlegungen b) unbefristet c) Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung.
. ^{8b)}		. ^{8b)}		a) 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben b) unbefristet c) Gründe bestehen fort

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		7. Kraftfahrzeugsteuer				
50	§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5).	. ^{8a)}	—	. ^{8b)}	—
51	§ 3 Nr. 11 KraftStG	Steuerbefreiung für einen Personenkraftwagen oder ein Kraftrad eines in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr Behinderten	140	—	150	—
		8. Rennwett- und Lotteriesteuer				
52	§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 48 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 120 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	. ^{8a)}	—	. ^{8a)}	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.8b)	—	.8b)	—	a) 1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten b) unbefristet c) Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfäßbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit, auf Gründen des Umweltschutzes und auf politischen Gründen.
155	—	160	—	a) 1935 bis 1979: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen b) unbefristet c) Gründe bestehen fort
.8a)	—	.8a)	—	a) 1924 (Verbesserung 1964 und 1974): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b) unbefristet c) Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Die Freigrenzen wurden 1974 den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)			
			1979		1980	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		9. Grundsteuer				
53	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundes-eisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	. ¹⁵)	—	. ¹⁵)	—
54	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei.	. ^{8b})	—	. ^{8b})	—
		10. Erbschaftsteuer				
55	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	. ^{8b})	—	. ^{8b})	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. ¹⁵)	—	. ¹⁵)	—	<p>a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Da die Deutsche Bundesbahn im gemeinwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen hat, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Befreiungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden.</p>
. ^{8b})	—	. ^{8b})	—	<p>a) 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort.</p>
. ^{8b})	—	. ^{8b})	—	<p>a) 1925 bis 1974: familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾			
			1979		1980	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
56	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	4	—	3	—
1 bis 56	Summe	Sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	12 649	5 825	14 999	6 806

Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

- 1) Eine Überprüfung der Steuervergünstigungen erfolgte im Rahmen der Steuerreform und des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975.
- 2) Nicht aufgeführt sind
- die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken), da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt, die nicht als Steuervergünstigung anzusehen sind,
 - die steuerlichen Vergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer sowie bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten

sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigung zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.

- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen ergeben sich durch neuere statistische Unterlagen.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Körperschaftsteuer sowie — gegebenenfalls — bei der Gewerbesteuer.
- 8^{a)}) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.
- 8^{b)}) Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten kaum möglich.
- 8^{c)}) Keine Angabe wegen Wahrung des Steuergeheimnisses.

noch Anlage 3

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1981		1982		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
3	—	2	—	a) 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer und der Ablösung des Lastenausgleichs zu treffen. b) 31. Dezember 1973 c) Vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungsbeträge befreit. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v. H. Die Befreiung wird entsprechend der in der Steuerreform gefundenen Konzeption am 31. Dezember 1993 endgültig auslaufen.
15 169	6 916	16 193	7 386	

⁹⁾ Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigungen von 75 v. H.

¹⁰⁾ Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens.

¹¹⁾ Steuermindereinnahmen sind in den Steuermindereinnahmen für § 7b EStG (Ifd. Nr. 94) enthalten.

¹²⁾ Bildung steuerfreier Rücklagen, die in der Regel später gewinnerhöhend aufzulösen sind; kein endgültiger Steuerausfall.

¹³⁾ Ohne einen größeren Übertragungsvorgang, der aus Gründen des § 30 AO nicht einbezogen ist.

¹⁴⁾ Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die hohe Treibstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Antriebsmittel bei der Energieerzeugung verhinderte.

¹⁵⁾ Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund 10 v. H. (bis 1980 6²/₃ v. H.) der jährlichen Betriebseinnahmen der Bundespost zustehen (§ 21 PostVerwG).

¹⁶⁾ Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erzielt keine Gewinne mehr.

¹⁷⁾ Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütungen in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen.

¹⁸⁾ Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.

¹⁹⁾ Der Subventionswert des § 7b EStG wurde bei Zweifamilienhäusern unter Gegenrechnung einer Normal-AfA von 2 v. H. ermittelt. Insoweit handelt es sich um eine Vorwegnahme von Abschreibungen, daher kein endgültiger Steuerausfall. Bei Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen wurde weitgehend Selbstnutzung durch den Eigentümer unterstellt.

zu Anlagen 2 und 3

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
1. Einkommensteuer		
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 3
§ 3 Nr. 66 EStG	Steuerbefreiung der Sanierungsgewinne	2 Anlage 3
§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	114 Anlage 2
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	115 Anlage 2
§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden	50 Anlage 2
§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	94 Anlage 2
§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	55 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	52 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (Landwirtschaft)	2 Anlage 2
§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	116 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung — zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	3 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	110 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	53 Anlage 2
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Beiträgen und Spenden an politische Parteien	5 Anlage 3
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 2 000/4 000 DM für alle Land- und Forstwirte	6 Anlage 3
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1 Anlage 2
§§ 14 und 14 a EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele) Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke	3 Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele) und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	54 Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele)	117 Anlage 2
§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	7 Anlage 3
§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer	8 Anlage 3
§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM	9 Anlage 3
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300/600 DM bei Einkünften aus Kapitalvermögen	109 Anlage 2
§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Körperbehinderte	10 Anlage 3
§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Hinterbliebene	11 Anlage 3
§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	84 Anlage 2
§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM	12 Anlage 3
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	13 Anlage 3
§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	118 Anlage 2
§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	56 Anlage 2
§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	4 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preis- schwankungen	57 Anlage 2
§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	16 Anlage 2
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungs-, Wär- me- und Lärmschutz- sowie Energiesparmaßnahmen an Ge- bäuden	95 Anlage 2
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	85 Anlage 2
§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandset- zungsaufwand i. S. d. § 39 e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG	96 Anlage 2
§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäu- den	97 Anlage 2
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	14 Anlage 3
2. Körperschaftsteuer		
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundes- bahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	16 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	17 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonder- aufgaben	18 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Ver- sorgungseinrichtungen	19 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegensei- tigkeit	58 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermö- gensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Be- rufsverbände	20 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien und poli- tischen Vereine	21 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Sied- lungsunternehmen	99 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	98 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	5 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	22 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	43 Anlage 2
§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 1 800 DM (ab Veranlagungszeitraum 1980)	23 Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	24 Anlage 3
§ 23 Abs. 4 Nrn. 1, 3 bis 7 KStG	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 46 v. H. (bis einschließlich 1975: 35/36,5 v. H.; 1976: 43/44/45 v. H.)	40 Anlage 2
§ 23 Abs. 4 Nrn. 8 und 9 KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 46 v. H. (bis 31. Dezember 1975 mit 32 v. H. — für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, mit 19 v. H.; 1976 einheitlich mit 41 v. H.)	42 Anlage 2
§ 23 Abs. 5 KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 44 v. H. (bis einschließlich 1975: 35 v. H.; 1976: 43 v. H.)	41 Anlage 2
§ 24 KStG	Freibetrag für kleinere Körperschaften	59 Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	6 Anlage 2
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer		
VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	119 Anlage 2
VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	120 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	61 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	17 Anlage 2
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlebergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlereviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	18 Anlage 2
§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	38 Anlage 2
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	20 Anlage 2
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin (West)	29 Anlage 2
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West)	30 Anlage 2
§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäuser in Berlin (West)	31 Anlage 2
§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)	32 Anlage 2
§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnungsbaukrediten	33 Anlage 2
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	34 Anlage 2
§§ 21, 22 und 26 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	35 Anlage 2
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	36 Anlage 2
§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	100 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 82 Städtebauförde- rungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Über- tragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaß- nahmen aufgedeckt werden	51 Anlage 2
§ 12 des 3. VermBG	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 30 v. H. (40 v. H. bei min- destens 3 Kindern) der vermögenswirksamen Leistungen, so- weit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM im Kalender- jahr nicht übersteigen	111 Anlage 2
§ 14 des 3. VermBG	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitneh- mer beschäftigen	112 Anlage 2
Gesetz über steuerli- che Maßnahmen bei Auslandsinvestitio- nen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertra- gung stiller Reserven in bestimmten Fällen	64 Anlage 2
Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	19 Anlage 2
§ 1 Investitionszula- gengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zo- nenrandgebiet von 10 v. H. und in anderen förderungsbedürfti- gen Gebieten in Höhe von 8,75 v. H.	37 Anlage 2
§ 4 Investitionszula- gengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche For- schungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden In- vestitionsaufwendungen	62 Anlage 2
§ 4 a Investitionszu- lagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für be- stimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	63 Anlage 2
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v. H. anstelle der normalen Abset- zungen	15 Anlage 3
Entwicklungsländer- Steuergesetz	Steuerfreie Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklungs- ländern, gestaffelt nach Ländergruppen in Höhe von 40 v. H. (im Rohstoff- und Energiebereich in Höhe von 60 v. H.) bzw. 100 v. H.	60 Anlage 2
§ 18 Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen	Rücklage für bevorratungspflichtige Erdölerzeugnisse	65 Anlage 2
§ 8 KapErhStG	Steuerbefreiung für den beim Bezug von Belegschaftsaktien eingерäumten Kursvorteil	113 Anlage 2
4. Gewerbesteuer		
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	33 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	34 Anlage 3
§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	35 Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 genannten Institutionen	36 Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunter- nehmen	9 Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirt- schaftsgenossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhal- tungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Pro- duktionsgenossenschaften und Vereine	10 Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer all- gemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	122 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Sied- lungsunternehmen	105 Anlage 2
§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungs- politik	104 Anlage 2
§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versiche- rungs-Verein a. G.	37 Anlage 3
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen un- ter gewissen Voraussetzungen	123 Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	49 Anlage 2
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	38 Anlage 3
§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG	Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Woh- nungsbauten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grundstücksverwaltungsunternehmen	106 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 1	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetrei- bende	72 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuermeßzahl bei Unternehmen, so- weit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 EStG be- zeichneten Art zum Gegenstand haben	86 Anlage 2
§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen auf 4,25 v.H.	47 Anlage 2
§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf 4,25 v.H.	48 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur För- derung der Rationa- lisierung im Stein- kohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbe- steuer	23 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	24 Anlage 2
Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	25 Anlage 2
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermaßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	73 Anlage 2
5. Vermögensteuer		
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes	71 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundesbahn und Bundespost	25 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	26 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	27 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 19 bis 21 genannten Institutionen	28 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	29 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	7 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	102 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	101 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	46 Anlage 2
§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Vereine	8 Anlage 2
§ 7 Entwicklungsländer-Steuergesetz	Steuerbegünstigung für Kapitalanleger in Entwicklungsländern	66 Anlage 2
§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	70 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 101 Nr. 2 i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistungen durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	67 Anlage 2
§ 104a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Genossen a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungs- genossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	69 Anlage 2
§ 104a Abs. 2 BewG	Kürzung des Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Hälfte der Geschäftsguthaben der Genossen	45 Anlage 2
§ 109a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 85 v. H.	44 Anlage 2
§§ 110 ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	30 Anlage 3
§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	121 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG	Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	68 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	31 Anlage 3
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	21 Anlage 2
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	22 Anlage 2
§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	103 Anlage 2
§ 21 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	32 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
6. Umsatzsteuer		
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	42 Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter	124 Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	125 Anlage 2
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	39 Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	40 Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	41 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	126 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	43 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	44 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Leistungen der Freien Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer	127 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	45 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	87 Anlage 2
§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwG	Gewährung eines Kürzungsanspruchs für Landwirte	15 Anlage 2
§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	39 Anlage 2
7. Gesellschaftsteuer		
§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 19 und lfd. Nr. 20 genannten Institutionen	46 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	47 Anlage 3
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	74 Anlage 2
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	26 Anlage 2
Artikel 8, § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	27 Anlage 2
§ 80 Städtebauförderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	107 Anlage 2
8. Versicherungsteuer		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	48 Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	49 Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	128 Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7500 DM nicht übersteigt	11 Anlage 2
9. Kraftfahrzeugsteuer		
§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	50 Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Obusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	88 Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	12 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen	129 Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	89 Anlage 2
§ 3 Nr. 11 KraftStG	Steuerbefreiung für einen Personenkraftwagen oder ein Kraftrad eines in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr Behinderten	51 Anlage 3
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	90 Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	91 Anlage 2
10. Verbrauchsteuern		
<i>a) Mineralölsteuer</i>		
§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	80 Anlage 2
§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoffe für die gewerbliche Binnenschifffahrt	92 Anlage 2
§ 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	81 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 Nr. 1 MinöStG	Steuerbefreiung der für Probeläufe von Ausfuhrmotoren verwendeten Mineralöle	82 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr	93 Anlage 2
§ 8 Abs. 6 MinöStG	Steuerbegünstigung zu Versuchszwecken	83 Anlage 2
§ 8 a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokes	28 Anlage 2
<i>b) Tabaksteuer</i>		
§ 11 Abs. 2 TabStG	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	75 Anlage 2
§§ 35 bis 42 TabStG (alt)	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	76 Anlage 2
<i>c) Biersteuer</i>		
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	77 Anlage 2
§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v.H.	78 Anlage 2
§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	79 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 8. Subv.-Ber.
§ 7 SalzStG	<p style="text-align: center;"><i>d) Salzsteuer</i></p> Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	13 Anlage 2
§ 79 Abs. 2 Branntw- MonG, § 124 Brenne- reiordnung	<p style="text-align: center;"><i>e) Branntweinmonopol</i></p> Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	14 Anlage 2
§ 18 RennwLottG	<p style="text-align: center;">11. Rennwett- und Lotteriesteuer</p> Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	52 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	<p style="text-align: center;">12. Grundsteuer</p> Völle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögens gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird.	53 Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird u. a.	54 Anlage 3
§ 82, §§ 92 bis 94 Zweites Wohnbaugesetz	Zehnjährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	108 Anlage 2
	<p style="text-align: center;">13. Erbschaftsteuer</p>	
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	55 Anlage 3
§ 19 ErbStG a.F. i.V.m. Artikel 6 ErbStG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	56 Anlage 3

Wegfall von Finanzhilfen in den Jahren 1979 bis 1982

a) Rechtskräftiger Abbau von Finanzhilfen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 8. Subventionsberichts	E ¹⁾ A P S	Kennzeichnung der Maßnahme	Minderausgaben des Bundes - in Mio. DM -	
				Entstehungsjahr	Haushaltsjahr 1982
1	4	E	Umstellung der Gasölverbilligung (Rechtsanspruch, Bemessungsgrundlage, Verbilligungsbetrag bleiben unberührt)	220,0	220,0
2	9	E	Wegfall des Zuschusses an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	3,5 ²⁾	3,5 ²⁾
3	17	E	Verminderung der Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin	30,0	20,0
4	18	E A S	Herabsetzung des Bundesanteils zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (ohne Ausgaben für den Küstenschutz, Zukunftsinvestitionen und ohne 50 v. H. der Ausgabe für Wasserwirtschaft“	251,2 ³⁾	251,2 ³⁾
5	41	P	Kürzung der befristeten — zusätzlichen — Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus	120,0 ³⁾	120,0 ³⁾
6	79	E	Herabsetzung des Bundesanteils zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	26,0 ³⁾	26,0 ³⁾
7	100	E	Abbau der Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe zur Verbilligung von Gasöl zum Betrieb schienengebundener Fahrzeuge (ohne Bundesbahn und Bundespost) in 3 Jahresstufen mit Wirkung vom 1. Juli 1981	33,0	11,0
8	101	E	Abbau der Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personennahverkehr zur Verbilligung von Gasöl (ohne Bundesbahn und Bundespost) in 3 Jahresstufen mit Wirkung vom 1. Juli 1981	27,0	9,0
9	111	S	Abbau der Bundesförderung für den Studentenwohnheimbau	63,9	20,0
10	121	S	Wegfall der Prämien nach dem Sparprämienengesetz für Neuverträge	150,0	— ⁴⁾
11	122	S	Herabsetzung der Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz	300,0	— ⁴⁾
12	121	S	Beseitigung der Doppelförderung Sparprämienengesetz und Arbeitnehmersparzulage	600,0	— ⁴⁾
13	122	S	Beseitigung der Doppelförderung Wohnungsbauprämienengesetz und Arbeitnehmersparzulage	160,0	— ⁴⁾
1 bis 13			Insgesamt	1 984,6	680,7

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe,
S = Sonstige Hilfen

noch Anlage 4

b) Vorschläge der Bundesregierung zum Abbau von Finanzhilfen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 8. Subventionsberichts	E ¹⁾ A P S	Kennzeichnung der Maßnahme	Minderausgaben des Bundes - in Mio. DM -	
				Entstehungsjahr	Haushaltsjahr 1982
1	1	E	Verminderung der Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	60,0	60,0
2	18	E A S	Kürzung des Bundesanteils zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe und Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	33,7 ⁵⁾	33,7 ⁵⁾
3	41	P	Kürzung der Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus	40,0	40,0
4	42	P	Verminderung der Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau	5,0	5,0
5	43	E	Verminderung der Kokskohlenbeihilfe	870,0	870,0
6	59	P	Förderung der technologischen Innovation und der hierzu erforderlichen Entwicklung	20,0	5,0
7	77	P	Verminderung der Förderung der Luftfahrttechnik ..	44,0	44,0
8	79	A	Kürzung der Zuschüsse für betriebliche Investitionen und Frachthilfen an gewerbliche Betriebe	10,0	10,0
9	99	E	Abbau der Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten .	8,0 ⁶⁾	8,0 ⁶⁾
10	116	S	Kürzung des Wohngeldes	40,1	40,1
1 bis 10			Insgesamt	1 130,8	1 115,8

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe,
S = Sonstige Hilfen

²⁾ Haushalts-Ist 1980

³⁾ Verminderung des Ansatzes in 1981 gegenüber 1980

⁴⁾ Änderungen aufgrund des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 wirken sich erst nach 1982 aus.

⁵⁾ Verminderung des Ansatzes in 1982 gegenüber 1981 (geschätzt)

⁶⁾ Haushaltsansatz 1982, Beihilfe wird rückwirkend für das Jahr 1981 gewährt

Wegfall von Steuervergünstigungen in den Jahren 1979 bis 1982

a) Rechtskräftiger Abbau von Steuervergünstigungen in den Jahren 1979 bis 1982

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. der Anlage 2	E ¹⁾ A P S	Kennzeichnung der Maßnahme	Steuermehreinnahmen			
					Entstehungs- jahr ²⁾		Haushaltsjahr 1982	
					ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund
					— Mio. DM —			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft	1	A	Änderungen bei der Besteuerung in der Landwirtschaft	300	128	150	64
2	§ 24 Abs. 1 UStG i.V.m. Artikel 4 AufwAG	15	E	Aufhebung des Kürzungsanspruchs für Landwirte (Abbau 1976 bis 1980)	240 ³⁾	162	—	—
3	§ 23 Abs. 4 Nrn. 1, 3 bis 7 KStG	40	S	Wegfall des ermäßigten Steuersatzes für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten	70	35	70	35
4	§ 23 Abs. 5 KStG	41	S	Wegfall des ermäßigten Steuersatzes der Sparkassen	140	70	140	70
5	§ 23 Abs. 4 Nrn. 8 und 9 KStG	42	S	Wegfall des ermäßigten Steuersatzes der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen	140	70	140	70
6	§ 109 a BewG	44	S	Aufhebung der Vergünstigung bei der VSt und GewKapSt der Sparkassen	37	2	—	—
7	§ 104 a Abs. 2 BewG	45	S	Aufhebung der Vergünstigung bei der VSt und GewKapSt der Kreditgenossenschaften	26	1	—	—
8	§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GewSt	47	S	Aufhebung der Gewerbesteuervergünstigung der Sparkassen	65	8	50	6
9	§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GewSt	48	S	Aufhebung der Gewerbesteuervergünstigung der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen	60	7	50	6
10	§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG	93	E	Aufhebung der Steuerbefreiung für die Sport- und Privatfliegerei	15	15	15	15
11	§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	110	S	Wegfall der Doppelförderung vermögenswirksamer Leistungen durch Arbeitnehmersparzulage und Sonderausgabenabzug	230	100	—	—
1 bis 11				Insgesamt	1323	598	615	266

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen

²⁾ In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende Steuermehreinnahmen (Entstehungsjahr)

³⁾ Bei Vollabbau, der 1981 erreicht ist, insgesamt 1 600 Mio. DM

noch Anlage 5

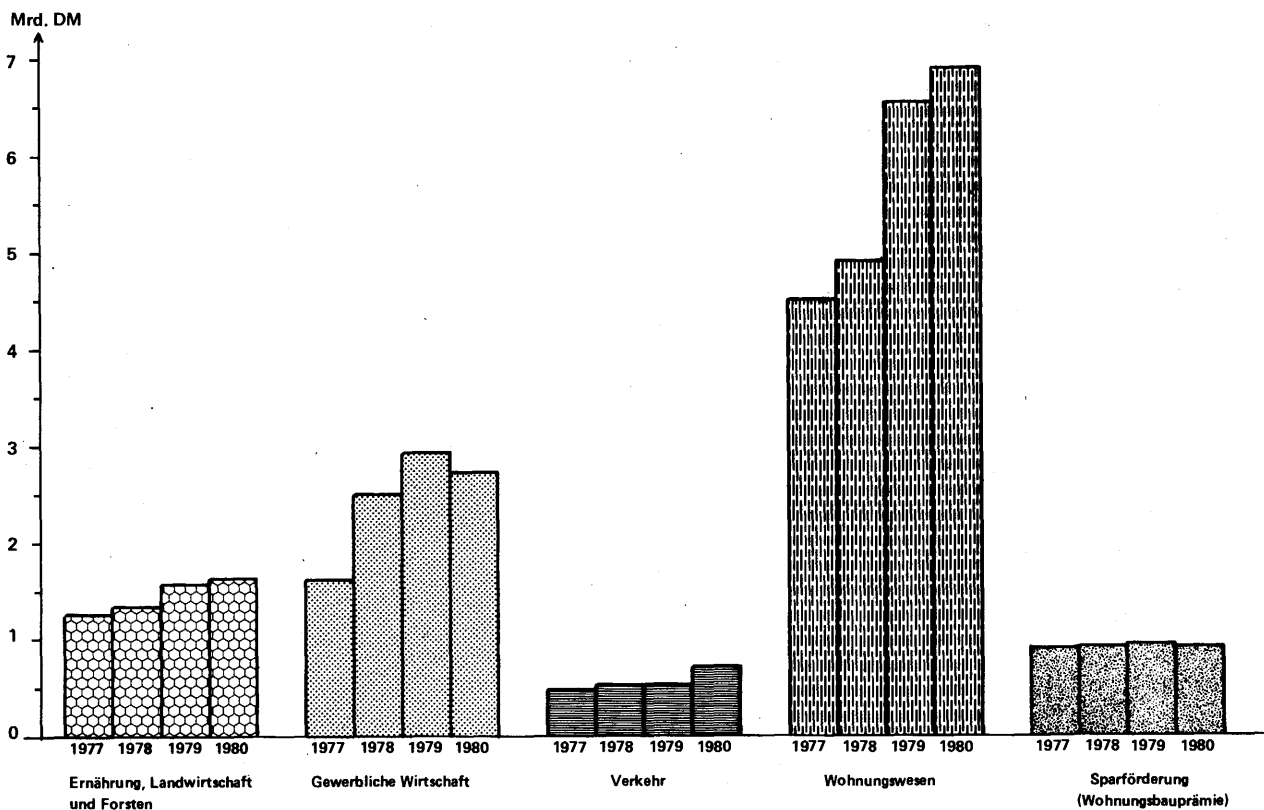
b) Vorschläge der Bundesregierung zum Abbau von Steuervergünstigungen

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. der Anlage 2	E ¹⁾ A P S	Kennzeichnung der Maßnahme	Steuermehreinnahmen			
					Entstehungs- jahr ²⁾		Haushaltsjahr 1982	
					ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund
					— Mio. DM —			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	39	A	Kürzung der Berlinumsatzsteuerpräferenzen	235	155	200	132
2	§§ 6 b und 6 c EStG	50	A	Einschränkung der Übertragungsmöglichkeit von Veräußerungsgewinnen	150	58	—	—
3	Entwicklungs- länder- Steuergesetz	60	P	Streichung der steuerfreien Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	320	128	188	80
4	Entwicklungs- länder- Steuergesetz	66	P					
5	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 MinöStG	82	P	Abschaffung der Steuerbefreiung der für Probeläufe von Ausfuhrmotoren verwendeten Mineralöle	13	13	12	12
6	§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG	106	E	Wegfall der Steuerbefreiung des Gewerbeertrages aus der Betreuungs- und Veräußerungstätigkeit	9	— 2	—	—
7	§ 12 des 3. VermBG	111	S	Herabsetzung der Arbeitnehmersparzulagen mit differenzierten Zulagesätzen	900	383	810	344
8	§ 14 des 3. VermBG	112	S	Halbierung der Steuerermäßigung für Arbeitgeber	160	75	—	—
9	§ 8 KapErhStG	113	S	Kürzung der Begünstigung für Beteiligungsaktien um $\frac{1}{3}$	33	15	—	—
10	§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UStG	127	S	Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Leistungen der freien Berufe und vergleichbare Leistungen (mit Ausnahme des § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b UStG)	330	218	280	184
1 bis 10				Insgesamt	2150	1043	1490	752

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen²⁾ In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende Steuermehreinnahmen (Entstehungsjahr)

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder
in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen**

Bezeichnung	Finanzhilfen							
	1977 Ist		1978 Ist		1979 Soll		1980 Soll	
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen							
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 260,3	14,3	1 349,8	13,2	1 582,4	12,6	1 620,9	12,6
	D 156,2	10,8	D 148,2	9,0	D 147,1	7,2	D 157,8	6,8
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	1 641,4	18,6	2 501,0	24,4	2 938,7	23,4	2 723,1	21,1
	D 50,8	3,5	D 85,1	5,1	D 96,4	4,7	D 81,0	3,5
III. Verkehr	496,3	5,6	533,2	5,2	541,3	4,3	732,5	5,7
	D 9,4	0,7	D 14,7	0,9	D 6,7	0,3	D 1,0	0,0
IV. Wohnungswesen	4 505,6	51,0	4 931,7	48,1	6 546,2	52,1	6 883,0	53,4
	D 1 225,7	85,0	D 1 408,4	85,0	D 1 807,1	87,8	D 2 081,2	89,7
V. Sparförderung (Wohnungsbauprämie)	928,7	10,5	933,1	9,1	950,2	7,6	934,4	7,2
Summe der Finanzhilfen I. bis V.	8 832,3	100	10 248,8	100	12 558,8	100	12 893,9	100
	D 1 442,1	100	D 1 656,4	100	2 057,3	100	2 321,0	100



Anlage 7

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Gemeinden
in den Jahren 1974 bis 1976 nach Aufgabenbereichen *)**

Bezeichnung	Finanzhilfen					
	1974 Ist		1975 Soll		1976 Soll	
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	133,6	17,1	120,0	15,9	103,9	12,7
	D 1,5	0,5	D 0,0	0,0	D 0,0	0,0
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	113,3	14,5	105,6	14,0	129,4	15,8
	D 8,6	3,0	D 8,3	3,0	D 3,3	1,3
III. Verkehr	21,5	2,8	30,2	4,0	64,8	7,9
	D 0,0	0,0	D 3,5	1,3	D 3,1	1,2
IV. Wohnungswesen	447,3	57,4	453,5	60,2	475,2	57,8
	D 242,2	85,2	D 267,1	94,8	D 245,9	95,8
V. Sonstige Finanzhilfen (u. a. für Freie Berufe, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Verbraucherberatungsstellen)	63,9	8,2	44,3	5,9	47,5	5,8
	D 31,9	11,3	D 2,5	0,9	D 4,3	1,7
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V.	779,6	100	753,6	100	820,8	100
	D 284,2	100	D 281,4	100	D 256,6	100

*) Wegen der untergeordneten Bedeutung der Gemeinde-Finanzhilfen im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern ist von einer weiteren Untersuchung durch ein Forschungsinstitut abgesehen worden. Die Finanzhilfen der Gemeinden dürften sich schätzungsweise auf dem Niveau der bisherigen Untersuchungsergebnisse bewegen.

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan
in den Jahren 1979 bis 1981 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz		
		1979 Ist	1980 Ist	1981 Soll
	in Mio. DM			
1	2	3	4	5
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)			
1	Darlehen für Investitionen für kleine und mittlere gewerbl. Unternehmen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 1/862 01	742,3	868,4	855,0
2	Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (Handel, Handwerk, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) sowie Unternehmen des Kleingewerbes bei Existenzgründungen von Nachwuchskräften, standortbedingten Investitionen und Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen 1/862 01	699,2	834,2	860,0
3	Förderung betrieblicher Ausbildungsstätten sowie richtungweisender Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen 1/862 01	9,7	11,0	15,0
4	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen 1/862 01	18,3	29,7	15,0
5	Förderung der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Unternehmen der Vertriebenen, insbesondere der Aussiedler und Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) 1/862 01	2,3	1,4	—
6	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen 1/862 01	18,3	17,1	17,0
7	Förderung der Einführung der Elektronischen Datenverarbeitung bei kleinen und mittleren Unternehmen 1/862 01	29,7	31,9	35,0
8	Bildung und Erhöhung von Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften (Haftungsdarlehen) der mittelständischen Wirtschaft, freien Berufe und Beteiligungsgarantiegemeinschaften 1/862 01	5,6	7,0	4,0
9	Finanzierungshilfen für Investitionen zur Herstellung neuer Produkte und für Umstellungsinvestitionen in der gewerblichen Wirtschaft 1/862 02	2,9	—	—
10	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften 1/862 04	39,5	90,3	—*)
11	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben 1/862 03	47,4	34,9	35,0
12	Förderung der Reinhaltung der Luft 1/862 11	46,7	72,7	40,0

*) Ab 1979 in Bundeshaushalt (Epl. 09 02) übernommen.

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1979 Ist	1980 Ist	1981 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
13	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin (West) 2/861 01 (1981: 2/862 14)	12,3	49,2	40,0
14	Förderung der Westberliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten 2/862 11 (1981: 2/862 11) 2/862 12	429,7	514,3	420,0
15	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) (Ausstellungen, Messen usw.) 2/685 02 (1981: 2/685 32) 2/685 03	4,5 *)	2,5 *)	2,5 *)
16	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin (West) durch Beteiligungen und beteiligungsähnlicher Rechte, Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen sowie Ausgleich von Verlusten 2/831 21 2/831 22 2/831 23 2/862 13	122,5	137,8	70,0
17	Inanspruchnahme von Gewährleistungen (nach Abzug der Rückflüsse und Einnahmen an Vergütungen) 4/870 01	2,2	2,6	5,0
18	Wiederaufbauprogramm (Wiederaufbau und Neubau von Geschäftshäusern in Berlin (West) 2/862 04 (1981: 862 15)	0,7	—	5,0
	Summe II	2 233,8	2 705,0	2 418,5
	III. Verkehr			
19	Förderung des Neubaues von Schiffen sowie Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schif- fen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere und Kleinreeder) 1/862 01	3,7	8,4	5,0
20	Modernisierung der Handelsflotte Summe III	8,8	—**))	—**))
	IV. Wohnungswesen	12,5	8,4	5,0
	IV. Wohnungswesen	—	—	—
	Summe der Finanzhilfen I.—IV.	2 246,3	2 713,4	2 423,5

*) Zuschüsse

**) Ab 1979 in Bundeshaushalt (Epl. 12 02) übernommen.

Übersicht über veröffentlichte, vergebene und geplante Forschungsaufträge, in denen auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Zeitraum 1979 bis 1982 Gegenstand der Untersuchungen sind

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) Abgeschlossene Untersuchungen

1. Beurteilung der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung agrar-, raumordnungs- und umweltpolitischer Zielsetzungen (1979, W. Peters, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode; veröffentlicht in „Berichte über Landwirtschaft“, NF, Bd. 58, Hamburg und Berlin 1980).
2. Räumliche Verteilungswirkungen öffentlicher Ausgaben (Untersuchung ausgewählter Zahlungsströme in drei Bundesländern) (1979, St. Comes, R. Struff, Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie [FAA] e.V., Bonn; veröffentlicht in Schriftenreihe der FAA, Heft 254, Bonn 1980).
3. Nutzen-Kosten-Untersuchung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (1980, H. D. Brabänder, W. Hodapp, U. Koester, Universität Göttingen; veröffentlicht in Schriftenreihe aus der forstlichen Fakultät der Universität Göttingen, Bd. 65).
4. Empirische Analyse des Investitionsverhaltens der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland und dessen Bestimmungsgründe unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Investitionsförderung im Rahmen der Agrarpolitik (Arbeitstitel) (1980, H.-H. Grolig, Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen; veröffentlicht unter dem Titel „Das Investitionsverhalten in der Landwirtschaft“ in der Reihe „Landwirtschaft — Angewandte Wissenschaft“, Heft 242, Münster-Hiltrup 1980).
5. Effizienz der Flurbereinigung (1980, G. Ruwenstroth u. a., Gesellschaft für Landeskultur m.b.H., Bremen; veröffentlicht in „Landwirtschaft — Angewandte Wissenschaft“, Reihe B, Heft 69, Münster-Hiltrup).
6. Leistungsprüfungen in der Tierzucht (1980, A. Henze, D. Fewson, J. Zeddies, E. Niebel, Universität Hohenheim; veröffentlicht in „Landwirtschaft — Angewandte Wissenschaft“, Heft 234, Münster-Hiltrup 1980).
7. Milchpreissenkungen und Einkommensübertragungen (1980, C.-H. Hanf, U. Koester, Universität Kiel; veröffentlicht in „Landwirtschaft — Angewandte Wissenschaft“, Heft 236, Münster-Hiltrup 1980).
8. Volkswirtschaftliche Kosten und fiskalische Aufwendungen der Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver und Getreide (1980, V. Arnold, M. Hamm, Fernuniversität Hagen; Veröffentlichung geplant in „Berichte über Landwirtschaft“, NF, Bd. 59, Hamburg und Berlin 1981).
9. Erfolgskontrolle bezüglich der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigungseffekte von agrarstrukturellen Maßnahmen (1981, W. v. Urff, G. Geuenich, B. Heilig, TU München; Veröffentlichung geplant).
10. Nutzen-Kosten-Untersuchung der Maßnahme „Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind“ (1981, J. Klaus, H. J. Lindstadt, Universität Nürnberg; Veröffentlichung geplant).

b) Laufende Untersuchungen

11. Nutzen-Kosten-Untersuchung über kapazitätswirksame Maßnahmen zugunsten der Fischwirtschaft (Treuarbeit AG).
12. Begleitkontrolle der wasserwirtschaftlichen Großbaumaßnahme „Umstrukturierung Absberg“ (ab 1980, F. Walk u. a., Institut für Städtebau, Berlin).
13. Analyse der Auswirkungen einzelbetrieblicher Förderungsmaßnahmen auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in ausgewählten Regionen Niedersachsens (Fallstudie) (K. Klare, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode).
14. Möglichkeiten der Erfolgskontrolle für ausgewählte agrarstrukturpolitische Maßnahmen (L. Wilstacke, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode).
15. Vergleichende Untersuchung der Wirkungen der Ausgleichszulage in ausgewählten benachteiligten Gebieten der Europäischen Gemeinschaft (ab 1980, U. Langendorf, W. Peters, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode).
16. Neuabgrenzungen in der regionalen Förderpolitik (ab 1980, R. Struff, Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e.V., Bonn).
17. Bevölkerungs- und Arbeitsplatzabnahme in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten — Konzepte und Maßnahmen einer stabilisierungsorientierten Entwicklungssteuerung (J. Uhlmann u. a., GEWOS-Gesellschaft für Wohnungs- und Siedlungswesen m.b.H., Hamburg).

c) Geplante Untersuchungen

18. Möglichkeiten der Einkommenssicherung und Einkommensstützung von Landwirten mit geringer Einkommenskapazität (ab 1982, K. Hagedorn, K. Klare, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode).
19. Wirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik auf den EG-Haushalt (G. Schmitt, Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen).

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)*a) Abgeschlossene Forschungsaufträge*

1. Erfahrungen mit dem Programm zur Förderung der technologischen Erstinovation (Ifo-München)
2. Staatliche Einflußnahme auf die Bauwirtschaft — Eine Analyse der Jahre 1965—1978 (DIW-Berlin)
3. Möglichkeiten zur langfristigen Verbesserung der Struktur der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland mit verschiedenen Teilstudien (DIW, RWI, EWI)
4. Die Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei den wichtigsten Haushaltstypen (Teil II) (RWI, Essen)
5. Rückwirkungen sozialpolitischer Maßnahmen der Tarifpartner und des Staates zugunsten bestimmter Erwerbstätigengruppen auf den Arbeitsmarkt (IfW-Kiel)
6. Erfolgskontrolle der Wertschöpfungspräferenz nach dem Berlin FG (DIW-Berlin)
7. Analyse der strukturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft (DIW-Berlin, HWWA-Hamburg, Ifo-München, IfW-Kiel, RWI-Essen)
8. Auswirkungen der Agrarpolitik der EG auf den Agrarhandel mit Drittländern (IfW-Kiel)
9. Belastungswirkungen der Umsatzsteuer (IAW-Tübingen)

b) Zur Zeit bearbeitete Forschungsaufträge

1. Untersuchung der steuerlichen Einflüsse auf die Investitionstätigkeit (Ifo-München)
2. Die Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei den wichtigsten Haushaltstypen (Teil III) (RWI-Essen)
3. Modellrechnungen für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Umverteilungswirkungen staatlicher Maßnahmen (RWI-Essen)
4. Hemmnisse und Hilfen für Unternehmensgründungen (Ifo-München, Forschungsinstitut, Köln)

5. Abschätzung der quantitativen Wirkung von Energieeinsparmaßnahmen (Ifo-Institut, München)

III. Wohnungswesen*a) Abgeschlossene Untersuchungen*

Struktur der Eigentümer eigengenutzten Wohnraums

Formen des Erwerbs von Wohneigentum (7 b-Studie)

Die Nutzung von Sozialwohnungen

Auswirkungen von Wohngeld auf den Wohnungsmarkt (Vorstudie)

Wirkungen des Programms zur Förderung heizenergiesparender Investitionen

Veröffentlichungen 1980

Bestimmungsgründe der Wohneigentumsquote in verschiedenen Ländern

Mietenentzerrung im Sozialwohnungsbestand

Bewertung wohnungspolitischer Strategien: Modernisierungsförderung versus Neubauförderung

Verteilungswirkungen des Förderungssystems für den Wohnungsbau

Zur Veröffentlichung vorgesehen:

Nutzung von Sozialwohnungen

Die Eigentumsbildung im Wohnungsbau

b) Laufende Untersuchungen

Wohngeld und sozialer Wohnungsmarkt — Auswirkungen von Wohngeld auf den Wohnungsmarkt (Hauptstudie)

Die Eigentumsbildung im Wohnungsbau

Planspiel zum Gesetzentwurf über den Abbau der Fehlsubventionierung von Sozialwohnungen einschließlich Modellstudie „Anpassung von Sozialmieten“

Empirische Grundlagen und Vorschläge für die künftige Modernisierungspolitik

Vergleichende Untersuchung der Rentabilität von Investitionen im Wohnungsbestand und Wohnungsneubau

c) Geplante Untersuchungen

Analyse und Prognose der Nachfrage nach Miet- und Eigentümerwohnungen